

Jugendhilfeplan

„Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“

(Fortschreibung 2014)



LANDKREIS GÜNZBURG

Herausgeber:
Landkreis Günzburg
Kreisjugendamt

Telefon: 08221 / 95 - 869
Fax: 08221 / 95 - 800

An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Ansprechpartner:

Frau Reiter
m.reiter@landkreis-guenzburg.de

**Die wissenschaftliche Begleitung des Planungsprozesses
sowie die Zusammenstellung und Bearbeitung der Pläne
erfolgte in Zusammenarbeit mit:**

SAGS Dr. Dieter Jaufmann und Christian Rindsfüßer GbR

Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe,
Gesundheitsforschung und Statistik
Dr. Dieter Jaufmann
Dipl. Päd., Dipl. Soz. Päd. (FH) Susanne Gruber
MA. Caroline Mendel
MA. Natalie Stanczak
Theodor-Heuss-Platz 1
86150 Augsburg
Telefon: 0821/346298–0
Fax: 0821/346298–8
E-Mail: institut@sags-consult.de
Homepage: www.sags-consult.de

**Der Jugendhilfeplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ wurde vom
Jugendhilfeausschuss/Kreisausschuss am 09. Juli 2014 und vom Kreistag am 23. Juli
2014 einstimmig beschlossen.**

Vorwort des Landrates



Der Landkreis Günzburg als Familien- und Kinderregion stellt die Familien als Ganzes in den Mittelpunkt. Dazu gehört auch, die besten Voraussetzungen für ein familienfreundliches und lebenswertes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Eltern zu schaffen.

Die Familie als Bezugspunkt der Jugendhilfe ist jedoch einem steten Wandel ausgesetzt. Das Landratsamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss sich daher den gesellschaftlichen Veränderungen und der damit einhergehenden Differenzierung von Familienformen stellen.

Die aktuelle Fortschreibung des Jugendhilfeplanes „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ von 2003 beschäftigt sich mit diesen Veränderungen und zeigt kurz-, mittel- und langfristige Handlungsoptionen auf. In den letzten elf Jahren haben sich viele Dinge geändert. Gesetzliche Vorgaben, besonders im Kinderschutz, wurden weiterentwickelt, die Familie als solche hat sich gewandelt, die Anforderungen an und der Druck auf Kinder sowie Erwachsene sind stetig gestiegen, der Einfluss von Medien und auch der Wandel auf dem Arbeitsmarkt haben zugenommen.

Dabei kann es passieren, dass das Familienleben aus den Fugen gerät. Scheidung, Trennung, Erziehungsprobleme usw. können zu Konflikten und anderen Engpässen führen. Der Landkreis Günzburg sieht sich verpflichtet, für die stete Sicherung der Erziehungsqualität und die bestmöglichen Lebensbedingungen für Familien zu arbeiten. Denn die Familie ist der Ort, an dem die Kinder sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln und sich auf die gesellschaftlichen Anforderungen vorbereiten.

Grundlage hierfür ist das achte Sozialgesetzbuch und die darin festgelegten Rahmenbedingungen der Jugendhilfe, die das Kreisjugendamt und die Fachstelle Sozialdienst des Landratsamtes Günzburg zur Hilfe verpflichten und gesetzlichen Raum für die Unterstützung von Sorgeberechtigten schaffen, um das Kindeswohl sicherzustellen. Das achte Sozialgesetzbuch gibt aber auch den jungen Menschen eine Stimme und enthält Vorgaben für die Fachkräfte der öffentlichen sowie freien Jugendhilfeträger.

Um die Familien ganzheitlich zu unterstützen, ist eine Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen und Fachkräften essentiell. Hier sind alle gefordert, nicht nur die hauptamtlichen Fachkräfte und die Ehrenamtlichen in der Jugendhilfe, sondern auch Politiker-

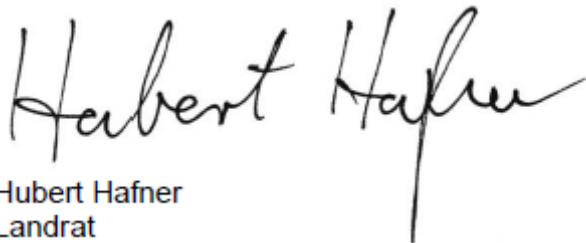
Teilplan Familienförderung und Hilfen zur Erziehung

innen und Politiker, Verwaltungsfachkräfte, Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen, die Polizei, Ärztinnen und Ärzte, Pfarrer, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und der Kultur. Es ist wichtig, den Familien eine individuelle und passgenaue Hilfe zukommen zu lassen. Die Kinder von heute sind die Zukunft unserer Gesellschaft und müssen daher bestmöglich auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden begleitet und unterstützt werden.

In der folgenden Fortschreibung des Jugendhilfeplanes „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ wird auf das achte Sozialgesetzbuch und die damit einhergehenden Aufgaben der öffentlichen und freien Jugendhilfe Bezug genommen sowie die Jugendhilfestruktur des Landkreises dargestellt. Es werden abschließend Handlungsempfehlungen gegeben, die die Jugendhilfestruktur bedarfsorientiert weiterentwickeln sollen. Diese Empfehlungen basieren auf den Befragungen, die im Rahmen der Erstellung des Jugendhilfeplans durchgeführt wurden, und auf der Arbeit der Steuerungsgruppe „Jugendhilfeplanung“ sowie der Fachgruppe „Erzieherische Hilfen“.

Der Jugendhilfeplan wurde zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik sowie der öffentlichen und freien Jugendhilfe erstellt.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, die mit Fachwissen, Erfahrung und großer Leistungsbereitschaft an diesem Plan mitgewirkt haben.



Hubert Hafner
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landrates	III
Inhaltsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	IX
Kurzfassung	1
1. Grundlagen	15
1.1. Grundlagen	15
1.2. Planungsgremien	16
1.3. Struktur der Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg	20
1.4. Planungsverlauf des Jugendhilfeplanes „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“	20
1.5. Weitere Befragungen	21
1.6. Gemeindegroßenklassen	22
1.7. Neuerungen und Veränderungen während des Planungsprozesses	24
2. Struktur des Landratsamtes Günzburg, im Speziellen des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst	25
3. Staatliches Wächteramt	33
3.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	33
3.2. Auswirkungen im Landkreis Günzburg	34
4. Rahmenbedingungen	37
4.1. Bevölkerung und demographische Entwicklung	37
4.2. Zur Kinder- und Jugendhilfe in Bayern – Einblicke aus der Landesstatistik und aus JuBB	42
4.3. Aktualisierung der Indikatoren der Sozialraumanalyse	55
5. Wesentliche Befragungsergebnisse	63
5.1. Einleitung	63
5.2. Träger der freien Jugendhilfe	64
5.3. Von erzieherischen Hilfen betroffene Eltern	79
5.4. Von erzieherischen Hilfen betroffene Kinder ab 12 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene	90

5.5.	Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst	97
5.6.	Resümee	113
5.7.	Befragung zur „Lebenssituation junger Menschen nach einem Aufenthalt in einer stationären Erziehungshilfe“	115
6.	Steuerung in der Jugendhilfe	121
6.1.	Grundlagen der wirkungsorientierten Jugendhilfe	121
6.2.	Projekt der Personalbemessung (PeB) als Baustein im Optimierungsprozess	123
7.	Fördernde, unterstützende und ersetzende Leistungen für junge Menschen und Familien nach dem SGB VIII im Landkreis Günzburg	133
7.1.	Fördernde Leistungen nach dem SGB VIII	134
7.1.1.	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII	134
7.1.2.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	137
7.1.3.	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII	140
7.1.4.	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	142
7.1.5.	Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	145
7.1.6.	Erziehungsbeistände – Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	147
7.1.7.	Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	148
7.2.	Unterstützende Leistungen nach dem SGB VIII	151
7.2.1.	Gemeinsame Wohnformen für allein erziehende Mütter oder Väter und deren Kind/er nach § 19 SGB VIII	151
7.2.2.	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII	153
7.2.3.	Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	154
7.3.	Ersetzende Leistungen nach dem SGB VIII	155
7.3.1.	Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII	155
7.3.2.	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	156
7.3.3.	Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII	159
7.3.4.	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII	161
7.3.5.	Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	163
7.4.	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII	164
7.5.	Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	166

7.6.	Schutz von Kindern und Jugendliche in Familienpflege und in Einrichtungen nach §§ 43 bis 49 SGB VIII	168
7.7.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach §§ 50 bis 52 SGB VIII	170
7.8.	Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft nach §§ 52a bis 58a SGB VIII	173
7.9.	Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden nach §§ 59 und 60 SGB VIII	177
8.	Fazit, Ausblick und Handlungsempfehlungen	181
8.1.	Übersicht der Handlungsempfehlungen im Bereich der Familienförderung und der Hilfen zur Erziehung	182

Anhang (siehe Anlageband auf CD-Rom)

- 1. Grafiken zur Bevölkerung und Demographie**
- 2. Befragung der freien Träger**
 - 2.1 Fragebogen
 - 2.2 Tabellenband der Auswertung der freien Träger
- 3. Befragung der von Erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern**
 - 3.1 Fragebogen
 - 3.2 Tabellenband der Auswertung der von Erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern
- 4. Befragung der von Erzieherischen Hilfen betroffenen Kinder ab 12 Jahren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
 - 4.1 Fragebogen
 - 4.2 Tabellenband der Auswertung der von Erzieherischen Hilfen betroffenen Kinder ab 12 Jahren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- 5. Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe Günzburg (Fachbereich 22 und 26)**
 - 5.1 Fragebogen
 - 5.2 Tabellenband der Auswertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe Günzburg
- 6. Grafiken zu den Qualitätsmanagementzielen in der Jugendhilfe**

Die Ergebnisse des Anlagenbandes sind am Ende dieses Berichtes in Form einer **CD-Rom** beigelegt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Planungsorganigramm der Jugendhilfeplanung	17
Abbildung 2:	Mitglieder der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung	18
Abbildung 3:	Mitglieder der Fachgruppe "Erzieherische Hilfen"	19
Abbildung 4:	Gemeindegrößenklassen I (absteigend sortiert, je nach Zahl der Einwohner)	22
Abbildung 5:	Gemeindegrößenklassen II	23
Abbildung 6:	Verwaltungsgliederungsplan II (Stand Mai 2014)	26
Abbildung 7:	Organigramm für die Fachbereiche 22 und 26	31
Abbildung 8:	Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Günzburg, 1950 – 9/2013	38
Abbildung 9:	Entwicklung der Bevölkerung 1950 – 2012 in Prozent, 1950 = 100 %, im Landkreis Günzburg und im Vergleich	38
Abbildung 10:	Höhe der Nettowanderungen in den Landkreis Günzburg, 1990 – 2012	39
Abbildung 11:	Altersverteilung der Bevölkerung in %, 2012 im Landkreis Günzburg im Vergleich mit den Landkreisen Schwaben und Bayern	40
Abbildung 12:	Entwicklung der Geburtenzahlen 1992 – 2012 im Landkreis Günzburg in dreijährigen Durchschnitten	40
Abbildung 13:	Entwicklung der Zahl der Todesfälle 1992 – 2012 im Landkreis Günzburg in dreijährigen Durchschnitten	41
Abbildung 14:	Entwicklung der Zahl der Wanderungen 1992 – 2012 im Landkreis Günzburg in dreijährigen Durchschnitten	41
Abbildung 15:	Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und der Inanspruchnahmequote je 100 Minderjährige im Landkreis Günzburg und in Bayern; hier: §§ 30, 31 (Kinder), 32, 33, 34, 35a SGB VIII	43
Abbildung 16:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg 2009 – 2013	44
Abbildung 17:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Land Bayern 2009 – 2012	44
Abbildung 18:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Land Bayern 2012 (ohne § 28 SGB VIII)	45
Abbildung 19:	Anteil der Hilfen nach § 28 SGB VIII an allen Hilfen in Bayern, den Regierungsbezirken sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen	46
Abbildung 20:	Anzahl der Hilfen zur Erziehung je 100 Minderjährige in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern, 2012 (MIT Hilfen nach § 28 SGB VIII)	48
Abbildung 21:	Anzahl der Hilfen zur Erziehung je 100 Minderjährige in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern, 2012 (OHNE Hilfen nach § 28 SGB VIII)	49
Abbildung 22:	Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung, 2012 (OHNE Hilfen nach § 28)	50
Abbildung 23:	Anteil der Hilfen nach § 35a an allen Hilfen zur Erziehung, 2012 (OHNE Hilfen nach § 28)	51
Abbildung 24:	Anteil der Hilfen, die aufgrund einer Gefährdungseinschätzung gewährt worden sind, nach Regionen, 2012	52
Abbildung 25:	Anteil der Hilfen, die jungen Menschen gewährt wurden, die selbst bzw. deren Eltern Transferleistungen erhalten, an allen Hilfen der jeweiligen Hilfeform, nach Regionen, 2012	53

Abbildung 26:	Hilfen zur Erziehung mit Transferleistungen je 100 Minderjährige in Bayern, 2012	54
Abbildung 27:	Anteil der Haushalte mit Kindern an allen Haushalten, 2012	57
Abbildung 28:	Entwicklung der Wahrscheinlichkeit in % für Minderjährige in Bayern in einem Kalenderjahr zum Scheidungskind zu werden, 1980 – 2012 sowie im Landkreis Günzburg, 2008 – 2012	58
Abbildung 29:	Entwicklung der Familienverhältnisse in Bayern in Prozent und absolut (in Tausend), 1985 – 2012	58
Abbildung 30:	Entwicklung der Familienverhältnisse der Minderjährigen in Bayern in Prozent und absolut (in Tausend), 1985 – 2012	59
Abbildung 31:	Entwicklung der Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II von 2005 - 2013, jeweils Ende Juni	59
Abbildung 32:	Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit allein erziehendem Haushaltsvorstand an allen Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Leistungen, Juni 2013	60
Abbildung 33:	Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen im Landkreis Günzburg 2000 – 2013, jeweils Ende Juni	61
Abbildung 34:	Vorhandene Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Günzburg, 2013	65
Abbildung 35:	Liste aller angeschriebenen Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Günzburg:	66
Abbildung 36:	Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen	67
Abbildung 37:	Zielgruppe der Erziehungs- und Sorgeberechtigten	68
Abbildung 38:	Wartezeiten für Angebote der Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe	68
Abbildung 39:	Art der Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe	69
Abbildung 40:	Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst des Landkreises Günzburg	70
Abbildung 41:	Eltern- und umfeldbezogene Problemstellungen der Klienten	71
Abbildung 42:	Kindbezogene Problemstellungen der Klienten	72
Abbildung 43:	Fallzahlenentwicklung in den jeweiligen Paragraphen	73
Abbildung 44:	Allgemeine Bewertung der Fallzahlenentwicklung der letzten drei Jahre (2010 – 2012)	74
Abbildung 45:	Wenn ja, wie und in welchem Umfang haben die Veränderungen Auswirkungen auf Ihre Arbeit?	75
Abbildung 46:	Offene Frage zu den Veränderungen in der Arbeitsweise durch verstärkten Kinderschutz	76
Abbildung 47:	Ideen und Anregungen der freien Träger	77
Abbildung 48:	Generelle Anregungen und Wünsche der freien Träger	78
Abbildung 49:	Alter der befragten Personen	79
Abbildung 50:	Geschlecht der befragten Personen	80
Abbildung 51:	Familienstand der befragten Personen	81
Abbildung 52:	Anzahl der Kinder	81
Abbildung 53:	Derzeitige Tätigkeit der Eltern	82
Abbildung 54:	Gewünschte Unterstützung	83
Abbildung 55:	Unterstützungspartner bei oben genannten Problemen	84
Abbildung 56:	Inanspruchnahme von Hilfen - direkt vom Jugendamt	84
Abbildung 57:	Beurteilung des genutzten Angebotes - direkt vom Jugendamt	85

Abbildung 58:	Inanspruchnahme von Hilfen - außerhalb des Jugendamtes (stationär)	85
Abbildung 59:	Inanspruchnahme von Hilfen - außerhalb des Jugendamtes (andere)	86
Abbildung 60:	Beurteilung der genutzten Angebote - außerhalb des Jugendamtes	87
Abbildung 61:	Auswirkungen der in Anspruch genommenen Angebote	87
Abbildung 62:	Offene Antworten zur Verbesserung der Situation	88
Abbildung 63:	Zeitraum, bis die Hilfen zur Verfügung stehen sollten	89
Abbildung 64:	Alter der befragten Jugendlichen	90
Abbildung 65:	Derzeitige Tätigkeit der befragten Jugendlichen	91
Abbildung 66:	Gewünschte Unterstützung	92
Abbildung 67:	Helfende Personen	92
Abbildung 68:	Genutzte Angebote direkt vom Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst	93
Abbildung 69:	Bewertung der genutzten Beratungs- / Betreuungsangebote	94
Abbildung 70:	Auswirkung der in Anspruch genommenen Angebote auf die Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	94
Abbildung 71:	Hilfe bei der Situation der jungen Menschen	95
Abbildung 72:	Zeitraum, bis die Hilfen zur Verfügung stehen sollen	96
Abbildung 73:	Anregungen und Wünsche der befragten jungen Menschen	96
Abbildung 74:	Im Zuständigkeitsbereich ausreichend zur Verfügung stehende Angebot von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe	98
Abbildung 75:	Berücksichtigung von interkulturellen Aspekten, Inklusion, Beteiligung junger Menschen / Eltern und geschlechterspezifischer Belange der Mitarbeit in den Fachbereichen 22 und 26	99
Abbildung 76:	Bedeutung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen	100
Abbildung 77:	Zusammenarbeit des Fachbereiches 22 mit der Jugendsozialarbeit, famos gbr und Pflegestellen	101
Abbildung 78:	Zusammenarbeit des Fachbereiches 26 mit ambulanten Hilfen und Einrichtungen	102
Abbildung 79:	Zusammenarbeit insgesamt zwischen Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst und den Einrichtungen der Jugendhilfe	103
Abbildung 80:	Trägervielfalt der Jugendhilfeeinrichtungen	104
Abbildung 81:	Zusammenarbeit mit Familien / Klienten usw.	105
Abbildung 82:	Zusammenarbeit mit weiteren Netzwerkpartnern	106
Abbildung 83:	Einführung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII	107
Abbildung 84:	Prioritäten bei der Arbeit	108
Abbildung 85:	Zufriedenheit mit der Arbeitsplatzsituation im Fachbereich 22	109
Abbildung 86:	Zufriedenheit mit der Arbeitsplatzsituation im Fachbereich 26	110
Abbildung 87:	Inanspruchnahme von Fortbildungen	111
Abbildung 88:	Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Organisation der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe	111
Abbildung 89:	Zusammenarbeit zwischen FB 22 und FB 26	112
Abbildung 90:	Alter der befragten Jugendlichen	116
Abbildung 91:	„Zum Abschluss möchten wir Sie um eine Einschätzung bitten, ob sich der Aufenthalt im Heim, im Ganzen gesehen, für Sie gelohnt hat?“ – Alle Befragten und Befragte aus dem Landkreis Günzburg	117
Abbildung 92:	„Welchen Schulabschluss haben Sie erreicht?“ – Alle Befragten und Befragte aus dem Landkreis Günzburg	119

Abbildung 93:	„Wie ist ihre berufliche Situation gegenwärtig?“ – Alle Befragten und Befragte aus dem Landkreis Günzburg	120
Abbildung 94:	Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)	121
Abbildung 95:	Qualitätsmanagementziele nach PeB I	128
Abbildung 96:	Qualitätsmanagementziele nach PeB II	129
Abbildung 97:	Qualitätsmanagementziele nach PeB III	130
Abbildung 98:	Qualitätsmanagementziele nach PeB IV	130
Abbildung 99:	Qualitätsmanagementziele nach PeB V	131
Abbildung 100:	Qualitätsmanagementziele nach PeB VI	131
Abbildung 101:	Qualitätsmanagementziele nach PeB VII	132
Abbildung 102:	Fallzahlen der Beratungen nach § 18 SGB VIII	142
Abbildung 103:	Fallzahlen der Psychologischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung und der Fachstelle Sozialdienst (ASD)	145
Abbildung 104:	Fallzahlen im Rahmen des § 30 SGB VIII	148
Abbildung 105:	Fallzahlen bei der Vollzeitpflege im Rahmen des § 33 SGB VIII (Voll- und Minderjährige)	158
Abbildung 106:	Fallzahlen für Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII	161
Abbildung 107:	Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII	166
Abbildung 108:	Fälle von Familiengerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe und Adoption nach §§ 50 bis 52 SGB VIII	173
Abbildung 109:	Fallzahlen der Amtspflegschaft / Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Beratung in Unterhaltsfragen im Rahmen der §§ 52a bis 58a SGB VIII	177

Kurzfassung

Im Vorfeld des im Juni 2014 wiederum stattgefundenen – nunmehr bereits 15. – Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags legte die **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) ein Leitpapier** vor, um damit den jugendhilfepolitischen und fachspezifischen, aber auch darüber hinausgreifenden Diskurs anzuregen. Die im Folgenden daraus wiedergegebenen Passagen skizzieren die Agenda, Themen- und Problemfelder und Fragestellungen auch im Hinblick auf den nunmehr vorliegenden Jugendhilfeplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ des Landkreises Günzburg sehr prägnant und umfassend:

„Die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören inzwischen selbstverständlich zum Aufwachsen junger Menschen in Deutschland dazu. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

Die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und die dazu nötigen Voraussetzungen zu schaffen, liegt in der Verantwortung der Familien, des Staates, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft. Dazu gehören insbesondere die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendhilfe ist viel wert, ihre Aufgaben sind erheblich gewachsen und ihre Angebote sind immer mehr ausgebaut und ausdifferenziert worden. Dies zeigt sich insbesondere in der Kindertagesbetreuung, den Frühen Hilfen, der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung, den ganztags schulischen Angeboten und auch in den Kooperationen mit Institutionen der Berufsausbildung, der Arbeitsverwaltung und des Gesundheitswesens sowie in der Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz.

Sowohl für ihre Adressatinnen und Adressaten als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und in den Medien hat die Kinder- und Jugendhilfe eine Präsenz und politische Bedeutung erlangt, die sie nie zuvor hatte. Gleichzeitig schafft sie durch die öffentliche Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien die Voraussetzung dafür, dass auch private Verantwortung für das Aufwachsen der jungen Generation stärker wahrgenommen wird.

Kinder- und Jugendhilfe hat ihren Wert: Sie darf und muss etwas kosten, was auf der einen Seite Ausdruck ihres Bedeutungszuwachses ist, auf der anderen Seite den Legitimationsdruck für die Kinder- und Jugendhilfe erhöht. Diesem muss sie sich vor dem Hintergrund der öffentlichen Förderung auch stellen. Im Hinblick auf die politischen Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe und die zunehmenden Herausforderungen an ihre Adressatinnen und Adressaten wird die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft erhebliche öffentliche Mittel in Anspruch nehmen müssen.

Kinder- und Jugendhilfe ist für ihre Adressatinnen und Adressaten vor allem vor Ort erlebbar. Die Kommunen als Lebensort junger Menschen sind für ein

gelingendes Aufwachsen verantwortlich und müssen als „Hauptgewährleister“ der beschriebenen Angebotsvielfalt gestärkt werden. Dabei tragen sie die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu über 70 Prozent. Dies hat in vielen Kommunen mit dazu beigetragen, dass sie gegenwärtig und erst recht zukünftig finanziell überfordert sind oder drohen, überfordert zu werden. Bereits jetzt sind viele kommunale Haushalte strukturell überschuldet. Teilweise müssen sogar Nothaushalte aufgestellt werden und die im Grundgesetz sowie in den Landesverfassungen verankerten Schuldenbremsen könnten die finanzielle Situation vielerorts weiterverschärfen.

Maßnahmen des Bundes wie auch die positive wirtschaftliche Entwicklung haben zwar tendenziell zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltslage geführt, jedoch sind die Unterschiede zwischen ‚arm‘ und ‚reich‘ auch in den Kommunen in den vergangenen Jahren weiter gewachsen. Die Gestaltung positiver Lebenswelten für junge Menschen sollte nicht abhängig sein von der kommunalen Haushaltssituation.

Deshalb muss ein zusätzliches und dauerhaftes finanzielles Engagement von Bund und Ländern die Kommunen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Eine Kinder- und Jugendhilfe, die viel wert ist, erfordert eine gesamtstaatliche Verantwortungsübernahme“.¹

Auch der **14. Kinder- und Jugendbericht** – immerhin der erste seit 2002 vorgelegte Gesamtbericht zur Lebenssituation von jungen Menschen in Deutschland – benennt explizit und sehr deutlich Punkte und Aspekte, die für die Jugendhilfeplanung im Landkreis von großer Relevanz sind und im Hinblick auf die Umsetzung starke Beachtung finden sollten: Dies sind insbesondere die Herstellung gleicher Lebenschancen und der Abbau herkunftsbedingter Ungleichheiten und sozialer Benachteiligung durch Unterstützung der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten von Anfang an als Maxime des Handelns. Die Kinder- und Jugendhilfe muss ihre Angebote und Leistungen selbstkritisch, dauerhaft und reflexiv darauf hin überprüfen, ob sie hierfür einen substanziellen und andauernden Beitrag liefert. Die Kommission spricht sich in ihrem Bericht sehr klar und nachhaltig für ein aktives Gestalten des Aufwachsens und die Übernahme öffentlicher Verantwortung hierfür aus:

„In Anbetracht der gesellschaftlichen Herausforderungen in Gegenwart und Zukunft ist das Aufwachsen verstärkt zu einer Gestaltungsaufgabe geworden. Diese Gestaltungsaufgabe muss in einer Verschränkung von öffentlicher Verantwortung von Staat und Kommunen, von Zivilgesellschaft und Markt im

¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 24/7 Kinder- und Jugendhilfe. Viel wert, gerecht, wirkungsvoll, Berlin, März 2014, S. 4f. 24/7 steht dabei für 24 Stunden und 7 Tage in der Woche – also sozusagen rund um die Uhr –, in denen Fachkräfte und Ehrenamtliche jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten mit vielfältigen Angeboten, Hilfen und Leistungen zur Verfügung stehen.

öffentlichen Raum und in privater, insbesondere familialer Verantwortung wahrgenommen werden“.²

Zur **Rolle und Bedeutung der Jugendämter** stellte die Expertenkommission kategorisch fest:

„Die Jugendämter in Deutschland sind das organisatorische ‚Herzstück‘ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien. Alle örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind auch künftig in der Fachbehörde ‚Jugendamt‘ unter einheitlicher Leitung zu erfüllen und sollten nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist.“³

Die **Kostenseite von Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe**, insbesondere eben auch von präventiv orientierten Unterstützungsmöglichkeiten und der Familienbildung, wurde oben bereits kurz angesprochen und leider rückt diese mitunter einseitig in das Zentrum des Interesses. Nun ist es aber so, dass Wirkungsuntersuchungen und volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen im Sozialbereich hier zu durchaus positiven Ergebnissen kommen. So ermittelte z.B. Roos – basierend auf den Daten verschiedener anderer Studien – für den Bereich der Heimerziehung die folgenden Ergebnisse: „Als Schätzungen der Kosten der Maßnahmen flossen statistisch und empirisch ermittelte Schätzwerte mit ein. Bei den Ergebnissen zeigten sich jeweils positive Nutzen-Kosten-Differenzen mit einer Bandbreite von 148.268 € bis 377.622 € je Maßnahme und positive Nutzen-Kosten-Relationen mit einer Bandbreite von 1,003 bis 4,676.

Eine **Nutzen-Kosten-Relation** von 1,003 bzw. 4,676 besagt, dass ein in Heimerziehung eingesetzter Euro im weiteren Lebensverlauf gesamtwirtschaftlich mit 2,00 € bzw. 5,68 € zurückgezahlt wird“.⁴ In der Tendenz sind dabei die Nutzeneffekte bei Frauen etwas größer als bei Männern. An anderer Stelle schlussfolgert der gleiche Autor dann:

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht -, Berlin 2013, S. 50f.

³ Ebd., S. 50.

⁴ Roos, K., Wirkungsforschung im Sozialwesen – Ökonomische Perspektiven, in: Macsenaere, M., Hiller, St., Fischer, K. (Hrsg.), Outcome in der Jugendhilfe gemessen, Freiburg im Breisgau 2010, S. 147.

„Die Entwicklung einer ‚Jugendhilfeökonomie‘ ähnlich der Gesundheitsökonomie sollte dabei weniger als Gefahr denn als Chance begriffen werden, denn im Sinne der Humankapitaltheorie könnte Jugendhilfe deutlich als Zukunftsinvestition in Humankapital dargestellt werden, die sich volkswirtschaftlich auszahlt und den Verdacht, Jugendhilfe sei eine fragwürdige, ungeliebte Leistung eines ‚aufgeblähten‘ Sozialstaats, ad absurdum zu führen“.⁵

Gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe ist das Anfang 1991 in Kraft getretene Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das auch einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe bedeutete: Von einem bis dahin gültigen eher eingriffs- und kontrollorientierten Ansatz der Jugendhilfe hin zu einem unterstützenden und hilfeorientierten Verständnis mit präventiven Elementen, das gesetzliche Rechtsansprüche definiert. Primäres Ziel ist es, das Wohl des Kindes und Jugendlichen zu schützen, und dies mittels passgenauer Hilfen und Unterstützung. So heißt es bereits im § 1 Abs. 1 dazu wörtlich: **„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“**.

An diesen Prämissen orientiert sich die gesamte **Jugendhilfeplanung des Landkreises Günzburg**. Sie wurde, bei der Jugendhilfeausschusssitzung vom 24. November 2008 beschlossen und wie folgt gegliedert:

- Teilplan I: Kindertagesbetreuung;
- Teilplan II: Jugendarbeit;
- Teilplan III: Familienförderung und Hilfen zur Erziehung.

Ergänzend wird für den Teilplan III ein zusätzlicher

Teilplan IIIa: Familienbildung

erstellt, um die Wichtigkeit dieses Bereiches für den Landkreis Günzburg als Familien- und Kinderregion zu unterstreichen.

Die **Kurzfassung** des nun vorliegenden dritten Teilplans „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ stellt – wie die Überschrift bereits besagt – eine komprimierte Zusammenfassung des umfangreichen und differenzierten Werkes für die eilige Leserin bzw. den eiligen Leser dar, die bzw. der sich einen raschen Überblick über zentrale Inhalte und Ergebnisse des Plans verschaffen will. Keinesfalls kann sie bei weiter- oder tiefergehendem Interesse die Lektüre der einzelnen Kapitel ersetzen oder gar des für individuelles inhaltliches Weiterarbeiten gedachten Materialienbandes. Die Kurzfassung folgt im Aufbau im Wesentlichen der Gliederung des Plans bzw. den einzelnen Kapiteln.

⁵ Roos, K., (2002), Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen, Seckach, S. 39f.

Im **Kapitel 1** werden die **Grundlagen der Planungsarbeiten** dargelegt und auch die Vorgehensweise skizziert. Ebenso wird auf die empirische Basis eingegangen, die insbesondere die folgenden im Rahmen der Arbeiten durchgeführten vier Befragungen bilden:

- Teilbereich 1: Befragung der freien Träger;
- Teilbereich 2: Befragung der von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern;
- Teilbereich 3: Befragung der von erzieherischen Hilfen betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- Teilbereich 4: Befragung der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst des Landratsamtes Günzburg.

Die Arbeiten am dritten Teil der Jugendhilfeplanung wurden wiederum in schon bekannter und bewährter Art und Weise konstruktiv-kritisch unterstützend von der Steuerungsgruppe „Jugendhilfeplanung“ begleitet. Gleiches gilt auch für die Fachgruppe „Erzieherische Hilfen“. Beide beraten den Jugendhilfeausschuss, der letztlich auch die politische Verantwortung trägt.

Erfahrungsgemäß erstreckt sich ein solcher Planungsprozess über einen längeren Zeitraum. Und insofern treten währenddessen **Neuerungen und Veränderungen** ein, die auch Auswirkungen auf den Planungsgegenstand selbst haben. So war es auch in diesem Fall. Insbesondere ist hier auf die folgenden drei Bereiche und Ebenen zu verweisen, für die das zutrifft:

- Es gab sowohl im Kreisjugendamt als auch in der Fachstelle Sozialdienst deutliche personelle Veränderungen.
- Gleiches gilt für den EDV-Bereich, wo die Software von Prosoz 14 auf den neuesten Stand gebracht wurde, was nun eine weitgehend reibungslose Arbeit mit dem Programm gewährleistet.
- Die sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe stark verändert. Insbesondere ist die Zahl der Asylbewerber stark angestiegen und wird weiter steigen.

Das **Kapitel 2** beschreibt sozusagen als Hintergrundfolie die **Struktur** sowohl des Landratsamtes Günzburg insgesamt und insbesondere des Fachbereichs Kreisjugendamt (FB 22) und der Fachstelle Sozialdienst (FB 26). Dargestellt werden die Arbeitsbereiche und –felder dieser beiden Bereiche. Auch mit welchen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der öffentliche Träger, also das Landratsamt und die beiden zuständigen Fachbereiche aktuell zusammen arbeiten, wird hier vorgestellt.

Das **Kapitel 3** thematisiert die **Doppelrolle**, die das Kreisjugendamt und im Besonderen die Fachstelle Sozialdienst zu erfüllen haben: Zum einen agieren diese in ihrer Funktion als staatliches Wächteramt und zum anderen fungieren sie selbst als Leistungsanbieter in diesem Bereich.

Bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes geht es vor allem um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Dabei schätzen die Fachkräfte in Zusammenarbeit mit entsprechenden Kollegen, Kooperationspartnern und Beteiligten die Gefährdungssituation ein und treffen am Ende die Wahl, welche verhältnismäßigen Mittel zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Hierfür hat der Gesetzgeber entsprechende rechtliche Instrumentarien und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung festgelegt. Besonders schwierig ist hier der Spagat zwischen der Wahrung der elterlichen Erziehungsverantwortung und der staatlichen Schutzpflicht gegenüber jungen Menschen. Diesem ganzen Prozess geht immer die Identifizierung gewichtiger Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung voraus. Es handelt sich hier um unterschiedliche Aspekte des kindlichen und familiären Lebens, wie soziales Umfeld, Eltern-Kind-Beziehung, Hygiene, Wohnsituation, Gewalt- und Suchtverhalten des Kindes und/oder der Erziehungsberechtigten, körperliche Vernachlässigung und vieles mehr.

Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch Vereinbarungen mit den freien Trägern auf einem vergleichbaren Niveau mit der öffentlichen Jugendhilfe sein. Gleichzeitig soll die Kommunikation besonders bei Gefährdungsmomenten funktionsfähig und sicher gestellt sein. Hier wird die Autonomie der freien Träger durch das Kindeswohl begrenzt. Die Garantenpflicht schließt keine Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe aus. Diese Vereinbarungen können als Elemente der Qualitätssicherung begriffen werden.

Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01. Januar 2012, welches an das achte Sozialgesetzbuch anknüpft, hat sich die Arbeit im Bereich des Kinderschutzes nochmals verbessert. Im Fokus stehen hier nun viel mehr die Prävention und der intervenierende Kinderschutz sowie die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Beteiligung und Beschwerden, was auch einen Beratungsanspruch beinhaltet. Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Landratsamtes Günzburg übernimmt bereits seit Juli 2009 die landkreisweite Koordination von Frühen Hilfen, besonders im präventiven Bereich. Auch die geforderte Netzwerkarbeit zur Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung, speziell für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren, hat sich seit vier Jahren gut entwickelt und profiliert. Hier wird die Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Gesundheitsdiensten, der Schwangerschaftsberatung sowie anderen Institutionen großgeschrieben. Eine Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es nicht zuletzt, die Eltern über diese Angebote zu informieren und dafür zu werben.

Im **Kapitel 4** werden **verschiedene Rahmenbedingungen** vorgestellt und analysiert, von denen die Entwicklung Hilfen zur Erziehung abhängig ist bzw. diese zumindest beeinflussen. Hierzu gehört zum einen die Bevölkerung, ihre aktuelle Struktur sowie ihre – wahrscheinliche – weitere Entwicklung. Eine weitere Rahmenbedingung ist die Strategie und die Steuerung der Jugendhilfepolitik durch die Fachkräfte des Jugendamtes. Diese Strategie kann gut durch den Vergleich mit anderen Jugendhilfeträgern deutlich gemacht werden. Schließlich – und das hat einen hohen Stellenwert – ist die Strategie wie auch die tatsächliche Jugendhilfelandchaft vor Ort stark beeinflusst durch die soziale Struktur innerhalb eines Landkreises, wie z.B. die finanzielle Ausstattung der Haushalte, die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II, die Betroffenheit von Scheidung der Eltern. Auf diese Zusammenhänge wird abschließend intensiv eingegangen.

Hinsichtlich der **demographischen Entwicklung** bleibt festzuhalten, dass die Bevölkerung im Landkreis Günzburg seit ca. 1970 um knapp ein Fünftel zugenommen hat, in den letzten Jahren stagniert und aktuell rund 120.000 Einwohner beträgt. Allerdings blieb die Bevölkerungsentwicklung gegenüber den schwäbischen Landkreisen und auch Bayern insgesamt zurück. In der Tendenz gibt es im Landkreis aber mehr jüngere Menschen als in den schwäbischen Landkreisen insgesamt. Die Zahl der Geburten geht eigentlich überall zurück, jedoch fällt dieser Rückgang im Landkreis Günzburg deutlicher aus als in Bayern insgesamt und liegt mittlerweile auf dem Niveau der schwäbischen Landkreise.

Wirft man einen Blick in die einschlägigen **Daten** des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung und die jugendamtsinternen Statistiken des Landkreises selbst, so werden Unterschiede zwischen der Entwicklung in Bayern und im Landkreis deutlich. Während sich für Bayern eine kontinuierlich steigende Inanspruchnahme der ausgewählten Hilfen zur Erziehung ergeben hat, ist die relative wie auch absolute Zahl der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg nur zunächst (bis zum Jahr 2010) deutlich angestiegen. Im Anschluss hat sich bis zum Jahr 2012 ein Rückgang ergeben. Im Jahr 2013 sind die absoluten und relativen Zahlen wieder leicht angestiegen, liegen jedoch weiterhin unter dem bayerischen Vergleichsniveau. Im Vergleich zu Gesamtbayern ist bei der Analyse über einen längeren Zeitraum eine höhere Dynamik feststellbar.

Der Anteil der stationären Hilfen an allen dargestellten Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg ist zunächst gesunken, um dann nach dem Jahr 2010 wieder deutlich anzusteigen. Seit 2011 ist dieser Anteil der stationären Hilfen auf einem stabilen und gleichbleibend hohen Niveau. Auch der Anteil der Hilfen nach § 31 SGB VIII hat sich unterschiedlich entwickelt – nach einer anfänglichen Steigerung ging der Anteil der Hilfen deutlich zurück. Auch die teilstationären Hilfen waren im Zeitraum von 2009 bis 2013 nicht stabil – am höchsten war ihr Anteil 2010, lag dann zwei Jahre auf niedrigerem Niveau und im Jahr 2013 war ihr Anteil wieder etwas höher.

Die Entwicklung bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII war demgegenüber etwas eindeutiger. Ihr Anteil steigt seit 2009 kontinuierlich an. Über alle Hilfen zur Erziehung hinweg sind es die Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII, die den größten Anteil an allen Hilfen zur Erziehung haben: Ihr Anteil betrug im Landkreis 58,5 % an allen Fällen.

Als dritte Informationsquelle mit erklärender Relevanz für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung steht die **Sozialraumanalyse** für den Landkreis Günzburg zur Verfügung, die im Frühjahr 2013 vorgelegt wurde. Ziel war es, damit eine fundierte, regionalisierte Zahlengrundlage für die Erstellung des Teilplans „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ zu erhalten. Für die Ausarbeitung des dritten Teilplans wurden die dort verwendeten Indikatoren nun fortgeschrieben und zum Teil auch erweitert. Ebenso wie bei der Sozialraumanalyse selbst als nun auch bei der Fortschreibung der Indikatoren, fallen die Ergebnisse für den Landkreis Günzburg größtenteils besser als die gesamt-bayerischen Resultate aus. Wiederum zeigt sich aber ein Handlungsschwerpunkt auch für die Kinder- und Jugendhilfe für die Personengruppe der von einem Elternteil allein erzogenen jungen Menschen.

Das **Kapitel 5** präsentiert und erläutert die vier oben bereits kurz angesprochenen **Umfragen** und bezieht diese aufeinander. Hinzu kommen relevante Ergebnisse aus einer im Landkreis Günzburg und sieben weiteren bayerischen Städten und Landkreisen durchgeführten Befragung zum Thema „Lebenssituation junger Menschen nach einem Aufenthalt in einer stationären Erziehungshilfe“.

Bei der Herausarbeitung der zentralen Ergebnisse soll der Fokus im Folgenden auf die Art und Weise der **Zusammenarbeit** sowie auf die **Angebotsstruktur** gelegt werden. Hierbei lässt sich ein Zusammenhang zwischen den Blickweisen der freien Träger, der Eltern, der jungen Menschen und den Mitarbeitern des Kreisjugendamtes (FB 22) und der Fachstelle Sozialdienst (FB 26) herstellen. Die von Hilfen zur Erziehung betroffenen Eltern, welche meist zwischen 30 und 45 Jahre alt sowie zum größten Teil verheiratet sind und in der Mehrheit ein bis zwei Kinder zwischen 14 und 18 Jahren haben, stellen neben den befragten Kindern und Jugendlichen die Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung dar. Die Befragungsergebnisse der freien Träger und der Mitarbeiter der beiden Fachbereiche 22 und 26 hingegen spiegeln die fachliche Seite wider. Somit ergibt sich ein relativ gesamtheitliches Bild der Familienförderung und der Hilfen zur Erziehung.

Die **befragten Eltern** werden aus ihrer Sicht besonders von Beratungsstellen, dem Freund bzw. der Freundin, den Großeltern und Verwandten, den Eltern und auch dem Jugendamt unterstützt. Besonders die Häufigkeit der Unterstützung durch die Beratungsstellen und auch an fünfter Stelle des Jugendamtes zeigt, dass neben dem familiären Bezugssystem die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine wichtige Rolle für die Eltern spielen. Diese Zusammen-

arbeit zwischen Eltern und dem Jugendamt spiegelt sich auch in der Befragung der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst wider. Auch hier wird angegeben, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den Klienten zum größten Teil gut funktioniert. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit ist ausschlaggebend und sehr wichtig für den Erfolg einer Hilfe. Deshalb sollte man sie stets im Auge behalten und ihre Qualität immer fordern und fördern.

Der Erfolg der Hilfen wurde bei der **Befragung der jungen Menschen** erfasst. Der Großteil der befragten Jugendlichen gibt an, dass sich ihre Situation durch die Hilfe verbessert hat. Auch die Hilfen werden als sehr gut bis mittelmäßig bewertet. 77 % der Eltern sehen eine deutliche Verbesserung bzw. Verbesserung der Situation und bewerten die Hilfen des Jugendamtes zum größten Teil mit sehr gut oder gut. Die Kooperation zwischen dem Kreisjugendamt sowie der Fachstelle Sozialdienst und den freien Trägern wird von beiden Seiten häufig als gut bezeichnet. Eine Zusammenarbeit findet besonders oft zwischen dem Fachbereich 26 und den Trägern der freien Jugendhilfe statt, aufgrund des Arbeitsprofils der Fachkräfte, das eine stärkere Kooperation erfordert.

Für die Zukunft geben besonders die Wünsche und Anregungen der Befragten eine Richtung vor. Die Eltern wünschen sich mehr Unterstützung bei Konflikten mit den Kindern, Schulproblemen, Überforderung bei der Erziehung und psychischen Problemen. Daraus ergibt sich aus Sicht der Eltern, dass die Beratungsstellen sowie Einrichtungen und Projekte ausgebaut werden sollten. Die befragten jungen Menschen sind im Allgemeinen meist zufrieden und wünschen sich aber mehr finanzielle Unterstützung. In Bezug auf die Angebote würden sie sich mehr Hilfen und Unterstützung in der Schule bzw. Ausbildung sowie bei Gewalterfahrungen und Konflikten wünschen. Die Angebote sollen sowohl bei Eltern als auch bei den jungen Menschen in der Nähe angeboten werden und schnell zur Verfügung stehen.

Die **freien Träger** erachten ebenfalls den Ausbau und die Förderung von Projekten und Einrichtungen als wichtig. Des Weiteren soll die Vernetzung und das Schnittstellenmanagement verbessert, eine Strukturierung zum Qualitätsmanagement vorgenommen und die fachliche Begleitung sowie Supervision verbessert werden. Diese Verbesserungen werden zum Teil auch von den **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst** geäußert. Hinzu kommt der Wunsch nach mehr Anerkennung, Stabilität und einer besseren Relation von Personal und Arbeit(-saufkommen). Die Mitarbeiter würden sich ebenfalls mehr zeitliche Ressourcen für die Netzwerkarbeit wünschen. Die Situation der Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst wurde durch Veränderungen der Rahmenbedingungen im Zuge des Projektes „Optimierung der Jugendhilfe“ mit dem zentralen Baustein Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB) verbessert. Die bessere Strukturierung sowie die Anpassung des Personals sollten in Zukunft verbesserte Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter schaffen. Somit

sollten auch die zeitlichen Ressourcen besser verteilt werden, damit eine intensivere Netzwerkarbeit entstehen kann. Die Schnittstellen sollen entsprechend verringert werden. Ein weiterer Nebeneffekt ist, dass dadurch auch die Rahmenbedingungen für die Eltern und jungen Menschen verbessert werden und mehr Raum für eine individuelle Klientenarbeit zur Verfügung steht.

Das **Kapitel 6** beschäftigt sich mit der **Steuerung der Jugendhilfe**. Die Wirkung der Jugendhilfe ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die teilweise gesteuert werden können. Es handelt sich hier um die Prozesswahrnehmung der Klienten, die Einstellungen und Kompetenzen der Fachkräfte sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen. Der Landkreis Günzburg ist mit der Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB), auf einem guten Weg die Prozessgestaltung, besonders in der Fachstelle Sozialdienst, zu optimieren. Die fachlich Ziele, die Mitbestimmung der Fachkräfte, die Verbesserung der Aufgaben- und Ressourcenstruktur und die Weiterentwicklung verbindlicher Verfahren stehen im Mittelpunkt. Hierzu gehören die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben, die im SGB VIII festgelegt sind und in PeB durch Kernprozesse definiert werden. Da die Maßnahmen im Rahmen von PeB zum Teil bereits umgesetzt und zum anderen Teil noch im Erarbeitungsprozess sind, stellen die aufgeführten Kernprozesse eine Grundlage dar, auf der ständig aufgebaut wird.

Es handelt sich um **elf Kernprozesse**, die zusätzlich jeweils Teilprozesse enthalten. Der Kernprozess 1 „Eingang“ beinhaltet die Erfassung der Klienten bezogenen Daten und die Klärung des Bedarfes. Kernprozess 2 „§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung sowie die Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Kernprozess 3 „§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ umfasst die Bedarfsklärung, Erarbeitung von ressourcenorientierten Lösungsmöglichkeiten sowie die Beratung und Motivation der Betroffenen. Kernprozess 4 „§ 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung / § 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“ hat die individuelle Beratung der Betroffenen, Klärung der aktuellen Situation, Unterstützung bei der Umsetzung von Vereinbarungen sowie Begleitung in der Erprobungsphase als Grundlage. Der Kernprozess 5 „§ 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung (HzE) (einschließlich §§ 13 Abs. 3, 19, 35a sowie 41)“ klärt die Situation des Klienten und die Zuständigkeit, legt einen ressourcenorientierten Hilfebedarf sowie die Organisation und Begleitung der entsprechenden Maßnahme/n fest. Die „Gewinnung von Pflegepersonen (im Rahmen des § 33 SGB VIII)“ und somit die Bewerbung von Pflegepersonen und Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist im Kernprozess 6 enthalten. Kernprozess 7 „Vermittlung und Begleitung von Vollzeitpflege (im Rahmen des § 33 SGB VIII)“ ergänzt den vorherigen Kernprozess mit der konkreten Durchführung der Vollzeitpflege, wie die Vorbereitung der Kinder, Eltern und Pflegeperson/en, die Unterbringung des Kindes, den begleiteten

Umgang, die Mitwirkung beim Familiengericht und die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Kernprozess 8 „§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ beschreibt das Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung, aufgeteilt in die Unterbringung des jungen Menschen, die Fallklärung und die Begleitung. Die Kernprozesse 9 „§ 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht“, 10 „§ 51 SGB VIII – Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind“ und 11 „§ 52 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ befassen sich mit der Mitwirkung bei familien- und jugendgerichtlichen Verfahren sowie der Adoption.

Die Aufgaben des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst des Landkreises Günzburg sind im achten Sozialgesetzbuch verankert. Im **Kapitel 7** des vorliegenden Jugendhilfeplans „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ geht es um die relevanten Paragraphen für die Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe ausschlaggebend. Diese Leistungen der Jugendhilfe werden in diesem Kapitel in **fördernde, unterstützende und ersetzende Leistungen** unterteilt. Diese Aufgaben werden nun kurz dargestellt.

Die §§ 16, 17 und 18 im SGB VIII erläutern die **fördernden Aufgaben** der Jugendhilfe, die Eltern bei der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge zu beraten und zu unterstützen. In diesem Bereich ist der Landkreis Günzburg gut aufgestellt. Die präventive Arbeit im Rahmen des § 16 SGB VIII wird in Zukunft durch die dezentrale Installation von Familienstützpunkten noch weiter optimiert. Im Rahmen des § 28 SGB VIII erfüllen die Psychologischen Beratungsstellen für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Günzburg und Krumbach, neben der Fachstelle Sozialdienst, den gesetzlichen Auftrag der Erziehungsberatung. Zu den weiteren fördernden Leistungen für junge Menschen und Familien gehört auch die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Für dieses themen- und gruppenspezifische Angebot wird empfohlen, den aktuellen Bedarf im Landkreis Günzburg zu erheben. Die Erziehungsbeistandschaft im Rahmen des § 30 SGB VIII ist eine klassische ambulante Hilfe zur Erziehung und wird auch im Landkreis Günzburg immer öfter in Anspruch genommen. Diese intensive und alltagsnahe Betreuung wird sowohl von hauptamtlichen Fachkräften, wie auch von freien Trägern und Honorarkräften geleistet und befindet sich bei steigenden Fallzahlen auf einem guten Qualitätsniveau. Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) § 31 SGB VIII ist eine weitere fördernde Leistung, die sich an das soziale Umfeld des jungen Menschen direkt richtet. Die Fallzahl dieser ressourcenorientierte Hilfe zur Selbsthilfe ist im Landkreis Günzburg nahezu gleich geblieben.

Zu den **unterstützenden Leistungen** zählen die im § 19 SGB VIII festgehaltenen gemeinsamen Wohnformen für allein erziehende Mütter oder Väter und deren Kind/er. Bei diesem Angebot werden die Eltern bei der persönlichen Entwicklung und der Erziehung der Kinder unter-

stützt, um nach der Maßnahme ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen. Die Zahl der Inanspruchnahmen hat sich im Landkreis Günzburg erhöht und auch die Verweildauer in diesen Maßnahmen ist länger geworden. Die Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII) für Eltern, die aus beruflichen oder ähnlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Schulbesuch vor Ort sicherzustellen, wird aktuell im Landkreis Günzburg aufgrund von fehlendem Bedarf nicht durchgeführt. Die Fallzahlen bei den unterstützenden Leistungen der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, ein teilstationäres Angebot, sind im Wesentlichen gleichbleibend. Hier sollen, durch eine kind- und elternbezogene Unterstützung, die Erziehungskompetenzen nachhaltig verbessert werden. Es wird empfohlen im Landkreis Günzburg dieses Angebot in den Fokus der Diskussion zu rücken. Da diese Hilfeform fast ausschließlich im nördlichen Landkreis vorgehalten wird, sollte überlegt werden, wie sie als wohnortnahe Versorgung auf den gesamten Landkreis ausgeweitet werden kann.

Bei den **ersetzenden Leistungen** nach dem SGB VIII handelt es sich um Hilfen zur Erziehung, die außerhalb der Herkunftsfamilie stattfinden. Dazu zählt die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII). Diese Hilfe in einer akuten Krisensituation wird im Landkreis Günzburg im Rahmen der Vollzeitpflege bzw. Bereitschaftspflege angeboten. Die Vollzeitpflege als solche (§ 33 SGB VIII) gewährleistet für den jungen Menschen eine lebensweltnahe und individuelle Betreuung außerhalb der Herkunftsfamilie. Die Gründe für diese Unterbringung können sehr vielfältig sein. Im Vordergrund steht jedoch immer das Wohl des Kindes. Regional haben die Fallzahlen im Rahmen des § 33 leicht abgenommen, was aber die Bedeutung dieser Hilfe nicht mindert. Die Betreuung eines jungen Menschen in einem Heim bzw. einer anderen betreuten Wohnform ist im § 34 SGB VIII festgehalten. Um die Rückführung in die Herkunftsfamilie zu fördern, spielt neben der Arbeit mit dem Kind bzw. Jugendlichen die Elternarbeit eine bedeutende Rolle. Die Fallzahlen sind hier leicht gesunken, wobei jedoch die Verweildauer in der Maßnahme angestiegen ist. Den langen Laufzeiten soll mit verstärkter Elternarbeit entgegengewirkt werden. Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII ist eine Hilfe, die im Landkreis Günzburg aktuell nicht durchgeführt wird. Diese Hilfe betrifft schwer erreichbare junge Menschen mit oftmals vielfältigen und schwerwiegenden Problemlagen. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine vorläufige Krisenintervention zur Wahrung des Kindeswohls. Die Zahl der Inobhutnahmen ist im Landkreis Günzburg angestiegen; hierfür liegen unterschiedliche Gründe vor, die im Kapitel sieben näher erläutert werden.

Die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII wird im Jugendhilfeplan als eigenständiger Punkt genannt. Hier handelt es sich nicht unbedingt um ein Defizit der elterlichen Erziehung. Die Be-

hinderung kann auch aufgrund einer schicksalhaften Entstehungsgeschichte oder aus gesundheitlichen Gründen entstanden sein. Die Leistungen nach § 35a SGB VIII teilen sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen auf. Alle drei Formen werden im Landkreis Günzburg durchgeführt, am häufigsten jedoch die ambulante Form der Hilfe. Zu diesen Leistungen zählt auch die Schulbegleitung, die immer häufiger nachgefragt wird.

Die Hilfe für junge Volljährige im Rahmen des § 41 SGB VIII unterstützt die jungen Menschen auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden. Es handelt sich meistens um eine Fortsetzung einer Jugendhilfemaßnahmen. Im Landkreis Günzburg bleibt diese Hilfe jedoch eher die Ausnahme.

Im Jugendhilfeplan wurden die §§ 43 bis 49 SGB VIII unter der Überschrift „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ zusammengefasst. In diesen Paragraphen geht es um den Schutz vor Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Pflege- und Betreuungsformen außerhalb der Herkunftsfamilie. Die damit zusammenhängenden Aufgaben werden von den Fachkräften des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst wahrgenommen.

Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren beinhaltet die §§ 50 bis 52 SGB VIII. Die Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst wirken unter diesen gesetzlichen Voraussetzungen bei den familien- und jugendgerichtlichen Verfahren sowie bei Adoptionsverfahren mit. Die Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe sind im Landkreis Günzburg angestiegen.

Die Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft wird in den §§ 52a bis 58a SGB VIII geregelt. Hier geht es um die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, wie auch des Umgangsrechts, ergänzt durch den § 18 SGB VIII. Die vom Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst durchgeführten Beratungen bei Unterhaltsfragen und auch die Fälle von Beistandschaft haben sich erhöht.

Die zuletzt beschriebenen §§ 59 und 60 des SGB VIII beinhalten die Beurkundung, Beglaubigung und die vollstreckbaren Urkunden, sie werden im letzten Abschnitt des siebten Kapitels erläutert. Diese gesetzliche Aufgabe wird vom Kreisjugendamt übernommen, wobei eine Erhöhung der Zahl der Beurkundungen verzeichnet werden kann.

Der Jugendhilfeplan stellt die Situation der Familienförderung und der Hilfen zur Erziehung im Allgemeinen und im Landkreis Günzburg ausführlich dar. Durch die Ermittlung der aktuellen Bestände wie auch der Bedarfe und die anschließende Zusammenführung der Rahmenbedingungen, der Ergebnisse der einzelnen Befragungen und der aktuellen Situation, konnten **Handlungsempfehlungen** ausgesprochen werden. Diese werden am Ende des Jugendhilfeplanes im **Kapitel 8** tabellarisch aufgeführt und erläutert.

1. Grundlagen

1.1. Grundlagen

„Das Leben der Eltern ist das Buch, aus dem die Kinder lesen“ (Augustinus Aurelius)

Dieses Zitat des im Jahre 357 geborenen Philosophen und Theologen Augustinus Aurelius, gilt damals, wie heute. Auch vor über 1.600 Jahren war die Erziehung der Kinder durch die Eltern ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung des jungen Menschen und des gesellschaftlichen Lebens. Mit der Einführung des achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – im Jahr 1991 (SGB VIII) wurde das seit 1961 geltende Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst und somit die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern bis heute institutionalisiert. Ziel dieses Gesetzes ist es, die jungen Menschen bei der Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen sowie Benachteiligungen abzubauen bzw. zu vermeiden. Das Wohl des Kindes soll stets geschützt werden und im Mittelpunkt der Hilfen stehen. Die Kinder- und Jugendhilfe soll ebenfalls dazu beitragen positive Lebensbedingungen und eine Kinder und Familien freundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten. Diese Aufgaben sind im § 1 Abs. 3 des SGB VIII verankert.

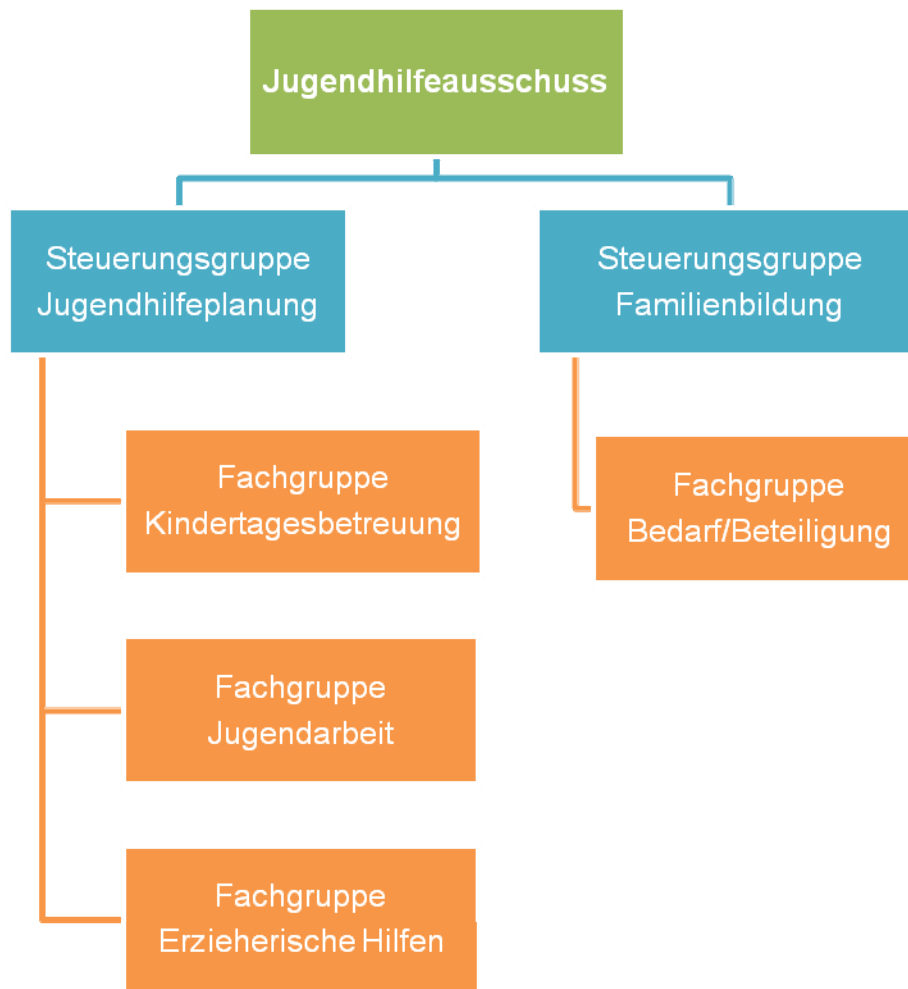
Die Jugendhilfe kann von unterschiedlichen Trägern ausgeführt werden, zum einen von der öffentlichen Jugendhilfe, zum anderen von freien Trägern, Vereinen oder Stiftungen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit dieser Träger wird im § 4 Abs. 1 SGB VIII festgelegt. Neben der Kooperation zwischen den verschiedenen Trägern, ist die entsprechende Beteiligung des jungen Menschen an den ihn betreffenden Entscheidungen ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe, der im § 8 SGB VIII festgehalten ist. Weitere Prämissen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen der jungen Menschen sowie die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen. In diesem Jugendhilfeplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ wird ein Blick auf die betreffenden Paragraphen und deren Rahmenbedingungen sowie die Situation im Landkreis Günzburg geworfen.⁶

⁶ Werden im folgenden Jugendhilfeplan Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

1.2. Planungsgremien

Im Jahr 2008 hat der Jugendhilfeausschuss die regelmäßige Fortschreibung der Jugendhilfepläne beschlossen. Die Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung ist ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses. Zu diesem Unterausschuss gehören jeweils ein Vertreter der Fraktionen, eine Vertretung der Bürgermeister des Landkreises Günzburg, Vertreter von anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Fachbereichsleitung des Kreisjugendamtes sowie eine Vertretung der Fachstelle Sozialdienst, der Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte für Familie, Integration und Demographie, der Behindertenbeauftragte des Landkreises Günzburg, der Beauftragte für Jugendarbeit im Landkreis Günzburg, die für die Jugendhilfeplanung zuständige Fachkraft des Kreisjugendamts (nicht stimmberechtigt) sowie ein Vertreter des Institutes SAGS (nicht stimmberechtigt). Der Vorsitzende dieser Steuerungsgruppe wird vom Landrat benannt und leitet die Sitzungen. Die Steuerungsgruppensitzung ist in der Regel nicht öffentlich. Für die Steuerungsgruppe und die dazugehörigen Fachgruppen wurde eigens eine Geschäftsordnung verfasst. Ausgehend von der Steuerungsgruppe, werden Fachgruppen zu den einzelnen Themenbereichen: Kinderbetreuung, Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen gebildet. Hinzu kommt nun eine Steuerungsgruppe für Familienbildung sowie eine Fachgruppe „Bedarf / Beteiligung“, die die Erstellung des Teilplans IIIa „Familienbildung“ fachlich unterstützen. Hier erhält die Steuerungsgruppe auch Unterstützung von ausgewählten Fachkräften der einzelnen Teilbereiche. Der Jugendhilfeausschuss trägt die politische Verantwortung und wird durch die Steuerungs- und Fachgruppe fachlich beraten.

Abbildung 1: Planungsorganigramm der Jugendhilfeplanung



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

An diesem Jugendhilfeplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ haben folgende Personen mitgearbeitet.

Abbildung 2: Mitglieder der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung

Name des Mitgliedes	Institution
Kempfle Roland	Bürgermeister Burtenbach (Vorsitz)
Dr. Niemetz Ruth	CSU-Fraktion
Mayer Wolfgang	FW-Fraktion
Peschke Benjamin	Ausschussgemeinschaft FDP-Fraktion / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Waltenberger-Olbrich Mine	SPD-Fraktion
Abel Mathias	Caritasverband
Brunhuber Hildegard	Katholisches Jugendwerk
Gackowski Meinrad	Beauftragter Familie, Demographie und Integration
Geis Artur	Katholische Jugendfürsorge
Gimpert Dorothea	Kinderschutzbund
Hannig Martin	Kreisjugendamt
Heichel André	Kreisjugendring
Hellenthal Barbara	Fachstelle Sozialdienst
Nieß Christoph	Diakonisches Werk
Schropp Johannes	Kreisbehindertenbeauftragter
Werdich-Munk Margit	Kreisjugendbeauftragte
Wieland Antonia	Gleichstellungsbeauftragte
Dr. Jaufmann Dieter	SAGS Institut Augsburg

Ergänzend zu den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sind hier die Mitglieder der Fachgruppe „Erzieherische Hilfen“ zu nennen.

Abbildung 3: Mitglieder der Fachgruppe „Erzieherische Hilfen“

Name des Mitglieds	Institution
Kempfle Roland	Bürgermeister Burtenbach (Vorsitz)
Abel Mathias	Caritasverband
Czudnochowski Susanne	Fachbereich Sozialdienst / Jugendgerichtshilfe
Dr. Flosdorf Burkhard	Psychologische Beratungsstelle Krumbach
Gackowski Meinrad	Familienbeauftragter des Landkreises
Geis Artur	Katholische Jugendfürsorge
Hannig Martin	Kreisjugendamt (FB 22)
Hellenthal Barbara	Fachstelle Sozialdienst (FB 26)
Nieß Christoph	Diakonisches Werk
Seitz Ursula	Staatliches Schulamt des Landkreises Günzburg
Tyrychter Wolfgang	Dominikus-Ringeisenwerk Ursberg
Weizmann Georg	Förderungswerk St. Nikolaus Dürrlauingen
Dr. Jaufmann Dieter	SAGS Institut Augsburg

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Mitglieder der Steuerungs- und Fachgruppe für die Unterstützung und das Engagement bei der Erstellung des Jugendhilfeplans „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“.

Das Landratsamt Günzburg wird bei der Erstellung der Jugendhilfepläne von SAGS – Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik – in Augsburg unterstützt. Das Institut nimmt eine beratende Funktion ein, übernimmt aber auch andere Teilbereiche, wie die Erhebung und Aufbereitung von Daten sowie die Durchführung sozialräumlicher Analysen.

1.3. Struktur der Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Der Jugendhilfeplan wird, wie in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 24. November 2008 beschlossen, wie folgt gegliedert:

Teilplan I: Kindertagesbetreuung;

Teilplan II: Jugendarbeit;

Teilplan III: Familienförderung und Hilfen zur Erziehung.

Zusätzlich wird für den Teilplan III ein extra

Teilplan IIIa: Familienbildung

erstellt, um die Wichtigkeit dieses Bereiches für den Landkreis Günzburg als Familien- und Kinderregion zu unterstreichen.

1.4. Planungsverlauf des Jugendhilfeplanes „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“

Es muss vorab erwähnt werden, dass dieser Jugendhilfeplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ sich etwas von den anderen Jugendhilfeplänen unterscheidet. Aufgrund von personellen Veränderungen konnte die Erstellung des Planes nicht direkt an die Befragungen anschließen. Die Datenbasis bezieht sich daher noch auf das Jahr 2012, wobei die Zahlen soweit wie möglich aktualisiert wurden. Dieser Jugendhilfeplan ist daher nicht, wie gewöhnlich, eine reine Handlungsempfehlung. Es werden teilweise Handlungsempfehlungen am Ende des Teilplanes ausgesprochen, der Fokus liegt jedoch auf einer Bestandsaufnahme der Entwicklungen, die sich seit der Befragung bis zum jetzigen Zeitpunkt ergeben haben.

Dieser Jugendhilfeplan stützt sich auf vier Befragungen, die im Januar und Februar 2013 durchgeführt wurden:

- Teilbereich 1: Befragung der freien Träger;
- Teilbereich 2: Befragung der von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern;
- Teilbereich 3: Befragung der von erzieherischen Hilfen betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- Teilbereich 4: Befragung der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst des Landratsamtes Günzburg.

Die Ergebnisse dieser Befragungen werden im Kapitel fünf des Jugendhilfeplans näher erläutert und ein Resümee gezogen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Zusammenarbeit der

freien Träger mit dem Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst gelegt sowie auf die Angebotsstruktur.

Zu dem Teilplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ fanden seit November 2012 fünf Treffen der Steuerungsgruppe, drei Mal kombiniert mit dem Treffen der Fachgruppe „Erzieherische Hilfen“ statt. Eine stete fachliche Beratung während der Erstellung des Jugendhilfeplans wurde von SAGS geleistet.

1.5. Weitere Befragungen

Neben den Befragungen, die in Zusammenhang mit diesem Teilplan durchgeführt wurden, wurde im Rahmen der Erstellung des Familienbildungskonzeptes des Landkreises Günzburg eine Online-Befragung der möglichen Anbieter von Familienbildung gemacht. Hierbei wurde der Bestand an Angeboten und Anbieter von Familienbildung erhoben. Somit ist diese Befragung die Basis für den Abgleich von Bestand und Bedarf. Am 29. November 2013 wurde an 371 Einrichtungen der Fragebogen verschickt und insgesamt 118 Einrichtungen haben sich wieder zurückgemeldet, was einer Rücklaufquote von 30,4 % entspricht. Davon haben 70 Einrichtungen angegeben, dass sie keine Angebote im Bereich der Familienbildung haben, und 43 Einrichtungen haben den Fragebogen ausgefüllt sowie Familienbildungsangebote eingetragen. Zu den Institutionen im Landkreis Günzburg, die bereits Angebote der Familienbildung haben, zählen zum Beispiel das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Krumbach, die Kinderschutzbünde, das Bezirksklinikum Schwaben, verschiedene Praxen und kirchliche Einrichtungen, Beratungsstellen, das Mehrgenerationenhaus in Leipheim und viele mehr. Thematisch gibt es eine große Bandbreite, wie z.B. die Stärkung der Alltags- und Erziehungskompetenzen oder die Problem- und Konfliktbewältigung. Eine genauere Beschreibung und das Fazit dieser Befragung sowie der Bedarfserhebung werden in dem Familienbildungskonzept und dem Teilplan IIIa „Familienbildung“ enthalten sein.

Des Weiteren wird die Befragung von Frau Susanne Gruber, Mitarbeitern des SAGS Institutes Augsburg, kurz erläutert. Bei dieser Befragung hat auch der Landkreis Günzburg teilgenommen und das Thema „Lebenssituation junger Menschen nach einem Aufenthalt in einer stationären Erziehungshilfe“ ergänzt die Befragungen, die im Rahmen des Teilplans gemacht worden sind.

Befragt wurden junge Menschen, die über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten stationäre Erziehungshilfen in Anspruch genommen haben. Zudem waren sie bei Abschluss der Hilfe mindestens fünfzehn Jahre alt und zwischen dem Ende der Hilfe und dem Zeitpunkt der Befragung lagen mindestens drei Jahre. Der Fragebogen umfasst insgesamt vier Seiten, und wurde von fünfzehn jungen Menschen aus dem Landkreis Günzburg ausgefüllt. An der Gesamterhebung nahmen insgesamt 190 junge Menschen aus sieben weiteren bayerischen Städten und Landkreisen teil.

1.6. Gemeindegrößenklassen

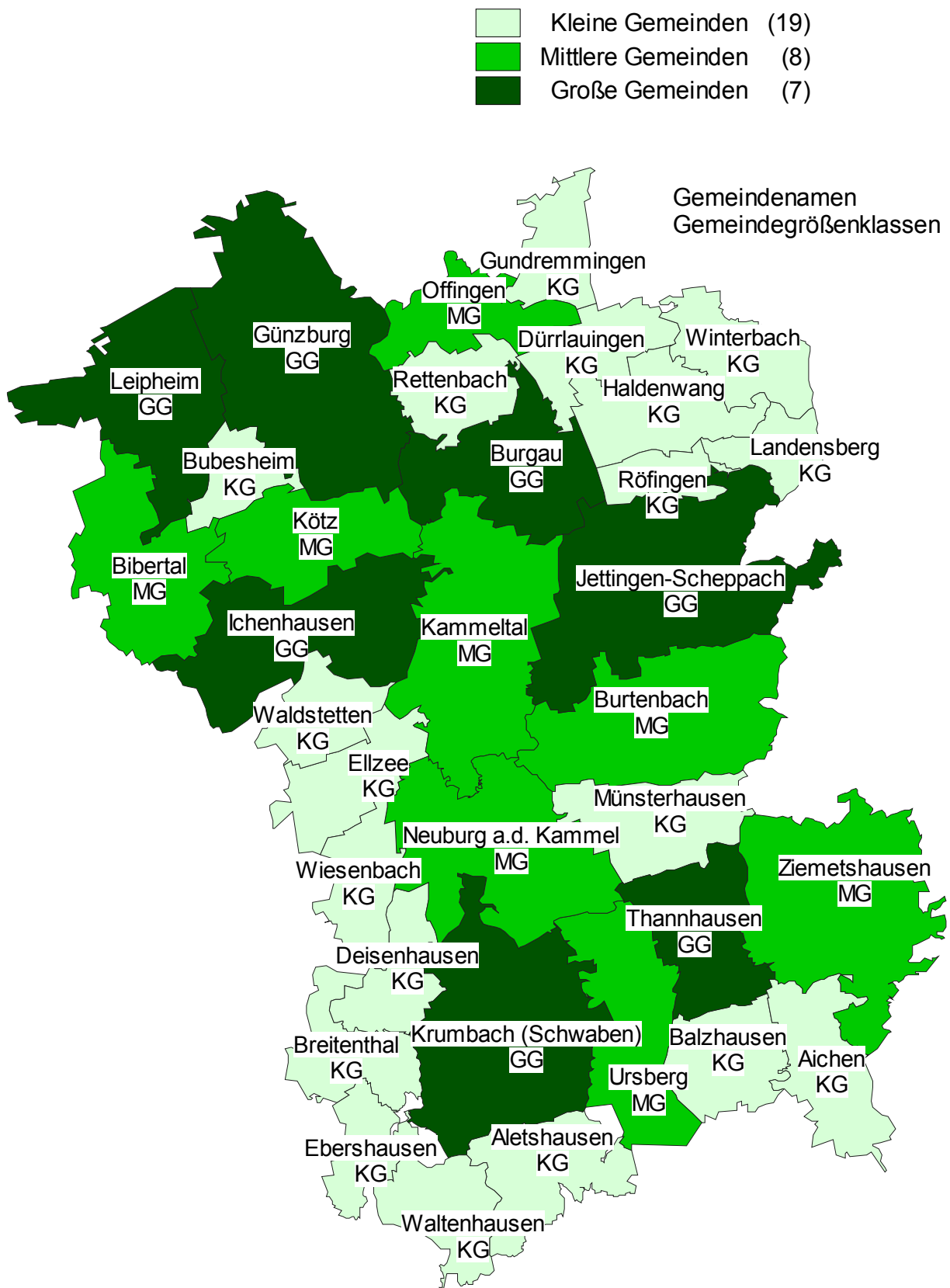
Im Rahmen der Sozialraumanalyse von 2012 wurde der Landkreis Günzburg anhand der Einwohnerzahlen in Gemeindegrößenklassen unterteilt. Dadurch kann man die einzelnen Gemeinden besser miteinander vergleichen.

Abbildung 4: Gemeindegrößenklassen I
(aufsteigend sortiert, je nach Zahl der Einwohner)

Kleine Gemeinden (bis unter 2.500 Einwohner)	Münsterhausen, Haldenwang, Dürrlauingen, Rettenbach, Gundremmingen, Deisenhausen, Bubesheim, Breienthal, Waldstetten, Balzhausen, Aichen, Ellzee, Aletshausen, Röfingen, Wiesenbach, Winterbach, Waltenhausen, Landensberg, Ebershausen
Mittlere Gemeinden (2.500 bis unter 5.000 Einwohner)	Bibertal, Offingen, Ursberg, Kammeltal, Burtenbach, Kötz, Neuburg a. d. Kammel, Ziemetshausen
Große Gemeinden (über 5.000 Einwohner)	Günzburg, Krumbach, Burgau, Ichenhausen, Leipheim, Jettingen-Scheppach, Thannhausen

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Abbildung 5: Gemeindegrößenklassen II



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

1.7. Neuerungen und Veränderungen während des Planungsprozesses

Da die Befragungen schon mehr als ein Jahr zurück liegen, werden hier kurz die seitherigen Veränderungen erläutert. Zum einen hat sich das **Personal** in den Fachbereichen Kreisjugendamt und Fachstelle Sozialdienst teilweise **verändert**. Bei der Fachstelle Sozialdienst wurden neue Bezirkssozialarbeiter eingestellt und innerhalb des Fachbereiches gab es Bereichswechsel einzelner Mitarbeiter. Im Kreisjugendamt wurde im Januar 2014 die Stelle des Jugendhilfeplaners neu besetzt sowie die Stelle des Controllers im Juli 2013. Des Weiteren wurde im April 2014 eine Fachkraft für die Entwicklung und Konzepterstellung von Familienstützpunkten eingestellt. Die Einstellung neuer Mitarbeiter wurde unter anderem durch gesetzliche Vorgaben, persönliche Situationen und die Optimierung der Jugendhilfe, im Besonderen durch den Baustein „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)“ eingeleitet. Daraus ergab sich auch, dass die Bezirke in der Fachstelle Sozialdienst neu aufgeteilt wurden. Dieser Prozess läuft seit Oktober 2011 und dauert noch an. PeB wird dann im Kapitel sechs näher beschrieben.

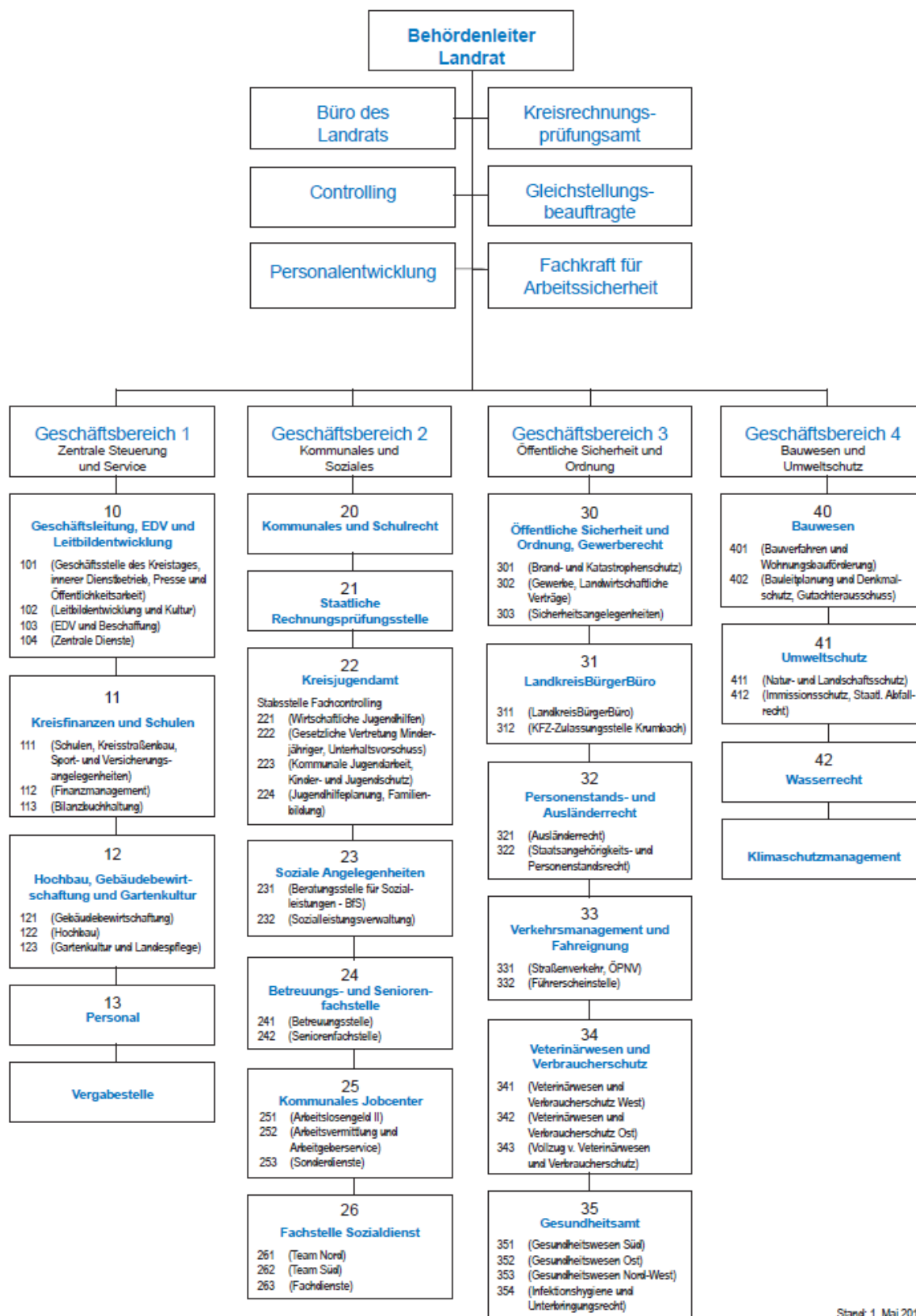
Seit der Befragung der Mitarbeiter im Januar und Februar 2013 hat sich auch die Arbeit mit **Prosoz 14** plus, dem Programm zur Erfassung der Daten in den Fachbereichen Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst, verbessert. Die **Software** wurde auf den neuesten Stand gebracht. Die Funktionen wurden konfiguriert sowie die Druckfunktion von Prosoz in Betrieb genommen. Regelmäßig werden zu den Neuerungen interne Fortbildungen durchgeführt, um den Mitarbeitern die Arbeit mit Prosoz zu erleichtern. Durch die Verbesserungen kann für die Mitarbeiter eine weitgehend reibungslose Arbeit mit dem Programm gewährleistet werden.

Neben den Neuerungen direkt im Landratsamt haben sich auch die **sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe verändert**. Aufgrund von Unruhen im nahen Osten und Nordafrika ist die Zahl der aktenkundig gewordenen Asylbewerber von 74 Personen im Jahr 2012 auf 245 Personen im Jahr 2013 angestiegen. Diese Entwicklung hat zu mehr Kosten geführt, besonders wegen der Aufwendungen im Krankenhilfebedarf und der dezentralen Asylbewerberunterkünfte, die im Laufe des Jahres durch den Landkreis angemietet werden mussten. Die Zahl der **Asylbewerber** wird auch im Jahr 2014 nicht zurückgehen und weitere Kosten und die Anmietung von Unterkünften nach sich ziehen. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies mehr Fälle an unbegleiteten jungen Menschen, aber auch Asylbewerberfamilien, die versorgt werden müssen. Des Weiteren hat die Zahl der Personen, die aus Osteuropa nach Deutschland und somit auch in den Landkreis Günzburg immigrieren, deutlich zugenommen, was sich ebenfalls bei der Kinder- und Jugendhilfe niederschlägt.

2. Struktur des Landratsamtes Günzburg, im Speziellen des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst

Das Landratsamt Günzburg unter Leitung des Landrates Herrn Hubert Hafner teilt sich in verschiedene Geschäfts- und Fachbereiche auf. Direkt dem Landrat unterstehen das Büro des Landrates, das Controlling, die Personalentwicklung, das Kreisrechnungsprüfungsamt, die Gleichstellungsbeauftragte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Darunter gliedern sich die einzelnen Geschäftsbereiche: Zentrale Steuerung und Service, Kommunales und Soziales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Bauwesen und Umweltschutz. Diesen Geschäftsbereichen sind wiederum die einzelnen Fachbereiche des Hauses untergeordnet. Das Kreisjugendamt, Fachbereich 22, und die Fachstelle Sozialdienst, Fachbereich 26, gehören zum Geschäftsbereich zwei – Kommunales und Soziales. Die Aufteilung der Arbeits- und Verwaltungsbereiche im Landratsamt Günzburg werden im Verwaltungsgliederungsplan II vom 1. Mai 2014 dargestellt.

Abbildung 6: Verwaltungsgliederungsplan II (Stand Mai 2014)



Stand: 1. Mai 2014

Das Jugendamt im Landkreis Günzburg ist aufgeteilt in die Fachbereiche „Kreisjugendamt“ (FB 22) und die „Fachstelle Sozialdienst“ (FB 26).

Der **Fachbereich Kreisjugendamt** übernimmt eine Reihe von Aufgaben: dazu gehören zum Beispiel die Amtsvormundschaften. Hier übernehmen die zuständigen Fachkräfte die Beratung und geben alle möglichen Hilfestellungen, so dass die Amtsvormundschaft für alle Beteiligten gelingen kann. Es werden auch Hilfen bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche geleistet. Durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01. Januar 2012, gibt es die Vorgabe, dass eine Vollzeitfachkraft maximal 50 Mündel betreut. Ebenso wurde festgelegt, dass die Fachkraft in der Regel einmal im Monat einen persönlichen Kontakt pflegt. Diese gesetzlichen Vorgaben benötigen zusätzliche personelle Ressourcen. Die Beistandschaften sowie die Vaterschaftsfeststellung werden ebenfalls vom Kreisjugendamt abgewickelt. Die Mitarbeiter beraten die Mütter und beurkunden, wenn es gewünscht und möglich ist, die Vaterschaft. Die Abwicklung der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist ein weiterer Bereich des Kreisjugendamtes. Die Fachkraft arbeitet hier mit den Gemeinden und den Trägern der Kindertagesstätten zusammen. Zusätzlich ist aktuell der Krippenausbau ein wichtiger Arbeitsbereich. In diesem Bereich der Kindertagesstätten arbeiten die Fachkraft aus dem Kreisjugendamt und die sozialpädagogische Fachkraft der Fachstelle Sozialdienst eng zusammen. Neben der Arbeit mit den Kindertagesstätten übernimmt das Kreisjugendamt auch den finanziellen Bereich der Kindertagespflege. Die Mitarbeiter beraten die Eltern bei der Übernahme von Kindergartengebühren, geben Hilfestellung bei der Beantragung und führen die Auszahlung durch. Auch bei der Beantragung von Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz von allein Erziehenden für ihre bis zu zwölfjährigen Kinder berät, unterstützt und begleitet das Kreisjugendamt den allein erziehenden Elternteil. Ein weiterer großer Bereich ist die wirtschaftliche Jugendhilfe. Projekte wie „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JAS), „Familientaler“, Familienbildungskonzept usw. gehören ebenfalls zu den Aufgaben des Kreisjugendamtes. Das Team der Kommunalen Jugendarbeit ist Anlaufstelle für junge Menschen aus dem Landkreis, wenn es um präventiven Kinder- und Jugendschutz geht, erstellt Ferienfreizeitprogramme, organisiert Einsätze des Spielmobils und Freizeitmaßnahmen oder den jährlich stattfindenden Spieletag. Außerdem liegt die Koordination von Netzwerkpartnern aus unterschiedlichen Institutionen im Landkreis Günzburg bei dem Präventionsnetzwerk „Stark zusammen“ mit Präventionsangeboten für die Bereiche Gewalt, Sucht, Umgang mit den neuen Medien und Jugendschutz bei der Kommunalen Jugendarbeit.

Die **Fachstelle Sozialdienst** hat ein großes Aufgabenspektrum, sie ist der Fachdienst des Jugendamts für alle sozialpädagogischen Hilfen. Hierzu gehören die Beratungen in den unterschiedlichen gesetzlich vorgegebenen Bereichen des SGB VIII. Der Landkreis ist in verschiedene Bezirke mit sogenannten sozialen Brennpunkten unterteilt, für die die Fachkräfte der sogenannten Bezirkssozialarbeit sind erste Ansprechpartner sowohl für die Klienten, als auch die Netzwerkpartner vor Ort. Zum Tätigkeitsbereich der Bezirkssozialarbeit zählen die allgemeine Förderung der Erziehung in Familien, die Trennungs- und Scheidungsberatung, die Familiengerichtshilfe, die Organisation und Begleitung von Hilfen zur Erziehung sowie der Kinderschutz. Neben der Bezirkssozialarbeit gibt es in der Fachstelle Sozialdienst zahlreiche Fachdienste, wie z.B. die Jugendgerichtshilfe, den Fachdienst Pflegekinder, die Adoptionsvermittlung, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, die Fachberatung für Kindertagespflege, den Fachdienst ambulante Hilfen zur Erziehung und die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi). Bei der Arbeit gilt der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“, das heißt die Klienten zu unterstützen und zu begleiten, ein eigenverantwortliches Leben auf den verschiedensten Ebenen zu führen. Aufgaben der Fachstelle Sozialdienst sind die Informationsvermittlung, Beratung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung der einzelnen Klienten. Dabei setzen die Mitarbeiter auf die Anwendung des sogenannten systemischen Ansatzes und verschiedene Techniken der Gesprächsführung, wobei im Allgemeinen eine Kommstruktur herrscht, die durch Hausbesuche ergänzt wird. Bei der Arbeit mit den Klienten wird besonders auf die individuellen Ressourcen der jungen Menschen und deren Familien geachtet. Wichtig ist auch vernetzte Arbeit im Sinne von Case-Management.

Exkurs:

Zur Struktur der Jugendhilfe gehört existenziell die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) mit den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII).

Das Landratsamt arbeitet aktuell ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips mit folgenden freien Trägern zusammen. Diese wurden teilweise auch im Rahmen der Befragung beteiligt, wenn zum damaligen Zeitpunkt eine Zusammenarbeit stattgefunden hat. Hier werden nun im Folgenden die aktuellen **freien und anerkannten Jugendhilfeträger und deren Einrichtungen** (Stand: 03.06.2014) aufgeführt⁷.

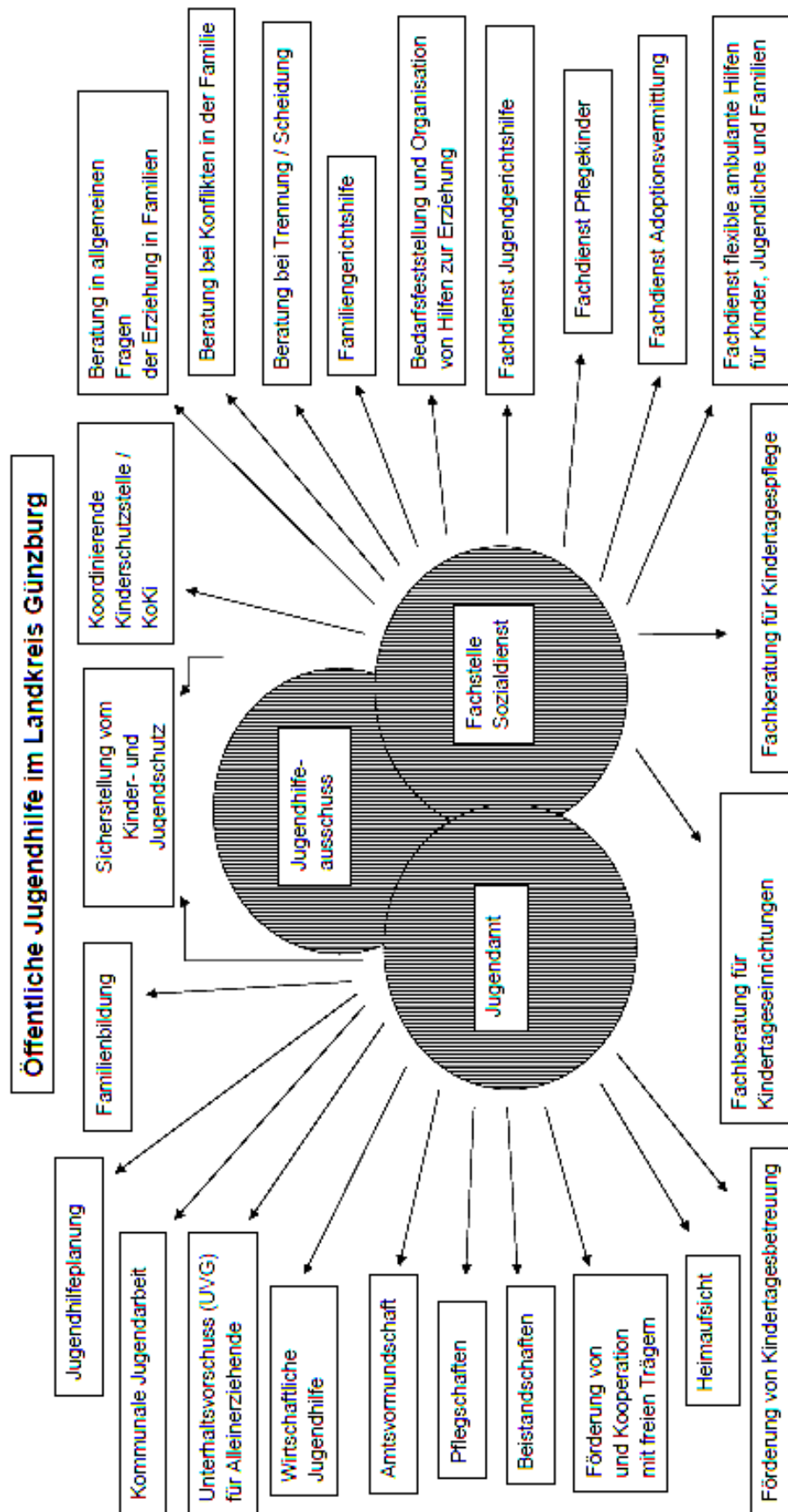
- „St. Hildegard“ Memmingen;
- Arbeitsgemeinschaft der Offenen Behindertenarbeit im Landkreis Günzburg;
- Bekamo Jugendhilfe Heidenheim;
- BMF München (Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, Verein für Sozialarbeit);
- Caritas-Kinderdorf Eichstätt;
- Das Katholische Jugendwerk in der Diözese Augsburg e.V.;
- Der Caritasverband für die Regionen Günzburg und Neu-Ulm e.V. ;
- Deutscher Kinderschutzbund Günzburg e.V. ;
- Deutscher Kinderschutzbund Krumbach e.V.;
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Thannhausen e.V.;
- Diakonisches Werk Neu-Ulm e.V.;
- Die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. ;
- Die Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Augsburg in Neu-Ulm mit den Außenstellen in Günzburg und Krumbach;
- Die Psychologischen Beratungsstellen für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Günzburg und Krumbach;
- Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg;
- Donum vitae in Bayern e.V. Günzburg;
- Ehe- und Familienseelsorge in der Diözesanregion Günzburg / Neu-Ulm;
- Evangelisches Kinder- und Jugendhilfezentrum Augsburg;
- Fachklinik Wangen;
- Falkenhorst e.V. Waal;

⁷ Diese Auflistung (Stand 3.6.2014) führt alle anerkannten freien Träger auf, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jugendhilfeplanes mit dem Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst zusammenarbeiten. Es schließt jedoch nicht aus, dass mit weiteren freien Jugendhilfeträgern zusammengearbeitet wurde bzw. in Zukunft wird.

Teilplan Familienförderung und Hilfen zur Erziehung

- Familienpflegewerk München, Station Iller-Roth;
- famos gbr Memmingen;
- Fazit – Gesellschaft für lösungsorientierte Jugendhilfe mbH Oberelchingen, Legau und Westerwald bei Montabaur;
- FIPS – Fachstelle für Kinder psychisch kranker Eltern;
- Förderungswerk St. Nikolaus Dürrlauingen;
- Frère-Roger-Kinderzentrum Augsburg;
- GM Trainings Germany Augsburg;
- Großfamilie Ulherr Ustersbach;
- Huck Finn Ochsenhausen;
- Internat Maria-Ward Mindelheim;
- Internat Marktoberdorf;
- Josefsheim Reitenbuch Fischach;
- Katholisches Kinderheim Hochzoll;
- Kinderheim „Graf“ Ellwangen;
- Kinderheim „St. Clara“ Gundelfingen;
- Kinderheim „St. Maria“ Oberstaufen;
- Kreisjugendring Günzburg;
- Landhaus am Wiesgrund Weiler;
- Lebenswege Schwaben e.V.;
- Lega Train Burgau;
- Mädchenheim Gauting;
- Marienheim Baschenegg Ustersbach;
- Mathematisches Institut zur Behandlung der Rechenschwäche München;
- Mobile Erziehungshilfe;
- Montessori in Günzburg und Dinkelscherben;
- Notruf für Frauen und Mädchen Neu-Ulm;
- PlusPol Jugendhilfe Immenstadt;
- Regens Wagner DLG;
- Sozialdienst Katholischer Frauen Günzburg;
- Sozialpädagogisches Forum;
- TheraVia Aach;
- Theresien Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Offenbach;
- Weg e.V. Memmingen;
- Zentrum „Guter Hirte“ Ulm;
- Zentrum „Kinderlachen“ Fischach.

Abbildung 7: Organigramm für die Fachbereiche 22 und 26



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

3. Staatliches Wächteramt

Das Jugendamt hat eine Doppelrolle zu erfüllen, zum einen ist es Leistungsanbieter und zum anderen agiert es als staatliches Wächteramt. In der Funktion als Leistungsanbieter verbessert es die familiäre Situation durch zahlreiche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes geht es vor allem um den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und der Sicherstellung vom Kinderschutz, worauf im Anschluss detaillierter eingegangen wird.

3.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Der im Sozialgesetzbuch VIII festgelegte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist eine zentrale Verpflichtung für das Jugendamt zur Sicherstellung vom Kinderschutz. Es geht bei dem Paragraphen um die Konkretisierung dieser Aufgabe, resultierend aus der staatlichen Wächteramtsfunktion. Der § 8a SGB VIII regelt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung sowohl für die öffentliche Jugendhilfe als auch die Einbeziehung und Zusammenarbeit der Träger der freien Jugendhilfe bei der Umsetzung des Schutzauftrages.

Die Jugendhilfe nimmt an dieser Stelle auch eine Sonderrolle im Sozialrecht ein. Grundsätzlich haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder. In der Jugendhilfe wird dieses Recht jedoch aufgrund von Maßnahmen zum Schutz von jungen Menschen vor Gefährdung eingeschränkt und kann im äußersten Fall auch entzogen werden. Vor dem Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht werden jedoch zunächst alle nötigen Möglichkeiten abgewogen, verschiedene Handlungsoptionen in Erwägung gezogen und ein erforderliches Schutzkonzept erarbeitet und somit der Garantenpflicht Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 8a gibt es Verfahrensstandards. Dies ist unter anderem auch wichtig und notwendig, um den Fachkräften Rechtssicherheit zu geben und einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung bei Verletzung der Garantenpflicht vorzubeugen.

Inhaltlich sagt der § 8a SGB VIII folgendes aus: Werden den Fachkräften sogenannten gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, wirken sie bei der Gefährdungseinschätzung mit anderen Fachkräften und eventuellen weiteren Kooperationspartnern wie auch mit den betroffenen Eltern oder Sorgeberechtigten und auch den betroffenen Kindern und Jugendlichen zusammen. Bei einer sogenannten Krisenintervention werden Überlegungen angestellt, welche Mittel und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden können und wie die Wahrung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem staatlichen Schutzauftrag gegenüber dem jungen Menschen adäquat in Einklang zu bringen ist.

Die sogenannten gewichtigen Anhaltspunkte sind Kriterien für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Es geht dabei um Aspekte bei der Grundversorgung des jungen Menschen, in der Familiensituation, in der Entwicklungssituation des jungen Menschen und seiner Erziehungssituation. Der Fokus ist u.a. auf das soziale Umfeld, die Eltern-Kind-Beziehung, die Wohnsituation, die hygienischen Verhältnisse im häuslichen Bereich, eine mögliche Auffälligkeit in der Biographie der Eltern usw. gerichtet. Oftmals müssen auch zusätzlich noch weitere Informationen von Drittpersonen oder Netzwerkpartnern eingeholt werden, um eine realitätskonforme Risikoeinschätzung vornehmen zu können. Wie bereits erwähnt, sind die betroffenen Eltern und Kinder oder Jugendliche selbst persönlich bei der Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, falls dadurch nicht der Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wird. Rechtlich sind die Eltern aufgrund ihrer Erziehungsverantwortung verpflichtet bei der Abwendung von Gefährdungen aktiv mitwirken. Bei der Einbeziehung des jungen Menschen muss sein Alter und Entwicklungsstand berücksichtigt werden, aber auch mögliche Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern und sonstige eventuelle zusätzliche Belastungsfaktoren. Zur weiteren Gefährdungseinschätzung soll ein Hausbesuch im Tandem durchgeführt und ein entsprechendes Schutzkonzept mit den Betroffenen erstellt werden.

Gegebenenfalls ist es nötig das Familiengericht anzurufen, insbesondere, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, aktiv an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken. Sehr wichtig in dem gesamten Prozess ist die Dokumentationspflicht.

Eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem § 8a SGB VIII spielt die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Wenn freie Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben sie die Verpflichtung eigenverantwortlich den Schutzauftrag umzusetzen. Durch Vereinbarungen der öffentlichen Jugendhilfe mit den freien Trägern wird die Vorgehensweise zum Kinderschutz festgelegt und dokumentiert. Die Vereinbarungen stellen auch ein Element zur Qualitätssicherung der fachlichen Arbeit dar.

3.2. Auswirkungen im Landkreis Günzburg

Im Landkreis Günzburg wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften der Bezirkssozialarbeit innerhalb der Fachstelle Sozialdienst wahrgenommen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 8a SGB VIII wurden die Verfahrensstandards, Beobachtungskriterien und Erhebungsinstrumente festgelegt. Bei der Arbeit orientieren sich die Fachkräfte an den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII vom Bayerischen Landesjugendamt beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales und kommen somit den gesetzlichen Vorgaben nach.

Bei einer Meldung mit Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird ein standardisierter Meldebogen verwendet. Eine Abklärung erfolgt bei allen Meldungen, unabhängig davon, ob diese mit Namensnennung oder in anonymer Form erfolgt sind. Die fachlich und örtlich zuständige Fachkraft nimmt danach in einem ersten Schritt in Form von kollegialer Beratung eine erste Risikoeinschätzung vor. Wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht völlig ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Kriseninterventionsteam zu dem, nach Möglichkeit, eine Fachkraft in Leitungsfunktion hinzugezogen wird, auf alle Fälle jedoch eine sogenannte erfahrene Fachkraft. Wenn das Ergebnis vom Kriseninterventionsteam ergibt, dass es sich um keine Kindeswohlgefährdung handelt, dann wird der Fall dokumentiert und gegebenenfalls Hilfsangebote durch die zuständige Fachkraft in der Familie installiert. Handelt es sich jedoch um eine Gefährdung oder ist eine weitere intensivere Risikoeinschätzung notwendig, wird das weitere Procedere im Fachteam besprochen, festgelegt und dokumentiert. Bei dem in der Regel anschließend durchgeführten Hausbesuch wird durch zwei Fachkräfte vor Ort im sozialen Umfeld eine erneute Risikoeinschätzung vorgenommen und zusammen mit den Betroffenen ein Schutzkonzept erstellt. Dabei wird auch versucht auf die Eltern einzuwirken, entsprechende Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Falls die Eltern nicht im ausreichenden Maße bei der Gefährdungsabklärung mitwirken und nicht bereit sind, Hilfen anzunehmen, wird in Erwägung gezogen, das Familiengericht anzurufen.

Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01. Januar 2012 wurde die fachliche Arbeit im Bereich des Kinderschutzes von den Fachkräften der Fachstelle Sozialdienst nochmals modifiziert. Die Weiterentwicklung des Kinderschutzes durch das Bundeskinderschutzgesetz hat zu einer erneuten Veränderung und Anpassung der Arbeitsstandards geführt. Es wurden auch zahlreiche Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz und insbesondere zum § 8a SGB VIII und den neu eingeführten § 8b SGB VIII durchgeführt wie z.B. beim sozialpsychiatrischen Dienst und der Suchtambulanz des Caritasverbandes, bei den Fachkräften für Jugendsozialarbeit an Schulen, bei der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, bei Beratungslehrern usw.

Ein wichtiger Bereich im Zusammenhang mit dem Kinderschutz ist neben dem dargestellten intervenierenden Kinderschutz auch die Präventionsarbeit. In diesem Zusammenhang spielt die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Landratsamtes Günzburg eine wichtige Rolle. Seit Juli 2009 werden von den Fachkräften der KoKi-Stelle landkreisweit „Frühe Hilfen“ angeboten unter dem Aspekt, Risikofaktoren frühzeitig wahrzunehmen und durch präventives Handeln einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Vorfeld vorzubeugen. Von großer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Netzwerkarbeit zur Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung und Elternrolle, insbesondere auch bei werdenden Eltern und

Teilplan Familienförderung und Hilfen zur Erziehung

Familien mit Kindern von null bis drei Jahren. Durch die Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind bereits positive Effekte im Hinblick auf die Prävention von möglichen Kindeswohlgefährdungen feststellbar.

In Form von Vereinbarungen vom Jugendamt mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, wie auch Honorarkräfte, welche in der Jugendhilfe tätig sind, wurde die Beteiligung der freien Träger sichergestellt und ihre Eigenverantwortlichkeit an dieser Stelle betont.

Im Jahr 2012 waren es im Landkreis Günzburg 116 Fälle, wo eine mögliche Kindeswohlgefährdung abgeklärt werden musste, im Jahr 2013 waren es 96 Fälle, was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

4. Rahmenbedingungen

Hilfen zur Erziehung sind eine Unterstützung für junge Menschen und Familien bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses. Sie werden in die Wege geleitet, wenn – aus der Sicht von Fachleuten, den jungen Menschen selbst oder ihren Eltern – hierfür ein Bedarf festgestellt wird. Die Entwicklung von Hilfen zur Erziehung in einem Landkreis ist immer von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig, die im Folgenden detaillierter beschrieben werden sollen.

Hierzu gehört zum einen die Bevölkerung, ihre aktuelle Struktur sowie ihre – prognostizierte – weitere Entwicklung. Eine weitere Rahmenbedingung ist die Strategie und die Steuerung der Jugendhilfepolitik durch die Fachkräfte des Jugendamtes. Diese Strategie kann gut durch den Vergleich mit anderen Jugendhilfeträgern deutlich gemacht werden. Schließlich – und auch das hat einen hohen Stellenwert – ist die Strategie wie auch die tatsächliche Jugendhilfelandchaft vor Ort stark beeinflusst durch die soziale Struktur innerhalb eines Landkreises, wie z.B. die finanzielle Ausstattung der Haushalte, die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II, die Anzahl von sogenannten Scheidungskindern. Auf diese Zusammenhänge wird anschließend in diesem Kapitel intensiv eingegangen.

4.1. Bevölkerung und demographische Entwicklung

Die Analyse der Entwicklung der Bevölkerung in der Vergangenheit sowie die Antizipation der zukünftigen Entwicklung liefert wichtige Hinweise, sowohl im Hinblick auf die weitere Entwicklung von Fallzahlen, wie auch in regionaler Hinsicht auf aktuelle und zukünftige Handlungsschwerpunkte innerhalb des Landkreises. Das Thema „Bevölkerungsentwicklung“ wurde im Rahmen der Sozialraumanalyse für den Landkreis Günzburg intensiv aufgearbeitet. Im Folgenden werden zur Veranschaulichung einige der Schaubilder in aktualisierter Form dargestellt.

Der Landkreis Günzburg hatte in den ersten Nachkriegsjahrzehnten eine im Vergleich zu Bayern allenfalls durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung. Gegenüber den schwäbischen Landkreisen blieb der Landkreis Günzburg in seiner Bevölkerungsentwicklung zurück. In den fünfziger und frühen sechziger Jahren beeinflusste die „Landflucht“ die Entwicklung der Bevölkerung ungünstig. Im Zusammenhang mit der Öffnung der Grenzen in Europa stieg die Bevölkerung im Landkreis Günzburg stark an. Seit der Volkszählung 1987 bis heute betrug der Zuwachs über 12 %. Neben Geburtenüberschüssen waren dafür vor allem Zuwanderungen in den Landkreis Günzburg in den späten achtziger Jahren, den neunziger Jahren sowie den ersten Jahren des vergangenen Jahrzehnts die Ursache. In den letzten Jahren stagnierte die Bevölkerungszahl im Landkreis Günzburg bzw. ging bereits aufgrund von Sterbefallüberschüssen und negativen Wanderungssalden leicht zurück.

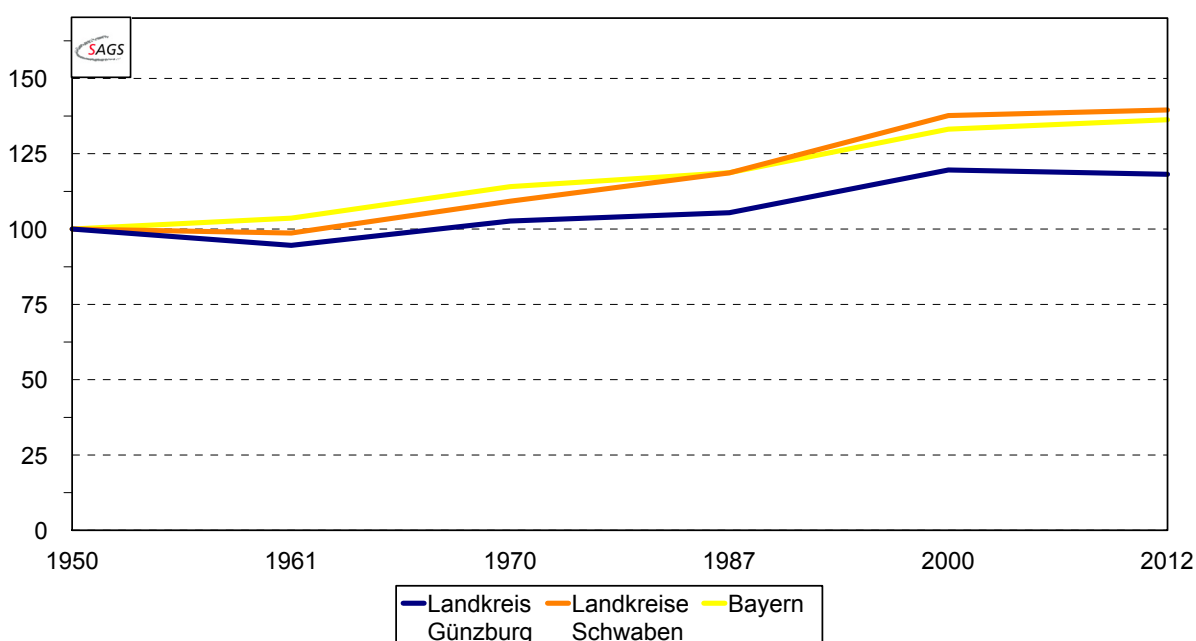
Abbildung 8: Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Günzburg, 1950 – 9/2013

Jahr	1950	1961	1970	1987	2000	2010	2012*)	09/2013
Günzburg	101.627	96.125	104.327	107.120	121.563	120.451	120.130	120.689
In %, 1950=100 %	100 %	94,6 %	102,7 %	105,4 %	119,6 %	118,5 %	118,2 %	118,8 %

*) Fortschreibung des Zensus 2011

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Abbildung 9: Entwicklung der Bevölkerung 1950 – 2012 in Prozent, 1950 = 100 %, im Landkreis Günzburg und im Vergleich



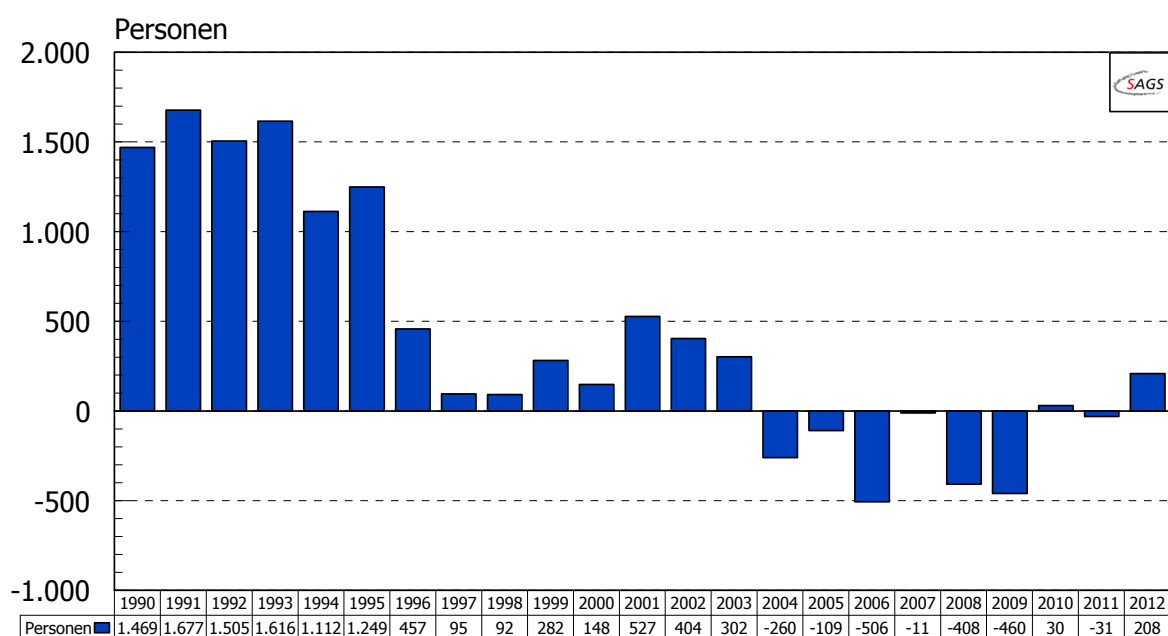
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Im Anschluss an eine Darstellung zur Höhe der Nettozuwanderungen in den Landkreis insgesamt, zeigt ein Landkreisschaubild die Altersschwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass junge Familien den größten Anteil der Zuwanderer in den Landkreis Günzburg stellen, jedoch mehr junge Erwachsene zu Ausbildungszwecken abwandern.

Die nun folgenden Darstellungen 10 bis 14 geben einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Bevölkerung, der Geburten, der Todesfälle und der Wanderungen, vor allem im Landkreis Günzburg sowie teilweise auch im Vergleich mit den Landkreisen des Regierungsbezirks Schwaben und dem Land Bayern. Der Vergleich der Geburtenzahlen, der Nettowanderungen und der Todesfälle zwischen den Werten im Landkreis Günzburg, den Landkreisen Schwabens und den bayerischen Werten zeigt in vielen Tendenzen ähnliche Entwicklungen. So gehen

die Geburtenzahlen insgesamt zurück, während die Zahl der Todesfälle insgesamt leicht ansteigt und die Zahl der Nettowanderungen – nach einem ausgeprägten Tief zwischen der Mitte und dem Ende des letzten Jahrzehnts – sich tendenziell leicht erholt. Jedoch fällt der Rückgang der Geburten im Landkreis Günzburg deutlicher aus als in Bayern insgesamt und liegt mittlerweile auf dem Niveau der schwäbischen Landkreise. Hinsichtlich der Zahl der Todesfälle liegt der Landkreis Günzburg mittlerweile auf bayerischem Niveau, jedoch deutlich unter demjenigen der schwäbischen Landkreise. Bei der dritten den Bevölkerungsbestand eines Landkreises bestimmende Komponente, der Zu und Abwanderungen, hat der Landkreis in den letzten Jahren wieder etwas zugelegt. Jedoch fallen diese Wanderungen – im Vergleich zu dem Stand Anfang der neunziger Jahre – noch deutlich geringer aus, und die Entwicklung bleibt auch hinter der in Bayern sowie in den schwäbischen Landkreisen zurück.

Abbildung 10: Höhe der Nettowanderungen in den Landkreis Günzburg, 1990 – 2012⁸



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

⁸ Vgl. zu den Daten: Datenbank Genesis des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Abbildung 11: Altersverteilung der Bevölkerung in %, 2012 im Landkreis Günzburg im Vergleich mit den Landkreisen Schwaben und Bayern*)

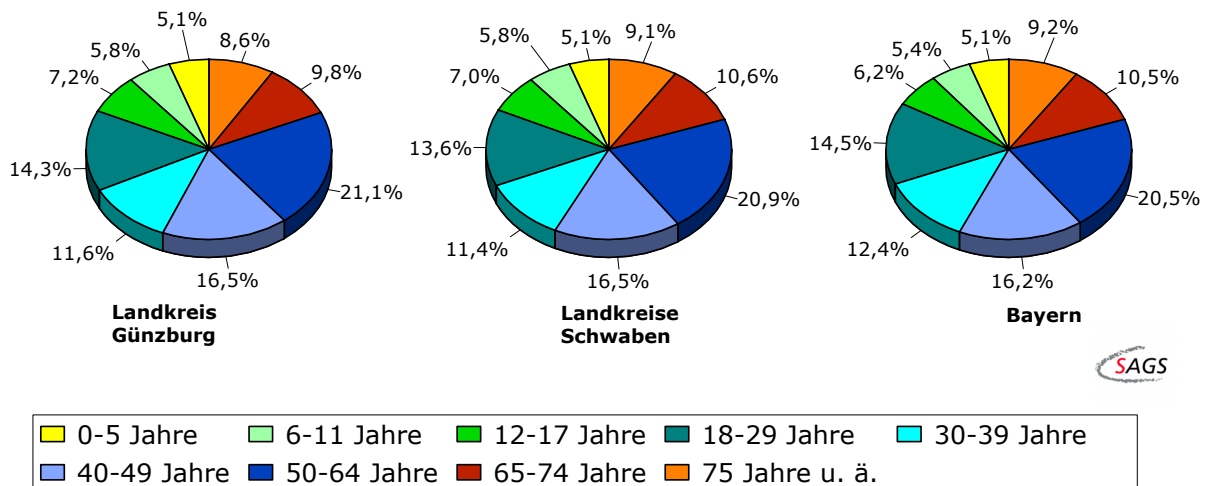
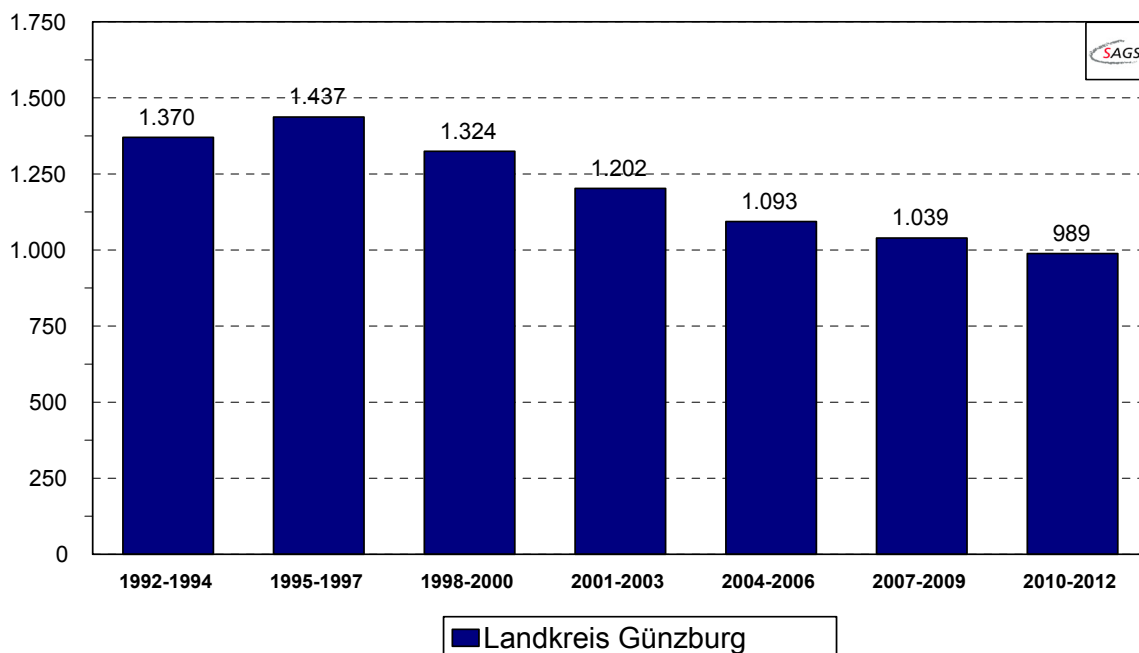
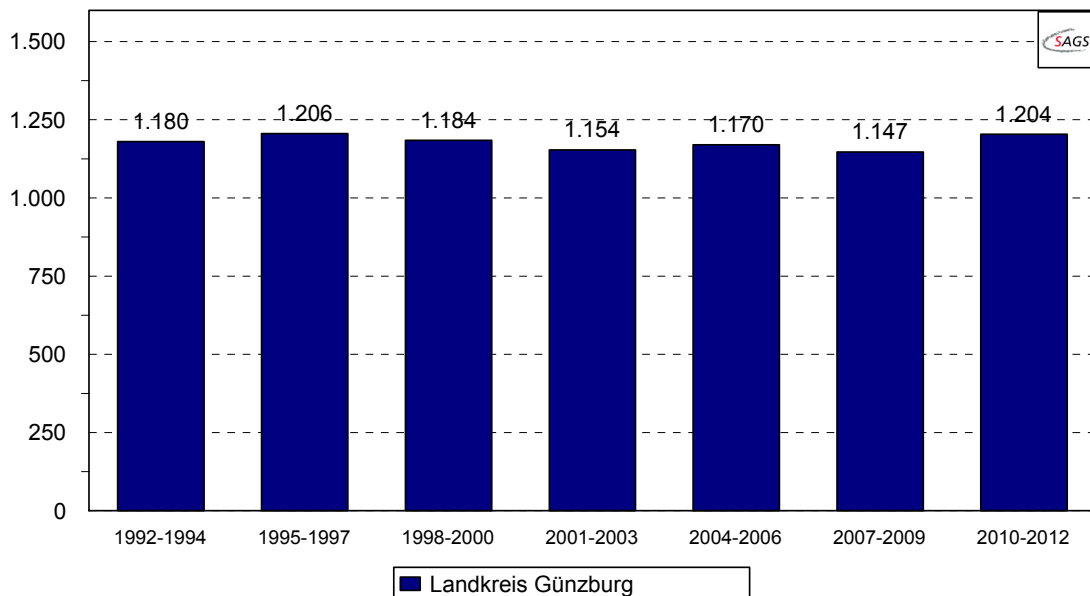


Abbildung 12: Entwicklung der Geburtenzahlen 1992 – 2012 im Landkreis Günzburg in dreijährigen Durchschnitten



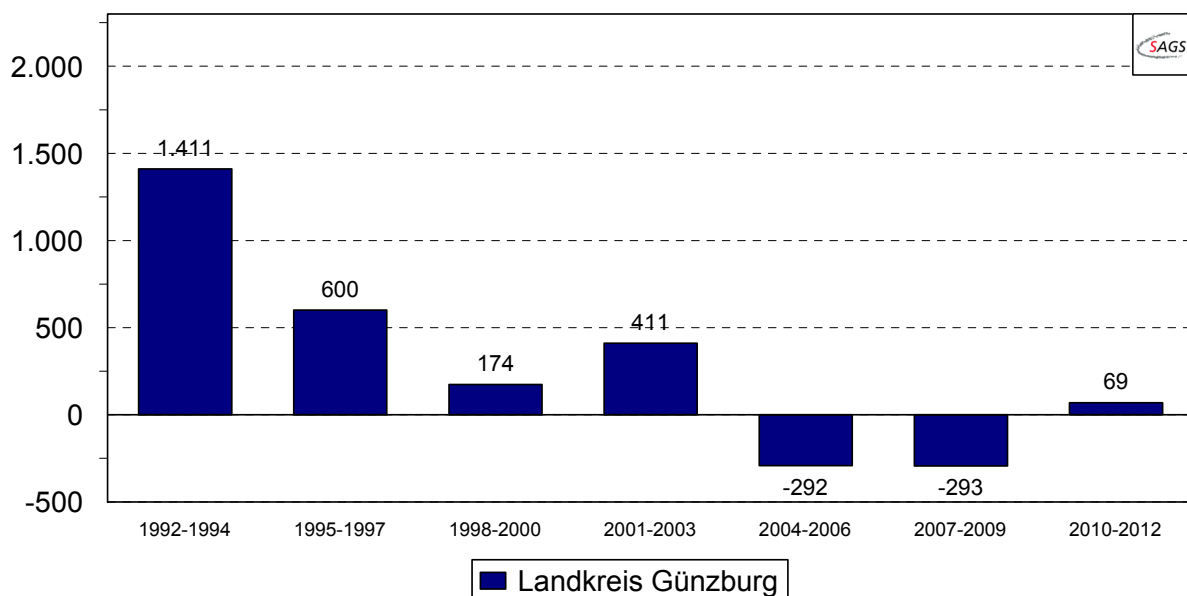
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Abbildung 13: Entwicklung der Zahl der Todesfälle 1992 – 2012 im Landkreis Günzburg in dreijährigen Durchschnitten



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Abbildung 14: Entwicklung der Zahl der Wanderungen 1992 – 2012 im Landkreis Günzburg in dreijährigen Durchschnitten



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

4.2. Zur Kinder- und Jugendhilfe in Bayern – Einblicke aus der Landesstatistik und aus JuBB

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe „sind [...] inzwischen ein im Wesentlichen akzeptierter und qualitativ bedeutsamer Bestandteil sozialstaatlicher Leistungen“.⁹ Seit vielen Jahren ist deutschlandweit ein kontinuierliches Wachstum zu beobachten, sowohl im Hinblick auf die Ausgaben, wie auch in Bezug auf das dort tätige Personal und die Fallzahlen. Im Folgenden werden verschiedene statistische Daten analysiert: zum einen die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (und hier vor allem die §§ 27 ff. SGB VIII) in ihrer Entwicklung über die Zeit sowie aktuell im Hinblick auf die regionale Verteilung in Bayern. Als Grundlage kann auf Daten aus der Statistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zurück gegriffen werden, sowie auf die Auswertung der im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung in Bayern („JuBB“) generierten jugendamtsinternen Statistiken für den Landkreis Günzburg. Für alle Hilfen wurde als Vergleichsbasis jeweils die Zahl der Bearbeitungsfälle¹⁰ generiert. Das Kapitel wird abgerundet mit einer Kurz-Aktualisierung einiger Indikatoren der Sozialraumanalyse (Abschnitt 4.3), wobei hier der Schwerpunkt auf der Landkreisebene liegt. Dieser direkte Vergleich der aktuellen Situation der Jugendhilfe im Landkreis Günzburg und in Bayern wird ergänzt durch verschiedene sozialstrukturelle Indikatoren, die im Zusammenhang mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen zu sehen sind sowie als Indikatoren für einen zukünftig evtl. erhöhten Bedarf für präventive Angebote dienen können. Das Kapitel ist dabei in der Logik „Vom Allgemeinen zum Besonderen“ strukturiert. Zunächst werden verschiedene Ergebnisse der Auswertung der landesweiten Statistik dargestellt und im Anschluss daran auf der Ebene des Landkreises auf die Aktualisierung der Ergebnisse der Sozialraumanalyse sowie auf die Fortschreibung der sozialstrukturellen Indikatoren eingegangen.

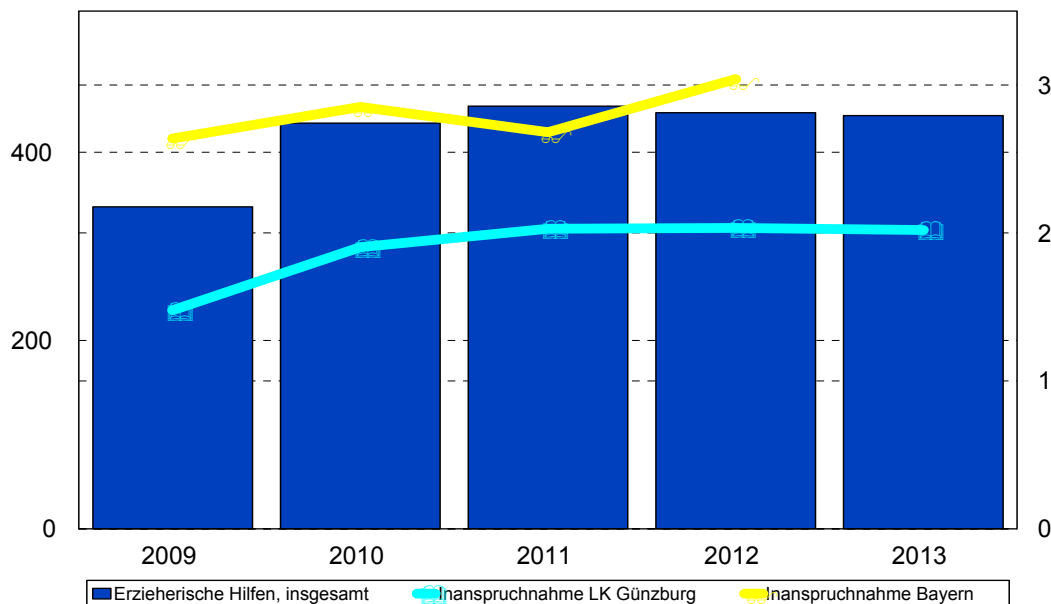
Im Jahr 2013 wurden vom Landkreis Günzburg insgesamt 439 jungen Menschen Hilfen zur Erziehung (nach §§ 30, 31, 32, 33, 34, 35a in teilstationärer und stationärer Form) gewährt. Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die Entwicklung der absoluten Zahlen der Hilfen zur Erziehung sowie die Inanspruchnahmequote (Zahl der Hilfen zur Erziehung je 100 Minderjährige im jeweiligen Jahr) in Bayern und im Landkreis Günzburg. Es zeigt sich deutlich, dass die Entwicklungen in Bayern und im Landkreis Günzburg unterschiedlich verlaufen sind. Während sich für Bayern eine kontinuierlich steigende Inanspruchnahme der ausgewählten Hilfen zur Erziehung ergeben hat, ist die relative wie auch absolute Zahl Hilfen zur Erziehung im Landkreis

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013). 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin, S. 295

¹⁰ Zahl der während des Jahres beendeten Fälle plus Zahl der Fälle am 31.12. dieses Jahres.

Günzburg zunächst deutlich angestiegen. Im Anschluss hat sich bis zum Jahr 2012 dann ein Rückgang ergeben. Im Jahr 2013 sind die absoluten und relativen Zahlen leicht angestiegen, liegen aber weiterhin unter dem bayerischen Vergleichswert.

Abbildung 15: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und der Inanspruchnahmequote je 100 Minderjährige im Landkreis Günzburg und in Bayern; hier: §§ 30, 31 (Kinder), 32, 33, 34, 35a SGB VIII



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

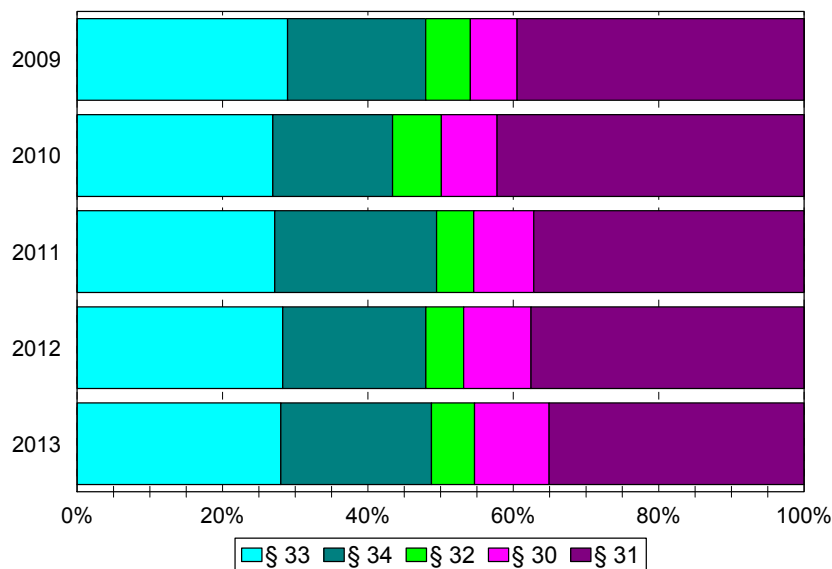
Neben der Entwicklung der Gesamtzahl der Hilfen zur Erziehung bzw. ihrer relativen Inanspruchnahme, ist zudem der jeweilige Anteil der verschiedenen Hilfeformen (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen) an der Gesamtsumme relevant. Über diese Verteilung sowie auch ihre Entwicklung über die Zeit, geben die nächsten beiden Schaubilder Auskunft.

Zunächst einmal wird deutlich, dass sich für Bayern eine zwar langsame, jedoch kontinuierliche Entwicklung abzeichnet: Der Anteil der stationären Hilfen geht zugunsten der ambulanten Hilfen zurück. Die Zahl der teilstationären Hilfen zeigt sich in den letzten Jahren tendenziell als gleichbleibend (siehe Abbildung 17).

Die Situation wie auch die Entwicklung im Landkreis Günzburg stellt sich hier prinzipiell anders dar. Die Entwicklungen über die Zeit zeigen eine deutlich höhere Dynamik als in Bayern. Es zeigt sich, dass der Anteil der stationären Hilfen zunächst gesunken ist, um dann nach dem Jahr 2010 wieder deutlich anzusteigen (siehe Abbildung 16). Seit 2011 ist dieser Anteil der stationären Hilfen auf einem stabilen und hohen Niveau. Auch der Anteil der Hilfen nach § 31 SGB VIII hat sich unterschiedlich entwickelt – nach einer anfänglichen Steigerung ging der An-

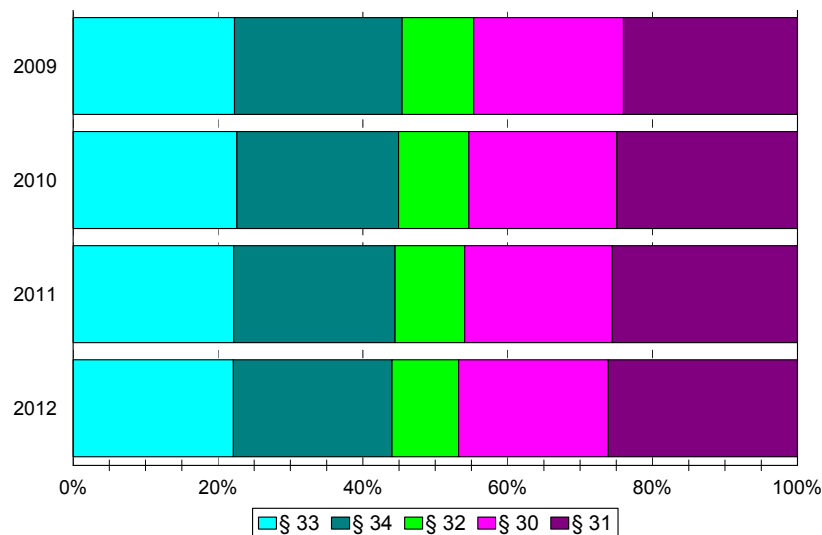
teil der Hilfen deutlich zurück. Auch die teilstationären Hilfen waren im Zeitraum von 2009 bis 2013 nicht stabil – am höchsten war ihr Anteil 2010, lag dann zwei Jahre auf niedrigerem Niveau und im Jahr 2013 war ihr Anteil dann wieder etwas höher. Die Entwicklung bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII war demgegenüber etwas eindeutiger: Ihr Anteil steigt seit 2009 kontinuierlich an.

Abbildung 16: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg 2009 – 2013



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

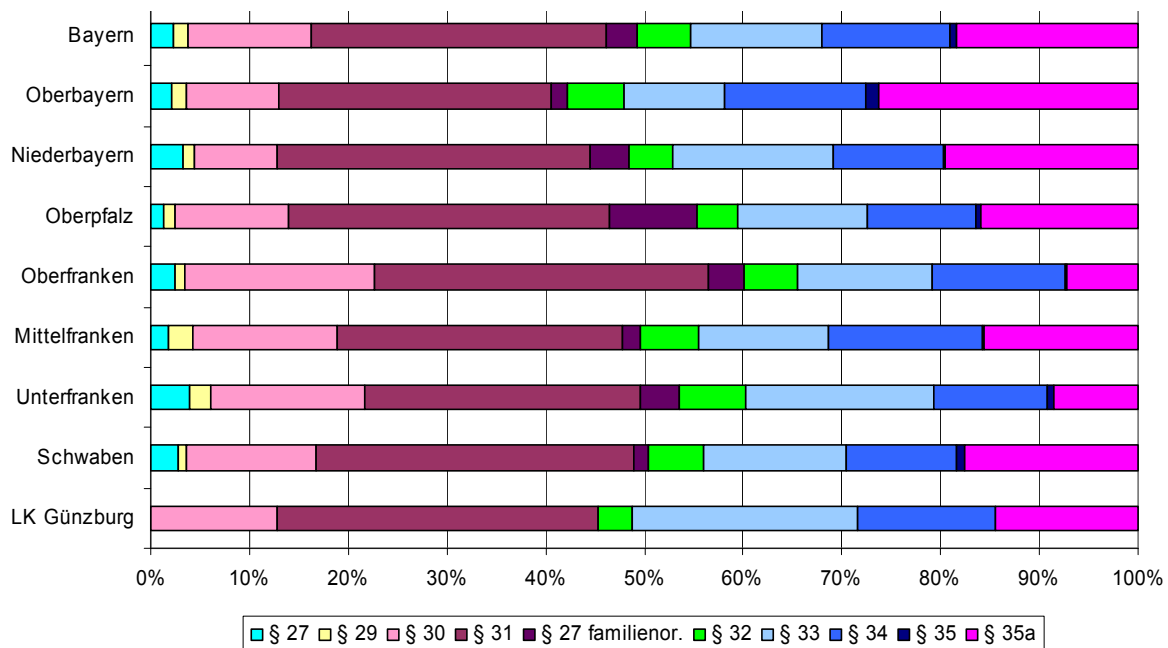
Abbildung 17: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Land Bayern 2009 – 2012



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Nachfolgend werden diese Daten für das Jahr 2012 für die verschiedenen Regierungsbezirke dargestellt. Da die Hilfen nach § 28 – von ihrer Anzahl her – alle anderen Hilfen in dieser Darstellung dominieren würden, wurden diese Hilfen in der Darstellung außen vor gelassen. Das Schaubild macht deutlich, wie heterogen die Inanspruchnahme Hilfen zur Erziehung in Bayern im Jahr 2012 war. Ein klarer Indikator sind hier unter anderem die Hilfen nach § 35a SGB VIII: Während diese Hilfen in Oberbayern deutlich mehr als 20 % aller Hilfen ausmachten, waren es in Unterfranken deutlich weniger als 10 %. Die Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg ist deutlich anders. Hilfen nach §§ 29 und 35 SGB VIII wurden im Jahr 2012 wie auch 2013 nicht gewährt, der § 27 SGB VIII wird statistisch im Landkreis Günzburg nicht gesondert erfasst. Auffällig ist, z.B. im Vergleich zu Schwaben, ein deutlich höherer Anteil an Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII sowie ein geringerer Anteil von Hilfen nach § 35a SGB VIII.

**Abbildung 18: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Land Bayern 2012
(ohne § 28 SGB VIII)**



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Die hier dargestellten Hilfen stellen nur einen Teil der Hilfen zur Erziehung dar, die vom Jugendamt gewährt werden. Jedoch sind sie für den Vergleich der Werte über die Zeit gewissermaßen der kleinste verfügbare gemeinsame Nenner von Daten.

Über alle Hilfen zur Erziehung hinweg sind es die Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII, die den größten Anteil an allen Hilfen zur Erziehung haben. Die folgende Darstellung zeigt den Anteil der Erziehungsberatungen an allen Hilfen (hier: Hilfen nach §§ 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII) im Jahr 2012 für das Land Bayern, im Durchschnitt der einzelnen Re-

gierungsbezirke sowie ihrer kreisfreien Städte und Landkreise. Insgesamt liegt der Anteil mit 46 % nahezu bei der Hälfte aller Hilfen. Die Differenzierung nach Regierungsbezirken zeigt, eine Spannweite zwischen 36,7 % in Niederbayern und 56,3 % in Unterfranken. In einigen Regierungsbezirken liegt dabei der Anteil der Hilfen nach § 28 SGB VIII an allen Hilfen in den kreisfreien Städten höher, bei anderen Regierungsbezirken liegt er im Durchschnitt der Landkreise höher. Ein eindeutiges regionales Muster ist so nicht erkennbar. Im Landkreis Günzburg lag der Anteil der Erziehungsberatungen an allen Fällen mit 58,5 % sehr hoch.

Abbildung 19: Anteil der Hilfen nach § 28 SGB VIII an allen Hilfen in Bayern, den Regierungsbezirken sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen, 2012

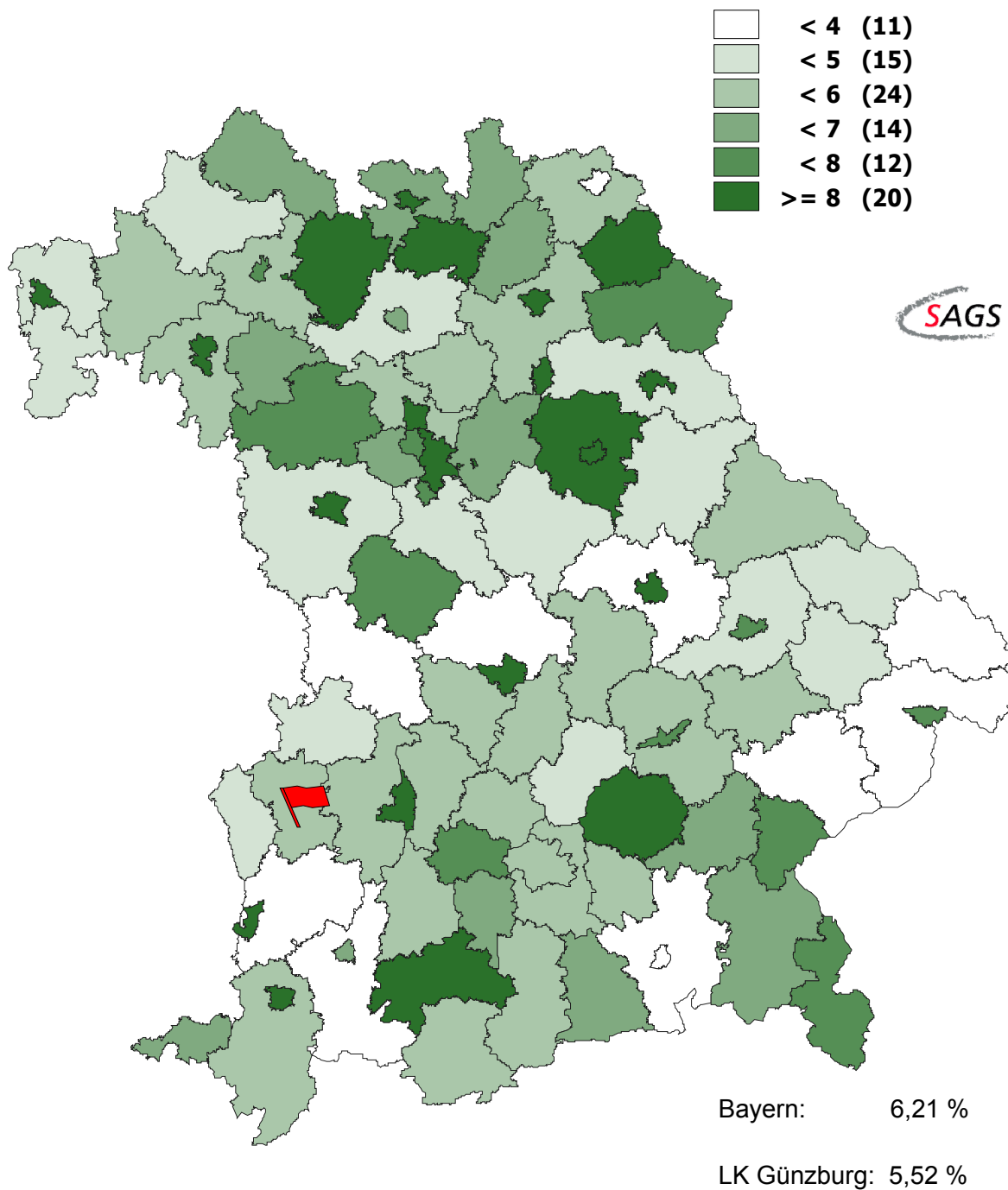
	Anteil der Hilfen nach § 28 an allen Hilfen
Bayern	46,0 %
Oberbayern	48,1 %
Kreisfreie Städte	59,3 %
Landkreise	43,3 %
Niederbayern	36,7 %
Kreisfreie Städte	32,7 %
Landkreise	37,5 %
Oberpfalz	37,7 %
Kreisfreie Städte	48,0 %
Landkreise	32,1 %
Oberfranken	44,3 %
Kreisfreie Städte	37,8 %
Landkreise	46,6 %
Mittelfranken	49,7 %
Kreisfreie Städte	47,0 %
Landkreise	53,3 %
Unterfranken	56,3 %
Kreisfreie Städte	51,1 %
Landkreise	58,1 %
Schwaben	40,7 %
Kreisfreie Städte	32,2 %
Landkreise	45,2 %

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Nach der Erziehungsberatung nimmt – über ganz Bayern hinweg – die Sozialpädagogische Familienhilfe den Rang der zweithäufigsten Hilfe ein. Der geringste Anteil liegt bei den Hilfen nach § 35 SGB VIII.

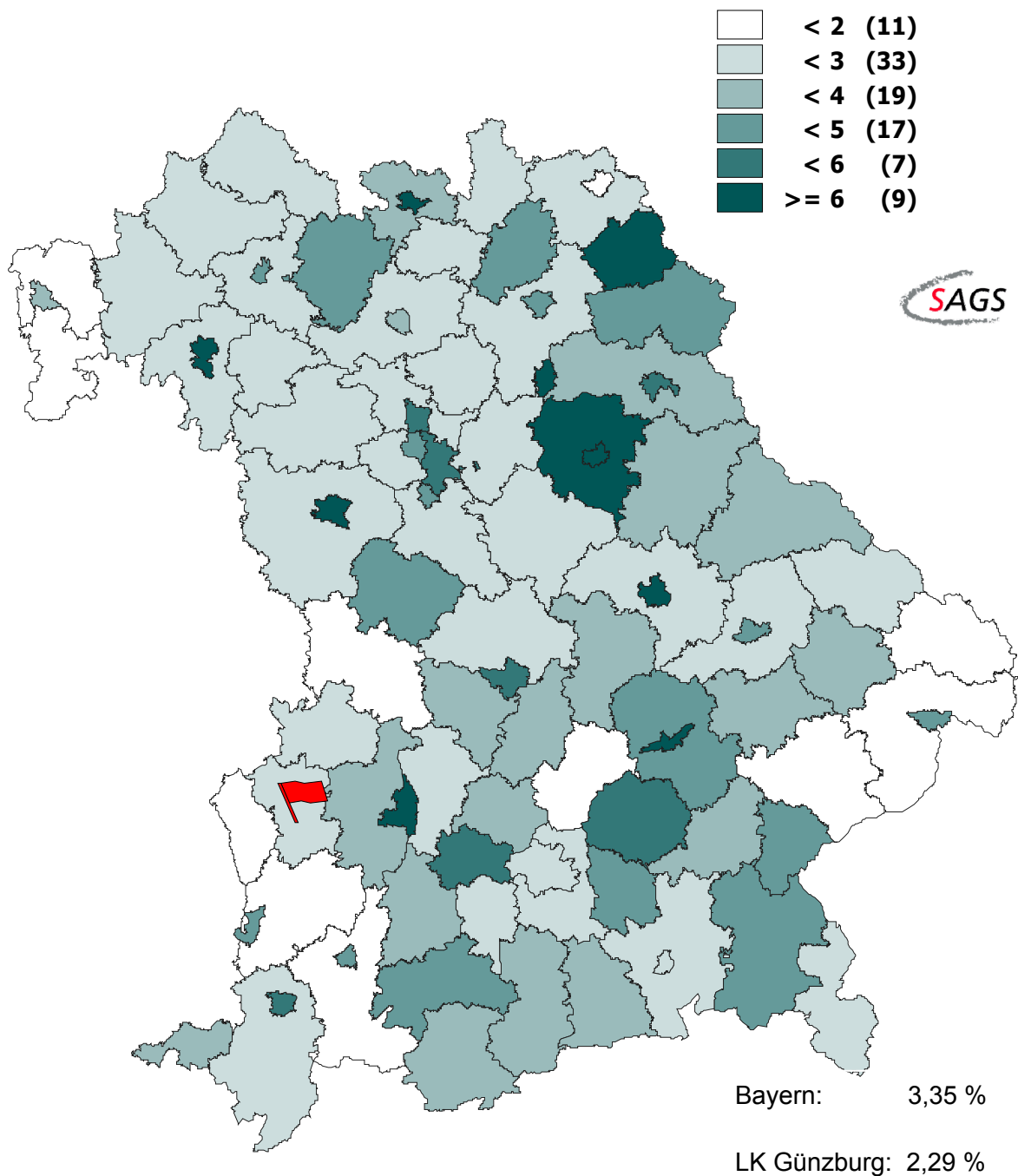
Nachfolgend werden auf regionaler Ebene zwei Eckwerte veranschaulicht: zum einen die Zahl der Hilfen zur Erziehung mit Erziehungsberatung je 100 Minderjährige, zum zweiten die Zahl der Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung. Für die weiteren Ausführungen werden die Erziehungsberatungen (EZB) aufgrund ihrer vergleichsweise sehr hohen Zahl dann außen vor gelassen.

Abbildung 20: Anzahl der Hilfen zur Erziehung je 100 Minderjährige in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern, 2012 (MIT Hilfen nach § 28 SGB VIII)



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Abbildung 21: Anzahl der Hilfen zur Erziehung je 100 Minderjährige in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Bayern, 2012 (OHNE Hilfen nach § 28 SGB VIII)

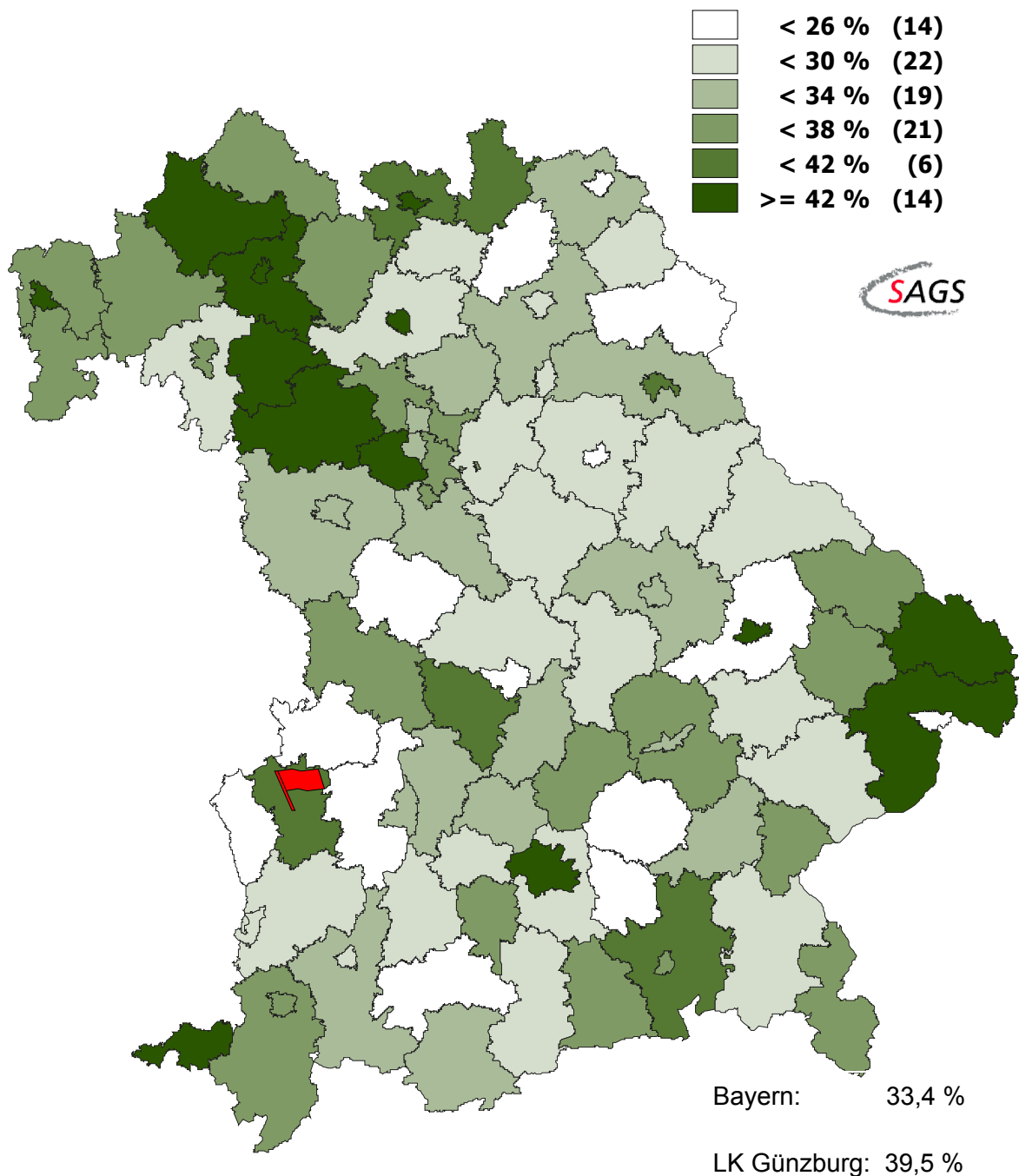


Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Für einen detaillierteren regionalen Vergleich können die Bearbeitungsfälle aus dem Jahr 2012 (also die während des Jahres beendeten Fälle plus die Fälle am 31.12.2012) auf regionaler Ebene weiter analysiert werden. Ziel ist es hierbei, nach diesem ersten Überblick über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie die Häufigkeit einzelner Hilfen regional besondere

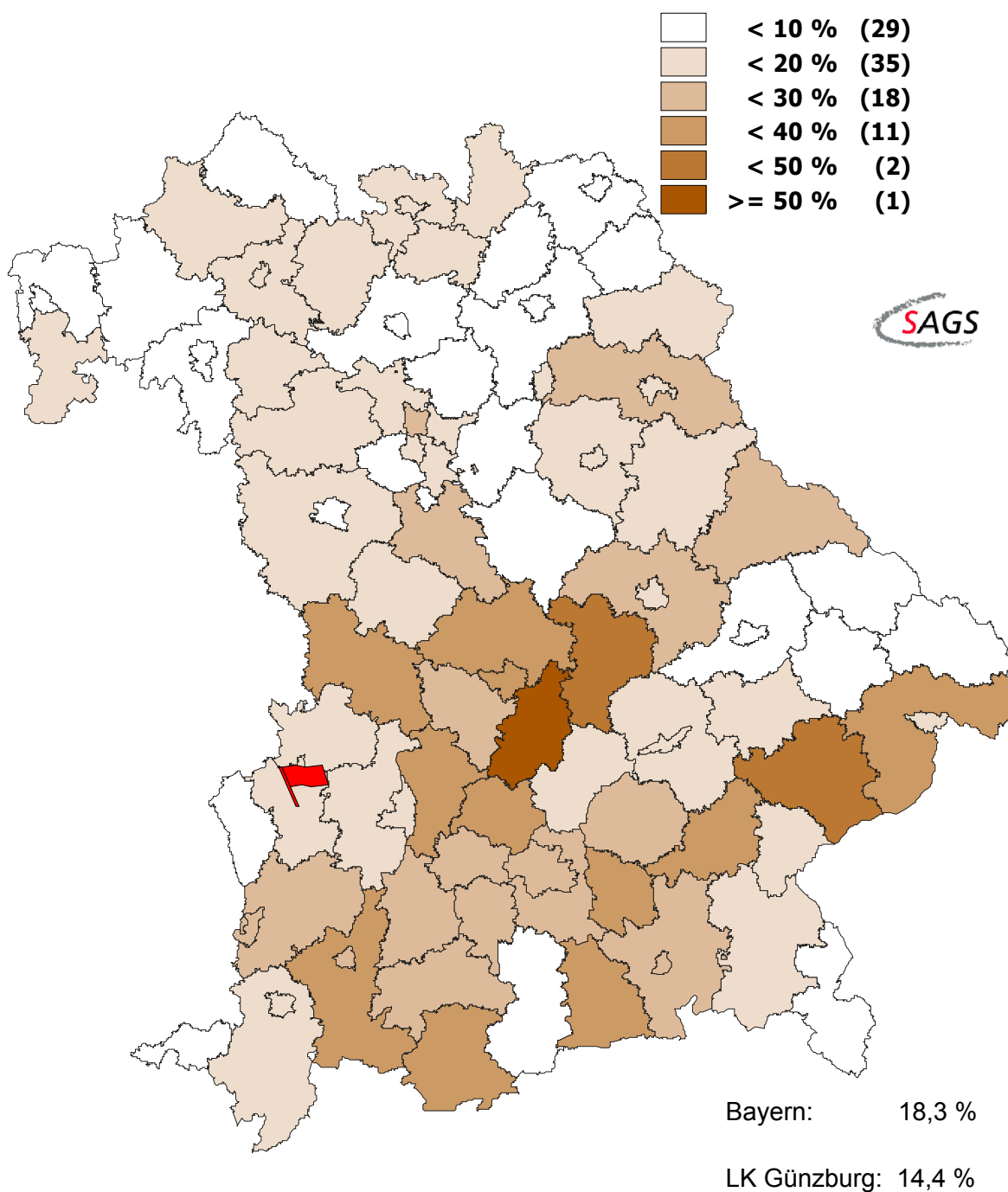
Muster zu verdeutlichen. Aus der Fülle der Möglichkeiten werden hier zwei besondere Blickwinkel herausgegriffen: der Anteil der stationären Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 33, 34, 35a stationär SGB VIII) an allen Hilfen (ohne EZB) sowie der Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII (in den Ausprägungsformen ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen und stationäre Hilfen) an allen Hilfen (ohne EZB). Beide Schaubilder verdeutlichen die Heterogenität der Jugendhilfepraxis in Bayern.

**Abbildung 22: Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung, 2012
(OHNE Hilfen nach § 28)**



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

**Abbildung 23: Anteil der Hilfen nach § 35a an allen Hilfen zur Erziehung, 2012
(OHNE Hilfen nach § 28)**



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Nach diesen Analysen der regionalen Besonderheiten in der Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen steht im Folgenden nun die Zielgruppe der Jugendhilfe im Fokus. Die Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik nehmen hier verschiedene Indikatoren in den Blick: das Alter der Hilfeempfänger, das Geschlecht, den Migrationshintergrund der Eltern der Hilfeempfänger sowie ob die Hilfe aufgrund einer Gefährdungsmeldung initiiert wurde.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Anteil der Hilfen – differenziert nach Hilfeart – an, die aufgrund einer Gefährdungseinschätzung gewährt wurden. Es handelt sich damit um Hilfen für Kinder, bei denen eine Kinderwohlgefährdung festgestellt wurde, so dass ein zügiges Eingreifen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendig ist. Über ganz Bayern hinweg ist die Hilfeart, die den höchsten Anteil an Hilfen aufweist, die durch Gefährdungssituationen indiziert wurden, die Vollzeitpflege. 7,6 % aller Hilfen nach § 33 SGB VIII wurden durch Gefährdungsmeldungen indiziert. Die regionalen Besonderheiten werden auch hier deutlich und sichtbar. Im Landkreis Günzburg stellte sich die Situation anders dar. Hier wurden mehr als ein Drittel der Bearbeitungsfälle der Vollzeitpflege durch eine Gefährdungseinschätzung indiziert. Auch etwas über 30 % der Fälle der Sozialpädagogischen Familienhilfe und knapp 28 % der Heimerziehungsfälle wurden nach einer Gefährdungseinschätzung gewährt. Insgesamt sind diese Anteile sehr hoch. Zu beachten gilt es, dass es sich um laufende Fälle handelt, nicht um neu während des Jahres dazu gekommene.

Abbildung 24: Anteil der Hilfen, die aufgrund einer Gefährdungseinschätzung gewährt worden sind, nach Regionen, 2012

	§ 27	§ 29	§ 30	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§ 31	§ 27, familienorientiert
Bayern	4,3 %	3,2 %	2,6 %	1,6 %	7,6 %	6,0 %	4,9 %	1,0 %	6,5 %	2,9 %
Oberbayern	5,3 %	8,2 %	3,4 %	1,6 %	14,2 %	6,0 %	5,8 %	1,0 %	7,4 %	2,8 %
Niederbayern	0,0 %	0,0 %	2,5 %	0,7 %	2,4 %	4,2 %	0,0 %	0,4 %	3,5 %	4,2 %
Oberpfalz	0,0 %	0,0 %	0,7 %	1,6 %	4,2 %	4,7 %	0,0 %	0,6 %	4,4 %	0,6 %
Oberfranken	11,1 %	0,0 %	3,3 %	1,2 %	6,0 %	7,4 %	0,0 %	3,9 %	8,3 %	5,8 %
Mittelfranken	2,1 %	0,8 %	1,2 %	1,3 %	3,8 %	6,4 %	17,2 %	0,8 %	4,1 %	3,8 %
Unterfranken	8,2 %	2,3 %	3,9 %	0,5 %	7,1 %	1,4 %	2,3 %	0,2 %	8,9 %	3,5 %
Schwaben	1,3 %	1,1 %	2,7 %	3,0 %	8,6 %	9,3 %	2,4 %	1,6 %	8,2 %	7,1 %
LK Günzburg	-	-	1,5 %	5,6 %	35,9 %	27,8 %	-	1,4 %	30,8 %	-

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Abschließend soll nun noch auf ein weiteres Merkmal eingegangen werden: der Anteil der Hilfeempfänger, die selbst „Transferleistungen“ erhalten bzw. deren Eltern „Transferleistungen“ erhalten. Gemeint sind damit Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).

Die folgende Tabelle zeigt, wiederum nach Regionen differenziert, den jeweiligen Anteil von Bearbeitungsfällen mit Transferleistungen an allen Bearbeitungsfällen im Jahr 2012. Es wird deutlich, dass dieser Anteil über die verschiedenen Hilfeformen hinweg unterschiedlich hoch ist. In Bayern sind die höchsten Anteile für die Hilfen nach § 34, § 35 und § 32 SGB VIII zu verzeichnen. Der geringste Anteil ist für Hilfen nach § 33 SGB VIII erfasst. Auch bei dieser Auswertung stellt sich die Situation im Landkreis Günzburg etwas anders als im Land Bayern dar. Insgesamt sind die Anteile deutlich geringer, lediglich bei den §§ 33 und 30 SGB VIII ist der Wert klar erhöht.

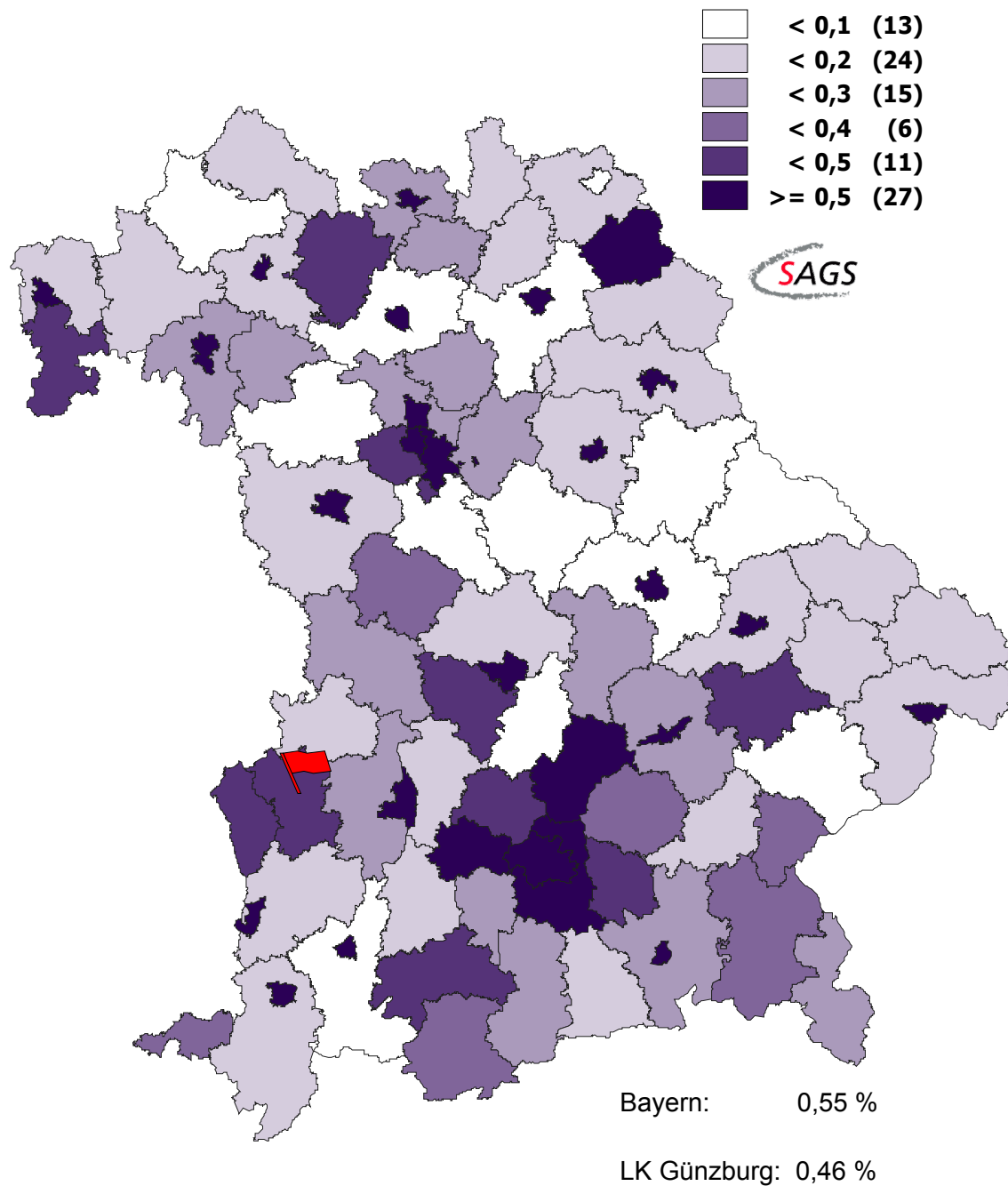
Abbildung 25: Anteil der Hilfen, die jungen Menschen gewährt wurden, die selbst bzw. deren Eltern Transferleistungen erhalten, an allen Hilfen der jeweiligen Hilfeform, nach Regionen, 2012

	§ 27	§ 29	§ 30	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§ 31	§ 27, familienorientiert
Bayern	15,5 %	13,8 %	9,5 %	16,3 %	6,0 %	17,3 %	16,8 %	8,2 %	11,5 %	8,9 %
Oberbayern	20,6 %	16,0 %	11,2 %	25,9 %	8,7 %	26,6 %	18,4 %	10,2 %	14,5 %	8,1 %
Niederbayern	11,2 %	9,3 %	5,9 %	11,4 %	3,9 %	12,4 %	0,0 %	5,7 %	7,2 %	8,4 %
Oberpfalz	6,0 %	12,8 %	5,8 %	3,2 %	3,9 %	5,1 %	3,3 %	3,9 %	5,5 %	10,4 %
Oberfranken	8,6 %	6,3 %	4,1 %	5,7 %	4,4 %	6,2 %	8,3 %	1,9 %	5,4 %	5,1 %
Mittelfranken	24,7 %	18,0 %	10,0 %	16,3 %	6,0 %	19,2 %	31,0 %	11,3 %	16,6 %	4,5 %
Unterfranken	14,3 %	11,6 %	14,2 %	10,3 %	4,7 %	11,8 %	18,6 %	4,9 %	7,9 %	7,0 %
Schwaben	12,4 %	7,5 %	11,6 %	15,0 %	6,8 %	12,6 %	14,1 %	5,8 %	13,6 %	20,0 %
LK Günzburg	-	-	12,1 %	0,0 %	13,7 %	2,8 %	-	0,0 %	5,1 %	-

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach den Daten Landesamtes für Statistik

Ein zweiter Zugang zu diesem Indikator, der den Zusammenhang zwischen Transferleistungen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung andeutet, stellt ein Eckwert der Hilfen zur Erziehung mit Transferleistungen je 100 Minderjährige in Bayern 2012 dar. Das Ergebnis der Analyse wird auf der nächsten Seite veranschaulicht. Ein direkter Bezug zu Minderjährigen, die in Familien mit Transferleistungen leben, ist aufgrund des zur Verfügung stehenden Datenmaterials nicht möglich. Aus diesem Grunde wurde als Bezugsgröße die Zahl der Minderjährigen verwendet.

**Abbildung 26: Hilfen zur Erziehung mit Transferleistungen je 100 Minderjährige
in Bayern, 2012**



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

4.3. Aktualisierung der Indikatoren der Sozialraumanalyse

In einem weiteren Zugang werden im Folgenden Indikatoren der Sozialraumanalyse aktualisiert. Die Sozialraumanalyse verfolgt die Intention, auf kleinräumiger Ebene Faktoren der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und sozialräumliche Bedingungsfaktoren zu analysieren. Wo es möglich ist, werden aus statistischen Gründen Drei-Jahres-Durchschnitte gebildet.

Zunächst werden in Form einer Tabelle alle Werte des Landkreises Günzburg den Werten des Landes Bayern insgesamt gegenüber gestellt. Im Weiteren folgen dann Analysen weiterer sozialräumlicher Bedingungen im Landkreis. Diese stellen zum Teil eine Erweiterung der in der Sozialraumanalyse vorgestellten Indikatoren dar.

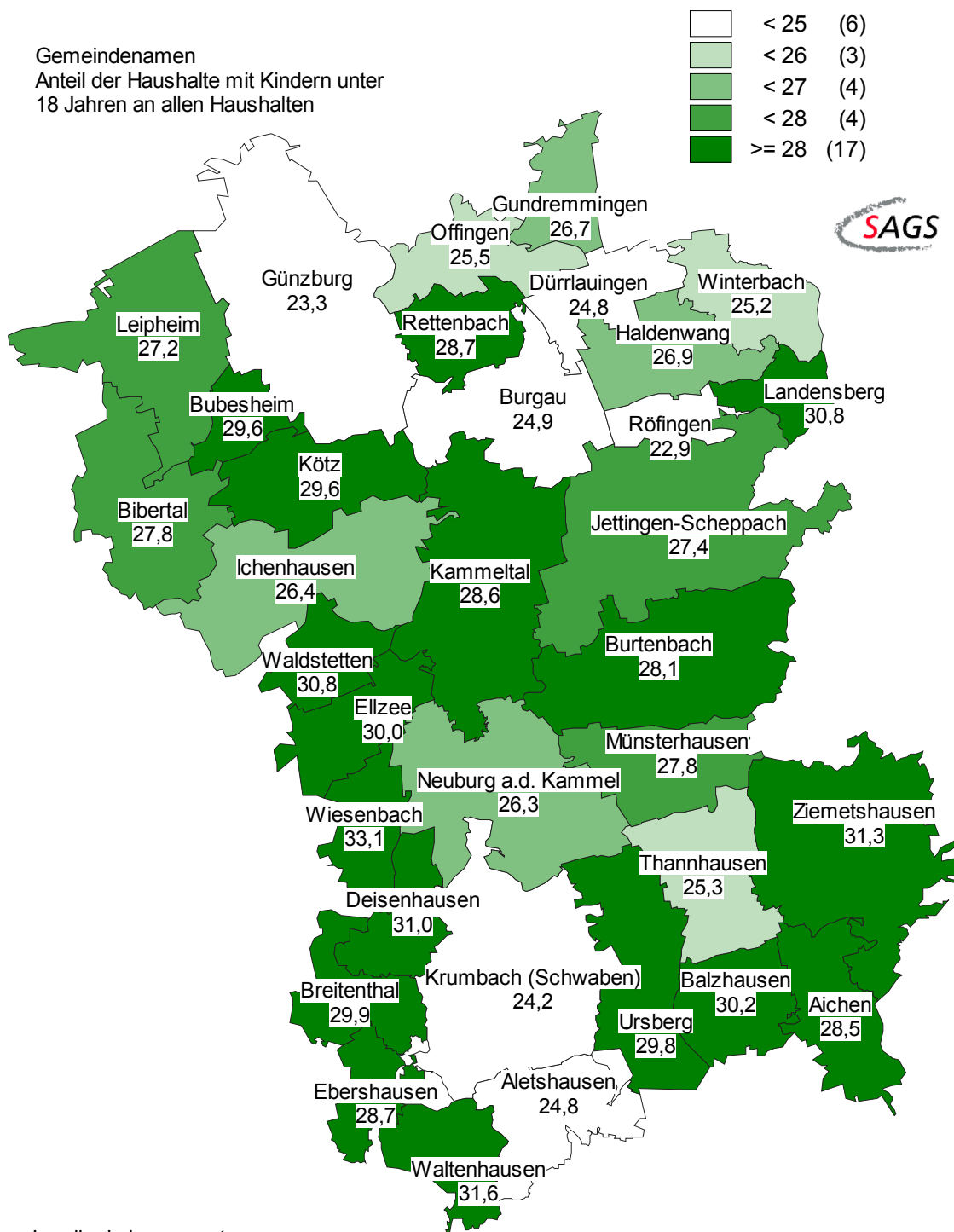
		LK Günzburg	Bayern
Indikator 1	Hilfen zur Erziehung, ohne Erziehungsberatung	2,06 (2011 – 2013)	2,99 (2010 – 2012)
Indikator 2.1	Jugendgerichtshilfefälle	2,06 (2009 – 2011)	2,90 (2012)
Indikator 2.2	Meldungen Strafmündiger	2,06 (2009 – 2011)	1,31 (2012)
Indikator 3	Von Scheidung betroffene Minderjährige	1,03 (2011 – 2013)	0,97 (2012)
Indikator 4	Zahl der Kinder, die von einem Elternteil allein erzogen werden, 2012	16,7	17,1
Indikator 5.1	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Juni 2013	2,6	4,21
Indikator 5.2	Unter 15-jährige Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Juni 2013	4,40	6,99
Indikator 5.3	Kinder allein erziehender Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Juni 2013	18,84	15,23
Indikator 6.1	Arbeitslosigkeit insgesamt, 2013	2,09	2,94
Indikator 6.2	Langzeitarbeitslosigkeit, 2013	0,58	0,85
Indikator 6.3	Jugendarbeitslosigkeit, 2013	1,07	1,57

Teilplan Familienförderung und Hilfen zur Erziehung

		LK Günzburg	Bayern
Indikator 7.1	Anteil der Wohnungen in Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen an allen Wohnungen, 2012	26,4 %	47,1 %
Indikator 7.2	Wohnfläche in m ² je Einwohner, 2012	46,0 m²	46,2 m²
Indikator 8.1	Mittlere Kaufkraft je Haushalt, 2012	3.850 €	3.817 €
Indikator 8.2	Anteil der Haushalte mit einem mittleren monatlichen Nettoeinkommen unter 1.500 €, 2012	26,44 %	28,31 %

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Abbildung 27: Anteil der Haushalte mit Kindern an allen Haushalten, 2012

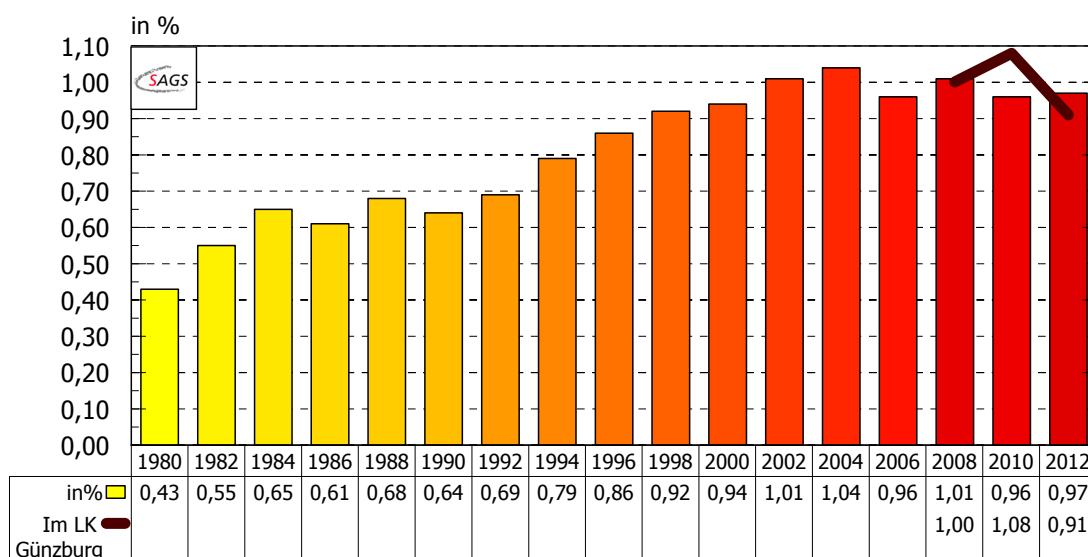


Landkreis insgesamt:
Anteil der Haushalte mit minderjährigen Kindern: 26,3 %

Bayern:
Anteil der Haushalte mit minderjährigen Kindern: 21,5 %

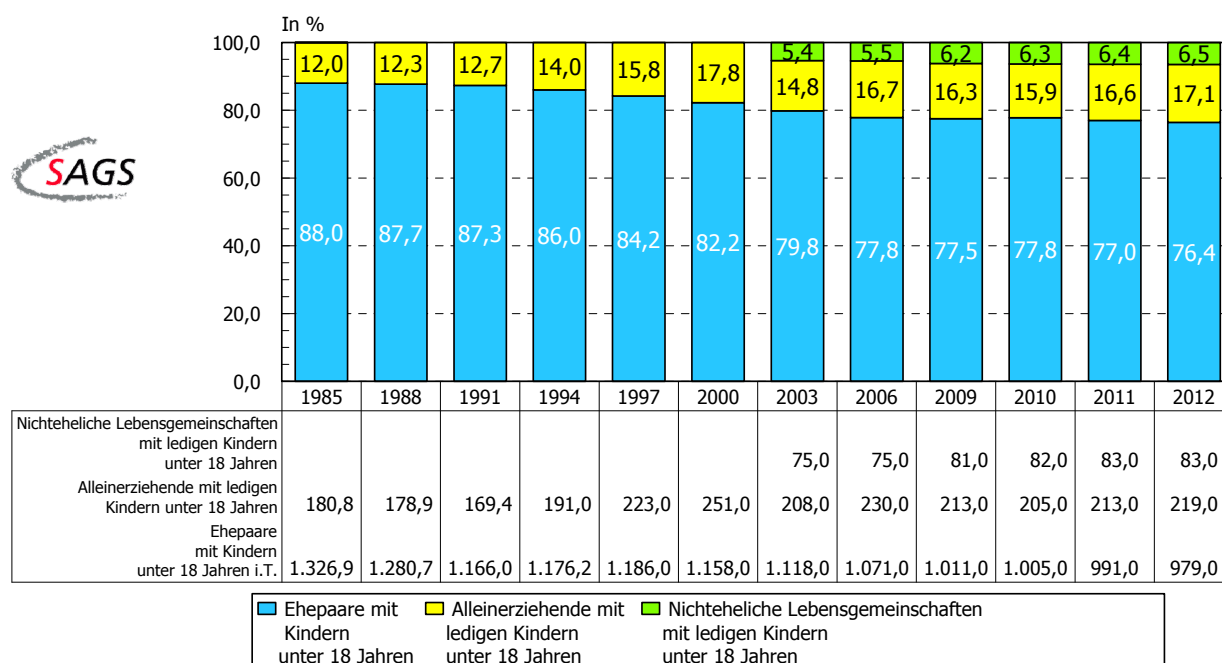
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014,
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Abbildung 28: Entwicklung der Wahrscheinlichkeit in % für Minderjährige in Bayern in einem Kalenderjahr zum Scheidungskind zu werden, 1980 – 2012 sowie im Landkreis Günzburg, 2008 – 2012



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

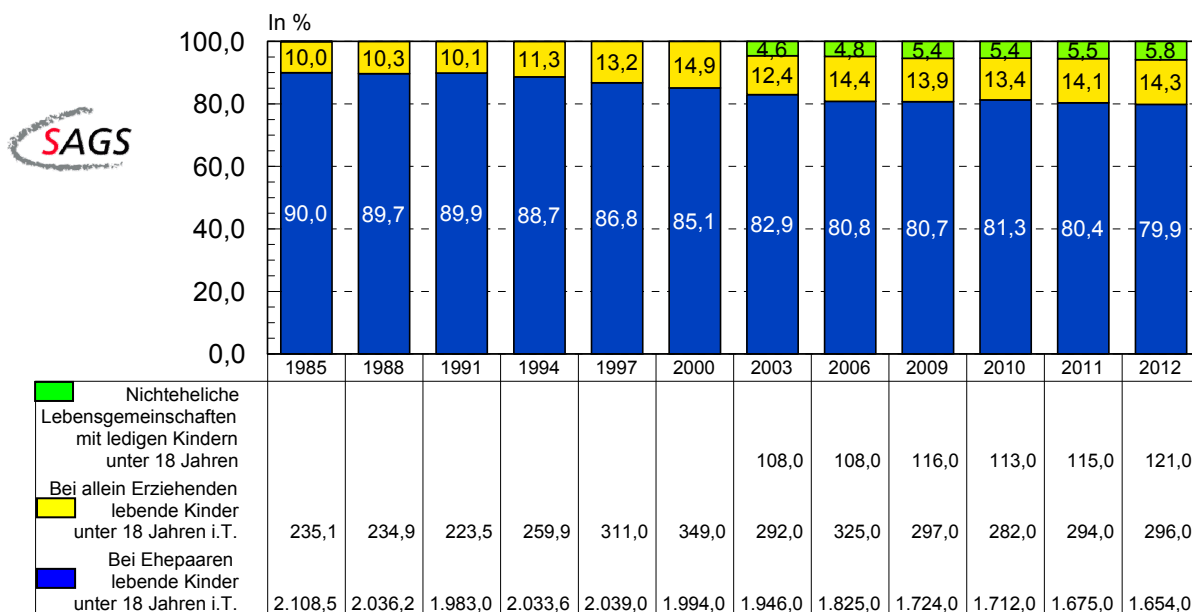
Abbildung 29: Entwicklung der Familienverhältnisse in Bayern in Prozent und absolut (in Tausend), 1985 – 2012*)



*) Allein Erziehende bis 2000 inklusive nichteheliche Lebensgemeinschaften

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

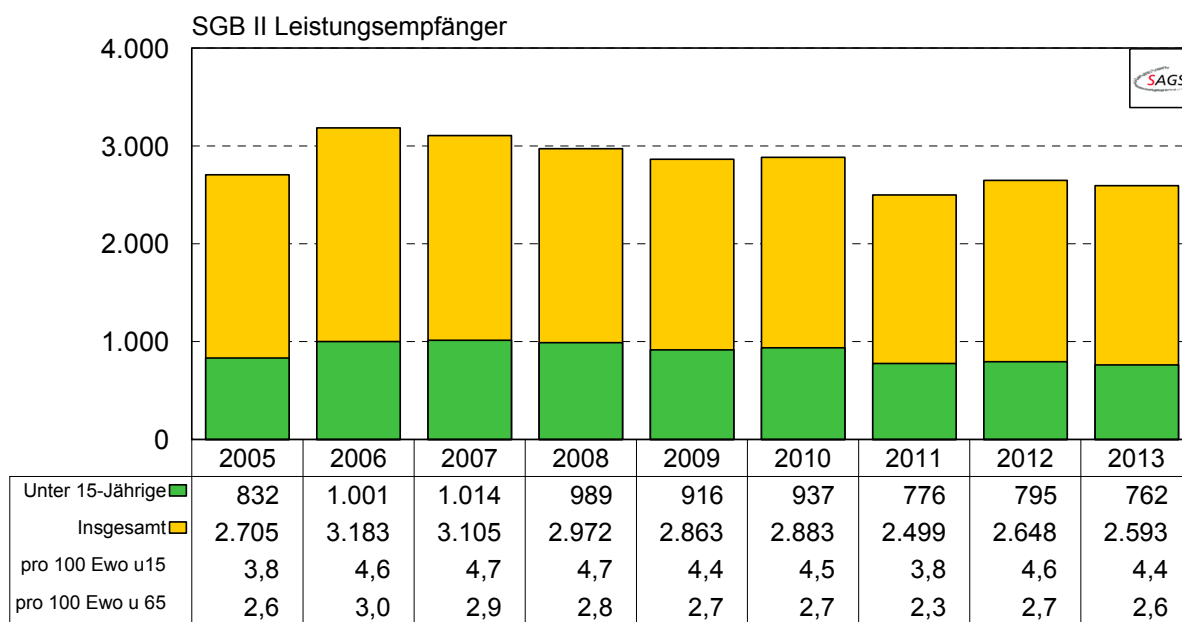
Abbildung 30: Entwicklung der Familienverhältnisse der Minderjährigen in Bayern in Prozent und absolut (in Tausend), 1985 – 2012*)



*) Kinder bei allein Erziehenden bis 2000 inklusive Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

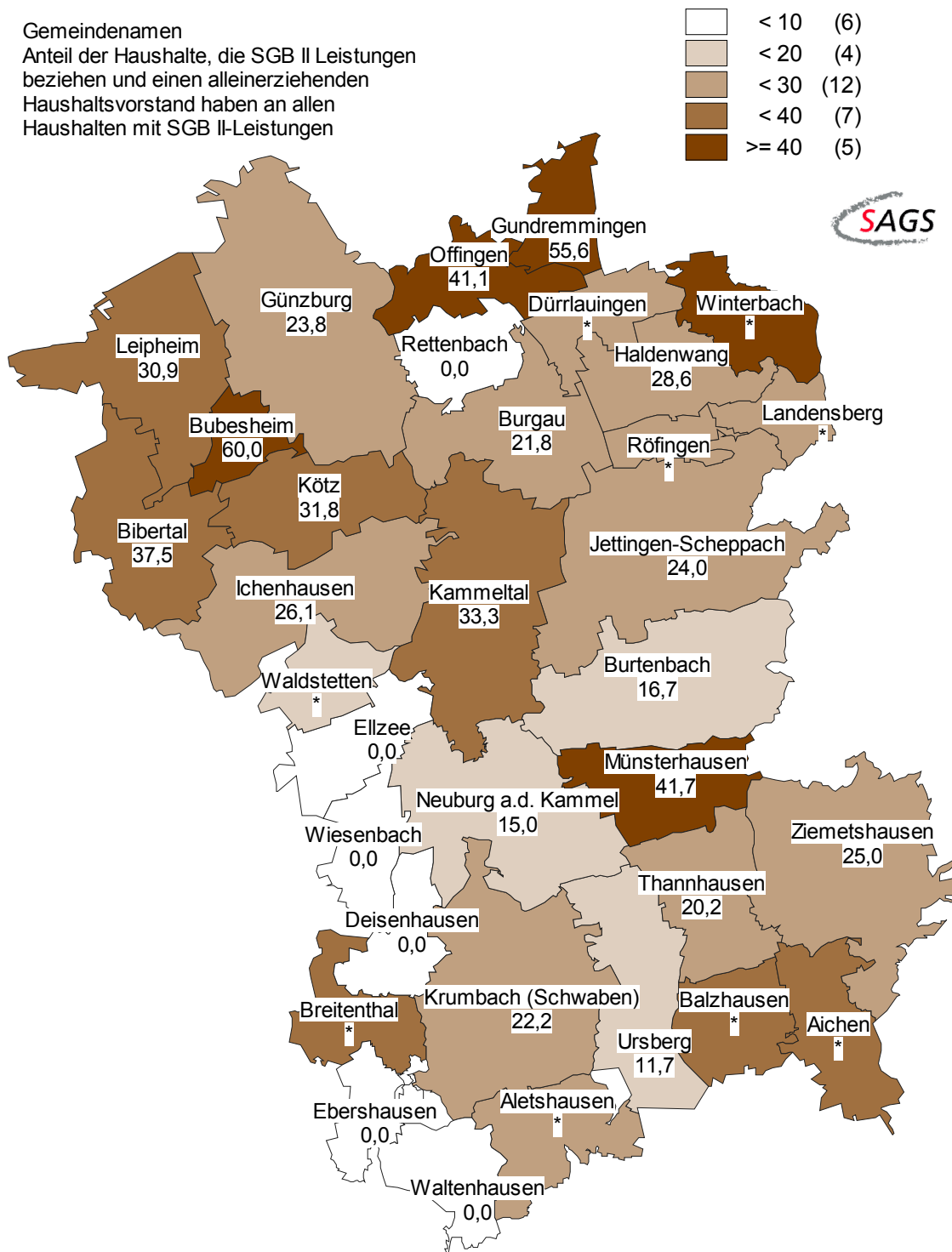
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014
nach Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

Abbildung 31: Entwicklung der Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II von 2005 - 2013, jeweils Ende Juni



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

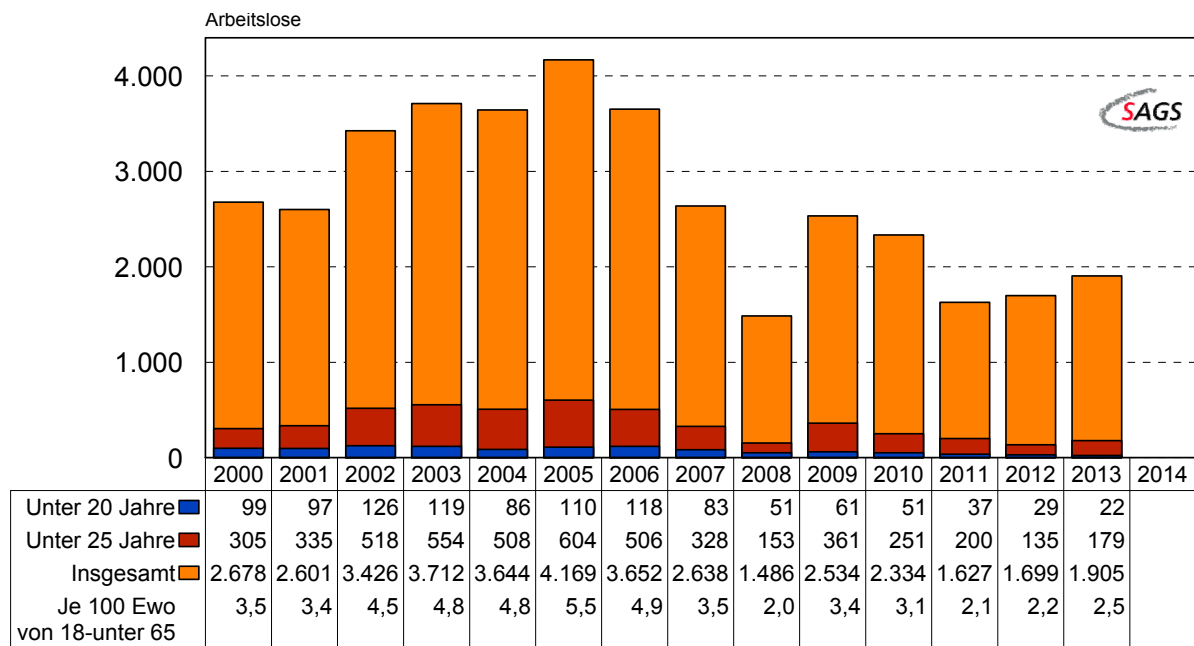
Abbildung 32: Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit allein erziehendem Haushaltsvorstand an allen Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Leistungen, Juni 2013



Landkreis insgesamt:
Anteil der Haushalte: 25,1 %

*) Werte unter 3 dürfen aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen werden
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

**Abbildung 33: Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen im Landkreis Günzburg
2000 – 2013, jeweils Ende Juni**



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

5. Wesentliche Befragungsergebnisse

5.1. Einleitung

Im folgenden Kapitel werden die zentralen Ergebnisse der vier – im Rahmen der Erstellung des Jugendhilfeplans „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ durchgeführten – Befragungen vorgestellt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- die Träger der freien Jugendhilfe;
- die von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern;
- die von erzieherischen Hilfen betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst des Landkreises Günzburg

Diese Ergebnisse bilden – zusammen mit weiteren im Rahmen der Planung gewonnenen (und durchaus auch qualitativen) Informationen – die empirischen Grundlagen dieses vorliegenden Teilplans. Zusätzlich gingen die Ergebnisse einer Befragung zur Lebenssituation junger Menschen nach einem Aufenthalt in einer stationären Erziehungshilfe in dieses Kapitel ein.

Die Fragebögen wurden bewusst so konstruiert, dass in vielen Fällen Bezüge zwischen den Befragungen möglich sind, z.B. die Beurteilung eines Sachverhalts sowohl aus der Perspektive der freien Träger als auch aus der des Kreisjugendamts/Fachstelle Sozialdienst oder aber der betroffenen Eltern. Die einzelnen Fragebögen und weitere Ergebnisse, inklusive einer Grundauszählung in prozentualen und absoluten Werten, sind im gesonderten **Anlagenband** zu diesem Teilplan auf der am Ende dieses Bandes beigefügten **CD-ROM** enthalten.

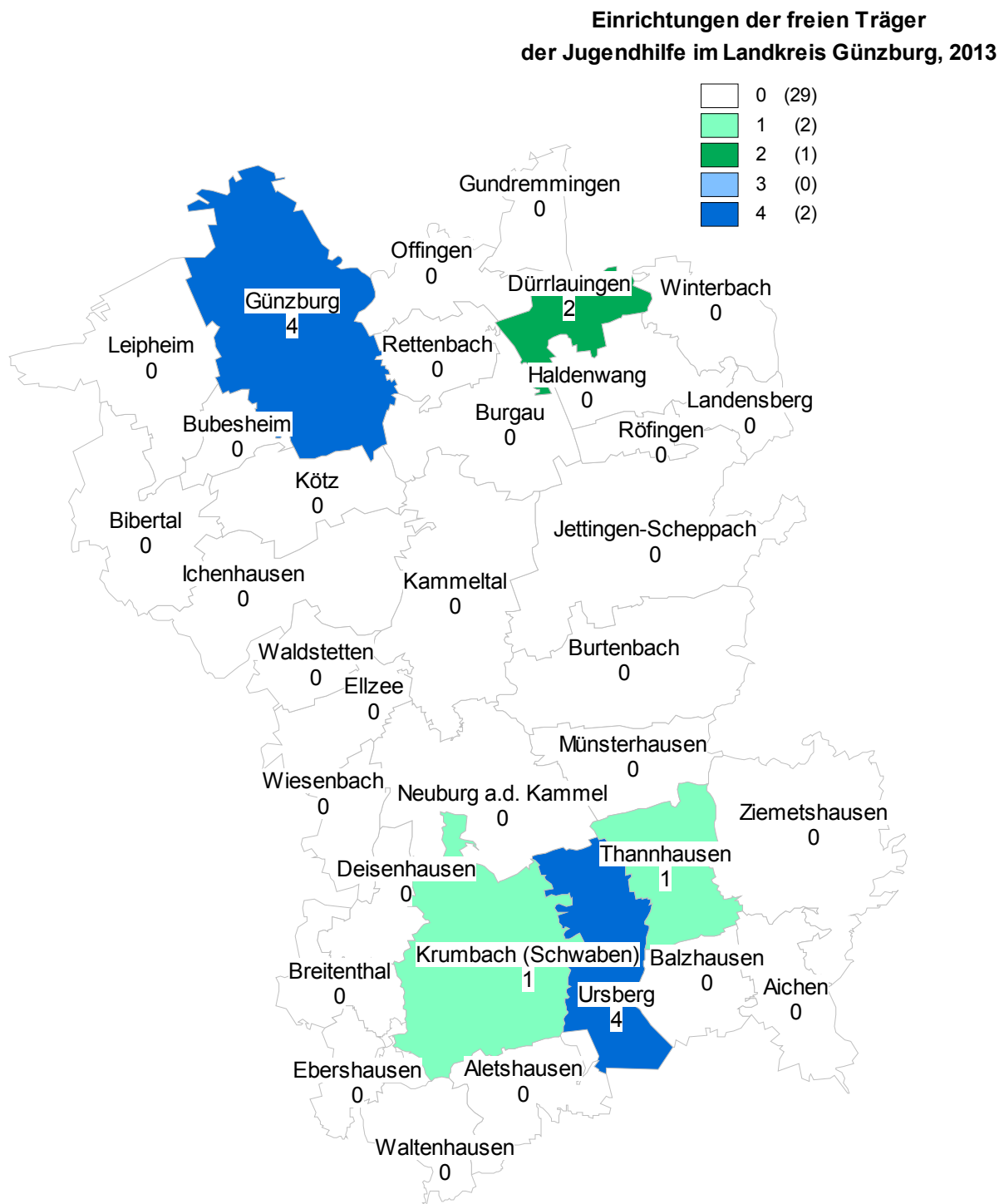
5.2. Träger der freien Jugendhilfe

Bei der Befragung der Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe zur Bestands- und Bedarfsermittlung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg wurden Anfang 2013 insgesamt 47 Einrichtungen angeschrieben. Es gab eine – sehr erfolgreiche – „Mahnaktion“, die dazu führte, dass gut dreiviertel der Befragten eine Reaktion zeigten. In die Auswertung konnten somit 37 Einrichtungen einbezogen werden. Die Erhebung basiert auf Zahlen aus dem Jahr 2013.

Die Abbildung 34 gibt einen Überblick über die vorhandenen Einrichtungen im Landkreis Günzburg. Von den 37 antwortenden Einrichtungen befinden sich zwölf innerhalb und 25 außerhalb des Landkreises Günzburg. Vier davon sind in der Stadt und weitere drei im Landkreis Augsburg angesiedelt. In direkter Nachbarschaft des Landkreises Günzburg sind zwei im Landkreis Dillingen a.d. Donau und jeweils eine Einrichtung in den Landkreisen Heidenheim (Baden-Württemberg) und Unterallgäu zu finden. Des Weiteren befinden sich zwei Einrichtungen der freien Träger in der kreisfreien Stadt Memmingen. Jeweils eine Einrichtung liegt in den bayerischen Landkreisen Eichstätt, Oberallgäu, Ostallgäu und Starnberg sowie in der kreisfreien Stadt Kempten und der bayerischen Landeshauptstadt München. In anderen Bundesländern befindet sich ebenfalls jeweils ein Träger im Ostalbkreis (Baden-Württemberg), im Landkreis Esslingen (Baden-Württemberg), in der Stadt Stuttgart (Baden-Württemberg) sowie im Landkreis Offenbach (Hessen). Zwei weitere Einrichtungen haben ihren Standort in der kreisfreien Stadt Ulm.

Insgesamt überwiegen folglich die Einrichtungen außerhalb des Landkreises, was jedoch bei Hilfen zur Erziehung nicht untypisch ist. Innerhalb des Landkreises zeigt sich jedoch eine Nord-Süd-Ballung im Raum der Stadt Günzburg mit vier Einrichtungen der freien Träger und ebenfalls mit vier Einrichtungen in der Gemeinde Ursberg.

Abbildung 34: Vorhandene Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Günzburg, 2013



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

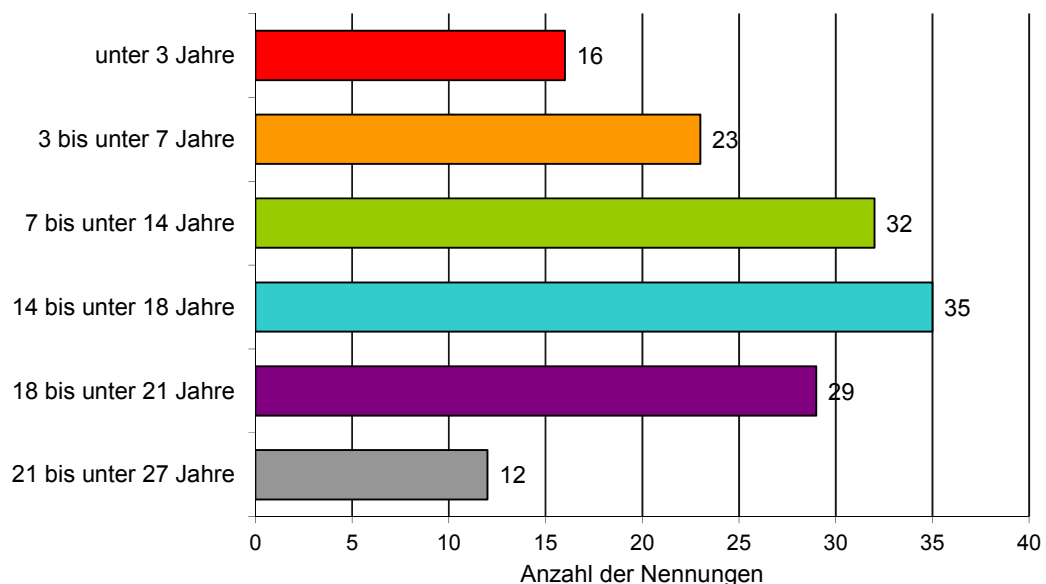
Abbildung 35: Liste aller angeschriebenen Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Günzburg:

	Name der Einrichtung		Name der Einrichtung
1	Bekamo Jugendhilfe	25	Landhaus am Wiesgrund
2	famos gbr	26	Marienheim Baschenegg
3	Kinderheim St. Clara	27	Mut zur Zukunft
4	Lebenswege Schwaben e.V.	28	Prop e.V.
5	Mathematisches Institut zur Behandlung der Rechenschwäche	29	St. Fidelis Jugendhilfe
6	PTE Ulm	30	St. Hildegard
7	SYSE e.V.	31	TheraVia
8	Regens Wagner	32	Theresien, Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
9	Donum vitae	33	Wohnfamilie Ohnesorg
10	FIPS, Fachstelle Kinder psychisch kranker Eltern	34	„Guter Hirte“ Zentrum für Kinder,- Jugend- und Familienhilfe
11	Kinderschutzbund e.V. Günzburg	35	Zentrum Kinderlachen
12	Kinderschutzbund e.V. Krumbach	36	„weg-ev.DE“, diverse Betreuungsangebote
13	Kinderschutzbund e.V. Thannhausen	37	Caritas-Kinderdorf Marienstein
14	Notruf für Frauen und Mädchen	38	Albert-Schweitzer- Kinderdorf e. V.
15	BMF München	39	Fazit GmbH
16	Evangelisches Kinder- und Jugendhilfezentrum	40	Caritas Mädchenheim Gauting
17	Falkenhorst e.V.	41	Courage Heilpädagogischer Reiterhof
18	Frère-Roger-Kinderzentrum	42	ISE gGmbH
19	Haus Aichele	43	Förderungswerk St. Nikolaus
20	Josefsheim Reitenbuch	44	Dominikus Ringeisen Werk
21	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	45	Psychologische Beratungsstellen für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung (Synonym: Erziehungsberatung) Günzburg und Krumbach
22	Kinderheim Graf	46	Caritas Neu-Ulm / Günzburg
23	Kinderheim St. Maria	47	Diakonie Neu-Ulm
24	Kinderschutz e.V. Paulihof		

Die von den einzelnen Einrichtungen angebotenen Dienste und Hilfeformen sind entsprechend der jeweiligen Paragraphen – gegliedert in fördernde, unterstützende und ersetzende Hilfen für junge Menschen und Familien – unter Kapitel 7 erläutert. Diese Unterscheidung übergreifender Formen der Jugendhilfe (§§ 35a und 41 SGB VIII) finden sich ebenfalls im Kapitel 7.

Wie die Abbildung 36 zeigt, richten sich die Angebote der befragten Institutionen an Kinder und Jugendliche aller Altersklassen, vor allem aber an „14- bis unter 18-Jährige“ (95 % der 37 Einrichtungen freier Träger)¹¹, „7- bis unter 14-Jährige“ (87 %), „18- bis unter 21-Jährige“ (78 %) und unter 7-Jährige (62 %).

Abbildung 36: Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen

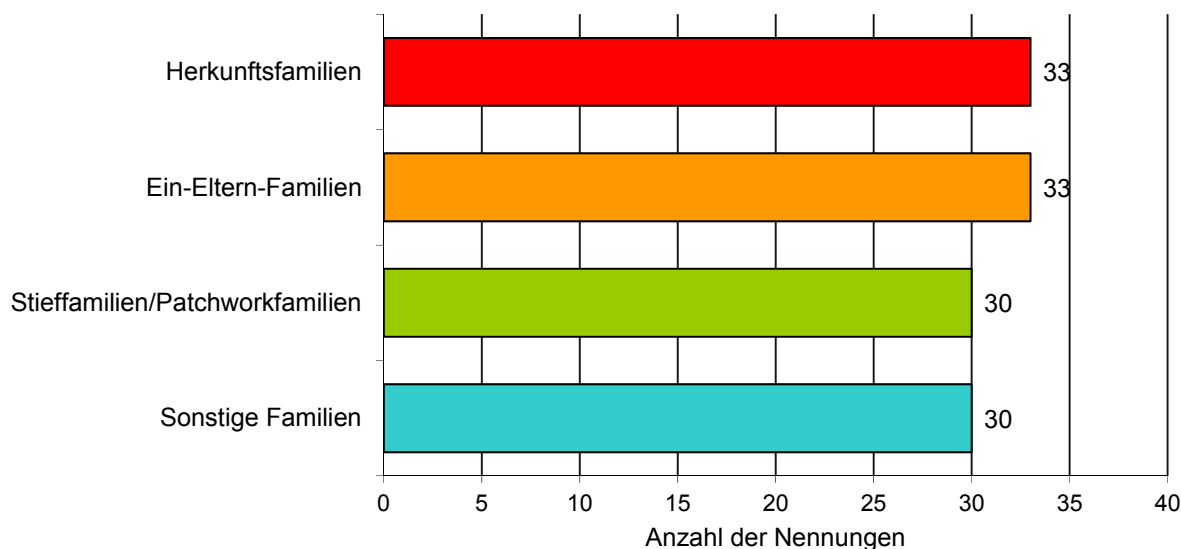


n=37, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

¹¹ Auch wenn es sich bei allen vier Befragungen um eine jeweils relativ geringe Grundgesamtheit handelt, ist mit der Angabe von Prozentzahlen nicht beabsichtigt, eine Scheingenauigkeit herzustellen. Durch die Prozentzahlen lassen sich jedoch Relationen besser abbilden.

Abbildung 37: Zielgruppe der Erziehungs- und Sorgeberechtigten



n=37, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Bei den Erziehungs- und Sorgeberechtigten wird eine relativ gleichmäßige Verteilung auf Herkunftsfamilien, Ein-Eltern- und Stieffamilien sowie sonstige Familien (z.B. Pflege- und Mehrgenerationenfamilien) deutlich, so dass keine Familienform als besonders fallintensiv hervorsteht (siehe Abbildung 37).

Abbildung 38: Wartezeiten für Angebote der Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

	Anzahl	In Prozent
Ja	23	62
Nein	14	38
Gesamt	37	100

n=37

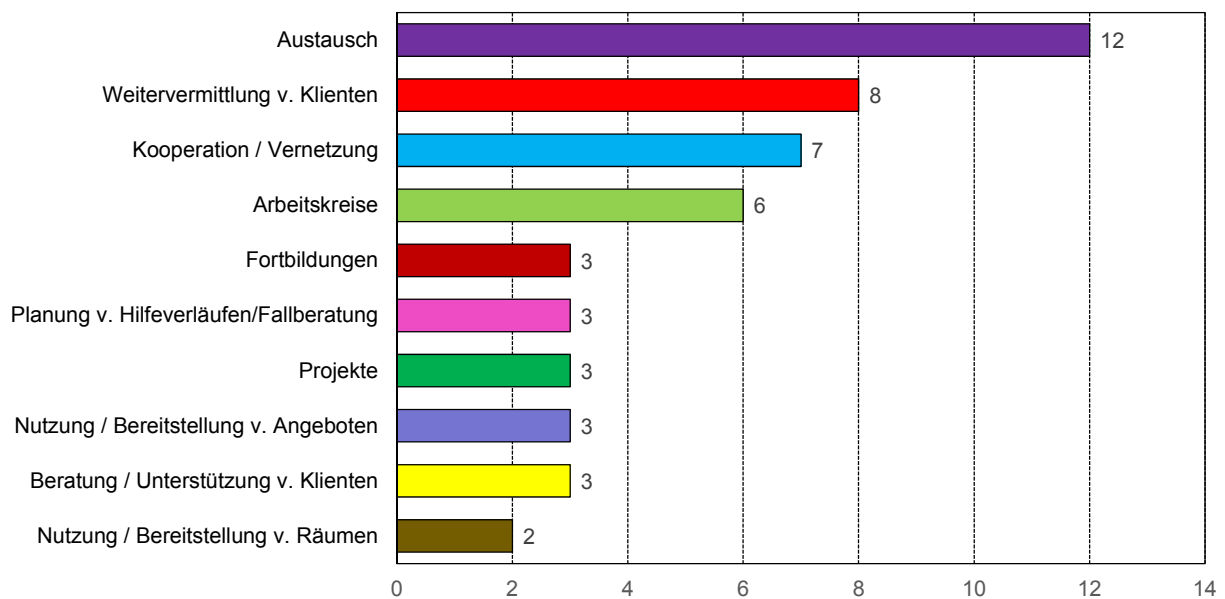
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Bei 62 % der antwortenden Einrichtungen bestehen Wartelisten. Dabei ist keine eindeutige Zuordnung zu bestimmten Angeboten zu erkennen. Wartelisten bestehen vielmehr in ganz unterschiedlichen Bereichen bzw. hinsichtlich aller Angebote. Demzufolge nannten insgesamt 20 Einrichtungen diverse Angebote, wie z.B. die Familienkrisenhilfe, therapeutische Wohngruppen, Sozialpädagogisches Internat.

Die Ursachen von Wartezeiten liegen in erster Linie in der (zu) großen Nachfrage nach (nicht vorhandenen) Plätzen. Des Weiteren beklagen einige Befragte die enge Koppelung mit dem Turnus des Schuljahres, wodurch freie Plätze ausschließlich zum Ende bzw. Beginn eines Schuljahres vorhanden sind. Personalmangel und personelle Engpässe aufgrund von Krankheit, Einarbeitungszeiten etc. verursachen zusätzliche Wartezeiten.

78 % der befragten Einrichtungen der freien Träger arbeiten sowohl mit anderen Trägern der freien Jugendhilfe (8 Nennungen) zusammen und ebenfalls sehr häufig findet eine Kooperation mit Beratungsstellen statt (5 Nennungen). Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit Heimen über Anbieter der Jugendhilfe bis hin zu Einrichtungen stationärer Jugendhilfe (jeweils vier Nennungen), Institutionen im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen und einzelnen Trägern, z.B. dem Deutschen Kinderschutzbund, (jeweils zwei Nennungen) zu finden (siehe Anlagenband auf CD-ROM).

Abbildung 39: Art der Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe



n=37, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

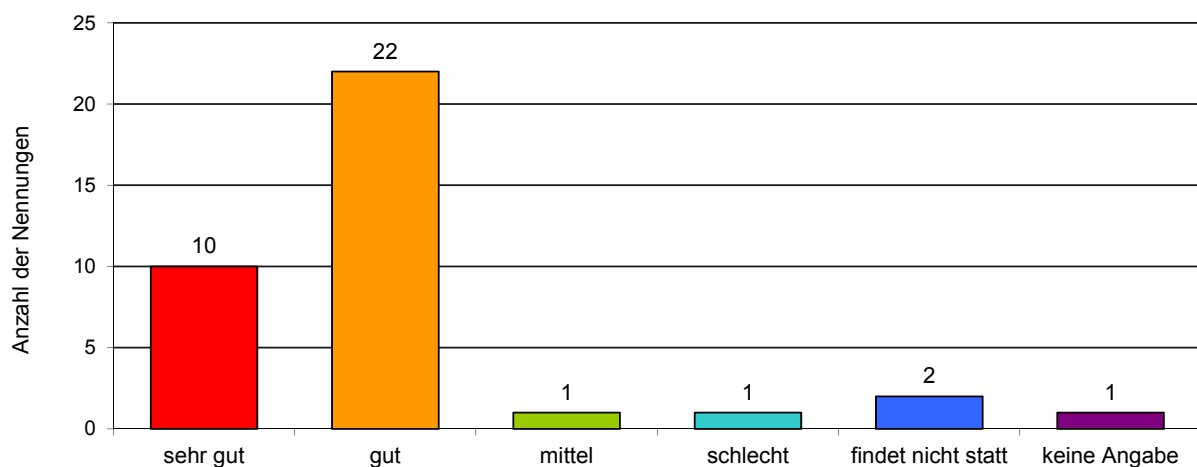
Angesichts der Art der Zusammenarbeit ergeben sich ebenfalls zahlreiche Antworten, die unter anderem einen (regelmäßigen) fachlichen Austausch, die Weitervermittlung von Klientinnen und Klienten sowie insbesondere auch die Kooperation und Vernetzung beinhalten (siehe Abbildung 39; siehe Anlagenband auf CD-ROM).

Diejenigen Einrichtungen, die keine Kooperation mit anderen Trägern der freien Jugendhilfe pflegen, geben dagegen an, eine eher lose Zusammenarbeit an Schnittstellen mit Jugendhilfeeinrichtungen zu pflegen oder aber dafür keine Notwendigkeit zu sehen, da der Bedarf durch internes Fachpersonal gut abgedeckt werden kann.

Die im Fragebogen unter dem Teilbereich 2.1. aufgelisteten Einrichtungen der freien Träger können bei diesem Punkt der Befragung noch ergänzt werden. Die Befragten nannten hier hauptsächlich Therapeutinnen und Therapeuten (18 Nennungen), Fachärzte und Krankenhäuser (mit jeweils 17 Nennungen) sowie die Psychiatrie (15 Nennungen) als weitere Kooperationspartner (siehe auch Anlagenband auf CD-ROM).

Das Kreisjugendamt und die Fachstelle Sozialdienst vermitteln Kinder, Jugendliche oder Eltern an fast alle antwortenden Einrichtungen (36 Nennungen). Speziell die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Günzburg und der Fachstelle Sozialdienst erhält „gute“ (60 %) bis „sehr gute“ (27 %) Bewertungen (siehe Abbildung 40).

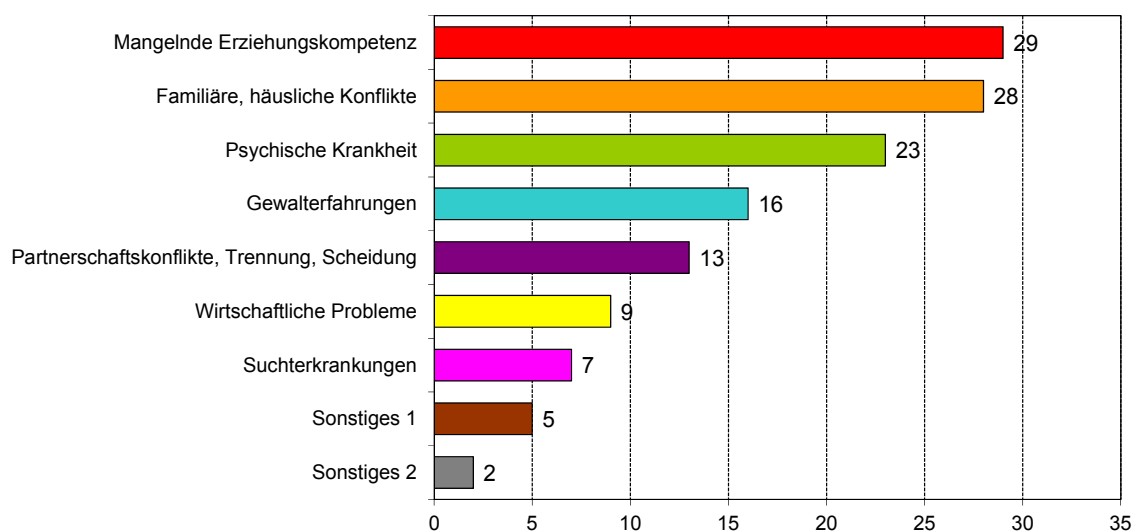
Abbildung 40: Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst des Landkreises Günzburg



n=37; Die Kategorie „sehr schlecht“ wurde von keinem der Befragten genannt
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

41 % der Einrichtungen der freien Träger äußern bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Änderungsvorschläge bzw. -wünsche. Die Änderungsvorschläge bzw. -wünsche beziehen sich unter anderem auf eine intensivere Netzwerkarbeit, die einen besseren Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe fördern würde. Darüber hinaus wünschen sich die Befragten eine bessere Erreichbarkeit des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst. Zu den häufigeren Nennungen gehören außerdem die Verbesserung der Absprachen, um eine planbare Fallvergabe zu gewähren und der Wunsch nach einer geringeren Fluktuation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Abbildung 41: Eltern- und umfeldbezogene Problemstellungen der Klienten



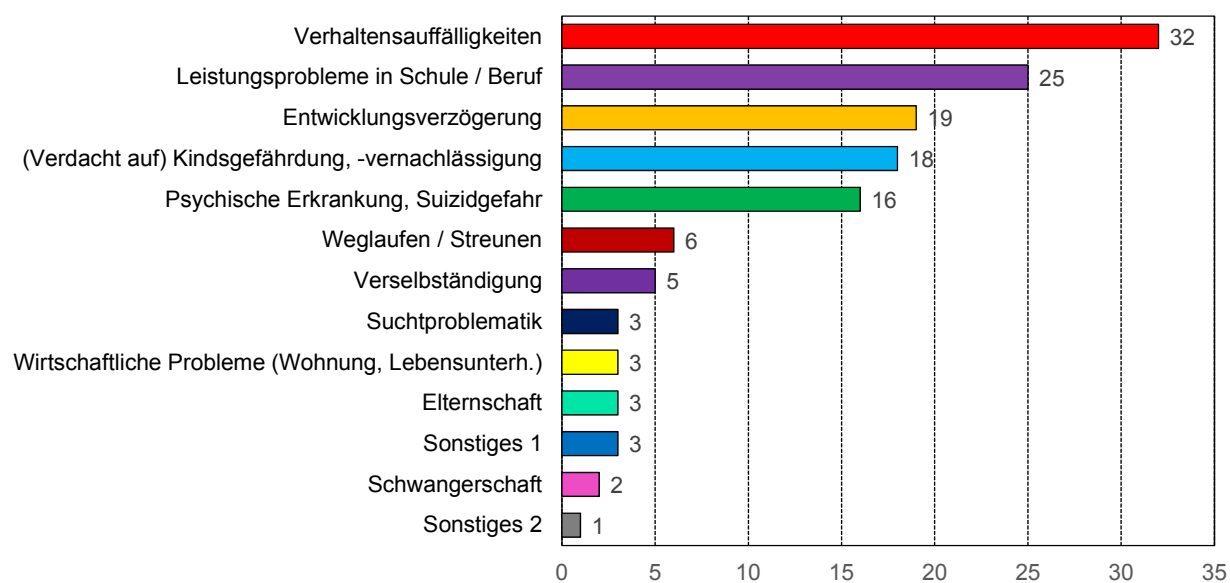
n=37, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die häufigsten eltern- und umfeldbezogenen Problemstellungen der Klienten sind nach Angaben der befragten Einrichtungen der freien Träger insbesondere die „mangelnde Erziehungskompetenz“ (29 Nennungen) und „familiäre und häusliche Konflikte“ (28 Nennungen). Unter der Kategorie „Sonstiges“ wurden u.a. auch berufliche Probleme oder Schulschwierigkeiten genannt.

Die häufigsten Problemstellungen auf der Ebene der Kinder sind mit 32 Nennungen „Verhaltensauffälligkeiten“, wie z.B. Aggressivität, Delinquenz, soziale Unsicherheit, gefolgt von „Leistungsproblemen in der Schule oder im Beruf“ mit 25 Nennungen. Unter der Kategorie „Sonstiges“ wurden hier u.a. unklare Zukunftsperspektiven oder auch Traumatisierungen genannt (siehe Abbildung 42).

Abbildung 42: Kindbezogene Problemstellungen der Klienten



n=37, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

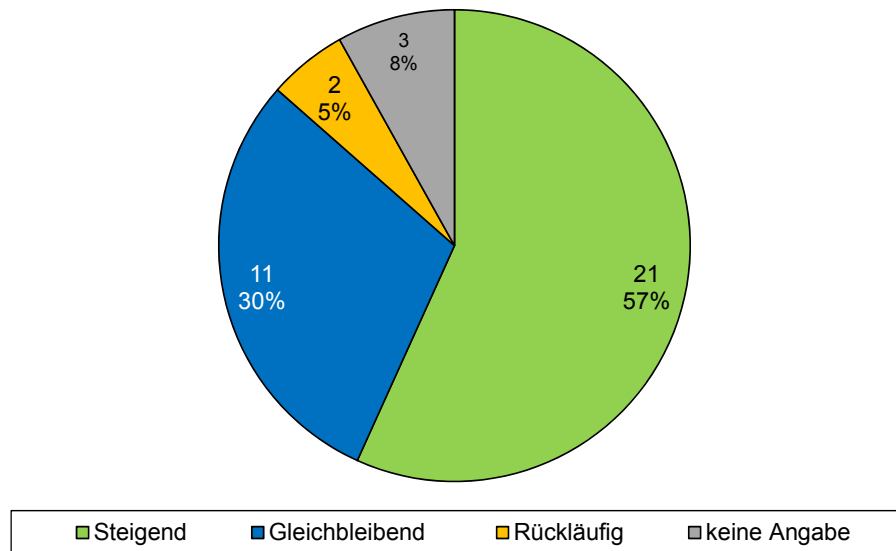
Im Hinblick auf die künftige Fallzahlentwicklung haben sich die folgenden Häufigkeiten der jeweiligen Paragraphen durch die Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe ergeben:

Abbildung 43: Fallzahlenentwicklung in den jeweiligen Paragraphen

	Häufigkeit	In Prozent bezogen auf alle Antworten (n = 85)
§ 13	2	2,4
§ 16	3	3,5
§ 18	1	1,2
§ 19	3	3,5
§ 27	3	3,5
§ 28	2	2,4
§ 29	3	3,5
§ 30 EB	5	5,9
§ 31	4	4,7
§ 32	7	8,2
§ 34 Heim	17	20,0
§ 35 ISE	3	3,5
§ 41 Jugendliche volljährig	10	11,8
§ 42	4	4,7
§ 35a	18	21,2
Gesamt	85	100

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Abbildung 44: Allgemeine Bewertung der Fallzahlentwicklung der letzten drei Jahre (2010 – 2012)



n=37

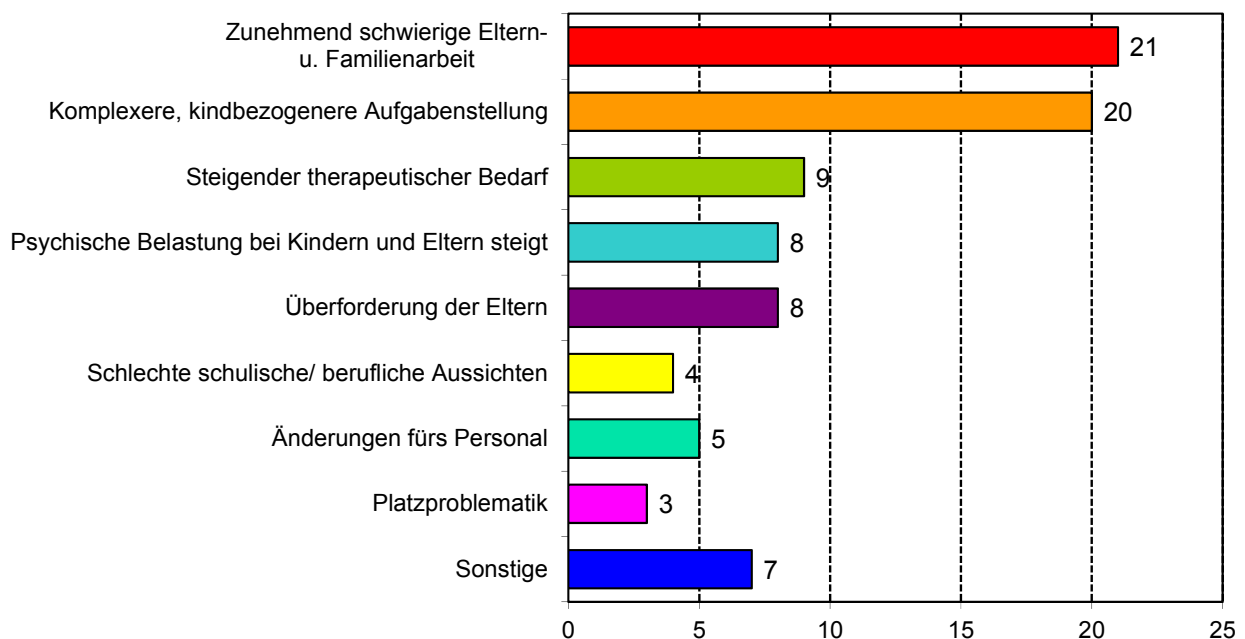
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

57 % der befragten Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe beschreiben die Entwicklung der Fallzahlen bei fast allen genannten Paragraphen des SGB VIII als steigend. Die Begründungen liegen unter anderem im erhöhten Beratungs- und Hilfebedarf, bei dem auch ein Zusammenhang mit der Präventionsarbeit angenommen wird, durch den die Unterstützung bereits früher stattfindet. Sowohl von Seiten der Familien, als auch der Schulen und Kindergärten besteht eine erhöhte Nachfrage, da sich die gesellschaftlichen (z.B. SGB II-Bezug, erhöhter Leistungsdruck) und familiären Rahmenbedingungen (z.B. Trennung, Scheidung, Zunahme an Ein-Eltern-Familien) verändern und vermehrt Konfliktfelder mit sich bringen. Zum Teil durch diese Problemlagen ausgelöst, scheinen Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in verstärktem Maße aufzutreten, denen professionell entgegengewirkt werden muss. Darüber hinaus besteht auch auf Seiten der Eltern ein zunehmender Nutzen inklusiver Förderformen.

Insgesamt gehen über die Hälfte (54 %) der Befragten von einer steigenden Fallzahlentwicklung in den kommenden drei Jahren bei fast allen genannten Paragraphen aus.

Nach Angaben von 27 Befragten liegen Veränderungen jugendhilfespezifischer Arbeit in den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen begründet. Klientenbezogene Veränderungen sehen die Befragten vor allem in einer „zunehmend schwieriger werdenden Eltern- und Familienarbeit“. Institutionell betrachtet, haben die Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen besonders Folgen für das Personal.

Abbildung 45: Wenn ja, wie und in welchem Umfang haben die Veränderungen Auswirkungen auf Ihre Arbeit?



n=37, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

In Bezug auf die Veränderung der Arbeitsweise aufgrund der Stärkung des Kinderschutzes wird augenfällig, dass es zu einer Erhöhung der Sensibilisierung der Problematik kommt, welche insbesondere auch darauf zurückzuführen ist, dass das eingesetzte Personal zunehmend an Qualifizierungen und Weiterbildungen teilnimmt. Andererseits geht mit der Änderung eine Zunahme der Anfragen von Gefährdungssituationen einher.

Aus der Auswertung der offenen Fragen lassen sich zusammenfassend folgende Klassifikationen durch die Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe ableiten:

Abbildung 46: Offene Frage zu den Veränderungen in der Arbeitsweise durch verstärkten Kinderschutz

Der Kinderschutz ist mit der Änderung im SGB VIII sowie mit dem Bundeskinderschutzgesetz verstärkt worden und Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Wie und inwieweit hat sich Ihre Arbeitsweise seitdem verändert?	Häufigkeit
Schulung / Reflexion des eingesetzten Personals (insbes. Kindwohlgefährdung)	12
Erhöhte Zusammenarbeit / Kooperation / Netzwerke mit Einrichtungen	6
Konzeptionelle Veränderungen / Schlüsselprozesse optimieren	6
Erarbeitung eines Beschwerdemanagements	4
Mehr Aufträge und Erhöhung der Anforderungen	3
Zunahme der Dokumentation/Bürokratische Hürden	3
Erhöhte Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (hoher Zeitaufwand, viel Flexibilität)	3
Distanzierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
Professionelles Krisen- und Deeskalationsmanagement	2
Partizipation und Transparenz	2
Sonstiges	9

n=50, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Aus der Auswertung der offenen Fragen lassen sich folgende Ideen und Anregungen durch die Einrichtungen der freien Träger zusammenfassen:

Abbildung 47: Ideen und Anregungen der freien Träger

Welche Anregungen / Ideen hätten Sie dazu?	Häufigkeit
Mehr Möglichkeiten der vernetzten Zusammenarbeit / Schnittstellenmanagement	9
Bedarf einer fundierten Ausbildung, fachlichen Begleitung im Team, Supervision und effiziente Rahmenbedingungen	7
Aufklärung über „Kinderrechte“	5
Mehr Unterstützungsangebote und präventive Maßnahmen	4
Bessere finanzielle Ausstattung und Mittelvergabe	2
Qualitätsmanagement (einheitliche Verfahrensabläufe etc.)	2
Sonstiges	1

n=24, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits gewünscht, wird auch die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt (FB 26) und den Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe als zentral angesehen, nicht zuletzt um durch ein optimiertes Schnittstellenmanagement schnellere und flexiblere Hilfen gewährleisten zu können. Zudem wird dem Bedarf nach einer fundierten Ausbildung und fachlichen Begleitung der Teams sowie der Aufklärung über die Kinderrechte eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Ergänzend werden mehr Unterstützungsangebote und präventive Maßnahmen für spezielle Zielgruppen genannt, um wirkungsvolles Handeln zu garantieren.

Über allem sollte die Einführung eines Qualitätsmanagements stehen, das auch eine effiziente Mittelvergabe und eine bessere finanzielle Ausstattung fördert.

Generelle Anregungen, Wünsche und Anmerkungen im Zusammenhang mit der Arbeit auf dem Gebiet der Familienförderung und Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg finden sich in der nachfolgenden Abbildung:

Abbildung 48: Generelle Anregungen und Wünsche der freien Träger

Haben Sie generelle Anregungen, Wünsche oder Anmerkungen zur Arbeit auf dem Gebiet der „Familienförderung und erzieherischen Hilfen“ im Landkreis Günzburg?	Häufigkeit
Aushandeln einer strukturierten Vorgehensweise (Qualitätsmanagement, Erhöhung der Kapazitäten, Kooperation und Vernetzung)	10
Ausbau und Förderung von Projekten / Einrichtungen für Familien und Kinder	5
Feststellung von Zufriedenheit im Landkreis	5
Sonstiges	3

n=20, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Neben dem Wunsch nach vermehrter Vernetzungsarbeit und dem Aushandeln einer strukturierten Vorgehensweise, wird insbesondere auch für einen Ausbau und die Förderung der Angebote und Projekte plädiert.

Darüber hinaus wurde außerdem die bereits gute Zusammenarbeit mit dem Landkreis gelobt. Um diese Zufriedenheit weiter zu verbessern, stellen die Anregungen der Einrichtungen der freien Träger erste wichtige Ansatzpunkte dar.

5.3. Von erzieherischen Hilfen betroffene Eltern

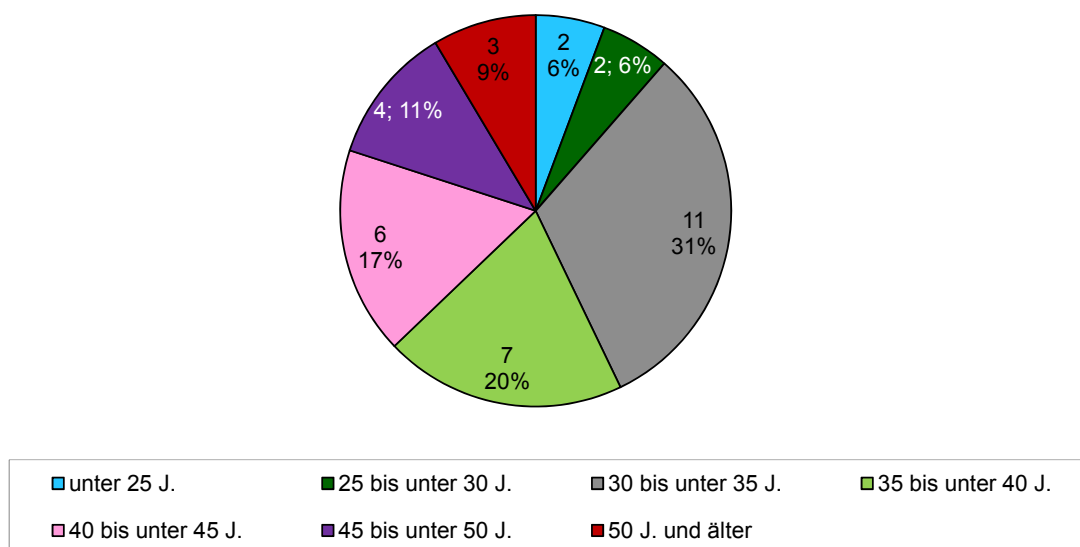
Die schriftliche Befragung der von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern fand im Zeitraum vom 21.01.2013 bis 08.03.2013 statt. Dabei standen Themen wie allgemeine Angaben zur Person, zur derzeitigen Lebenssituation sowie zur gewünschten Unterstützung im Mittelpunkt. Insgesamt wurden 188 Fragebögen von folgenden Institutionen an Eltern verteilt:

- Förderungswerk St. Nikolaus;
- Dominikus-Ringeisen-Werk;
- Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- Erziehungsberatung LK Günzburg;
- Fachstelle Sozialdienst;
- Vormundschaftsstelle beim Kreisjugendamt;
- Koordinierende Kinderschutzstelle bei der Fachstelle Sozialdienst.

In die Auswertung wurden letztlich 35 Fragebögen einbezogen.

Die Mehrheit der befragten Personen war zum Befragungszeitpunkt zwischen „30 und unter 50 Jahre alt“ (siehe Abbildung 49). Auffällig ist die geringe Anzahl der „unter 25-Jährigen“ (6 %) bzw. der „25- bis unter 30-Jährigen“ (6 %).

Abbildung 49: Alter der befragten Personen

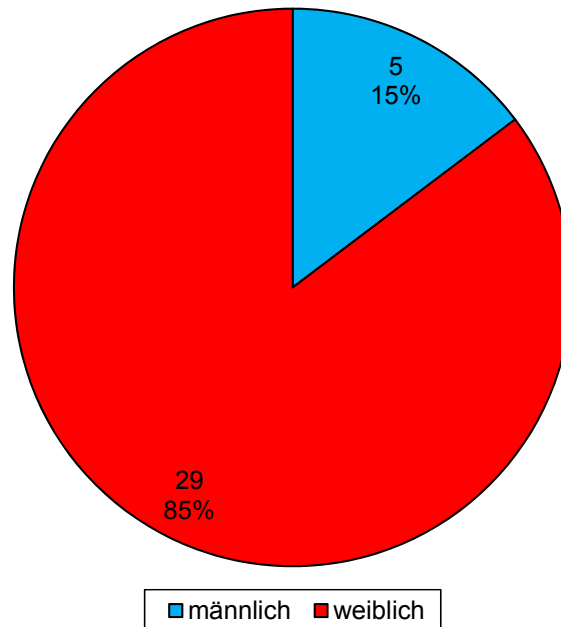


n=35

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Hinsichtlich des Geschlechts der befragten Eltern bzw. Elternteile zeigt sich, dass 85 % der Befragten Frauen sind. Dementsprechend sind 15 % der antwortenden Eltern männlich.

Abbildung 50: Geschlecht der befragten Personen

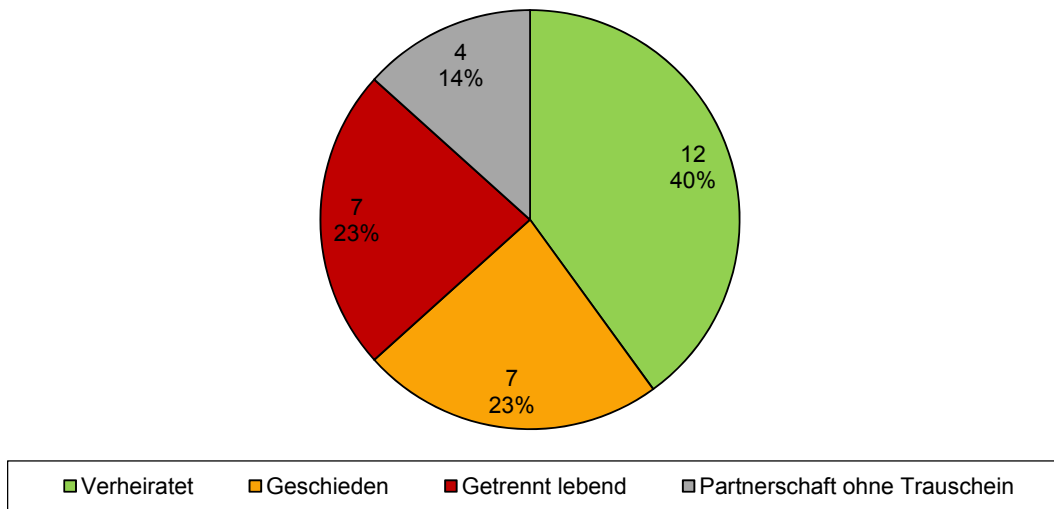


n=34

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Im Hinblick auf den Familienstand sind 40 % der betroffenen Eltern „verheiratet“, während etwa jeweils ein Viertel „geschieden“ ist bzw. „getrennt lebt“. In einer „Partnerschaft ohne Trauschein“ leben 14 % der befragten Eltern. 40 % (14) der Eltern geben an allein erziehend zu sein. Hier wird neben der „Normalfamilie“ wiederum die Vielfalt alternativer Familienformen deutlich.

Abbildung 51: Familienstand der befragten Personen



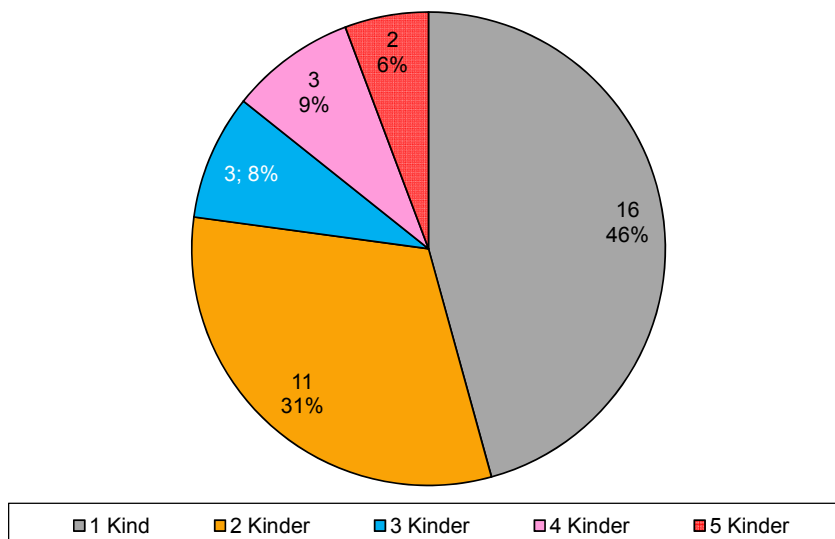
n=30

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die meisten Kinder der Befragten (54 %, Prozent bezogen auf n=27 Kinder) sind zwischen 14 bis unter 18 Jahren. 30 % der Kinder sind sogar schon 18 Jahre und älter.

Wie Darstellung 52 zeigt, haben die meisten Befragten ein Kind (46 %), gefolgt von zwei Kindern (31 %). Weitere 8 % der befragten Eltern haben drei, 9 % dann vier Kinder. Großfamilien mit fünf Kindern sind dagegen eher die Seltenheit.

Abbildung 52: Anzahl der Kinder

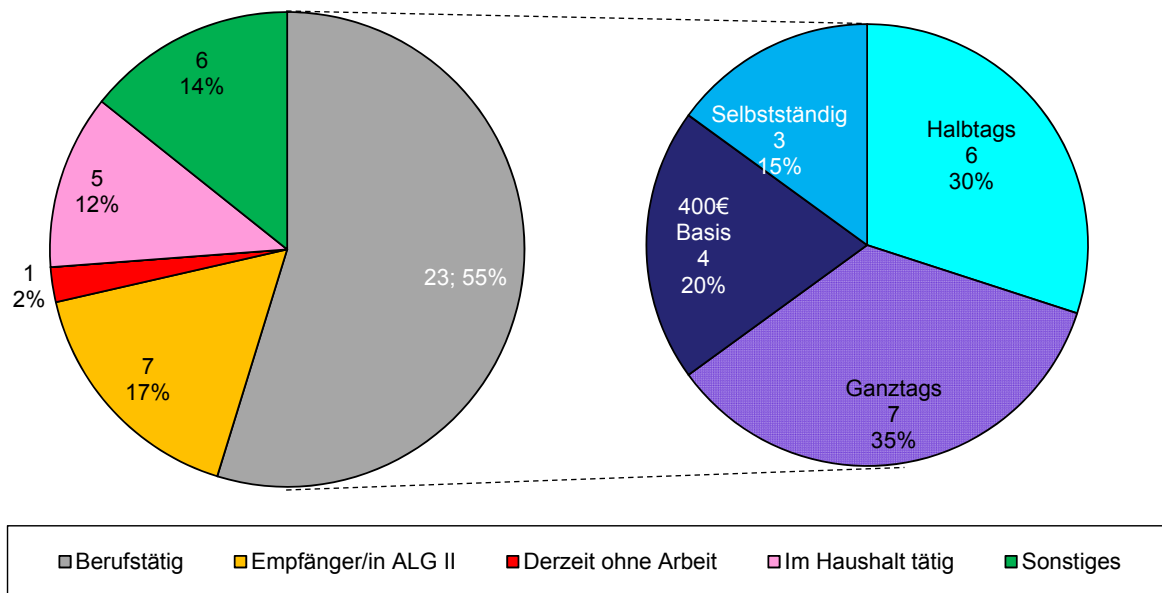


n=35

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

In 77 % der Familien wird Deutsch gesprochen, während 11 % mehrere Sprachen sprechen, darunter auch Deutsch. Vier Befragte machten zu dieser Frage keine Angaben.

Abbildung 53: Derzeitige Tätigkeit der Eltern

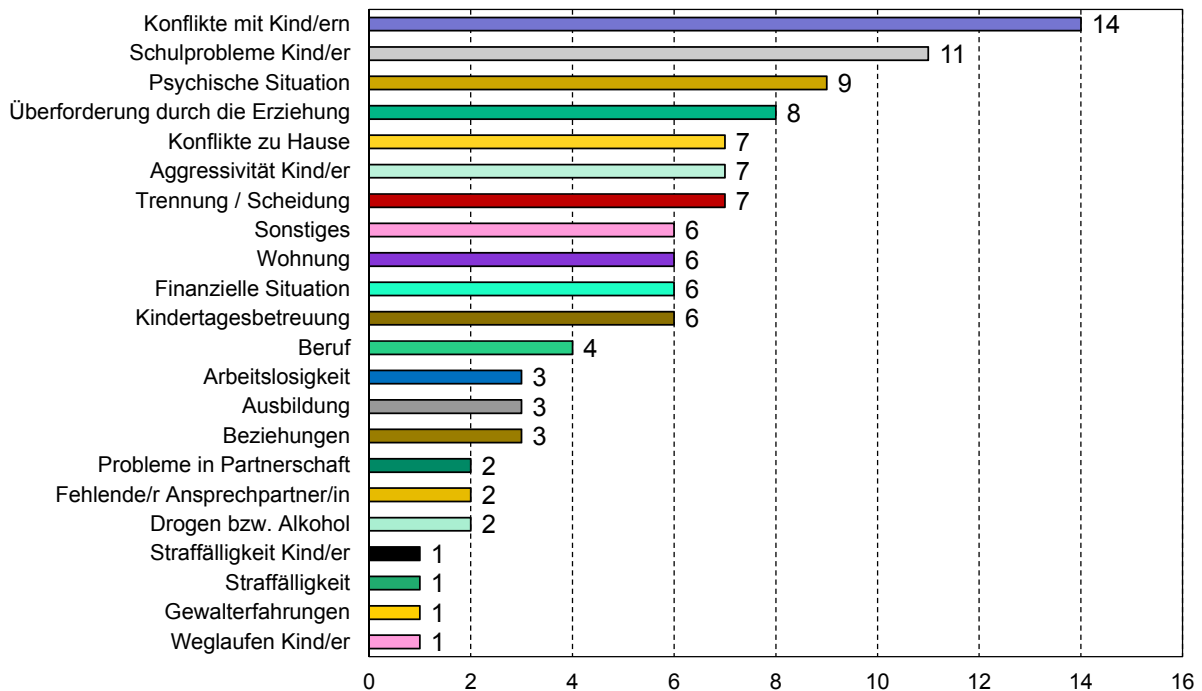


n=42, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Der Großteil der befragten Eltern bzw. Elternteile ist entweder „berufstätig“ (55 %), „Empfänger/in von SGB II Leistungen“ (17 %) oder „im Haushalt tätig“ (12 %). Die Berufstätigkeit wird von mehr als einem Drittel ganztags ausgeübt, was zum Teil natürlich auch Betreuungsschwierigkeiten der Kinder mit sich bringen kann. Unter der Kategorie „Sonstiges“ gaben die Befragten unter anderem folgende Antworten: Arbeitsunfähig, 75 % (30 Stunden Woche), Lebe von Ersparnissen.

Abbildung 54: Gewünschte Unterstützung



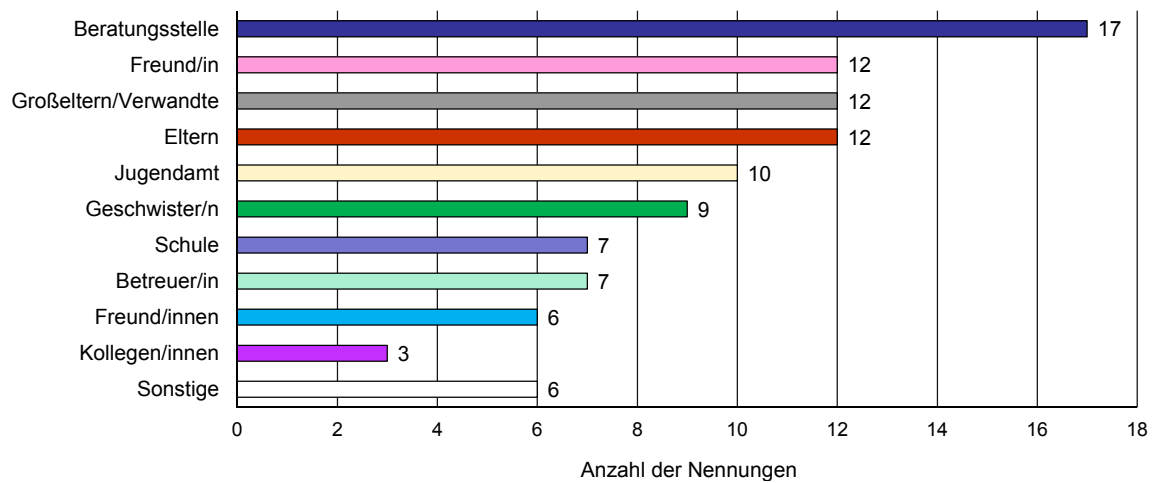
n=34, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

41 % der befragten Eltern wünschen sich „Unterstützung beim Umgang mit Konflikten mit ihren Kindern“, 32 % sehen „Schulprobleme“. Darüber hinaus wünscht sich gut ein Viertel Hilfe bei der „psychischen Situation“ und 24 % fühlen sich bei der Erziehung überfordert. Auch bei Problemen mit der Aggressivität ihrer Kinder sowie bei „Konflikten zu Hause“ hätten die befragten Eltern gerne mehr Beistand.

Auf die Frage hin, von wem ihnen denn bei den oben genannten Problemfeldern geholfen wird, nennt etwas mehr als die Hälfte der Befragten verschiedene „Beratungsstellen“. Hier werden beispielsweise Psychologische Beratungsstellen oder Suchtberatungsstellen erwähnt. Auch etwas mehr als ein Drittel der Befragten (36 %) benennt seine „Freund/in“, die „Eltern“ sowie auch die „Großeltern / Verwandten“ als weitere Unterstützungspartner. Die Familie spielt somit als Ansprechpartner eine bedeutende Rolle.

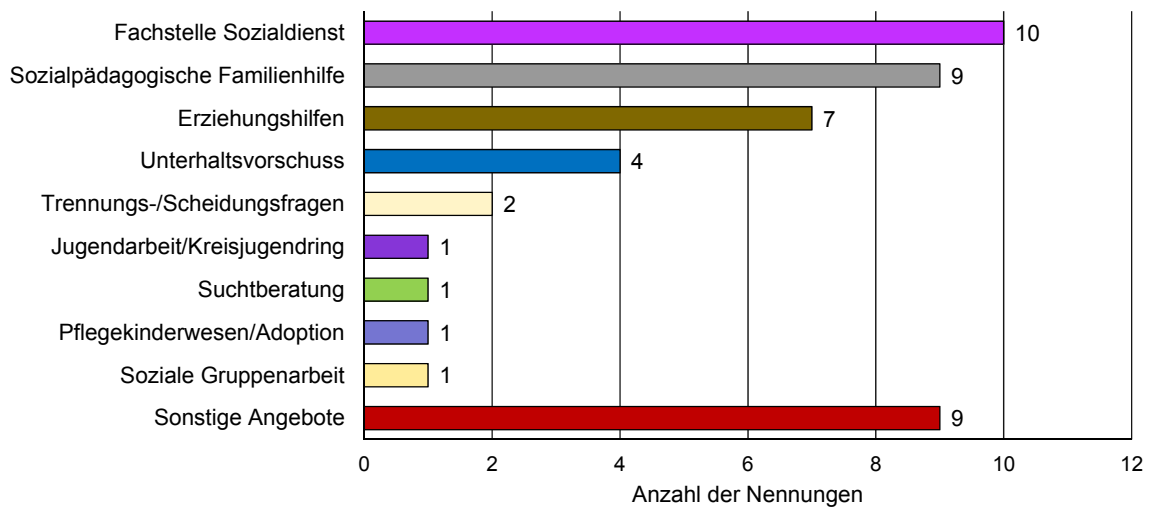
Abbildung 55: Unterstützungspartner bei oben genannten Problemen



n=33, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Abbildung 56: Inanspruchnahme von Hilfen - direkt vom Jugendamt

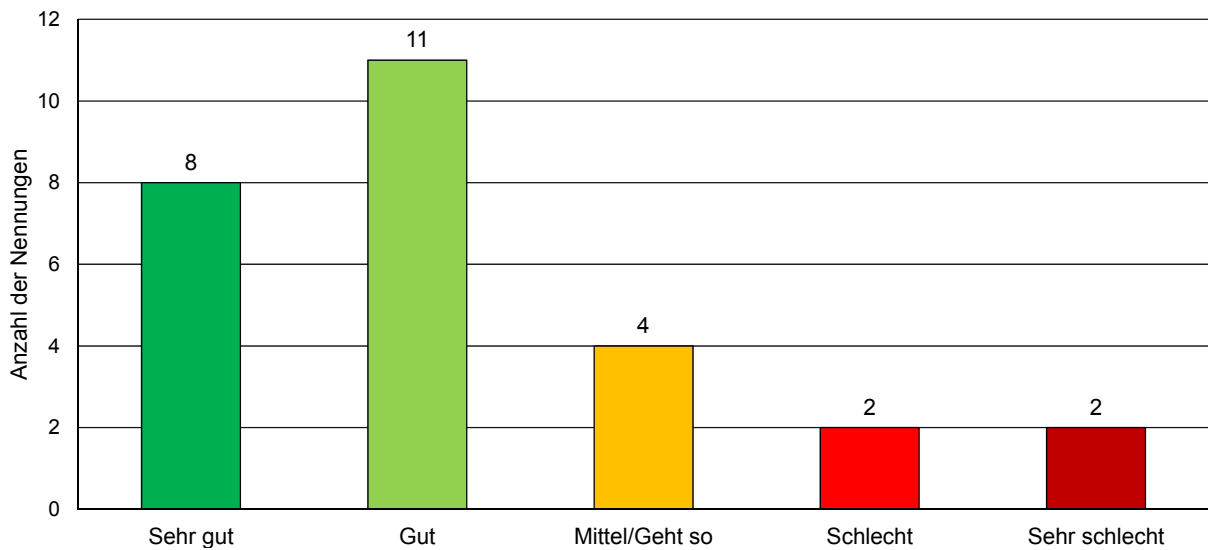


n=28, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Direkt vom Landkreis bzw. Landratsamt Günzburg werden überwiegend die „Fachstelle Sozialdienst“ (36 %), „die Sozialpädagogische Familienhilfe“ (32 %) und die „Erziehungshilfen“ (25 %) genutzt.

Abbildung 57: Beurteilung des genutzten Angebotes - direkt vom Jugendamt

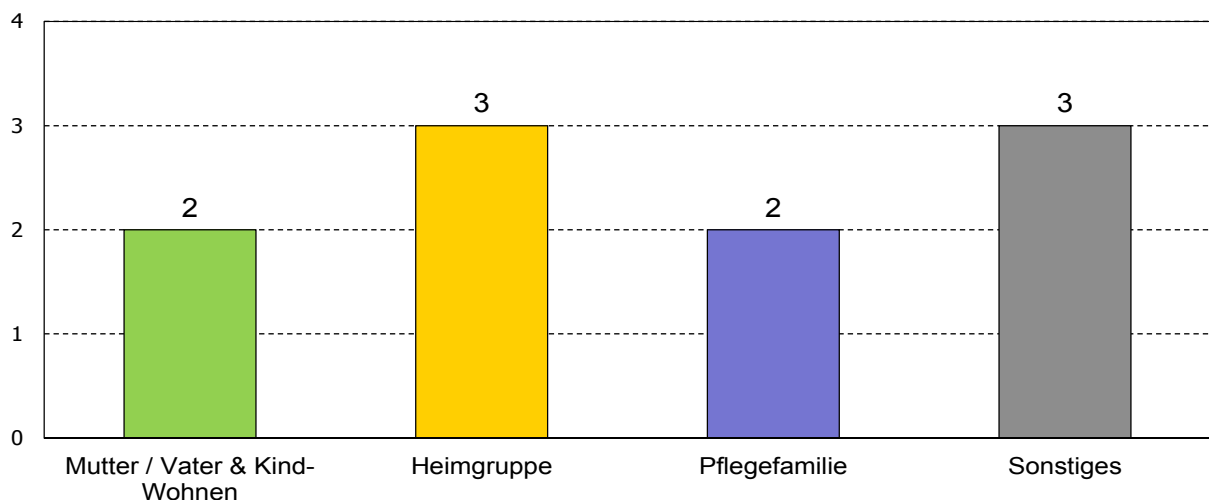


n=27

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Das Angebot des Kreisjugendamts und der Fachstelle Sozialdienst wird insgesamt mit mindestens „gut“ (41 %) bzw. „sehr gut“ (30 %) bewertet. 14 % der Befragten sehen die Hilfen als „mittel/geht so“, während jeweils 7 % Befragte diese mit „schlecht“ und „sehr schlecht“ beurteilen.

Abbildung 58: Inanspruchnahme von Hilfen - außerhalb des Jugendamtes (stationär)

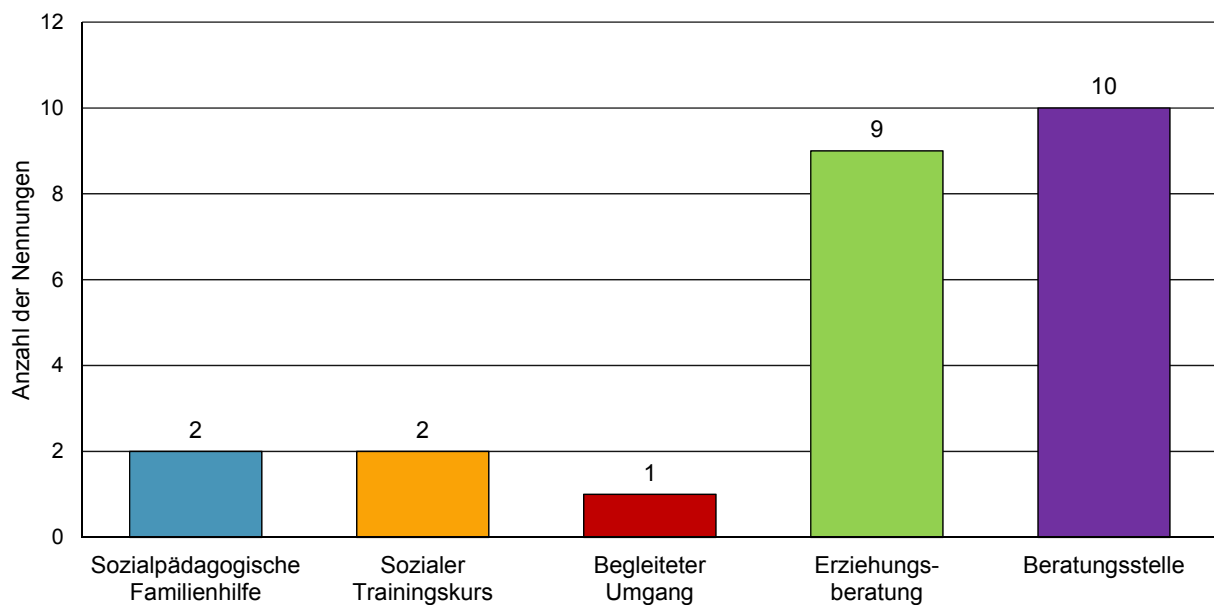


n=9, Mehrfachantworten möglich; Die Antwortkategorien „Jugendwohngruppe“ und „Betreutes Wohnen“ wurden nicht angekreuzt

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen in den Bereichen „Allgemeine Stellen“, „Ambulante Hilfen“, „Beratungsstellen“ und „Stationäre / Teilstationäre Hilfen“ (siehe Anlagenband auf CD-ROM) fallen besonders die verhältnismäßig wenigen Nennungen stationärer Hilfen auf. Die Annahme vieler freier Träger, dass ambulante Hilfen gegenüber stationären im Landkreis bevorzugt würden, lässt sich mit diesen Angaben zunächst einmal bestätigen. Es ist eine klar häufigere Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen und Beratungsstellen festzustellen.

Abbildung 59: Inanspruchnahme von Hilfen - außerhalb des Jugendamtes (andere)

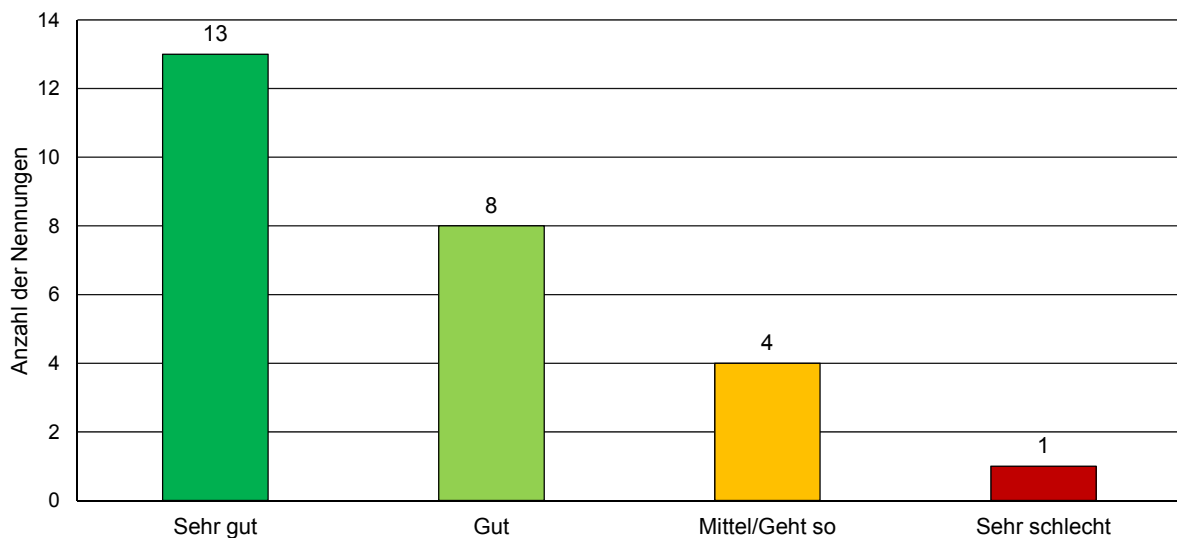


n=27, Mehrfachantworten möglich; Die Antwortkategorie „Heilpädagogische Tagesstätte“ wurde nicht angekreuzt

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Der Großteil der Hilfen fällt auf den Beratungs- und Erziehungsbereich: Die „Beratungsstelle“ (37 %), gefolgt von der „Erziehungsberatung“ (33 %), nehmen den meisten Raum ein. Hier ist zu beachten, dass unter das Item „Beratungsstellen“ unterschiedlichste Arten von Beratung gehören und auch die Möglichkeit der Doppelnennung von Erziehungsberatungsstelle besteht. Dieses Item wurde zur Vervollständigung verwendet. Die meist genannten Beratungsstellen sind dabei, ähnlich der Frage 2.2, die Psychologische Beratungsstelle und die Beratungsstelle Krumbach.

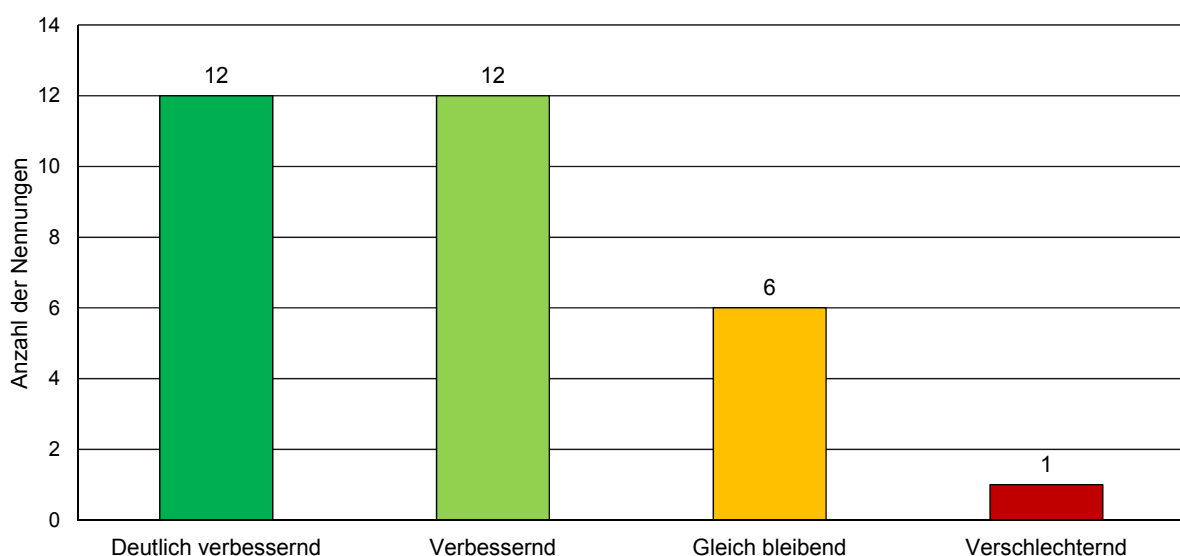
Abbildung 60: Beurteilung der genutzten Angebote - außerhalb des Jugendamtes



n=26; Die Antwortkategorie „Schlecht“ wurde nicht angekreuzt
 Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die Angebote außerhalb des Kreisjugendamts und der Fachstelle Sozialdienst – sowohl stationär als auch andere – werden noch etwas besser beurteilt als diejenigen, die direkt vom Jugendamt angeboten werden (siehe Abbildungen 60 und 61). Die Hälfte wird mit „sehr gut“ (50 %) beurteilt, weitere 31 % bewerten die genutzten Angebote mit „gut“. Nur knapp jeder Sechste bewertet die Angebote außerhalb des Jugendamts mit „mittel“. Keiner der Befragten beurteilt die Angebote mit „schlecht“. Lediglich einer der Befragten hat das Angebot als „sehr schlecht“ wahrgenommen.

Abbildung 61: Auswirkungen der in Anspruch genommenen Angebote



n=31; Die Antwortkategorie „Deutlich verschlechternd“ wurde nicht angekreuzt
 Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die Mehrheit der von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern sieht durch die in Anspruch genommenen Angebote eine Verbesserung ihrer Situation (39 %), wenn nicht sogar eine deutliche Verbesserung (39 %). Der Anteil der Befragten, der die Situation als gleich bleibend (19 %) bezeichnet, fällt dahingegen deutlich geringer aus. Nur eine Person gibt an, die Situation habe sich verschlechtert.

Auf die Frage, was den Befragten aus ihrer Sicht und in ihrer Situation am meisten helfen würde, ergaben sich interessante Antworten, die weitere Anhaltspunkte für die Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Günzburg liefern.

Abbildung 62: Offene Antworten zur Verbesserung der Situation

Was würde Ihnen aus Ihrer Sicht, in Ihrer Situation, am meisten helfen?	Häufigkeit
Ausbau von Einrichtungen und Projekten (HPT, Schulen für Verhaltensauffällige, Kinder mit Behinderungen etc.)	4
Ausbau von Beratungsstellen (Suchtberatung, Rechtlicher Beistand etc.)	4
Begleitung im Haushalt	2
Gewissheit bei der Kinderbetreuung	1
Mehr finanzielle Unterstützung für allein Erziehende	1
Bessere Vorgehensweise bei den Angeboten	1

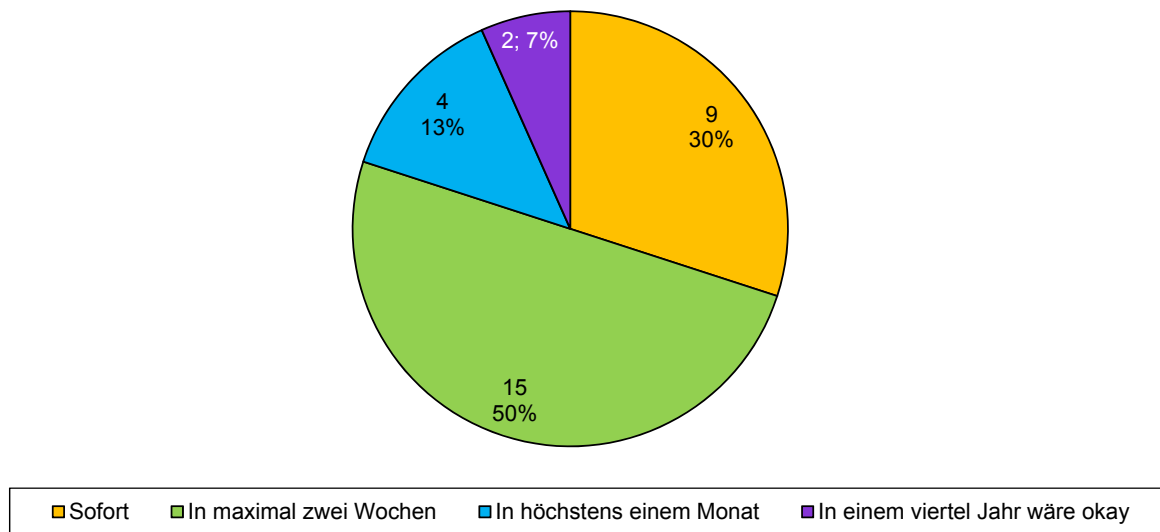
n=12

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Vom Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst werden in erster Linie der Ausbau und die Förderung von (bestehenden) Einrichtungen und Projekten, wie z.B. Heilpädagogischer Tagesstätten und Projekten für Kinder mit Behinderungen gewünscht. Auch der Ausbau von Beratungsstellen würde den betroffenen Personen aus ihrer Sicht helfen. Vereinzelt wird hier aber auch Zufriedenheit mit dem gesamten Jugendamt und seiner Tätigkeit ausgedrückt. 31 der insgesamt 35 Antwortenden wünschen sich, dass die Hilfe „möglichst nahe, aber maximal 20 km vom Wohnort“ angeboten wird. Vier der Befragten machten hierzu keine Angaben.

Niemand gab im Rahmen der Befragung also an, sich Hilfe zu wünschen, die weiter weg und zwar mehr als 20 km vom Wohnort entfernt angeboten wird. Darüber hinaus sollte die Hilfe zum Teil ab sofort (30 %) oder größtenteils maximal innerhalb von zwei Wochen (50 %) zur Verfügung stehen (siehe Abbildung 63).

Abbildung 63: Zeitraum, bis die Hilfen zur Verfügung stehen sollten



n=30

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die allgemeinen Anregungen der betroffenen Eltern aus dem Originalmaterial geben darüber hinaus weiteren Aufschluss über individuelle Erfahrungen und Wünsche. Ein paar Anmerkungen seien hier erwähnt:

- „Ich bedanke mich für die Unterstützung für mein Kind und für mich, für die offenen Worte (speziell Frau XXX, Krumbach) und immer ein offenes Ohr. Danke!“
- Unterstützende Fachkräfte (Sozialpädagogen, Psychologen...) direkt in der Schule und im Unterricht zur Unterstützung der Lehrkraft, bessere psychologische und pädagogische Ausbildung für Lehrer.
- Warteraum und Spielzimmer für Kinder.

5.4. Von erzieherischen Hilfen betroffene Kinder ab 12 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene

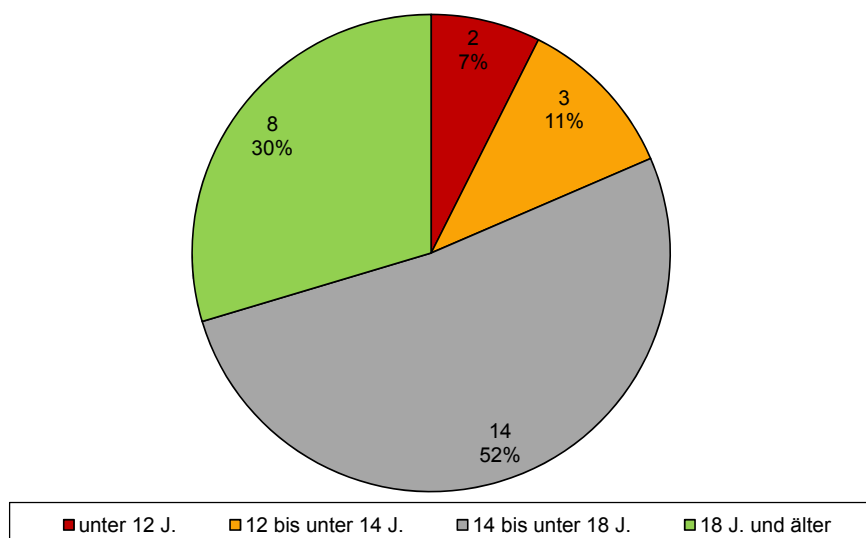
Neben den von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern wurden auch Kinder ab 12 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene im gleichen Zeitraum und zu den gleichen Themen befragt. Insgesamt wurden 125 Ausgaben des Fragebogens mit jeweils einem Freicouvert in den folgenden Einrichtungen verteilt:

- Förderungswerk St. Nikolaus;
- Dominikus-Ringeisen-Werk;
- Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- Erziehungsberatung Landkreis Günzburg;
- Fachstelle Sozialdienst;
- Vormundschaftsstelle beim Kreisjugendamt;
- Koordinierende Kinderschutzstelle bei der Fachstelle Sozialdienst.

In die Auswertung wurden 27 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einbezogen. Ein Bogen kam nicht ausgefüllt zurück und konnte daher auch nicht ausgewertet werden.

Abbildung 64 zeigt, dass mehr als die Hälfte der Jugendlichen zum Befragungszeitpunkt „14 bis unter 18 Jahre“ (52 %) alt waren.

Abbildung 64: Alter der befragten Jugendlichen



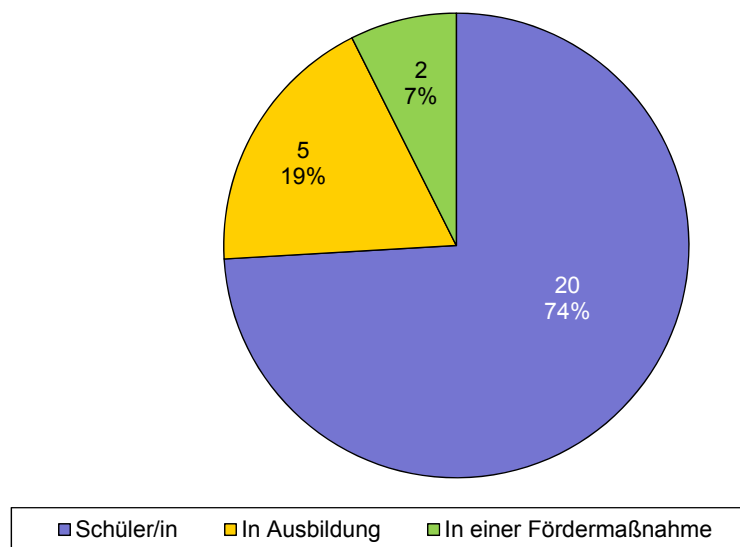
n=27

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Fast zwei Drittel der Befragten (17) sind männlich. Die sich erfahrungsgemäß i.d.R. öfter beteiligenden jungen Frauen machten bei dieser Befragung nur rund 37 % (10 Befragte) aus. Alle Befragten geben an, dass ihre Nationalität deutsch ist, zwei Befragte besitzen eine doppelte Staatsbürgerschaft.

Der Großteil der jungen Erwachsenen befindet sich „in der Ausbildung“: Entweder sind sie Schülerinnen und Schüler (74 %) oder in einer Berufsausbildung (19 %). Zwei Befragte befinden sich zum Zeitpunkt der Befragung „in einer Fördermaßnahme“.

Abbildung 65: Derzeitige Tätigkeit der befragten Jugendlichen

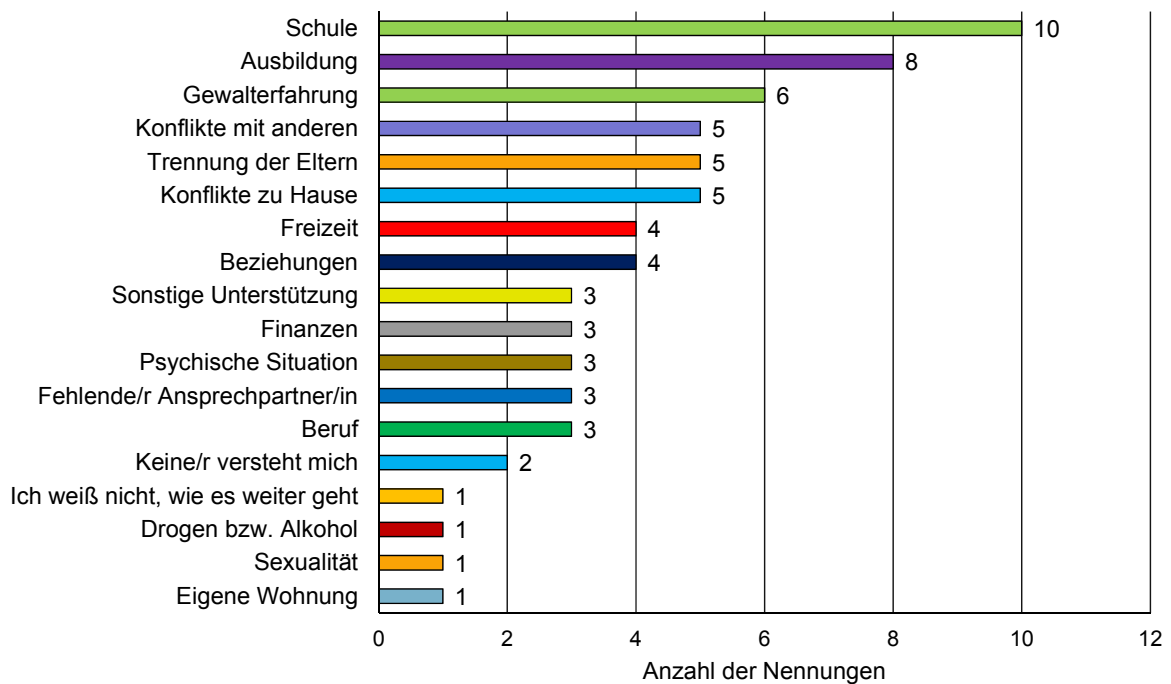


n=27

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

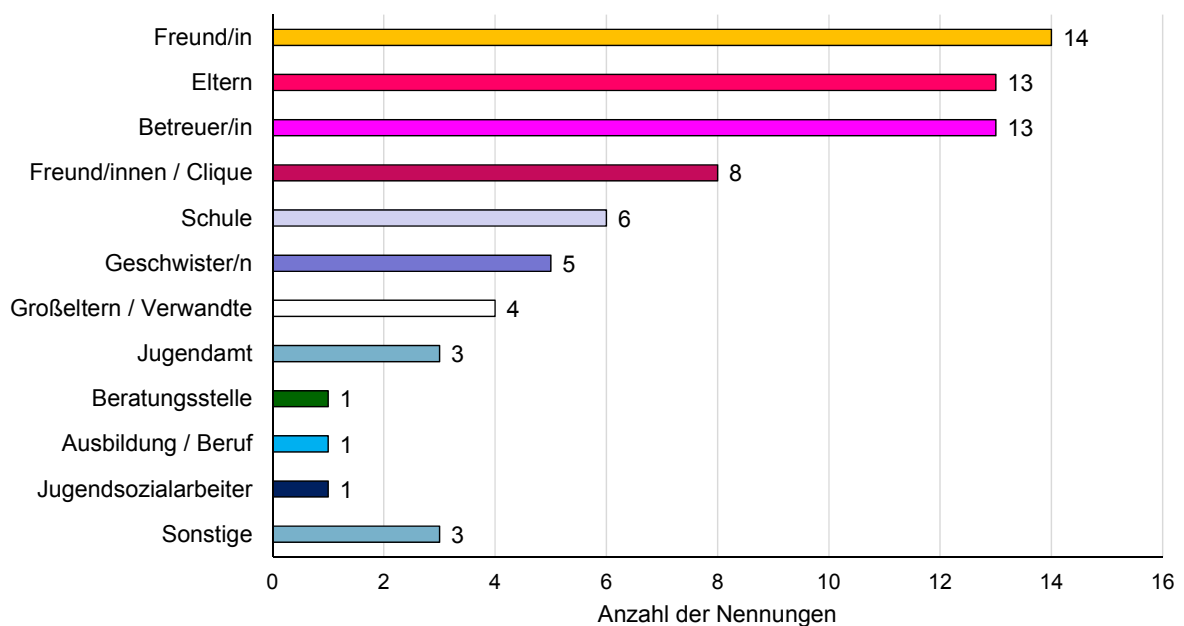
42 % der befragten Jugendlichen wünschen sich Unterstützung bei der Schule (siehe Abbildung 66). Damit ist die Schule sowohl bei den jungen Erwachsenen als auch bei den Eltern eines der meist genannten Problemfelder, bei dem Unterstützung gewünscht wird. Im Gegensatz zu den Eltern, die sich am häufigsten Unterstützung bei Konflikten mit Kind/ern wünschen, wünscht sich nur ein Fünftel der Jugendlichen Unterstützung bei Konflikten zu Hause. Bei den Jugendlichen hätte gerne rund ein Viertel Beistand in Hinblick auf Gewalterfahrungen. Jeweils 21 % wünschen sich auch bei Konflikten mit anderen und der Trennung der Eltern Unterstützung.

Abbildung 66: Gewünschte Unterstützung



n=24, Mehrfachantworten möglich; Die Antwortkategorien „Arbeitslosigkeit“, „Probleme in Partnerschaft“, und „Straffälligkeit“ wurden nicht angekreuzt
 Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

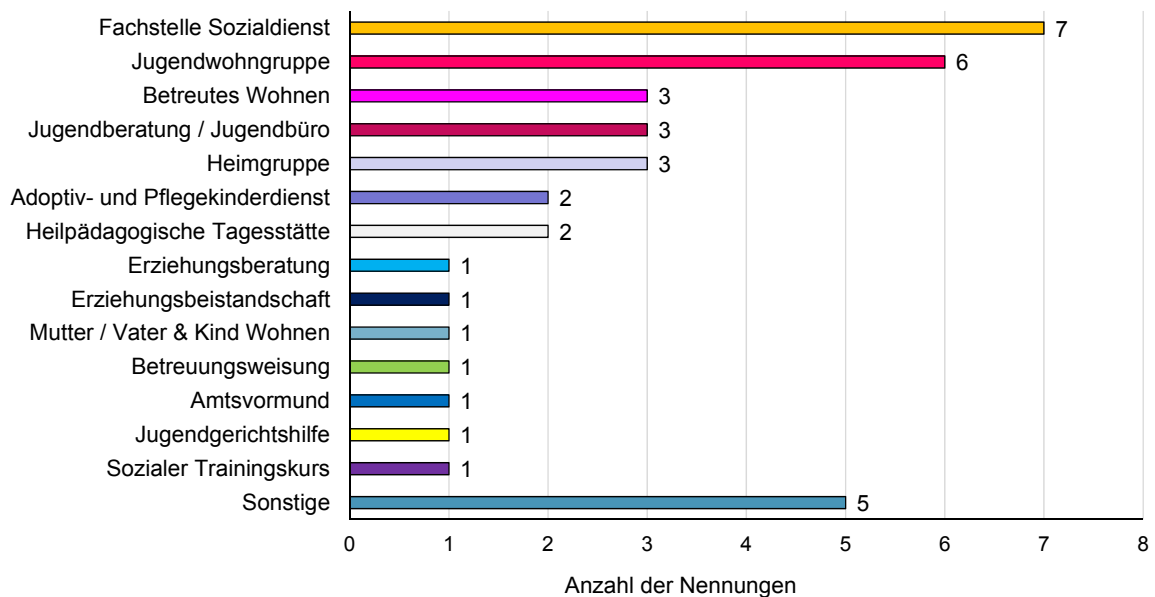
Abbildung 67: Helfende Personen



n=27, Mehrfachantworten möglich
 Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Hinsichtlich der Einschätzung, wer den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei den oben genannten Punkten hilft, werden in erster Linie der „Freund/in“ (52 %), die „Eltern“ und der „Betreuer“ angeführt (jeweils 48 %). Des Weiteren werden „Freunde / Clique“ (30 %), die „Schule“ (Lehrer / Beratungslehrer) (22 %) und die „Geschwister“ (19 %) als helfende Personen genannt.

Abbildung 68: Genutzte Angebote direkt vom Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst



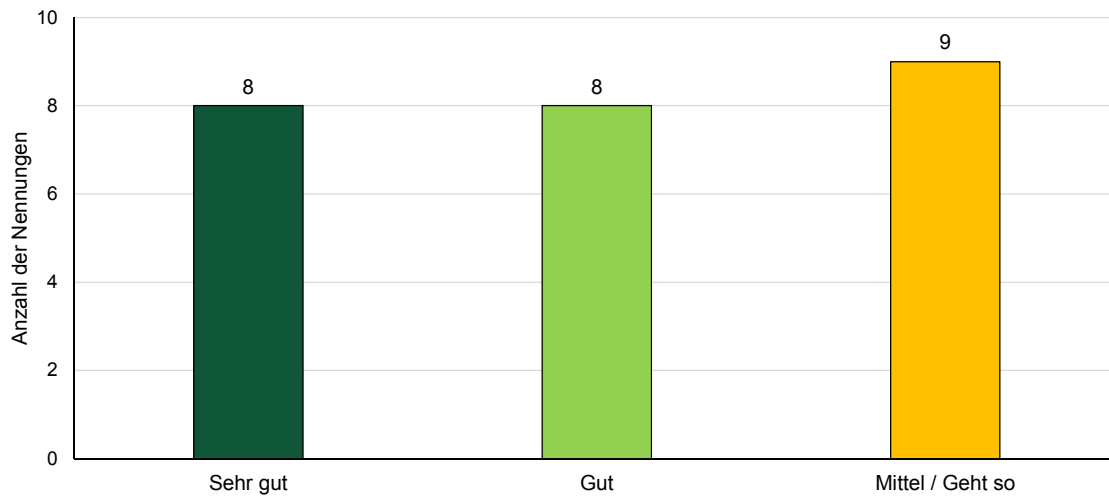
n=24, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden vor allem die „Fachstelle Sozialdienst“ (29 %) sowie die „Jugendwohngruppe“ (25 %) in Anspruch genommen. Jeweils 13 % der Jugendlichen nutzen die Angebote „Betreutes Wohnen“, „Jugendberatung / Jugendbüro“ und „Heimgruppe“. 21 % der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gaben sonstige in Anspruch genommene Beratungs- bzw. Betreuungsangebote an. Hier wurden folgende Angebote genannt:

- Externe Betreuung, BBW Dürrlauingen;
- Schulbegleitung, Psychologe Hr. XXX;
- Beratungsstelle Psychologen;
- Beratungsstelle;
- Therapie Frau XXX.

Abbildung 69: Bewertung der genutzten Beratungs- / Betreuungsangebote

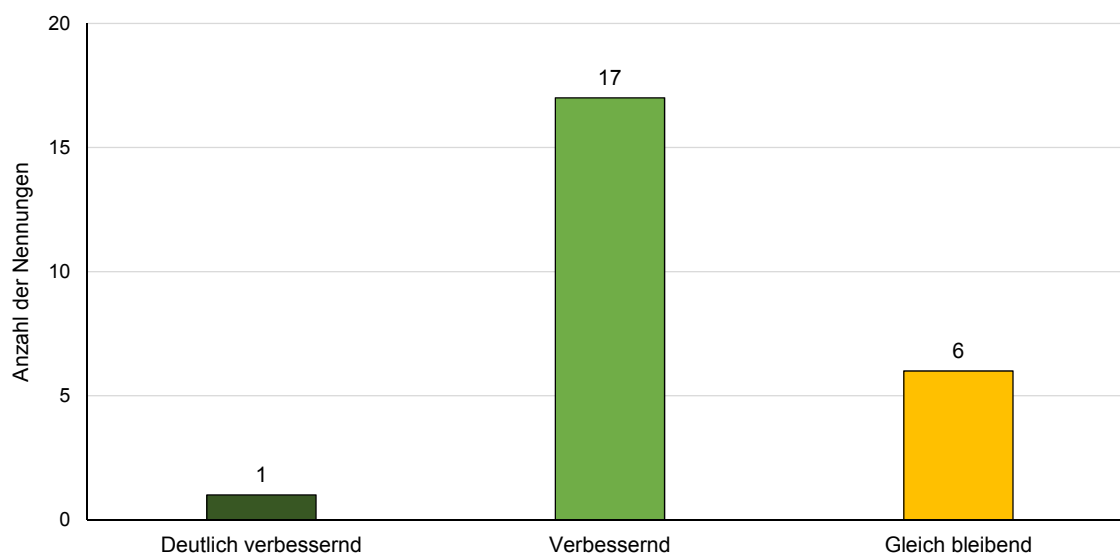


n=25, Mehrfachantworten möglich; Die Antwortkategorien „Schlecht“ und „Sehr schlecht“ wurden nicht angekreuzt

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die überwiegende Mehrheit der betroffenen Jugendlichen fühlte sich bei den Beratungs- bzw. Betreuungsangeboten (sehr) gut aufgehoben (64 %). Etwas mehr als ein Drittel der Befragten sieht sie als mittelmäßig an (36 %). Besonders ausschlaggebend für eine positive Bewertung der Jugendlichen ist, dass sie in einem geschützten Umfeld für sie wichtige Dinge lernen können.

Abbildung 70: Auswirkung der in Anspruch genommenen Angebote auf die Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen



n=24, Mehrfachantworten möglich; Die Antwortkategorien „Verschlechternd“ und „Deutlich verschlechternd“ wurden nicht angekreuzt

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Drei Viertel der befragten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geben an, dass sich ihre Situation durch die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (deutlich) verbessert hat. Ein Viertel bewertet die Situation als gleichbleibend.

Die Vorstellungen der von erzieherischen Hilfen betroffenen Jugendlichen, was ihnen in ihrer Situation am meisten helfen würde, beziehen sich auf verschiedene Bereiche, wie die folgenden Kategorien zeigen:

Abbildung 71: Hilfe bei der Situation der jungen Menschen

Was würde Dir aus Deiner Sicht und Deiner Situation am meisten helfen?	Häufigkeit
Beratungs- / Betreuungsangebote / Therapie	
Beratung und Informationen der Jugendlichen bei persönlichen Problemen	7
Therapie	1
Schule	
Internat	1
Unterstützung in der Schule / Ausbildung / Beruf	3
Familie	
Wohnen bei den Eltern	1
Sonstiges	
Freizeit und Freunde	1
Umzug	1

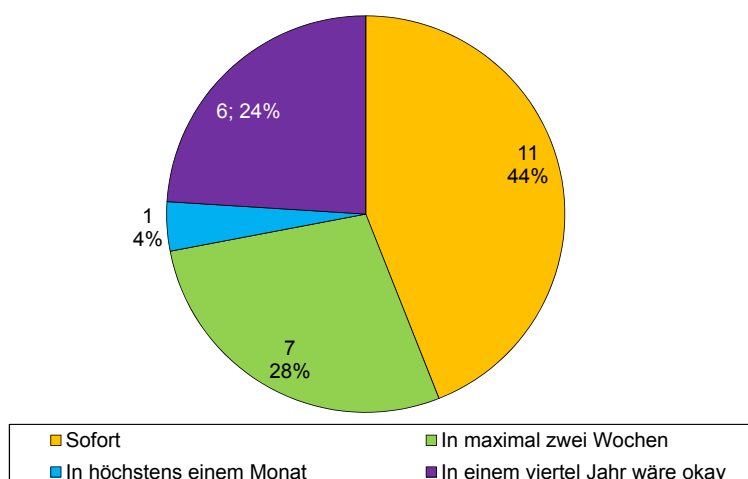
n=13, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Im Vergleich zu den betroffenen Eltern, werden spezifische Einrichtungen und Projekte bei den Jugendlichen nicht explizit erwähnt. Bei den Nennungen wird deutlich, dass die jungen Erwachsenen im Gegensatz zu den befragten Eltern, Wünsche haben, die sich in erster Linie auf ihr Leben und weniger auf die organisatorische Ebene in Bezug auf Hilfen zur Erziehung beziehen.

Darüber hinaus wünschen sich 87 % der Jugendlichen die Hilfe räumlich möglichst nahe. 13 % der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen würden eine Hilfe, die mehr als 20 km vom Wohnort entfernt ist, bevorzugen.

Abbildung 72: Zeitraum, bis die Hilfen zur Verfügung stehen sollen



n=25

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die Unterstützung sollte zudem bei den meisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (44 %) am besten ab „sofort“ oder „in maximal zwei Wochen“ (28 %) stattfinden. Für fast ein Viertel der Befragten wäre es auch in Ordnung, wenn die Hilfe erst in einem viertel Jahr erhalten wird (siehe Abbildung 72). Bei der Wahl der Hilfeleistenden gibt es von Seiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen keine klare Präferenz: 42 % (10 Nennungen) möchten die Hilfe von freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden, etc. erhalten, 58 % (14) hätten die Hilfe gerne durch das Jugendamt. Zur Optimierung der Jugendhilfe zeigen die allgemeinen Anregungen von Seiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dennoch Anhaltspunkte. Die folgenden Kategorien in Abbildung 43 geben wiederum ein Abbild des Originalmaterials wieder:

Abbildung 73: Anregungen und Wünsche der befragten jungen Menschen

Weitere Anregungen, Wünsche etc.	Häufigkeit
Jugendamt	
Mehr Unterstützung	1
Mehr Zeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1
Familie	
Mehr Besuche zu Hause	1
Zurück nach Hause zu kommen	1
Finanzielle Unterstützung erwünscht	3
Unterstützung bei Ausbildungssuche	1
Zufrieden mit allem	3

n=8, Mehrfachantworten möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

5.5. Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst

Neben den Befragungen von freien Träger sowie von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung auch eine Befragung der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes (FB 22) und der Fachstelle Sozialdienst (FB 26) in folgenden Bereichen durchgeführt:

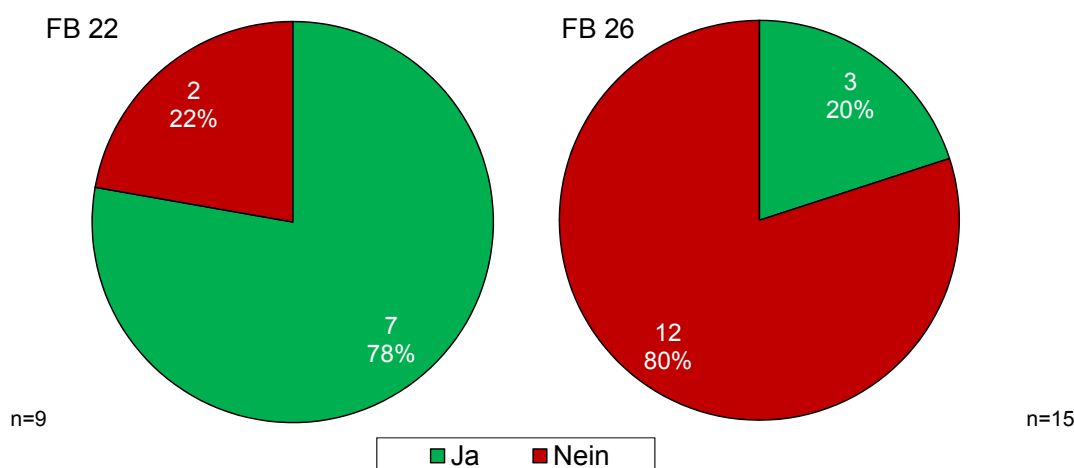
- Beurteilung des Jugendhilfeangebotes;
- Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeeinrichtungen;
- Zusammenarbeit mit den Familien, Klienten usw.;
- Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern;
- Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII;
- Selbstverständnis der Mitarbeiter;
- Situation im Fachbereich Kreisjugendamt und Fachstelle Sozialdienst;
- Bedarfe und Wünsche.

Die Befragung fand im Zeitraum vom 21.01.2013 bis 11.02.2013 in Zusammenarbeit mit SAGS aus Augsburg statt. Es nahmen 14 Mitarbeiter des Fachbereiches Kreisjugendamt (FB 22) und 19 Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst (FB 26) des Landratsamtes Günzburg teil. Von den 42 verteilten Fragebögen konnten 33 für die Auswertung herangezogen werden. Es muss beachtet werden, dass sowohl Fachkräfte, wie Sozialpädagogen, als auch Verwaltungskräfte befragt wurden und sich daraus eine unterschiedliche Sichtweise ergibt. Die Befragungsergebnisse werden stets für den jeweiligen Fachbereich dargestellt, da die unterschiedlichen Aufgaben und Personalstruktur ansonsten zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen können.

Zuerst wurden die vorhandenen Jugendhilfeangebote von den Mitarbeitern der beiden Fachbereiche beurteilt. Die Fach- und Verwaltungskräfte bewerteten zu Beginn, ob ausreichend Jugendhilfeangebote zur Verfügung stehen. Im Fachbereich Kreisjugendamt sind 78 % der Meinung, dass genügend Jugendhilfeangebote zur Verfügung stehen, in der Fachstelle Sozialdienst sind hingegen nur 20 % der Befragten dieser Meinung. Dabei muss beachtet werden, dass die Mitarbeiter des Kreisjugendamtes ein geringeres Spektrum an Jugendhilfeangeboten kennen, da sie ausschließlich die finanzielle Seite der Hilfen übernehmen. Die Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst hingegen übernehmen die Vermittlung der Klienten zu Ju-

gendhilfeangeboten, daher der Wunsch nach einer großen Bandbreite der Angebote für unterschiedliche Lebens- und Familiensituationen.

Abbildung 74: Im Zuständigkeitsbereich ausreichend zur Verfügung stehende Angebote von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe



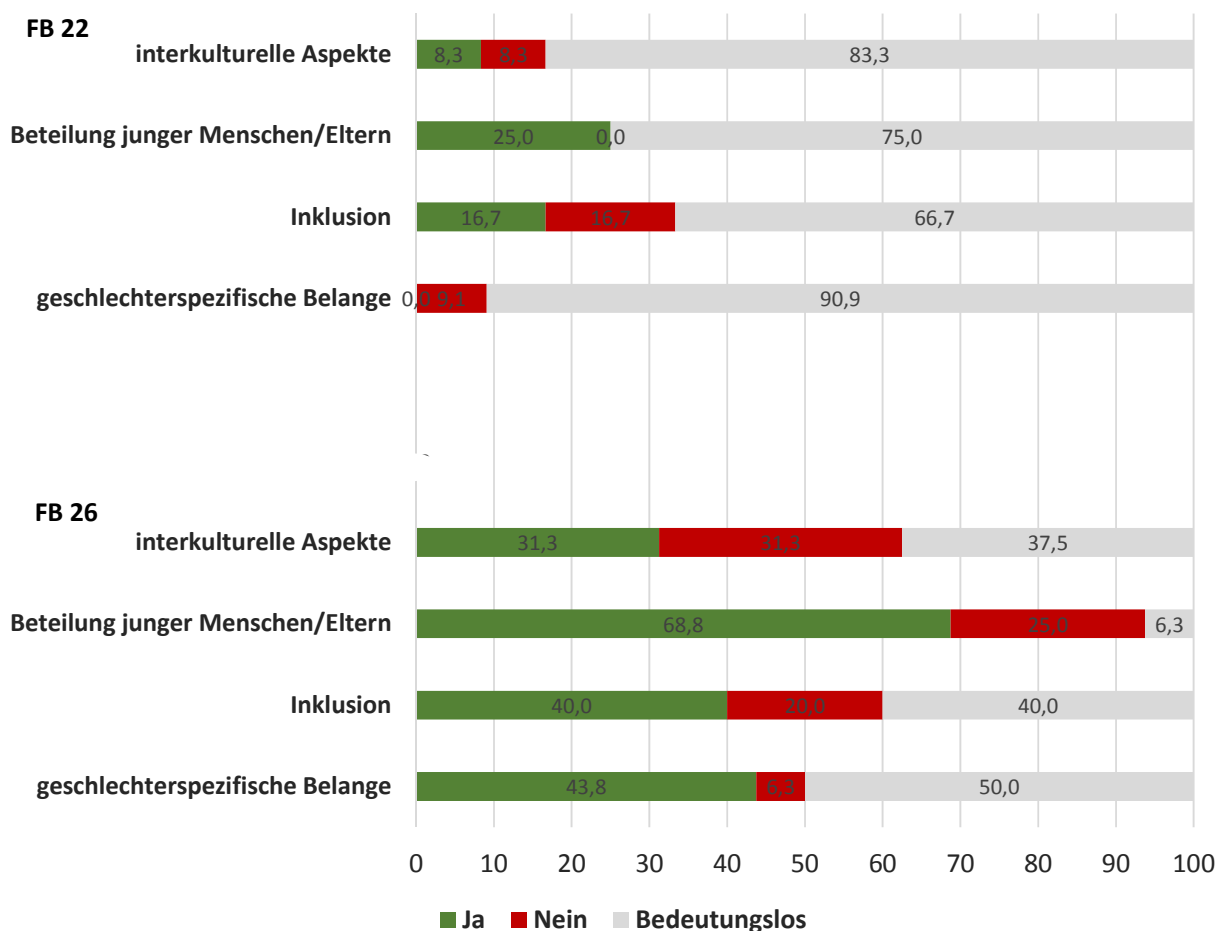
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Eine ähnliche Differenz der Fachbereiche ergibt sich bei der Frage, ob im Landkreis flächendeckend Einrichtungen der Jugendhilfe vorhanden sind. 62 % der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes beantworten diese Frage mit „Ja“, aber wiederum nur 36 % der Befragten in der Fachstelle Sozialdienst.

Die folgenden thematischen Fragestellungen wurden explizit auf Wunsch der Steuerungs- und Fachgruppe mit aufgenommen, um eine Einschätzung zu bekommen, wie sich die Arbeit des Jugendamtes im Gesamten, in den Bereichen der Beteiligung von jungen Menschen sowie Eltern, Inklusion, geschlechterspezifischer Belange und interkultureller Aspekte darstellt. Auch hier gibt es Unterschiede zwischen den beiden Fachbereichen. Bei den Mitarbeitern des Kreisjugendamtes sind interkulturelle Aspekte, Inklusion, Beteiligung und geschlechterspezifische Belange weniger von Bedeutung, als bei der Fachstelle Sozialdienst. 83 % der Befragten des Fachbereichs 22 halten interkulturelle Aspekte für bedeutungslos, wohingegen nur 38 % der Mitarbeiter des Fachbereichs 26 dieser Meinung sind. Besonders bei der Beteiligung des jungen Menschen und/oder der Eltern, werden die unterschiedlichen Arbeitsbereiche und deren Systematik deutlich. Nur drei Mitarbeiter des Kreisjugendamtes beteiligen den jungen Menschen bzw. die Eltern am Prozess, was 25 % entspricht. Elf Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst hingegen beteiligen die Klienten am Prozess und somit 69 %. Im Falle von Inklusion sind zwei Mitarbeiter des Kreisjugendamtes der Meinung, dass dieser Bereich beachtet werden muss, wiederum die Mehrzahl hält Inklusion in ihrem Zuständigkeitsbereich

für bedeutungslos. Bei der Fachstelle Sozialdienst halten sich die Einschätzungen mit jeweils sechs Personen, die Inklusion für bedeutungslos bzw. für beachtenswert halten, die Waage. Geschlechterspezifische Belange haben jedoch im Fachbereich Kreisjugendamt keine Bedeutung. Sieben Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst sind der Meinung, dass geschlechterspezifische Belange beachtet werden müssen.

Abbildung 75: Berücksichtigung von interkulturellen Aspekten, Inklusion, Beteiligung junger Menschen / Eltern und geschlechterspezifischer Belange der Mitarbeit in den Fachbereichen 22 und 26

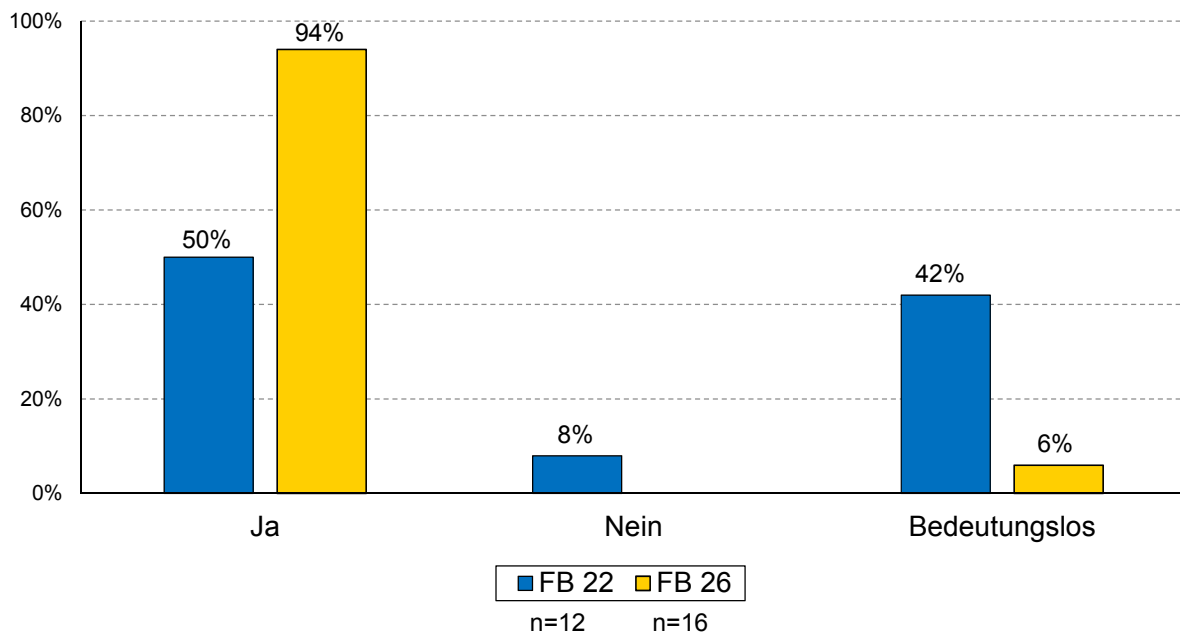


Angaben in %; FB 22: n = 12; FB 26: n = 16

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen können ebenfalls Einfluss auf die Arbeit bei der Fachstelle Sozialdienst und dem Kreisjugendamt haben. Um dies festzustellen, wurden auch hierzu die Mitarbeiter befragt (siehe Abbildung 76).

Abbildung 76: Bedeutung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

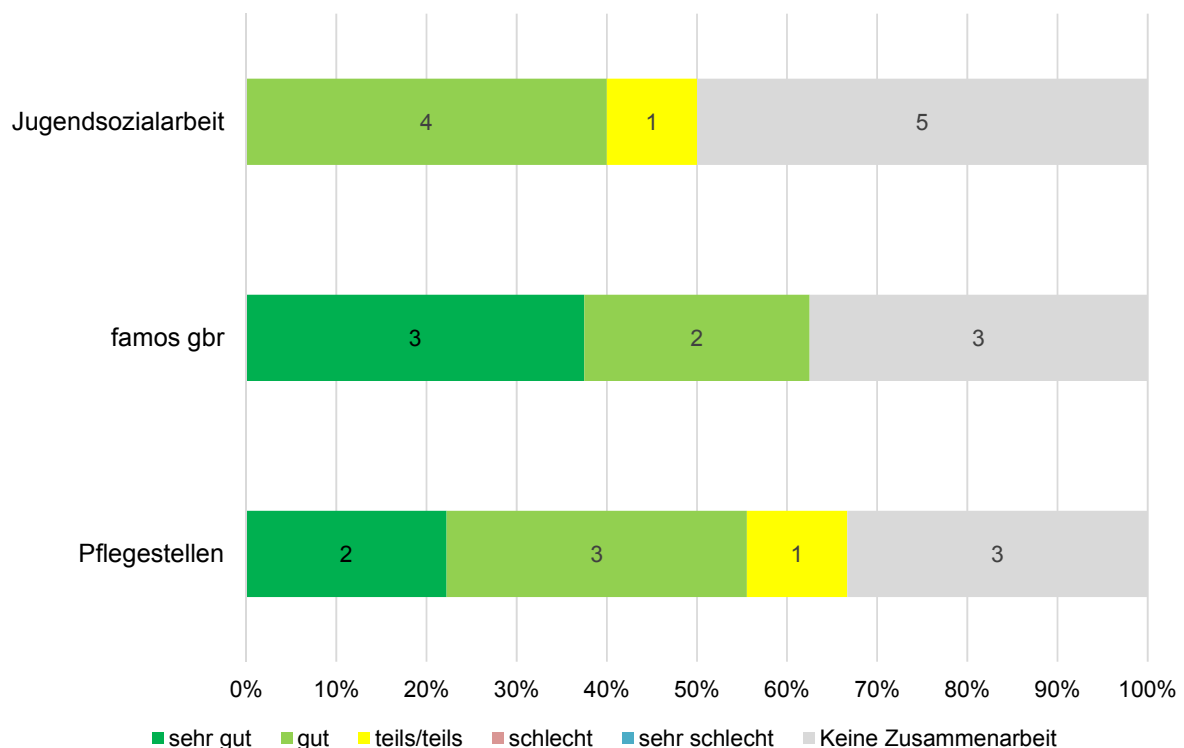


Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Am Ende des Abschnittes – „Beurteilung des Jugendhilfeangebotes“ – wurde gefragt, wie ich die Arbeitsweise der Fachkräfte durch die Änderungen im SGB VIII modifiziert wurde und welche zusätzlichen Anregungen und Ideen die Mitarbeiter hierzu haben. 61 % der Befragten haben die Frage nach der Veränderung der Arbeitsweise durch die Verstärkung des Kinderschutzes beantwortet. Die meisten Mitarbeiter der Fachbereiche 22 und 26 geben hier einen erhöhten verwaltungstechnischen Aufwand an. Auch wurde ein Bedeutungsgewinn von Netzwerkarbeit und Schnittstellenmanagement sowie ein höherer zeitlicher und personeller Aufwand dafür, benannt. Eine Reglementierung von Arbeitsabläufen und eine verstärkte Dokumentationspflicht werden in der Befragung thematisiert. Außerdem wurde eine Zunahme von Gefährdungsmeldungen erwähnt. Ideen und Anregungen haben acht der 33 befragten Mitarbeiter an dieser Stelle des Fragebogens angebracht. Hauptsächlich wünschen sich die Befragten mehr Personal und eine höhere Rechtssicherheit der Mitarbeiter. Mehr zeitliche Kapazität und ein größerer Spielraum für das Personal werden ebenfalls angeregt.

Im zweiten Teil der Befragung wurden die Mitarbeiter nach der Zusammenarbeit mit Jugendhilfeeinrichtungen gefragt. Dabei wurden die Jugendhilfeeinrichtungen in allgemeine Stellen, ambulante Hilfen, ambulante Hilfen / Schulbegleitung, Beratungsstellen, teilstationäre Hilfen und stationäre Hilfen aufgeteilt. Die Mitarbeiter konnten dann angeben, ob sie mit den betreffenden Einrichtungen zusammenarbeiten und wenn ja, wie sie die Zusammenarbeit beurteilen. Auch in diesem Bereich muss das unterschiedliche Aufgabenspektrum der beiden Fachbereiche im Hinterkopf behalten werden. Die Arbeitsgebiete der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes verlangen weniger direkte Zusammenarbeit mit Jugendhilfeeinrichtungen, als die Aufgaben der Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst. Im Folgenden werden nur die Kooperationen zwischen dem Fachbereich Kreisjugendamt und Jugendhilfeeinrichtungen dargestellt, wenn mindestens 50 % der Mitarbeiter eine Zusammenarbeit angeben. Dies ist der Fall bei den Pflegestellen, der famos gbr und der Jugendsozialarbeit.

Abbildung 77: Zusammenarbeit des Fachbereiches 22 mit der Jugendsozialarbeit, famos gbr und Pflegestellen

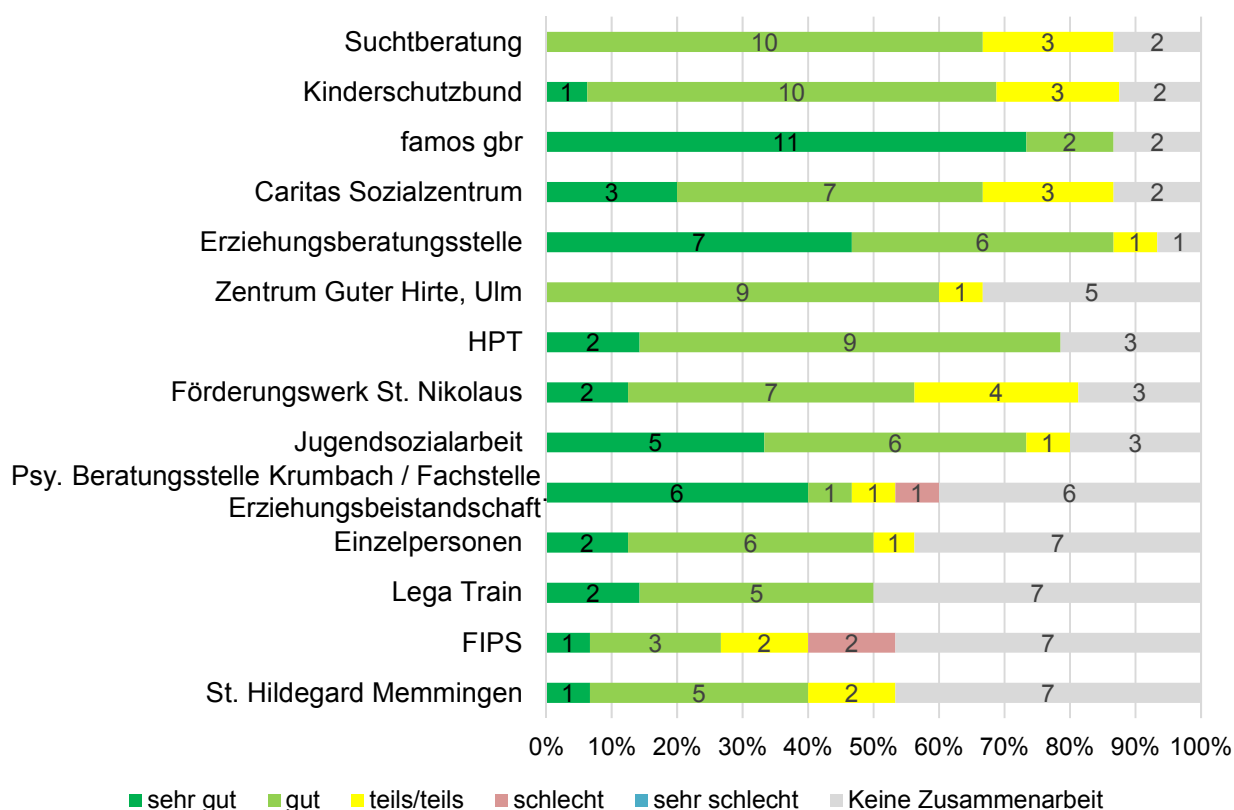


Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Mit den anderen in der Befragung aufgeführten Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten im Fachbereich Kreisjugendamt nur einzelne Mitarbeiter zusammen. Aus diesem Grund ergibt sich bei den anderen Einrichtungen eine geringe Prozentzahl bei der Zusammenarbeit. Mit einem Großteil der Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten höchstens drei Personen zusammen, was 40 % entspricht. Hierzu zählen zum Beispiel Förderungswerk St. Nikolaus, KJF Diözese

Augsburg, Dominikus-Ringeisen-Werk in Ursberg, Wohnfamilie Ohnesorg Kempten oder Donum vitae Günzburg. Einzelne Mitarbeiter des Kreisjugendamtes kooperieren mit Einrichtungen, wie der Mobilen Erziehungshilfe, Sozialpädagogisches Forum sowie unterschiedlichen Kinder- und Jugendheimen.

Abbildung 78: Zusammenarbeit des Fachbereiches 26 mit ambulanten Hilfen und Einrichtungen



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

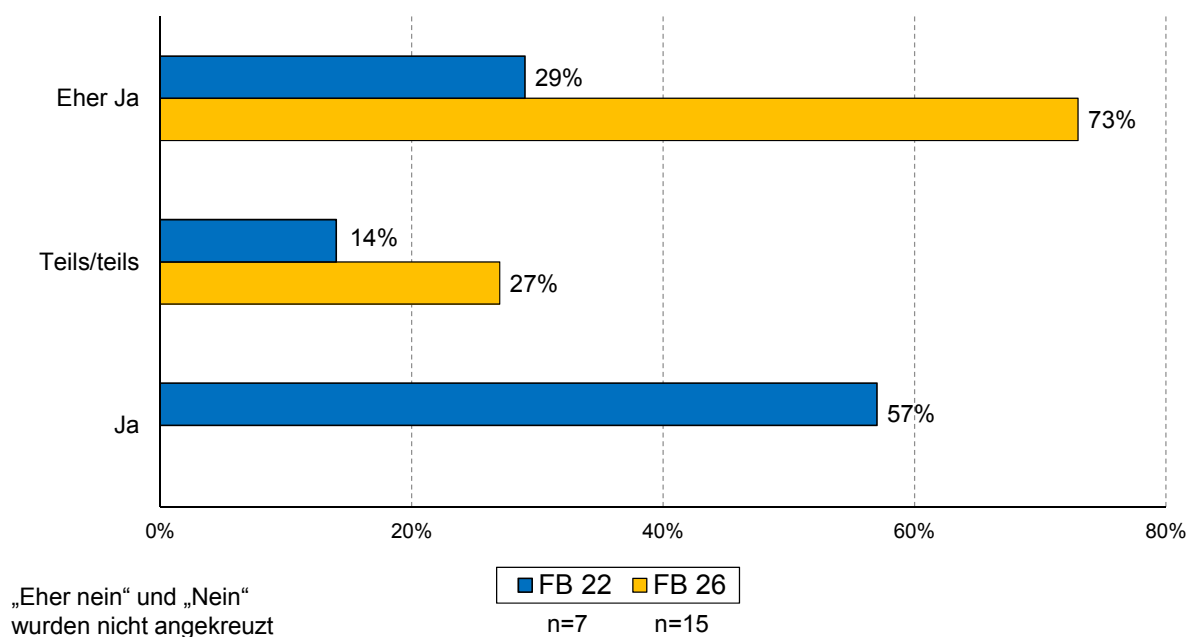
Bei der Fachstelle Sozialdienst finden mehr Kooperationen statt, es gibt jedoch Einrichtungen, mit denen die Fachkräfte relativ wenig zusammen arbeiten. Zu den ambulanten Hilfen, mit denen mehr als 85 % der Mitarbeiter zusammenarbeiten, zählen die Suchtberatung, der Kinderschutzbund, die famos gbr, das Caritas Sozialzentrum Günzburg sowie die Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Neben der Häufigkeit der Zusammenarbeit ist auch festzustellen, dass die Kooperationen zwischen diesen Einrichtungen und dem Fachbereich 26 zum größten Teil sehr gut bis gut funktioniert.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum Guter Hirte Ulm, der HPT, dem Förderungswerk St. Nikolaus und der Jugendsozialarbeit an Schulen und den Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst findet bei mindestens zehn der Befragten (mehr als 60 % der Mitarbeiter des Fachbereich 26) statt.

Mindestens 50 % der Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst arbeiten mit der Psychologischen Erziehungsberatungsstelle Krumbach / Fachstelle Erziehungsbeistandschaft, Einzelpersonen, die nicht genauer benannt sind, Lega Train, FIPS – Fachstelle Kinder psychisch kranker Eltern sowie dem Kinder- und Jugendheim St. Hildegard in Memmingen zusammen. Mit weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe arbeiten einzelne Mitarbeiter des Fachbereichs 26 zusammen, diese werden hier jedoch nicht weiter aufgeführt.

Bei allen Angaben zur Zusammenarbeit der beiden Fachbereiche und den Einrichtungen der Jugendhilfe ist jedoch zu beachten, dass die Vielfalt der Aufgaben und die damit zusammenhängenden Kooperationen einen geringen Prozentsatz zur Folge haben, was nicht die Bandbreite der Kooperationen im Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst widerspiegeln würde. Die gesamte Liste von möglichen Kooperationspartnern können im Anhang im Befragungsbogen von Mitarbeitern der Fachbereiche 22 und 26 nachgeschlagen werden.

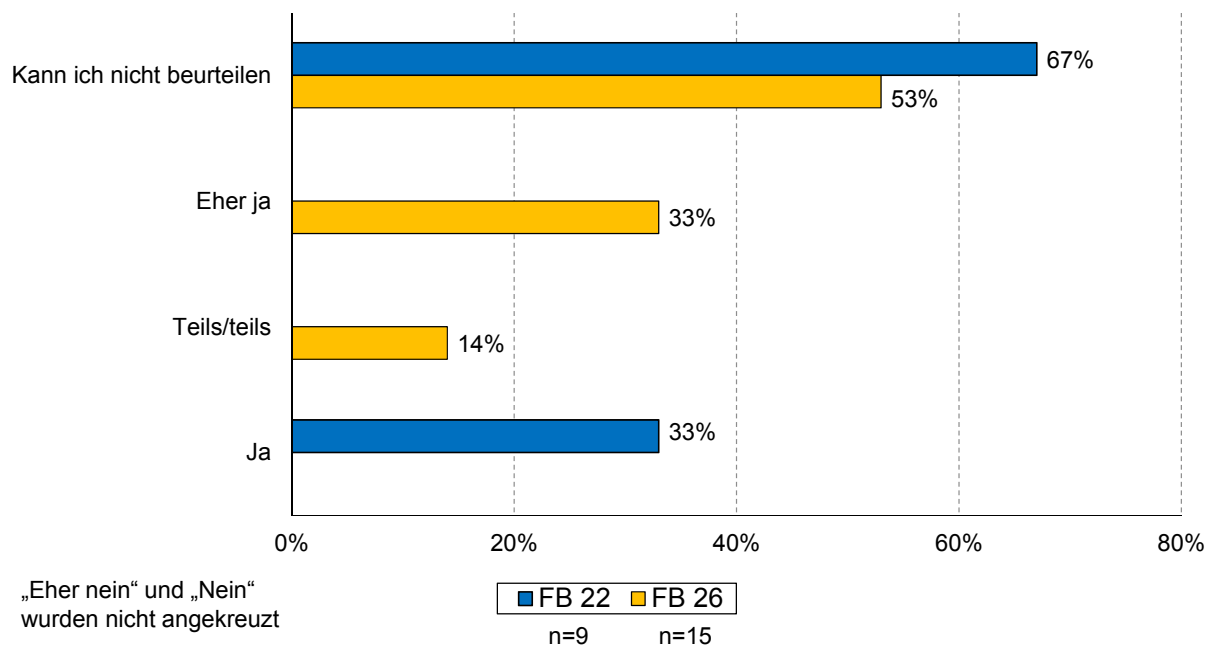
Abbildung 79: Zusammenarbeit insgesamt zwischen Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst und den Einrichtungen der Jugendhilfe



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Nach der Abfrage der Zusammenarbeit von Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst mit den einzelnen Einrichtungen der Jugendhilfe, wird anschließend die Zusammenarbeit insgesamt abgefragt, wobei die meisten Befragten sowohl im Fachbereich 22 als auch im Fachbereich 26 „Eher ja“ bzw. „Ja“ angekreuzt haben. Die Items „Eher nein“ und „Nein“ wurden von keinem der Befragten gewählt (siehe Abbildung 79).

Abbildung 80: Trägervielfalt der Jugendhilfeeinrichtungen

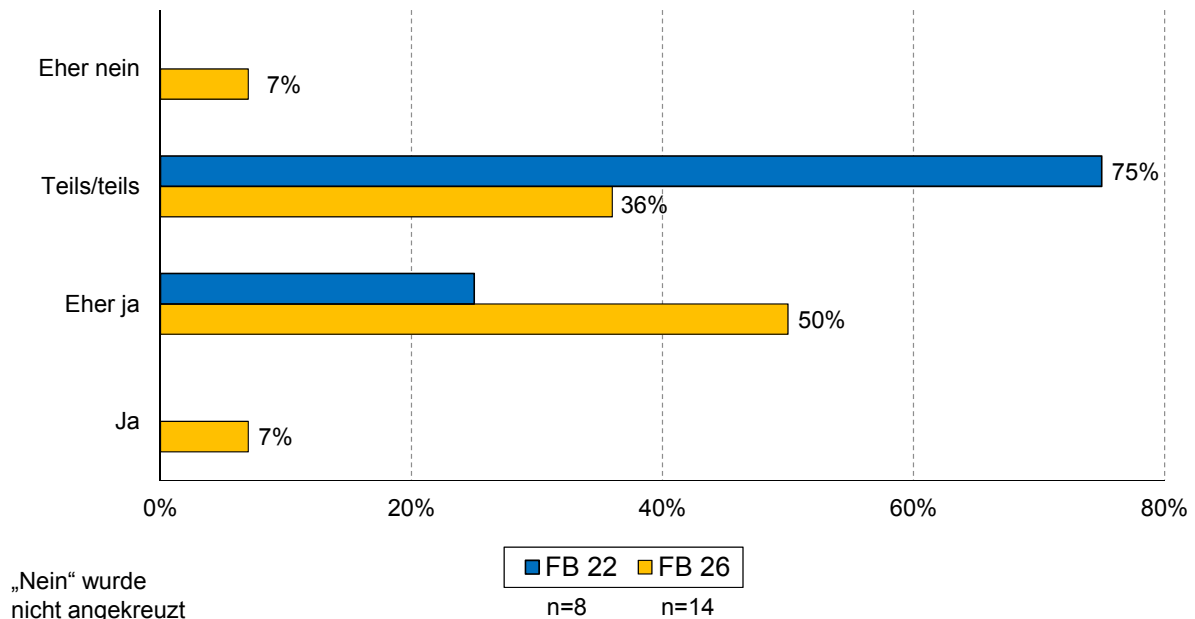


Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die Trägervielfalt der Jugendhilfeeinrichtungen, mit denen das Jugendamt des Landratsamtes zusammenarbeitet, konnte von 67 % der Mitarbeiter im Fachbereich 22 und von 53 % der Mitarbeiter im Fachbereich 26 nicht beurteilt werden. Dass keine Vielfalt an kooperierenden Jugendhilfeeinrichtungen herrscht, wurde von keinem der Befragten angegeben.

Als dritter Punkt der Befragung, wurde auf die Zusammenarbeit mit den Familien, Klienten usw. näher eingegangen. Als erstes wurde die Frage nach der Effektivität der Zusammenarbeit bzw. ob die Zusammenarbeit zielführend ist, gestellt.

Abbildung 81: Zusammenarbeit mit Familien / Klienten usw.



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Hierbei gaben die meisten Mitarbeiter eine eher ambivalente Bewertung ab. 75 % der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes bewerten die Zusammenarbeit mit den Klienten als teilweise effektiv bzw. zielführend. Im Fachbereich 26 wird die Zusammenarbeit insgesamt positiver bewertet. Hier geben 50 % an, dass die Zusammenarbeit „eher zielführend“ ist und 7 %, dass sie „zielführend“ ist. Nur wenige Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst halten die Zusammenarbeit mit den Klienten für ineffektiv.

Eine Erläuterung zu der Frage nach der Effektivität bei der Zusammenarbeit mit Familien / Klienten wurde von elf der 33 Befragten gegeben. Hier wird deutlich, dass die schwierige Zusammenarbeit mit den Eltern und die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern die größten Hürden darstellen. Ebenfalls werden zu wenig Zeit, ein schlechter Personalschlüssel sowie ein schlechtes Image bemängelt.

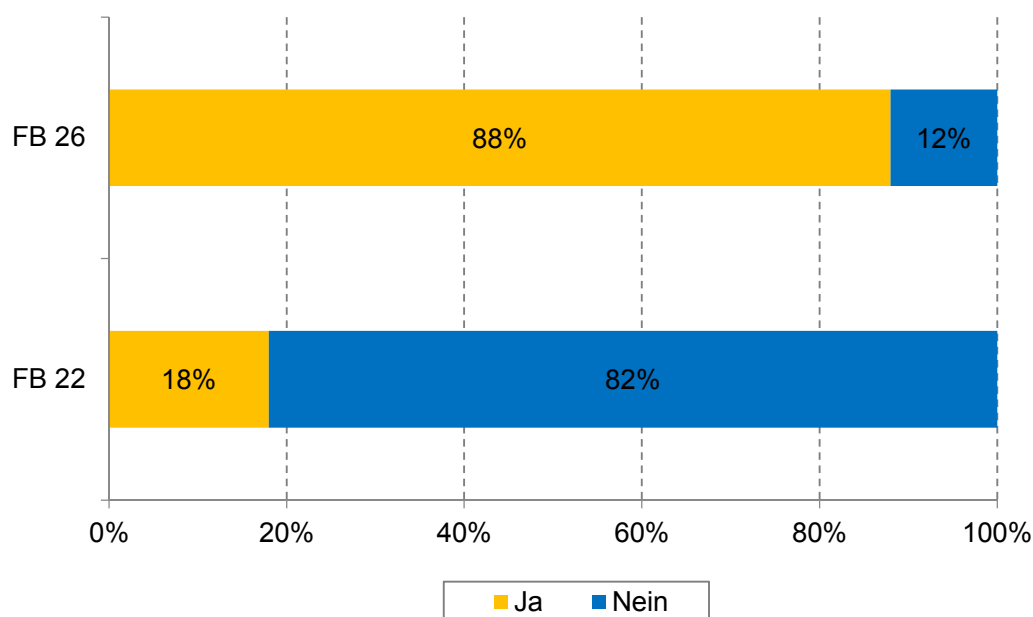
Im nächsten Kapitel der Mitarbeiterbefragung wurde, ergänzend zum zweiten Abschnitt, die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern durch eine offene Fragestellung erfragt. 93 % der Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst geben hier an, dass sie mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten, beim Kreisjugendamt sind es wiederum 62 %, wobei hier wieder die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der beiden Fachbereiche beachtet werden müssen.

18 der 33 befragten Mitarbeiter geben an, dass sie mit freien Trägern zusammenarbeiten, was 54,5 % entspricht. 44 % der Mitarbeiter, die auf diese Frage geantwortet haben, arbeiten mit famos gbr in Memmingen zusammen und weitere 16,7 % mit Einzelpersonen. Einzelne Mitarbeiter kooperieren mit der Bewährungshilfe, Lebenswege Schwaben e.V. oder dem Familienpflegewerk u.v.m.

Bei der Frage, wie zusammengearbeitet wird, nennen die Mitarbeiter Bereiche, wie die Fallbearbeitung, „Besuche“, Hilfeplanung, Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe u.a.

Auf die Frage, warum die Befragten nicht mit freien Trägern zusammenarbeiten, wird angegeben, dass es in dem Tätigkeitsbereich nicht notwendig ist oder es an spezialisiertem Fachpersonal, wie z.B. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, im Landkreis Günzburg und Umgebung mangelt.

Abbildung 82: Zusammenarbeit mit weiteren Netzwerkpartnern

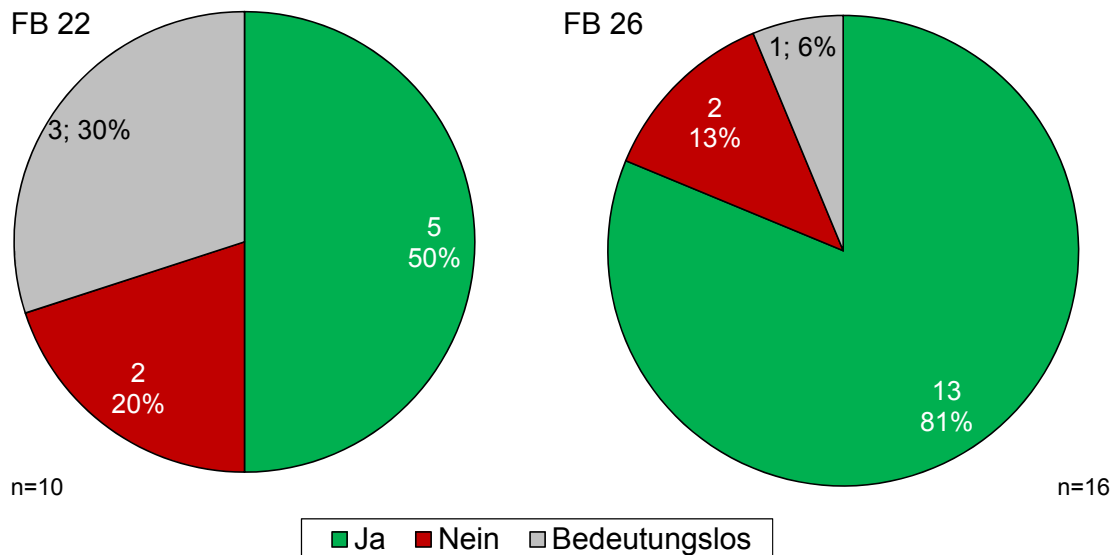


Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Falls die Liste der Jugendhilfeeinrichtungen nicht alle Kooperationspartner der beiden Fachbereiche enthalten hat, wurde hier dann nach weiteren Netzwerkpartnern gefragt, wobei hier der Fokus auf Kinderärzte, Schulberatung, Kliniken usw. gelegt wurde, da diese in der vorherigen Frage nicht aufgeführt waren. Der Fachbereich 26 arbeitet zu 88 % mit weiteren Personen oder Institutionen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zusammen, beim Fachbereich 22 sind es nur 18 % (siehe Abbildung 82).

Im Teilbereich fünf der Mitarbeiterbefragung wurden das Kreisjugendamt und die Fachstelle Sozialdienst zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII befragt. Dabei wurde zuerst nach der Einführung des Hilfeplans gefragt.

Abbildung 83: Einführung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII



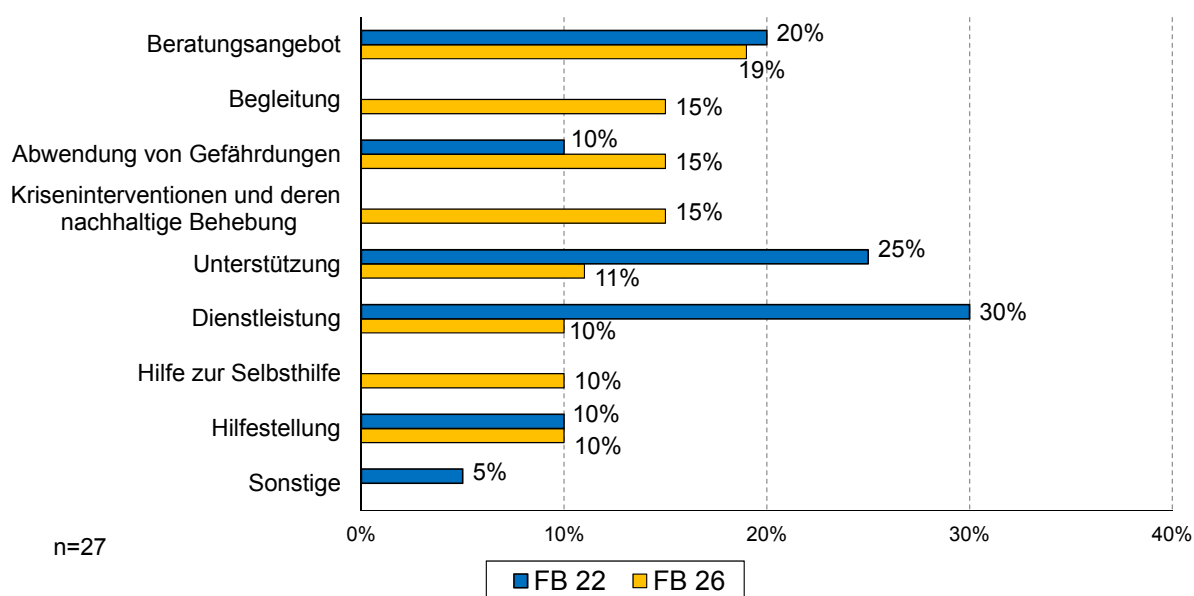
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Zum größten Teil wird der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen der Mitarbeiter im Fachbereich 22 (50 %) und im Fachbereich 26 (81 %) verwendet, ausgeschlossen sind die Verwaltungsfachkräfte vom Fachbereich 26 und vermutlich die Fachkräfte vom Fachbereich 22, die keine Hilfen zur Erziehung bearbeiten. Teilweise ist ein Hilfeplan für die Arbeit der Fachkräfte bedeutungslos.

Alle Mitarbeiter wiederum, die im Fachbereich 22 den Hilfeplan verwenden, halten diesen auch für effektiv. Bei der Fachstelle Sozialdienst sind es von 13 Mitarbeitern, die mit dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII arbeiten, neun, die ihn als effektiv sowie vier, die den Hilfeplan teilweise für effektiv erachten.

Anschließend wurden Fragen zum Selbstverständnis der Mitarbeiter gestellt, beginnend mit der Frage nach den Prioritäten, die die Mitarbeiter bei ihrer Arbeit verfolgen. Hier konnten mehrere Antworten gegeben werden.

Abbildung 84: Prioritäten bei der Arbeit



n= 27, Mehrfachnennung möglich

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Im Fachbereich 22 wurde am häufigsten die „Dienstleistung“ mit 30 % als Priorität angegeben, es folgen dann die „Unterstützung“ mit 25 % und das „Beratungsangebot“ mit 20 %. Die „Abwendung von Gefährdungen“ sowie das Geben von „Hilfestellung“ gehört bei einem Teil der Mitarbeiter auch zu den Prioritäten. Im Fachbereich 26 ist die Bandbreite an Prioritäten höher. Am häufigsten wurde jedoch das „Beratungsangebot“ mit 19 % angegeben. Es folgen mit jeweils 15 % die „Begleitung“, die „Abwendung von Gefährdungen“, die „Krisenintervention und deren nachhaltige Behebung“. Weiterhin sehen die Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst auch die „Unterstützung“, die „Dienstleistungen“, die „Hilfe zur Selbsthilfe“ und die „Hilfestellung“ als Priorität ihrer Arbeit an.

Im Folgenden wurden noch zwei offene Fragen gestellt, wobei als erstes die Bedeutung der „Wächteramtsfunktion“ bei der Arbeit abgefragt wurde. Dabei geben die meisten Befragten die Abwendung von Gefährdung und den Schutz des Kindes als sehr bedeutend an. Auch die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung wird oft genannt. Es folgen der Einbezug von zentralen Institutionen bzw. Netzwerkarbeit, Hausbesuche und regelmäßiger Kontakt mit den Klienten und vieles mehr. Die „Wächteramtsfunktion“ wird von den Mitarbeitern sehr ernst genommen und durch unterschiedlichste Maßnahmen gewährleistet.

Bei der Frage nach dem Image ihres Arbeitsbereiches bei den Bürgerinnen und Bürgern, wird besonders häufig angegeben, dass ein negatives Image vorherrscht. Ein weiterer Teil der Befragten gibt jedoch an, dass ihnen das Image ihres Arbeitsbereiches nicht bekannt ist, aber auch, dass ein positives Image vorhanden ist. Diese Einschätzung ist sehr individuell

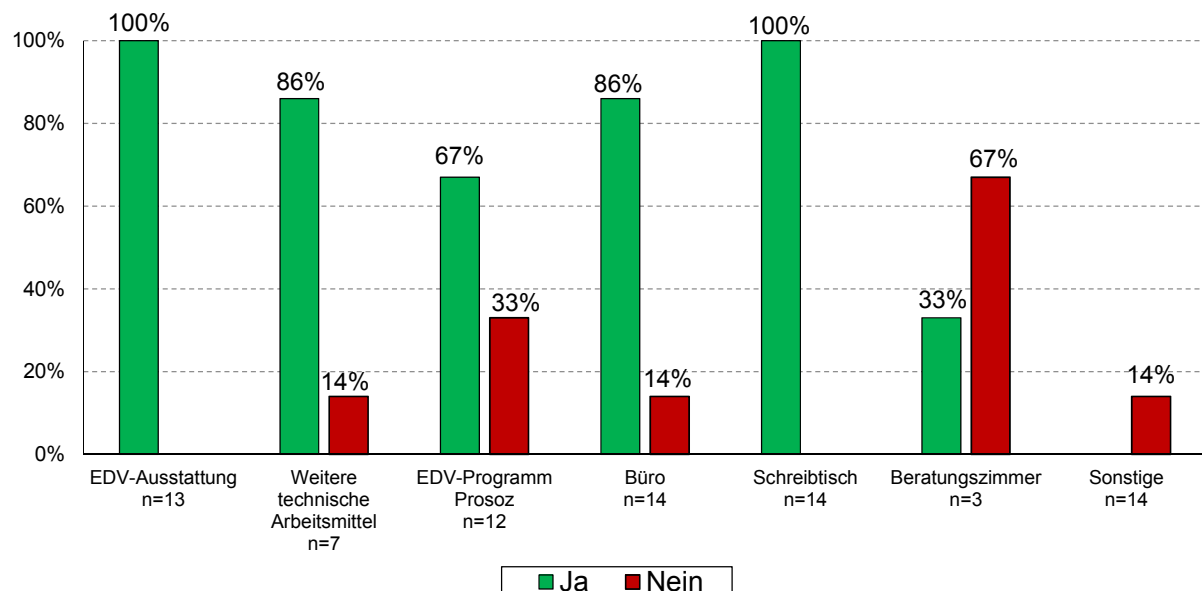
und ist sicherlich auf persönlichen Erfahrungen gegründet. Des Weiteren sind die Mitarbeiter der beiden Fachbereiche der Meinung, dass das Image des Arbeitsbereiches auch von den Sachbearbeitern abhängig ist und die Funktion als Kontrollorgan eine Rolle spielt.

Als letzter Punkt wurde die Situation in den Fachbereichen Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst selbst erörtert.

40 % der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes halten die zum Zeitpunkt der Befragung gegebene Personalsituation für unzureichend, in der Fachstelle Sozialdienst sind es sogar 53 %.

Die Mitarbeiter wurden anschließend nach der Zufriedenheit mit ihrer Arbeitsplatzsituation gefragt.

Abbildung 85: Zufriedenheit mit der Arbeitsplatzsituation im Fachbereich 22



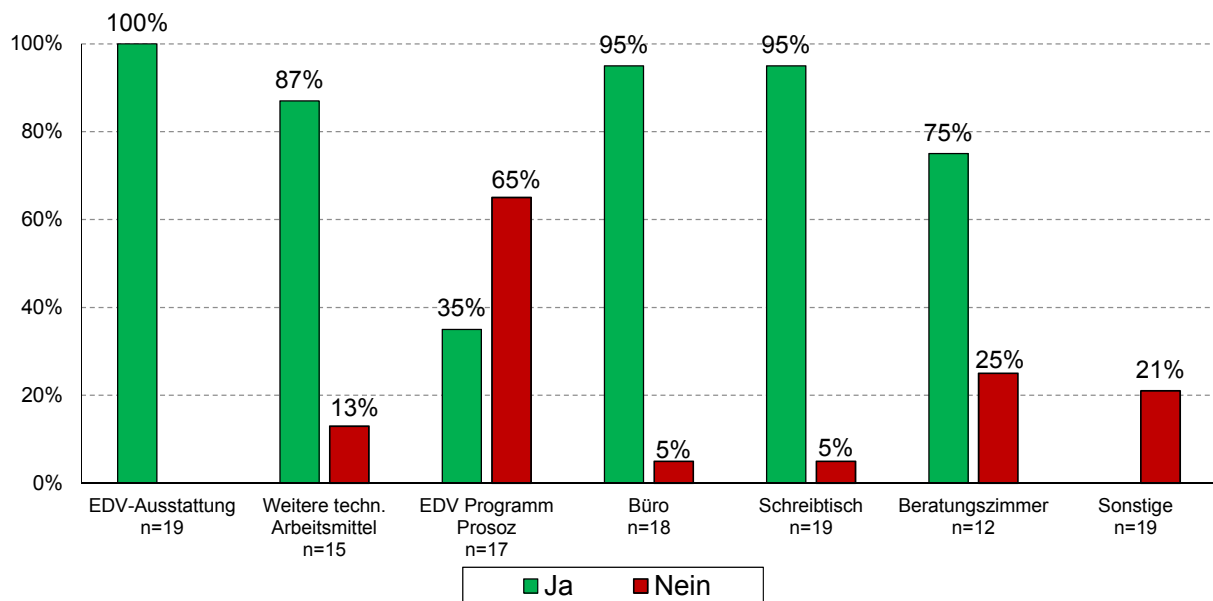
n=14, Abweichungen zu 14 sind keine Angaben

Bei Sonstiges ist z.B. angegeben: Waschbecken fehlt im Büro, kein rückengerechter Stuhl

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die Mitarbeiter des Fachbereiches 22 sind sowohl mit der „EDV-Ausstattung“ als auch mit dem „Schreibtisch“ zu 100 % zufrieden. Und auch mit den „weiteren technischen Arbeitsmitteln“ und dem „Büro“ sind jeweils 86 % der Kreisjugendamtsmitarbeiter zufrieden. Weniger Zufriedenheit herrscht beim „Beratungszimmer“ und dem „EDV-Programm Prosoz“.

Abbildung 86: Zufriedenheit mit der Arbeitsplatzsituation im Fachbereich 26



n=19, Abweichungen zu 19 sind keine Angaben

Bei Sonstiges ist z.B. angegeben: fehlen Besprechungsräume, keine kindgerechte Ausstattung, keine ausreichende Fortbildung

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

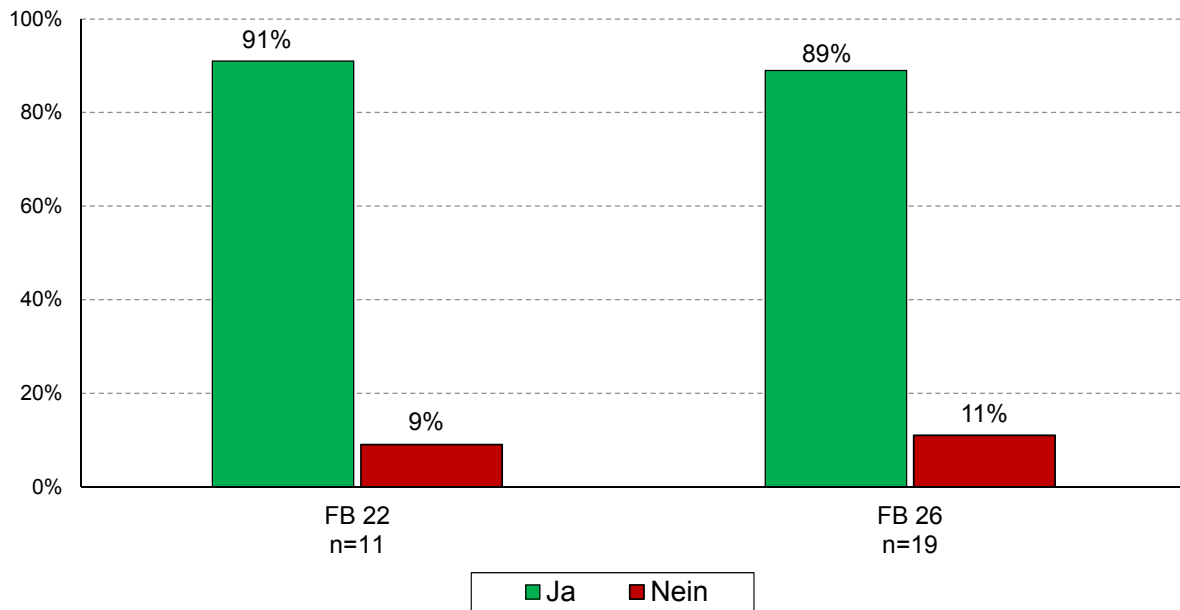
Auch die Mitarbeiter des Fachbereiches 26 sind mit der „EDV-Ausstattung“ 100 % zufrieden. Einen Wert von jeweils 95 % erreicht die Zufriedenheiten mit dem „Büro“ und dem „Schreibtisch“. Aber auch die „weiteren technischen Arbeitsmittel“ werden von 87 % als zufriedenstellend bezeichnet. Weniger zufrieden sind die Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst mit dem „EDV-Programm Prosoz“ und der Situation bei den „Beratungszimmern“ (Besprechungsräume).

Des Weiteren wurden dann die Angebote der beruflichen Weiterbildung abgefragt.

Die Arbeit des Kreisjugendamtes sieht keine Supervision vor. Deshalb haben 100 % der Mitarbeiter des Fachbereiches 22 angegeben, dass sie keine Supervision in Anspruch nehmen. Bei der Fachstelle Sozialdienst sieht es in diesem Bereich anders aus; 83 % der Mitarbeiter nehmen Supervisionen in Anspruch.

Bei den Fortbildungen ergibt sich ein anderes Bild, wie die Abbildung 87 verdeutlicht.

Abbildung 87: Inanspruchnahme von Fortbildungen

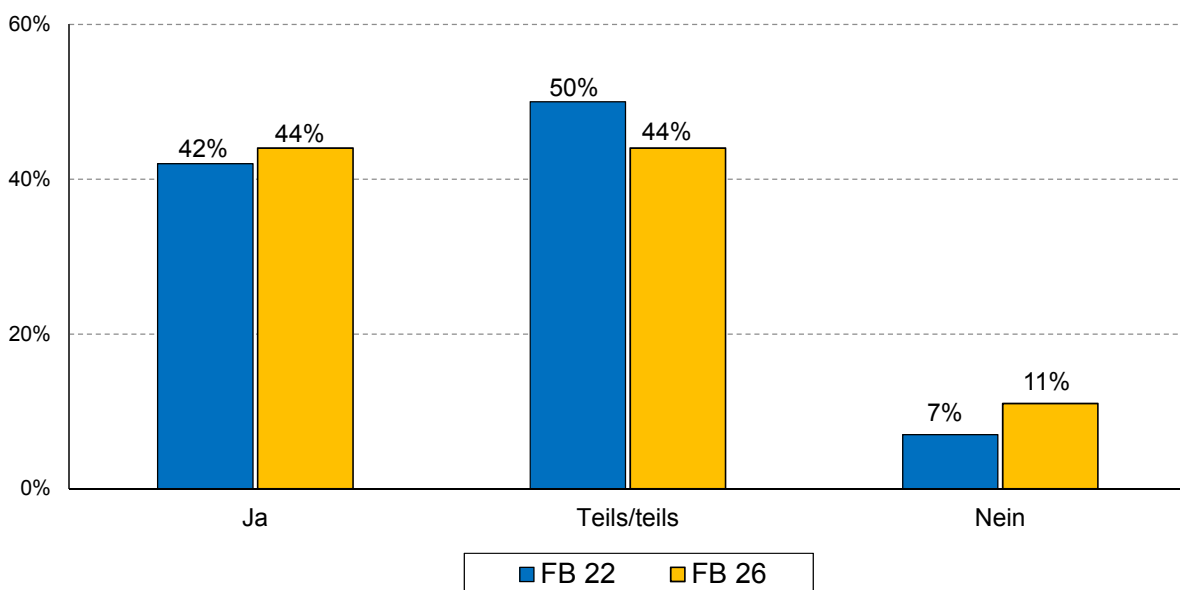


Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

In beiden Fachbereichen werden Fortbildungen von ca. 90 % der Mitarbeiter wahrgenommen. Im Fachbereich 22 sind es 91 % und im Fachbereich 26 89 %, die sich an Fortbildungen beteiligen.

Die Mitarbeiter wurden ebenfalls zu der gegenwärtigen Organisation der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe in den beiden Fachbereichen befragt.

Abbildung 88: Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Organisation der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe

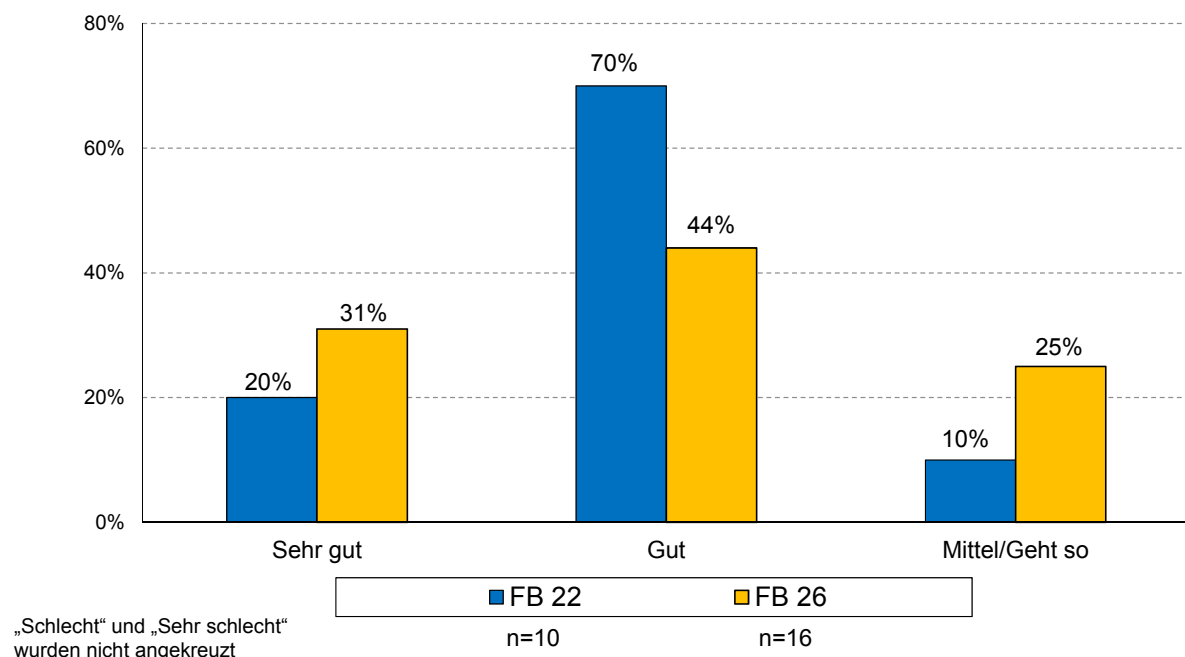


Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Dabei sind 42 % der Kreisjugendamtsmitarbeiter sowie 44 % der Mitarbeiter in der Fachstelle Sozialdienst mit der Organisation und den Arbeitsabläufen zufrieden. Genauso viele sind im Fachbereich 26 nur teilweise zufrieden und im Fachbereich 22 sind es 50 %. Nur relativ wenige Mitarbeiter sind mit der Organisation der Zuständigkeiten und den Arbeitsabläufen in beiden Fachbereichen überhaupt nicht zufrieden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Zusammenarbeit zwischen den beiden Fachbereichen, die unerlässlich ist.

Abbildung 89: Zusammenarbeit zwischen FB 22 und FB 26



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Bei der Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst ist festzustellen, dass eine sehr gute bis gute Zusammenarbeit herrscht. Die Mitarbeiter des Fachbereiches 22 sind zu 20 % der Meinung, dass die Zusammenarbeit sehr gut ist und 70 % bewerten die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 26 als gut. Auch 31 % der Mitarbeiter des Fachbereiches 26 stufen die Zusammenarbeit mit den Kollegen aus dem Kreisjugendamt als sehr gut sowie 44 % als gut ein. Allerdings nimmt hier auch ein Viertel eine ambivalente Haltung ein. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen wird von keinem der Mitarbeiter als schlecht oder sehr schlecht bewertet.

5.6. Resümee

Bei dem Resümee der Befragungsergebnisse soll der Fokus auf die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie auf die Angebotsstruktur gelegt werden. Hierbei lässt sich ein Zusammenhang zwischen den Blickweisen der freien Träger, der Eltern, der jungen Menschen und den Mitarbeitern des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst herstellen. Die von erzieherischen Hilfen betroffenen Eltern, welche meist zwischen 30 und 45 Jahre alt sowie zum größten Teil verheiratet sind und in der Mehrheit ein bis zwei Kinder zwischen 14 und 18 Jahren haben, stellen neben den befragten Kindern und Jugendlichen die Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung dar. Die Befragungsergebnisse der freien Träger und der Mitarbeiter der beiden Fachbereiche 22 und 26 hingegen spiegeln die fachliche Seite wider. Somit ergibt sich ein relativ gesamtheitliches Bild der Familienförderung und der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Günzburg.

Die befragten Eltern werden aus ihrer Sicht besonders von Beratungsstellen, dem Freund bzw. der Freundin, den Großeltern und Verwandten, den Eltern und auch dem Jugendamt unterstützt. Besonders die Häufigkeit der Unterstützung durch die Beratungsstellen und das an fünfter Stelle benannte „Jugendamt“ zeigt, dass neben dem familiären Bezugssystem die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine wichtige Rolle für die Eltern spielen. Diese Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Jugendamt spiegelt sich auch in der Befragung der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst wider. Auch hier wird angegeben, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den Klienten zum größten Teil gut funktioniert. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit ist ausschlaggebend für den Erfolg der Hilfe. Deshalb sollte man die Zusammenarbeit immer im Auge behalten und deren Qualität stets einfordern und fördern. Der Erfolg der Hilfen wurde auch bei der Befragung der jungen Menschen erfasst. Der Großteil der befragten Jugendlichen gibt an, dass sich ihre Situation durch die Hilfe verbessert hat. Auch die Hilfen werden als sehr gut bis mittelmäßig bewertet. 77 % der Eltern sehen eine deutliche Verbesserung bzw. Verbesserung der Situation und bewerten die Hilfen des Jugendamtes zum größten Teil mit sehr gut oder gut. Die Kooperation zwischen dem Kreisjugendamt sowie der Fachstelle Sozialdienst und den freien Träger wird von beiden Seiten häufig als gut bezeichnet. Eine Zusammenarbeit findet besonders oft zwischen dem Fachbereich 26 und den Trägern der freien Jugendhilfe statt, was durch das Arbeitsfeld bedingt ist.

Für die Zukunft geben besonders die Wünsche und Anregungen der Befragten eine Richtung vor. Die Eltern wünschen sich mehr Unterstützung bei Konflikten mit den Kindern, Schulproblemen, Überforderung bei der Erziehung und psychischen Problemen. Daraus ergibt sich aus Sicht der Eltern, dass die Beratungsstellen sowie Einrichtungen und Projekte ausgebaut wer-

den sollten, welche für diese Problemlagen Hilfen anbieten. Die befragten jungen Menschen sind im Allgemeinen meist zufrieden und wünschen sich mehr finanzielle Unterstützung. In Bezug auf die Angebote würden sie sich mehr Hilfestellung in der Schule bzw. Ausbildung sowie bei Gewalterfahrungen und Konflikten wünschen. Die Angebote sollen sowohl bei Eltern als auch bei den jungen Menschen in der Nähe angeboten werden und rasch zur Verfügung stehen.

Die freien Träger erachten ebenfalls den Ausbau und die Förderung von Projekten und Einrichtungen als wichtig. Des Weiteren soll die Vernetzung und das Schnittstellenmanagement verbessert, eine Strukturierung zum Qualitätsmanagement vorgenommen und die fachliche Begleitung sowie Supervision verbessert werden. Diese Verbesserungen werden zum Teil auch von den Mitarbeitern des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst geäußert. Hinzu kommt der Wunsch nach mehr Anerkennung, Stabilität und einem besseren Verhältnis von Personal, Arbeitsaufwand und Fallzahlen. Die Mitarbeiter würden sich ebenfalls mehr zeitliche Ressourcen, auch für die Netzwerkarbeit wünschen. Die Situation der Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst wird durch Veränderungen der Rahmenbedingungen im Zuge der „Optimierung der Jugendhilfe“ und dem damit zusammen hängenden Projekt zur Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB) verbessert. Durch eine gute Strukturierung sowie die Anpassung des Personals sollten in Zukunft verbesserte Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter geschaffen werden. Es sollten sich auch zeitliche Ressourcen für eine intensivere Netzwerkarbeit ergeben. Ein weiterer Nebeneffekt davon wäre, dass dadurch auch die Rahmenbedingungen für die Eltern und jungen Menschen verbessert würden und mehr Raum für eine individuelle Klientenarbeit zur Verfügung stehen würde. Diese Aspekte spielen auch bei dem Projekt „Optimierung der Jugendhilfe“ eine Rolle.

5.7. Befragung zur „Lebenssituation junger Menschen nach einem Aufenthalt in einer stationären Erziehungshilfe“

Der Aufenthalt in einer stationären Erziehungshilfe (Heimerziehung, Betreutes Wohnen) soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und ihre Verselbstständigung ermöglichen. Junge Menschen, für die diese familienersetzende Hilfe in Frage kommt, haben zumeist viele Belastungen erlebt und sind als Bevölkerungsgruppe zu beschreiben, die ein hohes Risiko hat, am Übergang in ein erwachsenes, selbständiges Leben zu scheitern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit dem gesetzlichen Auftrag der stationären Erziehungshilfe nachgekommen werden kann. Das Forschungsprojekt „Lebenssituation junger Menschen nach einem Aufenthalt in einer stationären Erziehungshilfe“ fokussiert vor diesem Hintergrund die Frage, ob junge Menschen, die mindestens ein Jahr lang in einer stationären Jugendhilfemaßnahme gelebt haben, Integrationsanstrengungen, wie z.B. einen schulischen Abschluss oder die finanzielle Unabhängigkeit, erfolgreich meistern konnten. Das Forschungsprojekt ist als Kooperationsprojekt mit acht Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (sechs Landkreise und zwei Städte) organisiert und bietet damit die Möglichkeit, die Ergebnisse vergleichend auszuwerten. Auch der Landkreis Günzburg hat an dieser Befragung teilgenommen. In einem Überblick sollen im Folgenden ausgewählte Ergebnisse der Erhebung dargestellt werden.

Befragt wurden junge Menschen, die

- über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten,
- vor mindestens drei Jahren,
- stationäre Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen haben und diese Hilfe seit mehr als drei Jahren abgeschlossen haben,
- und die bei Abschluss der Hilfen mindestens 15 Jahre alt waren.

Im Landkreis Günzburg konnten auf diese Art und Weise die Fragebögen von 15 jungen Menschen erfasst und ausgewertet werden. Insgesamt nahmen 190 junge Menschen aus sieben weiteren bayerischen Städten und Landkreisen teil.

Der Fragebogen umfasste unter anderem die folgenden Themenbereiche:

- Soziodemographische Angaben;
- Dauer der Hilfe, Vorgängerhilfen, Alter bei Beginn der Hilfe;
- Retrospektive Einschätzung der Hilfe;
- Aktuelle Lebenssituation: Schulabschluss, berufliche Situation, Einkommenssituation, Einbindung in soziale Netzwerke (Freundschaften, Vereine).

Die Ergebnisse für die jungen Menschen, denen vom Jugendamt Günzburg eine stationäre erzieherische Hilfe gewährt worden war, werden im Folgenden im Vergleich zu allen befragten ehemaligen Hilfeempfängern dargestellt. Da die erfragten Rahmenbedingungen zwischen den einzelnen Jugendämtern deutlich differieren und gleichzeitig unterschiedlich viele junge Menschen von den teilnehmenden acht Jugendämtern befragt wurden, erfolgte im Nachhinein eine Gewichtung der Ergebnisse. Diese Gewichtung stellt sicher, dass der Einfluss des hilfegewährenden Jugendamtes auf die Gesamtzahl der Befragten minimiert wird. Einschränkend ist für den Landkreis Günzburg zu sagen, dass die Anzahl der Befragten mit 15 relativ gering ist. Die Interpretation der Ergebnisse muss deshalb entsprechend „vorsichtig“ erfolgen.

Von den insgesamt 15 Befragten im Landkreis Günzburg sind etwas mehr als die Hälfte (53,3 %) männlichen Geschlechts. Das aktuelle Alter der Befragten im Vergleich zu allen Befragten kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Es zeigt sich, dass die meisten Befragten aus dem Landkreis Günzburg zwischen 21 und unter 25 Jahren alt sind. Die Befragten aus dem Landkreis Günzburg sind auch insgesamt jünger als die Vergleichsgruppe, nämlich alle 190 befragten Menschen.

Abbildung 90: Alter der befragten Jugendlichen

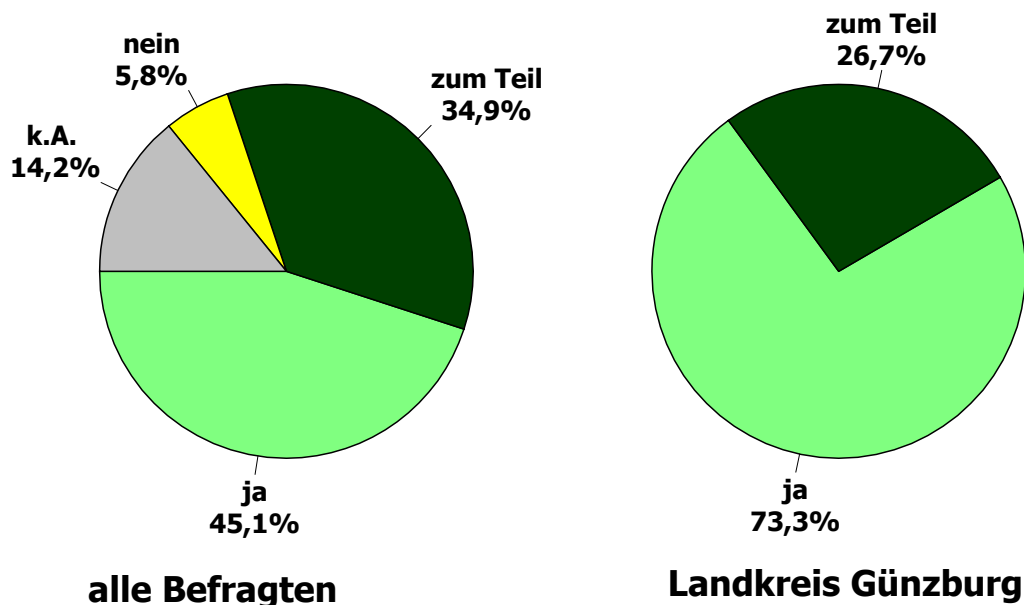
	18 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 30 Jahre	Über 30 Jahre	k.A.
Alle Befragten	11,8 %	41,4 %	32,9 %	11,2 %	2,7 %
Befragte aus dem Landkreis Günzburg	6,7 %	53,3 %	33,3 %	6,7 %	-

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Die Fragestellung der Untersuchung zielt – wie beschrieben – vor allem darauf ab, ob die stationäre Hilfe ihrem Anspruch, jungen Menschen gesellschaftliche Integration zu ermöglichen, aus der subjektiven Einschätzung der jungen Menschen sowie auch aus verschiedenen objektiven Gesichtspunkten heraus nachkommen konnte. Als Indikatoren für eine hilfreiche bzw. erfolgreiche Hilfe wurden z.B. ein Schulabschluss, die berufliche Einbindung sowie im Endeffekt die Möglichkeit, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, verwendet. Diese – subjektiven und objektiven Indikatoren – werden im Folgenden herausgegriffen und interpretiert.

Für die subjektive Einschätzung war eine der zentralen Fragen aus dem Fragebogen, ob sich die Hilfe für die Befragten insgesamt und im Nachhinein betrachtet „gelohnt“ habe. Vorgegeben waren in diesem Fall drei Antwortmöglichkeiten: „Ja“, „Zum Teil“ oder „Nein“. Das nachfolgende Schaubild stellt die Antworten aus dem Landkreis Günzburg allen Antworten gegenüber. Es zeigt sich dabei, dass sich keiner der Befragten aus dem Landkreis Günzburg negativ äußerte. Ungefähr ein Viertel gab an, die Maßnahme habe sich „zum Teil“ gelohnt, für alle anderen hat sich die stationäre Erziehungshilfe im Ganzen gelohnt. Über alle Befragten hinweg hatten hingegen nur gut 45 % die Kategorie „ja“ gewählt.

Abbildung 91: „Zum Abschluss möchten wir Sie um eine Einschätzung bitten, ob sich der Aufenthalt im Heim, im Ganzen gesehen, für Sie gelohnt hat?“ – Alle Befragten und Befragte aus dem Landkreis Günzburg



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

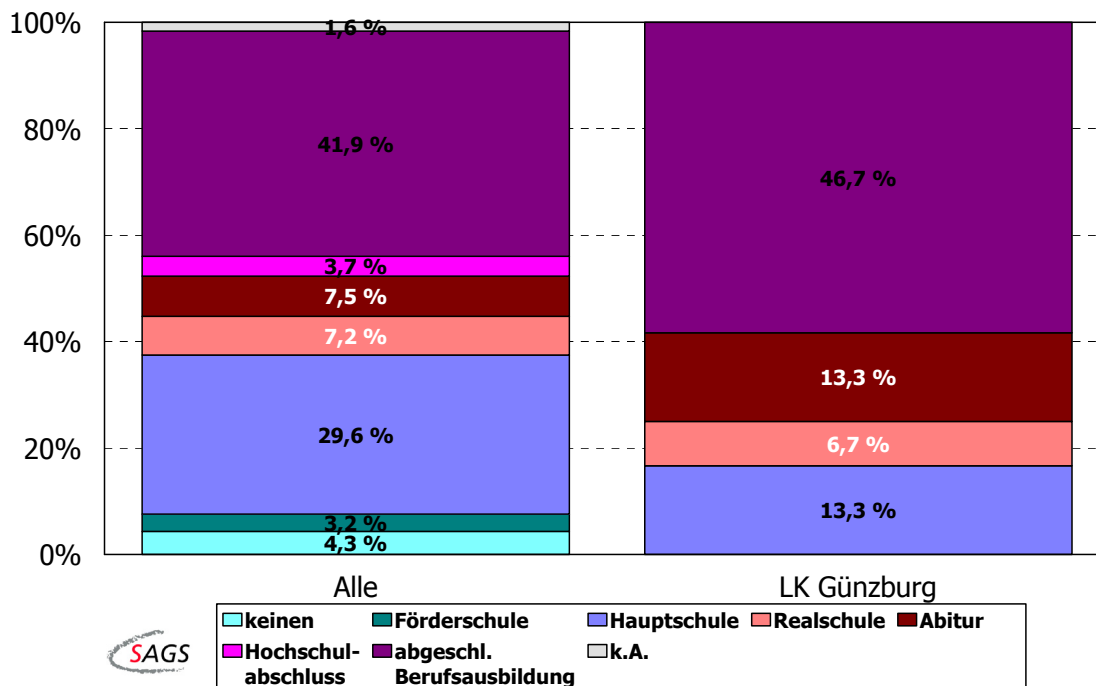
In einer anschließenden offenen Frage hatten die Befragten die Möglichkeit, diese Einschätzung kurz zu begründen.

Im Vordergrund der Aussagen aus dem Landkreis Günzburg stehen hier der positive Verlauf des Lebens sowie die Zufriedenheit mit dem aktuellen Lebenszustand. In einigen Nennungen klingen auch negative Erlebnisse an, die jedoch aus der Sicht der jungen Menschen retrospektiv nicht die insgesamt positive Bewertung trüben. Ein Stichwort für eine negative Erfahrung ist wohl das Gefühl, eingeengt zu werden. Diesen wenigen negativen Äußerungen stehen zahlreiche positive gegenüber, z.B. ein vielfältiger Zuwachs an Kompetenzen (Konflikte aushalten, eigene Ziele setzen und diese verfolgen, Selbstbewusstsein aufbauen).

Von den objektiven Indikatoren werden im Folgenden zwei herausgegriffen: der höchste erreichte Schulabschluss sowie die aktuelle berufliche Situation der Befragten.

Die Angaben der Befragten zu ihrem Schulabschluss sind sehr positiv zu interpretieren. Die folgende Darstellung weist nur den jeweils höchsten angegebenen Schulabschluss aus. Es zeigt sich, dass alle Befragten aus dem Landkreis Günzburg einen Schulabschluss erreicht haben und kein Befragter einen Förderschulabschluss. Mit über 13 % fällt auch der Anteil der Befragten, die das Abitur erreicht haben, relativ hoch aus. Die größte Gruppe bilden die Befragten, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Vor dem Hintergrund des – eher jungen – Alters der Befragten kann auch davon ausgegangen werden, dass die schulische Laufbahn des einen oder anderen Befragten noch nicht abgeschlossen ist.

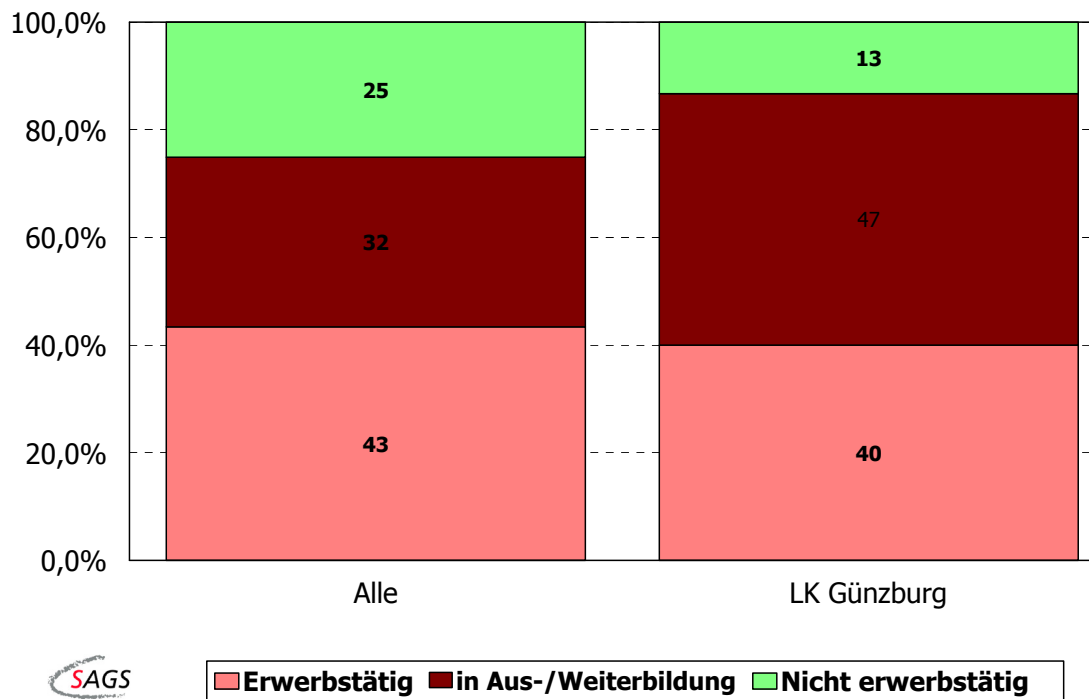
Abbildung 92: „Welchen Schulabschluss haben Sie erreicht?“
– Alle Befragten und Befragte aus dem Landkreis Günzburg



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Der zweite objektive Faktor, der hier herausgegriffen werden soll, ist die aktuelle berufliche Situation der Befragten. In der Befragung war hierzu eine relativ ausführliche Bandbreite an Antwortmöglichkeiten zum Ankreuzen vorgegeben. Für diese aktuelle Auswertung wurden die Ergebnisse zu drei Kategorien zusammengefasst: „erwerbstätig“, „in Aus- bzw. Weiterbildung“ und „nicht erwerbstätig“. Auffällig ist der im Vergleich zur Grundgesamtheit sehr hohe Anteil an Befragten, die sich zum Befragungszeitpunkt (noch) in einer Phase der Aus- oder Weiterbildung befanden. Im Zusammenhang mit dem Alter der Befragten stehen hier wohl noch nicht abgeschlossene schulische Laufbahnen im Vordergrund. Zwei Befragte (also 13 %) geben an, nicht erwerbstätig zu sein. Hierbei handelt es sich um krankheitsbedingte Phasen ohne Erwerbstätigkeit. Zu konstatieren ist also, dass die schulischen Laufbahnen der Befragten aus dem Landkreis Günzburg im Vergleich zur Gesamtstichprobe etwas seltener abgeschlossen waren. Dies liegt zumindest auch daran, dass der Anteil der Befragten mit höheren Schulabschlüssen im Landkreis Günzburg größer ausfällt.

Abbildung 93: „Wie ist ihre berufliche Situation gegenwärtig?“
– Alle Befragten und Befragte aus dem Landkreis Günzburg



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2014

Insgesamt sind die stationären Hilfen zur Erziehung aus der Sicht der Befragten als sehr positiv und erfolgreich beschrieben. Auch die Integration in den Arbeitsmarkt ist geglückt bzw. auf einem positiven Weg, was als Indiz für einen erfolgreichen Hilfeprozess gewertet werden kann. Sichtbar wird auch, dass die Einschätzung des Hilfeerfolges vor allem vom Setting innerhalb des Heimes abhängig ist: Wie die jungen Menschen miteinander zurechtkommen, ob eine möglichst dauerhafte Beziehung zu einer Betreuungsperson aufgebaut werden kann, ob den jungen Menschen innerhalb der Strukturen der stationären Jugendhilfe Mitspracherechte zugesprochen werden etc.

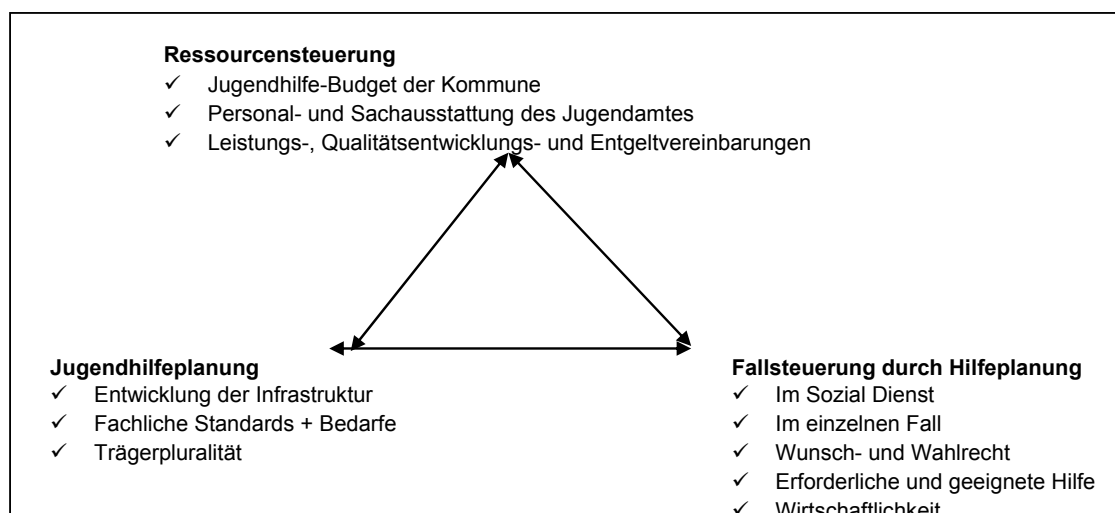
6. Steuerung in der Jugendhilfe

6.1. Grundlagen der wirkungsorientierten Jugendhilfe

Die Fallzahlen sowie die Kosten für die Hilfen zur Erziehung steigen stetig an. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Effekten der Hilfen zur Erziehung. Ziel einer wirkungsorientierten Jugendhilfe ist es hier anzusetzen. Dabei werden Methoden, Verfahren, Prozesse sowie die Qualität der Jugendhilfe in den Blick genommen. Ausschlaggebende Rahmenbedingungen für wirksame Hilfen sind im besonderen Maß die Beteiligung der Betroffenen, aber auch die Möglichkeiten des persönlichen Handelns und der Professionalität. Letztendlich wird die Wirkung der Jugendhilfe an der Erreichung der Ziele gemessen, z.B. ob die jungen Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen, die Familie gestärkt wurde und das Wohl des Kindes stets bewahrt ist. Die Legitimierung der Hilfen zur Erziehung liegt vorrangig bei ihrer Wirkung. Am Ende sollen den Kindern und Jugendlichen die optimale Befähigungs- und Verwirklichungschancen ermöglicht werden bzw. zusammen mit ihnen erarbeitet werden. Dies macht neben der Zusammenarbeit mit den Klienten auch die Kooperation zwischen den einzelnen Trägern der Jugendhilfe erforderlich. Hier muss wiederum ein Zusammenhang zwischen den Wirkungen auf die Betroffenen, die Arbeit der Träger der Jugendhilfe und den letztendlichen Wirkungen auf die jungen Menschen und deren Familien hergestellt werden. Die Zusammenhänge bilden einen Wirkungskreislauf.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe realisiert, basierend auf der Jugendhilfeplanung, die wirkungsorientierte Steuerung der Leistungen und Ressourcen (siehe folgende Grafik).

Abbildung 94: Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB)



Quelle: Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB), Projektbericht und Handbuch, Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2010), München, S. 15

Der Wirkungskreislauf zur Steuerung steht auch bei dem Projekt „Optimierung der Jugendhilfe im Landkreis Günzburg“ im Vordergrund. Das Projekt wurde im vergangenen Jahr im Jugendhilfe- und Kreisausschuss vorgestellt und die Umsetzung beschlossen.

Dabei geht es im Einzelnen um folgende Themen, Zielvorgaben und Planungen: die zukünftige Gestaltung von Hilfen zur Erziehung, die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit bei Eltern und Sorgeberechtigten, die Rückkehroption nach einer Fremdunterbringung in die Herkunftsfamilie, die dauerhafte Begleitung bei außerfamiliären Lebensformen, die Verbesserung der Hilfe zur Verselbstständigung sowie die Gestaltung von Hilfen bei seelischer Behinderung bzw. drohender seelischer Behinderung.

Bei einem Workshop mit fünf Arbeitsgruppen im Herbst 2013 wurden folgende Möglichkeiten erarbeitet:

- Die Verbesserung im Bereich der ambulanten Hilfen, mit stärkerer Präsenz der Fachkräfte im Einzelfall;
- Eine Neustrukturierung des Hilfeplanverfahrens im Hinblick auf die Bedarfsfeststellung, die zusätzliche Möglichkeit von Clearing, die Erstellung einer umfangreichen sozialpädagogischen Diagnose, neuer Zeitvorgaben für den gesamten Hilfeprozess, die Gestaltung der Hilfeplangespräche und der Neugestaltung des Hilfeplanformulars als Dokumentationsvorlage;
- Intensivierung der Elternarbeit;
- Stärkere Berücksichtigung von Partizipation der Eltern und der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Zielformulierung und Bewertung der Hilfeeffekte sowie der Gestaltung des gesamten Hilfeprozesses;
- Durchführung von Evaluation, insbesondere unter dem Aspekt der Effektivität von Hilfen zur Erziehung;
- Intensivierung der Kooperation zwischen den Fachkräften der Fachstelle Sozialdienst und der Erziehungsberatungsstellen im Bereich des § 35a SGB VIII bei der Diagnoseerstellung und der Durchführung von Therapie.

Dieser Optimierungsprozess wurde vom Jugendhilfeausschuss im Herbst 2013 genehmigt und befindet sich aktuell noch im Prozess. Ein weiterer wichtiger Baustein beim Optimierungsprozess ist das Personalbemessungsprojekt (PeB), welches im Folgenden näher erläutert wird.

6.2. Projekt der Personalbemessung (PeB) als Baustein im Optimierungsprozess

Das Kreisjugendamt und die Fachstelle Sozialdienst haben sich im Oktober 2011 dazu entschlossen, sich an dem Projekt der Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB) zu beteiligen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Bayerischen Landesjugendamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales, dem Bayerischen Landkreistag und dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) entwickelt. Die Berechnung des Personalbedarfs wird anhand des Zeitaufwands für sogenannte Kern- und Teilprozesse ermittelt. Die Kernprozesse entsprechen den einzelnen rechtlichen und fachlichen Leistungen der Fachstelle Sozialdienst, die wiederum in Teilprozesse aufgeteilt sind. PeB soll die Grundlage für fachliche Diskussionen über Qualitätsstandards und Ressourcenbedarf sein sowie für die Steuerung der Personalressourcen im Sozialen Dienst. Des Weiteren ermöglicht PeB Prozessabläufe abzubilden und diese zu standardisieren. PeB stellt einen Baustein des Fachcontrollings in der Jugendhilfe dar. Um die Berechnungen durchzuführen, wird die Dienstzeit in Ausführungszeit mit Klientenbezug, welche die Kern- und Teilprozesse enthalten und in die System- und Rüstzeit unterteilt.

Die Effektivität der fachlichen Arbeit wird bei PeB an der Akzeptanz bzw. dem Bekanntheitsgrad, dem Reaktionsvermögen, der Infrastruktur des Kreisjugendamtes/Fachstelle Sozialdienst, der Organisation der Arbeitsabläufe, der kommunalen sozio-demographischen Struktur, der Anzahl sowie Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter und der Belastung der Mitarbeiter festgemacht.

Im Folgenden werden die im Handbuch von PeB beschriebenen elf Kernprozesse kurz dargestellt. Die grafischen Darstellungen zu den einzelnen Kernprozessen sind im Anhang zu finden.

Kernprozess 1 beschreibt den Eingang und somit das Spektrum der Anliegen, mit denen Bürger auf die Fachstelle Sozialdienst zukommen. Bei diesem Prozess werden zuerst die grundlegenden Daten des Klienten ermittelt, um anschließend das Anliegen effizient zu klären. Gleichzeitig findet eine Gefährdungsprüfung statt. Wird festgestellt, dass die Leistungen der Fachstelle Sozialdienst benötigt werden, erfolgt die konkrete Bedarfsfeststellung, ob eine Beratung nach §§ 16, 17, 18 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII erforderlich ist. Während des Kernprozesses kann auch eine Weitervermittlung an Dritte erfolgen, z.B. an die Erziehungsberatungsstelle.

Im **Kernprozess 2** wird die Vorgehensweise zur Einhaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) dargestellt. Bei ersten Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

wird diesen unverzüglich durch eine Risikoeinschätzung im Team und der Hinzuziehung einer sogenannten erfahrenen Fachkraft nachgegangen. In den meisten Fällen erfolgt einen Hausbesuch im Tandem zur weiteren Abklärung. Die einzelnen Schritte werden stets schriftlich dokumentiert. Anschließend wird ein Schutzkonzept zusammen mit Fachkräften der Jugendhilfe, den betroffenen Klienten und falls erforderlich weiteren Drittpersonen erstellt. Im Jahr 2013 gaben sich bei der Fachstelle Sozialdienst 96 Meldung von einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wobei in 36 Fällen eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII festgestellt wurde.

Der § 16 des SGB VIII, die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, wird im **Kernprozess 3** beschrieben. Beginnend mit dem Eingang folgt die Bedarfsfeststellung. Hier werden Informationen entgegengenommen, bewertet und anschließend die Dringlichkeit eingeschätzt, damit dann die Lösungsmöglichkeiten mit dem Klienten erarbeitet werden können. Die vorbeugende und kompetenzerweiternde Hilfe hat hier Vorrang vor stärker eingreifenden Hilfen. Die aktive Mitarbeit der Eltern ermöglicht ambulante Leistungen und verhindert so unter Umständen eine Fremdunterbringung. Zum Teilprozess Förderung und Begleitung, welcher Beratung, Krisenintervention und persönlichen Kontakt beinhaltet, gibt es den parallel verlaufenden Teilprozess Stabilisierung und Motivation, wobei Beratung und Motivation der Personensorgeberechtigten im Fokus stehen (688 Fälle 2013).

Der **Kernprozess 4** beinhaltet die §§ 17 und 18 des SGB VIII und somit zum einen die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und zum anderen die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Im ersten Teilprozess der Beratungsphase wird mit den Eltern ein Gespräch geführt, um die konkrete Fragestellung zu klären, Verantwortlichkeiten zu vereinbaren, Konfliktlösungen zu suchen und den Kontakt zum Kind aufzunehmen. Es besteht auch die Möglichkeit den Klienten an einen freien Träger weiterzuvermitteln. Bleibt die Beratung in der Hand der Fachstelle Sozialdienst, folgen weitere Gespräche, die Umsetzung von Vereinbarungen und eine Erprobungsphase, die auch reflektiert wird, dies betrifft insbesondere auch die Gestaltung der Umgangskontakte. Mitunter wird auch ein begleitender Umgang in die Wege geleitet. Am Ende folgt eine Auswertung des Prozesses (171 Fälle im Jahr 2013, wobei auch eine Beratung bei freien Trägern stattfindet).

In dem **Kernprozess 5** geht es um den § 27 Hilfe zur Erziehung, es werden jedoch auch die §§ 13 Abs. 3, 19, 35a und 41 mit eingeschlossen. Der erste Teilprozess der Klärung ist von den vorangegangenen Leistungen (Kernprozessen) abhängig. Die Klärung beinhaltet viele einzelne Punkte, wie die Zuständigkeitsklärung, den persönlichen Kontakt zu Kindern und Eltern, sozialpädagogische Diagnose und auch das Einholen von Gutachten. Am Ende soll ein

konkreter ressourcenorientierter HzE-Bedarf festgelegt werden. Anschließend wird dem Bewilligungsteam der Fall vorgestellt und entsprechende Ziele definiert, dann wird der Kontakt zum Leistungserbringer aufgenommen. In dem Teilprozess 5.3. werden die Leistungen sowie deren Beginn definiert und die Vermittlung an konkrete Hilfen organisiert. Es folgt ein erstes Hilfeplangespräch, wobei hier die Aufgaben und der zeitliche Umfang vereinbart werden. Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt spätestens alle sechs Monate. Die Beendigung des Kernprozesses 5 kann durch das Erreichen der Ziele oder durch die Beendigung der Hilfe aus unterschiedlichen Gründen erfolgen (273 Fälle 2013).

Die Gewinnung von Pflegepersonen im Rahmen des § 33 SGB VIII wird im **Kernprozess 6** beschrieben. Beim ersten Schritt, der Information und Vorbereitung, wird an erster Stelle Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von neuen Pflegeeltern betrieben. Des Weiteren werden Qualifizierungsmaßnahmen organisiert und durchgeführt. Im Bewerbungsverfahren werden die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewerber geprüft und geeignete Bewerber ausgewählt. Anschließend folgt der Kernprozess 7, die Vermittlung von Kindern an die überprüften und qualifizierten Pflegepersonen. Im Jahr 2013 wurden fünf Informationsveranstaltungen und sechs Schulungen veranstaltet.

Der **Kernprozess 7**, der direkt an die Gewinnung von Pflegepersonen anschließt, beschäftigt sich im Rahmen § 33 SGB VIII mit der Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sowie der Begleitung, Beratung und Betreuung von Vollzeitpflegefamilien. Im ersten Teilprozess wird das Anforderungsprofil an die Pflegefamilie erstellt. Weiter wird die Anbahnung zwischen Kind und Pflegefamilie und nach gelungener Kontaktaufnahme die konkrete Unterbringung beschrieben. Der dritte Teilprozess fokussiert die nachhaltige Integration des Kindes in die Pflegefamilie und die Effektivität dieser Form der Hilfe zur Erziehung. Die Pflegefamilie wird hier von den Mitarbeitern der Fachstelle Sozialdienst intensiv unterstützt, beraten und begleitet. Anschließend differenziert sich der Teilprozess 7.4 in vier weitere Felder, wobei die Begleitung der Pflegefamilie entweder mit der erfolgreichen Entwicklung des jungen Menschen und der Prüfung zur Rückführung in die Herkunftsfamilien einhergeht oder die dauerhafte Integration in die Pflegefamilie folgt. Ein weiterer Teilprozess ist die Durchführung von Umgangskontakten mit den leiblichen Eltern, gegebenenfalls mit begleitetem Umgang. Ein weiterer Teilprozess ist die Mitwirkung beim Familiengericht, welche gegebenenfalls nötig ist. Der Teilprozess 7.4c beinhaltet die Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit dem Ziel von einer eigenverantwortlichen Umgangsgestaltung durch die leiblichen Eltern mit dem Kind und einer eventuellen Rückführung aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie. Im Jahr 2013 waren es rund 180 Fälle von § 33 SGB VIII im Rahmen von Pflegefällen. Aktuell sind rund 55 Pflegepersonen vorhanden.

Der **Kernprozess 8** beschreibt das Vorgehen bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII. Zum Schutz vor Gefährdung kann das Jugendamt den jungen Menschen auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten in Obhut nehmen. Oftmals geht hier eine Meldung nach § 8a SGB VIII voraus oder der Jugendliche bittet selbst um Obhut. Der junge Mensch wird in einer geeigneten Einrichtung oder in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht. Es müssen die Zuständigkeiten geklärt werden, eventuell eine ärztliche Untersuchung veranlasst und Absprachen getroffen werden. Es folgt der Teilprozess der Klärung des weiteren Prozederes. Dazu müssen weitere Gespräche geführt, eventuell Hilfen zur Erziehung installiert und gegebenenfalls ein Gutachten eingeholt werden. Erfolgte die Inobhutnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, ist die Mitwirkung der Fachkräfte in einem familiengerichtlichen Verfahren notwendig.

Der § 50 des SGB VIII, die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, wird im **Kernprozess 9** beschrieben. Oftmals beginnt dieser Kernprozess mit der Aufforderung durch das Familiengericht zur Mitwirkung des Mitarbeiters der Fachstelle Sozialdienst. Nach Sichtung der Unterlagen werden Gespräche mit allen Beteiligten vereinbart. Dies betrifft sowohl Verfahren zur Sorgerechtsklärung, zur Verfahren zum Umgangsrecht, wie auch zu Verfahren nach § 1666 BGB zum Entzug der elterlichen Sorge. Zu allen Fallkonstellationen erfolgt eine weitere Sachverhaltsklärung. Die Personensorgeberechtigten werden beraten und es werden Vereinbarungen getroffen sowie das Familiengericht in Form einer fachlichen Äußerung informiert. Bei einer Erörterung beim Familiengericht wird der Sachverhalt dargelegt und gegebenenfalls Lösungsvorschläge unterbreitet. Bei dem anschließenden Teilprozess nach der familiengerichtlichen Entscheidung geht es unter anderem um die Umsetzung der gerichtlichen Auflagen, der kontinuierlichen Überprüfung der familiären Situation und es erfolgt eine erneute Berichterstattung an das Familiengericht. Im Jahr 2013 gab es 126 Fälle im Rahmen des § 50 SGB VIII im Landkreis Günzburg.

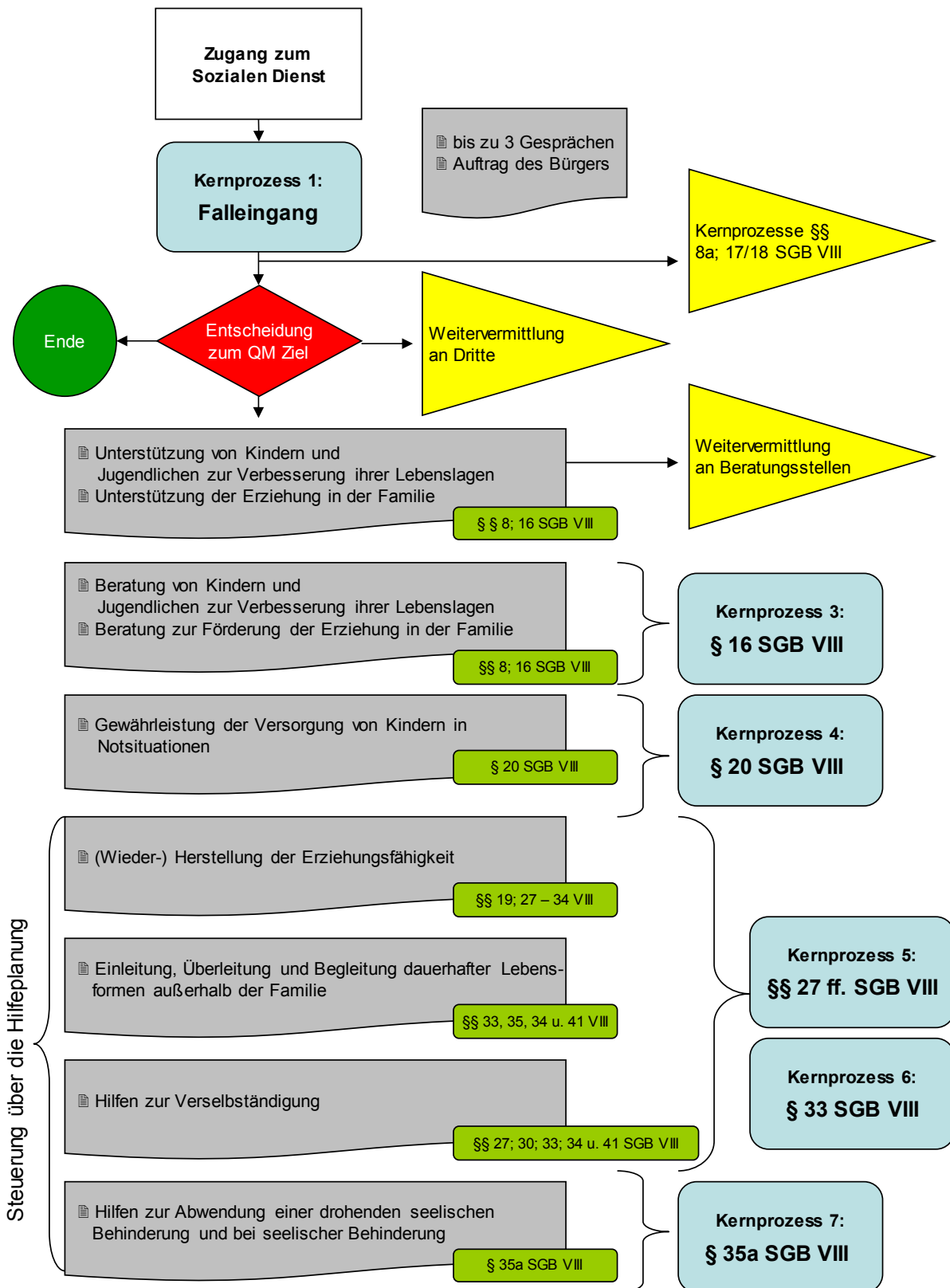
Der **Kernprozess 10** stellt den Prozess der Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) dar. Es muss zwischen einer Fremd-, Verwandten- und Stiefelternadoption unterschieden werden. In allen Fällen werden die Adoptionswilligen bzw. die leiblichen Eltern beraten, die rechtlichen Voraussetzungen geprüft und die Rahmenbedingungen abgeklärt. Beim Bewerbungsverfahren der Adoptiionseltern werden die Bewerberprofile erstellt und die Eignung der Bewerber überprüft. Die Beratung der leiblichen Eltern beinhaltet die Sammlung von Informationen, Abklärung der Beweggründe zur Adoptionsfreigabe sowie die Vorbereitung des Vermittlungsprozesses. Bei der Unterbringung des Kindes muss stets das Kindeswohl gewährleistet werden. Es werden ärztliche Untersuchungen durchge-

führt, die Adoptiveltern vorbereitet und das Familiengericht informiert. Im vierten Teilprozess geht es um regelmäßige Kontakte zu der Adoptionsfamilie, diese unterstützt, beraten und begleitet.

Der letzte **Kernprozess 11** befasst sich mit dem § 52 des SGB VIII, der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Der Zugang hierzu erfolgt meist durch das Jugendgericht, Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Nach der Meldung, also nach der Aufnahme der Anzeige und der Erfassung des Problems, folgt das Erstgespräch. Es wird in Gesprächen mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten die Situationen geklärt, die zur Straftat führt haben. Ferner wird weiterer Unterstützungs- und Handlungsbedarf festgestellt. Anschließend wird überprüft, ob die U-Haft vermieden werden kann und stattdessen passende Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden können. Nach einer Entscheidung wird der Teilprozess Beratung und Begleitung eingeleitet. Der junge Mensch wird auf das Gerichtsverfahren vorbereitet, es wird der Hilfebedarf geklärt, die Lebenssituation bewertet und zu seiner Entwicklung Stellung genommen. Während der Haftbegleitung wird der Klient auf das Gerichtsverfahren vorbereitet und die Resozialisierungsperspektiven erarbeitet. Am Ende werden die Auflagen des Jugendlichen begleitet und die Verhaltensveränderung dokumentiert. Es wurden im Jahr 2013 358 Fälle in der Jugendgerichtshilfe bearbeitet.

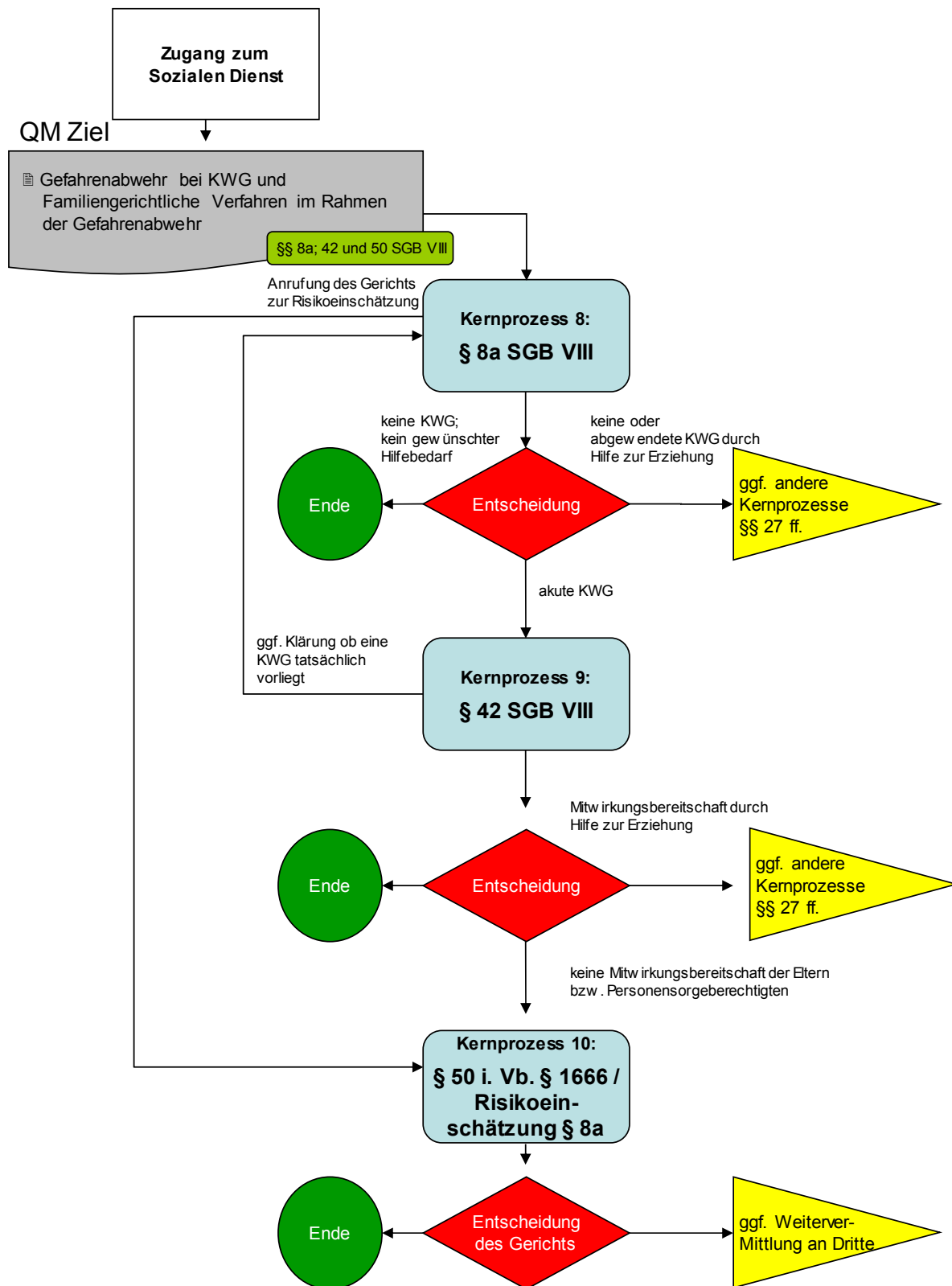
Am Ende des Gesamtprozesses steht die Sicherung der Qualität der Jugendhilfe im Vordergrund. Diese Qualitätsmanagementziele wurden in Zusammenarbeit mit INSO erarbeitet, grafisch dargestellt und ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Kernprozessen geschaffen. Diese Grafiken stellen den optimierten Bearbeitungsprozess der Fachstelle Sozialdienst des Landkreises Günzburg dar.

Abbildung 95: Qualitätsmanagementziele nach PeB I



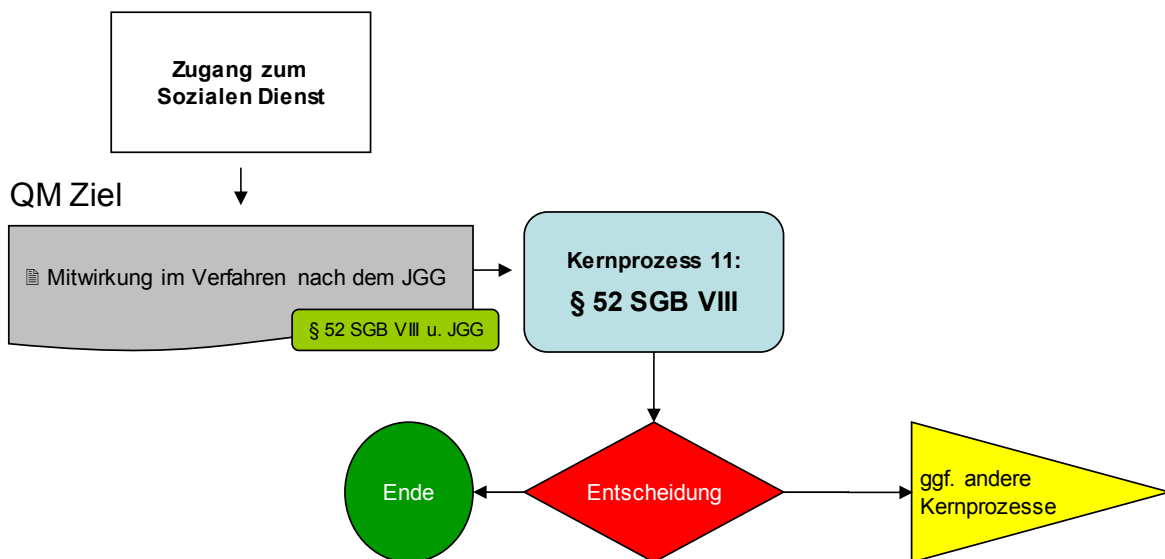
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Abbildung 96: Qualitätsmanagementziele nach PeB II



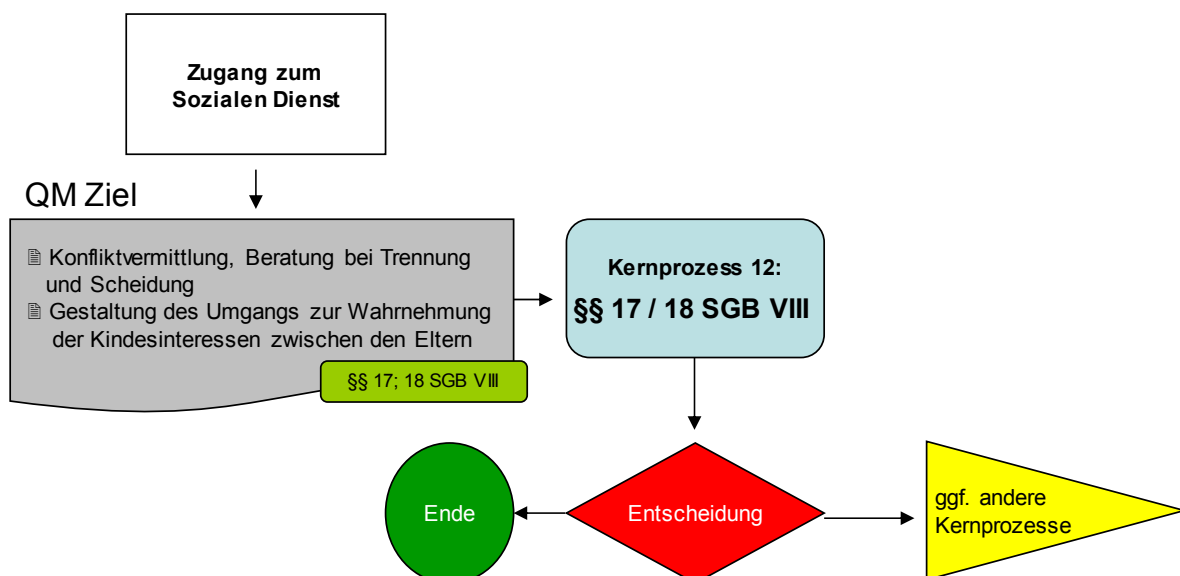
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Abbildung 97: Qualitätsmanagementziele nach PeB III



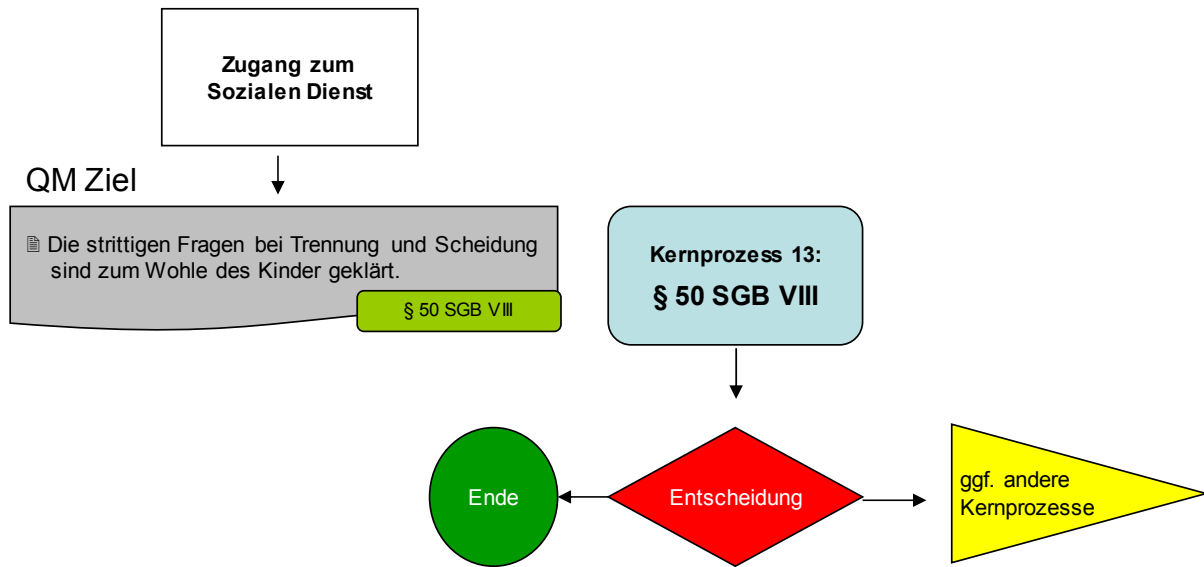
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Abbildung 98: Qualitätsmanagementziele nach PeB IV



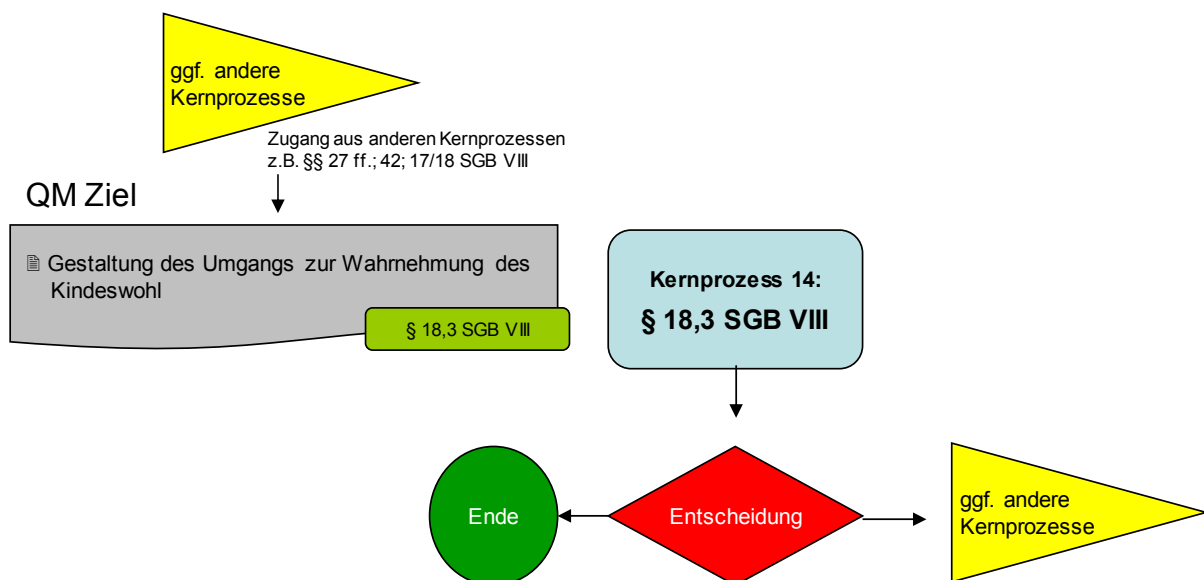
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Abbildung 99: Qualitätsmanagementziele nach PeB V



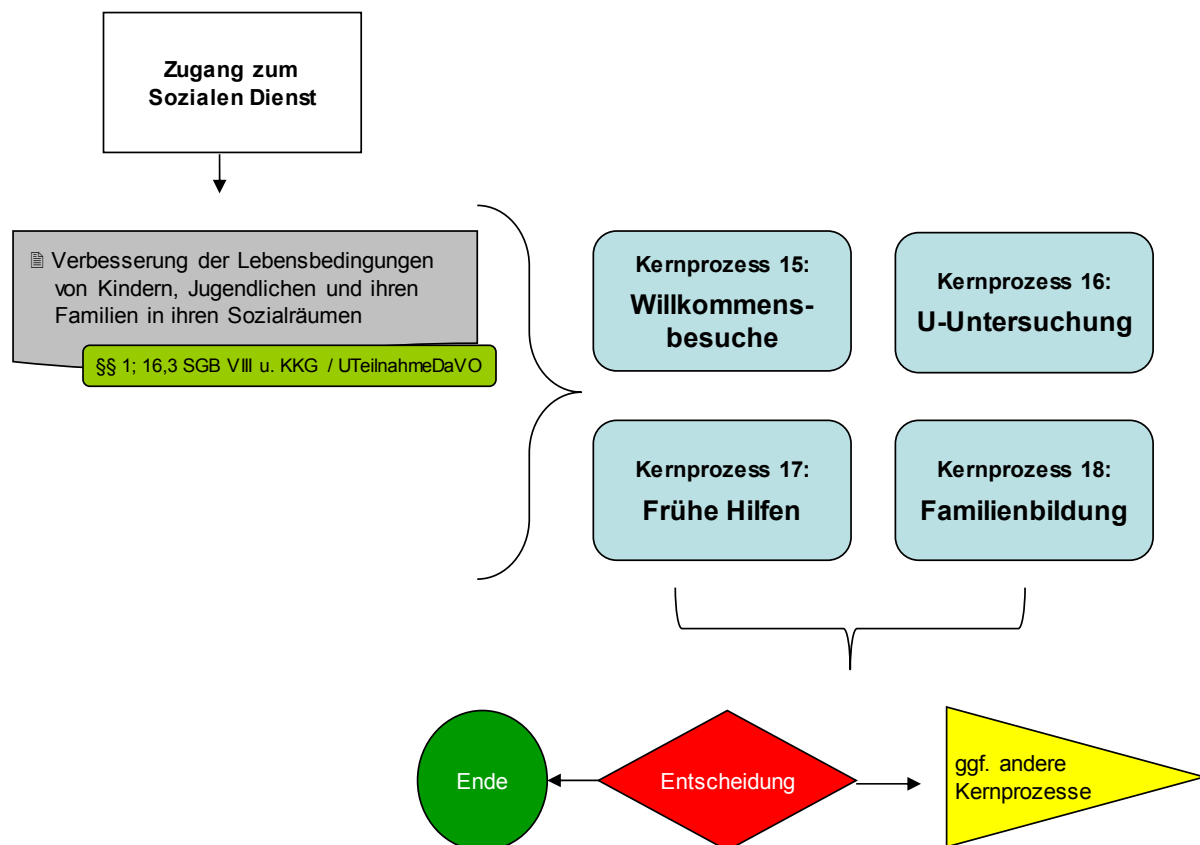
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Abbildung 100: Qualitätsmanagementziele nach PeB VI



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Abbildung 101: Qualitätsmanagementziele nach PeB VII



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Nach der ersten Projektphase von PeB findet aktuell im Zusammenhang mit dem Projekt „Optimierung der Jugendhilfe“ in Zusammenarbeit mit dem Institut INSO, eine aktuelle Fortschreibung des PeB-Projektes statt. Die Bedingungen im Landkreis haben sich wieder verändert und neue gesetzlichen Vorgaben müssen berücksichtigt werden, was eine erneute Berechnung der Zeitanteile für die einzelnen Aufgabenfelder der Fachstelle Sozialdienst notwendig macht. Die bisherigen Ergebnisse von PeB werden im Lauf des Jahres 2014 ergänzt und modifiziert.

Bereits nach der ersten PeB-Berechnung sind Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst fest zu stellen. Es wurden Strukturen und Arbeitsstandards geschaffen, die die komplexe Arbeit optimiert und das Qualitätsniveau gesteigert haben. Außerdem konnte dadurch eine höhere Sicherheit bei der Erledigung der einzelnen Arbeitsprozesse für die Mitarbeiter hergestellt werden.

7. Fördernde, unterstützende und ersetzende Leistungen für junge Menschen und Familien nach dem SGB VIII im Landkreis Günzburg

Teile vom achten Sozialgesetzbuch sind die Grundlage für diesen Teilplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“, insbesondere zählen dazu die §§ 16 bis 60 SGB VIII (mit einigen Ausnahmen). Im Nachfolgenden wurden Paragraphen auch sinnvoll zu einem Unterpunkt zusammengefasst. Aufgeteilt wurden die Hilfen zur Erziehung in die Bereiche der fördernden, unterstützenden und ersetzenden Leistungen nach SGB VIII. Somit wurden die einzelnen Leistungen weder nach einer Rangfolge, noch nach ihrer Aufführung im Gesetz, sondern ihren Inhalten entsprechend, aufgeführt.

Der erste Bereich der **fördernden Leistungen** umfasst die Beratungsangebote sowie die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Es handelt sich hier um beratende und fördernde Leistungen in der direkten Lebenswelt der Familie. Die im SGB VIII genannten **unterstützenden Hilfen** greifen etwas tiefer in den familiären Alltag ein. Es handelt sich hier um gemeinsame Wohnformen von Kindern und einzelnen Elternteilen, um die Unterstützung bei Erfüllung der Schulpflicht und die Erziehung in Tagesgruppen. Die **ersetzenden Leistungen** hingegen finden außerhalb der Herkunftsfamilie statt. Dabei gibt es unterschiedliche Formen und Ausprägungen. Es zählen sowohl die Vollzeitpflege, die Heimerziehung und die Inobhutnahme dazu. Andere Hilfen zur Erziehung werden nicht unter diese drei Bereiche gestellt, sondern jeweils als gesonderter Punkt aufgeführt, wie die Hilfe für junge Volljährige, Beistandschaft usw.

Vorab zu erwähnen ist, dass die Basis für die Hilfen zur Erziehung im Rahmen der §§ 28 bis 35 SGB VIII, der § 27 SGB VIII ist. Hier werden die Grundregeln für die Hilfen zur Erziehung beschrieben. Es wird das Recht der Personensorgeberechtigten auf Hilfe bei der Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zur Abwehr von Gefahr und zur Förderung der Entwicklung festgelegt. Damit sind die in diesem Teilplan aufgeführten pädagogischen und die damit verbundenen therapeutischen Leistungen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, gemeint. Neben den Personensorgeberechtigten können auch junge Frauen, die während einer Maßnahme der Jugendhilfe selbst Mutter werden, diese Hilfen in Anspruch nehmen. Durch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung findet meist ein Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung statt. Daher ist es wichtig, dass, wenn möglich, eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt wird. Eine Installation von Hilfen gegen den Willen der Eltern ist nur möglich, wenn das Wohl oder die Entwicklung des Kindes in Gefahr ist. Dann wird in der Regel das Familiengericht angerufen und im äußersten Fall die elterliche Sorge entzo-

gen. Hilfen zur Erziehung sollen jedoch der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung dienen und in erster Linie die Familie unterstützen. Des Weiteren sollen die Hilfen sich auf die individuelle Lebenslage der Betroffenen beziehen und somit der Pluralität von Familien- und Lebensformen in der Gesellschaft gerecht werden. Die Fachkräfte der Jugendhilfe versuchen, wenn möglich immer in Zusammenarbeit mit den Betroffenen, einen ressourcenorientierten Ansatz zur Abwendung bzw. Vorbeugung von Defiziten, umzusetzen. Grundsatz ist stets die geeignete Form der Hilfen zu finden. In vielen Fällen werden zunächst ambulante Hilfen installiert, es gibt aber durchaus auch Fälle, bei denen die Priorität eine stationäre Fremdunterbringung ist. Rechtsbestand der Hilfe ist immer der erzieherische Bedarf. Ziele sollen die vollständige Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und die altersgerechte positive Weiterentwicklung des Kindes sein, welches durch ein individuelles Leistungsangebot unter Berücksichtigung der Biographie und des familiären Umfeldes erreicht werden sollen. Durch die rechtzeitige Durchführung von Hilfen zur Erziehung sollen spätere Eingriffe in die elterliche Sorge soweit wie möglich minimiert oder vermieden werden. Hilfen zur Erziehung sind, außer in Ausnahmefällen, im Inland zu erbringen. Die Hilfen können sowohl von einem öffentlichen als auch von einem freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden. Wichtig ist jedoch in beiden Konstellationen die schriftliche Fixierung von zielgerichteten und zeitlichen Regelungen in Form des Hilfeplans. Damit werden die Leistungsberechtigten geschützt sowie die Fachlichkeit des Hilfeprozesses gesichert.¹²

7.1. Fördernde Leistungen nach dem SGB VIII

7.1.1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

Der § 16 des achten Sozialgesetzbuches bezieht sich auf die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, was auf ein breites Spektrum an Leistungen schließen lässt. Die Angebote richten sich nicht nur an die Eltern, die durch eine Heirat verbunden sind, sondern orientieren sich an der Pluralität von Familienformen und sind an Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte gerichtet, das heißt an alle, die ihre Erziehungskompetenzen verbessern möchten. Diese Personengruppe hat das Recht auf die Unterstützung bei der Erziehung und insbesondere die jungen Menschen haben ein Recht auf Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung. Dabei wird das Augenmerk nicht auf die Behebung von Defiziten in der Familie gelegt, sondern im Vordergrund steht ein ressourcenorientierter Ansatz hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Somit wird auch eine eigenständige Partizipation am

¹² Vgl. Wiesner, R. (2006), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, München, S. 401-438.

gesellschaftlichen Leben gefördert. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 16 SGB VIII dienen vorwiegend der Stärkung der Elternverantwortung sowie der elterlichen Erziehungskompetenz und der Vermittlung von gewaltfreien Lösungen bei Konflikten. Diese Förderung der Erziehung in der Familie ist ein gesetzlicher Auftrag. Zu den Leistungen des § 16 SGB VIII der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gehören unterschiedliche Angebote, wie die allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, Hilfe für die Entwicklung von elterlichen Erziehungskompetenzen für werdende Eltern und Angebote der Familienbildung.

Die Leistungen im Rahmen des § 16 SGB VIII sind alle präventiv ausgerichtet und sollen die jungen Menschen sowie Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte informieren, aufklären und entlasten. In erster Linie gilt immer der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Bedeutend ist hier auch die Vermittlung von gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien, was sich durch das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch begründet. Das Ziel dieses Paragraphen, also die allgemeine Familienförderung, wird sehr offen vorgegeben. Die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe durchgeführten Angebote sollen niederschwellig und leicht zugänglich sein, auch die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen wird dazu gezählt. Wichtig ist auch, dass alle Adressaten in gleicher Weise Zugang zu den einzelnen Angeboten haben. Die Angebote, die im § 16 Abs. 2 SGB VIII erläutert werden, gehören in den Bereich der Familienbildung, welche im gesonderten Teilplan IIIa „Familienbildung“ näher beschrieben werden. Die allgemeine Beratung hat eine präventive Funktion und ist nicht am Einzelfall orientiert, was sie somit von der Beratung nach § 28 des SGB VIII unterscheidet. Die Familien sollen zur Früherkennung von möglichen Risikofaktoren in ihrem sozialen Umfeld und ihrer familiären Situation sensibilisiert werden. Eine weitere wichtige Aufgabe der Träger der Jugendhilfe ist es, diese Präventionsarbeit durch Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft näher zu bringen. Somit soll ein möglichst großer Kreis an Vätern, Müttern, Erziehungsberechtigten und jungen Menschen erreicht werden. Die Beratung ist kostenfrei; somit wird auch ein niedrighschwelliger und finanziell barrierefreier Zugang zu dem Beratungsangebot gewährleistet.

Der dritte Punkt im Abs. 2 des § 16 SGB VIII beschäftigt sich mit der Familienfreizeit und –erholung. Hier steht besonders die familienunterstützende Funktion dieses Angebotes im Vordergrund. Der gemeinsame Urlaub soll durch Erfahrungen, Erlebnisse sowie Aktivitäten miteinander den familiären Zusammenhalt stärken und Abstand zu belastenden sowie krisenhaften Situationen im familiären Alltag ermöglichen. Insbesondere richtet sich diese Leistung an Familien in besonders belastenden Erziehungssituationen, wie allein erziehende Elternteile, kinderreiche Familien, Familien in sozialen Brennpunkten und Familien mit kranken oder behinderten Kindern. Diese Freizeit- oder Erholungsangebote können auch eine Be-

treuung der Kinder beinhalten, wenn dies sinnvoll und notwendig erscheint. Durch eine einkommensabhängige Staffelung des Teilnehmerbeitrages wird eine schichtspezifische Angebotsstruktur vermieden.¹³

Auf die Familienbildung als Angebot im Rahmen des § 16 SGB VIII wird in diesem Teilplan der Jugendhilfeplanung nicht näher eingegangen, da ein separater Teilplan ausschließlich zu dem Thema Familienbildung verfasst wird. Auf diese Weise wird auch die Bedeutung der Familienbildung im Landkreis Günzburg, als Familien- und Kinderregion, hervorgehoben.

Die allgemeine Beratung bei Fragen der Erziehung wird größtenteils von den Mitarbeitern der Fachstelle Sozialdienst erbracht. Im Jahr 2012 wurde 840 Klienten und im Jahr 2013 688 Fälle im Rahmen des § 16 SGB VIII bei der Fachstelle Sozialdienst beraten. Obwohl sich die Fallzahlen verringert haben, haben sich die Stunden pro Fall von 5,96 auf 7,21 Stunden erhöht. Eine neue gesetzliche Ausrichtung im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Beantragung des Sorgerechts für nichteheliche Väter, welche seit Sommer 2013 besteht, hat zu einer Stärkung der Rechte unverheirateter Väter geführt und ist seitdem mit einem erhöhten Beratungsbedarf für diese Zielgruppe verbunden. Ebenfalls ein verstärkter Beratungsbedarf ist bei den Migranten und Asylbewerbern zu verzeichnen. Dazu werden wegen der Sprachbarrieren oftmals zusätzlich Dolmetscher benötigt. Eine Unterstützung kann hier die interkulturelle Beratung sein, die weiter gefördert werden muss. Eine allgemeine Beratung findet jedoch auch durch Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe statt. Bei der Trägerbefragung haben fünf Institutionen angegeben, eine Beratung nach § 16 SGB VIII durchzuführen. Hierzu zählt die Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V., die einen Teil der Beratungen im Rahmen des § 16 SGB VIII oder in Verbindung mit diesem Paragraphen durchführt. Im Jahr 2012 wurden fünf Beratungen im Rahmen dieses Paragraphen durchgeführt. Der Großteil mit 147 Beratungen fanden im Rahmen des § 28 SGB VIII, verbunden mit dem § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, statt. 2013 hat sich die Zahl der Beratungen im Rahmen des § 16 SGB VIII auf eine Beratung reduziert, in Zusammenhang mit dem § 28 SGB VIII hat sich jedoch die Zahl der Beratung mit 171 Fällen leicht erhöht.¹⁴ Der Landkreis Günzburg versucht dem gesetzlichen Anspruch auf eine allgemeine Beratung bei Fragen der Erziehung so gut wie möglich Folge zu leisten. Die stete Zunahme von Multiproblemfamilien und die immer größer werdenden Belastungen in den Familien spiegeln sich auch bei der

¹³ Vgl. ebd., S. 238 – 245.

¹⁴ Vgl. Jahresbericht 2013 der Psychologischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.

Umsetzung des § 16 SGB VIII wider. Auch die Koordinierende Kinderschutzstelle des Landkreises Günzburg trägt einen wichtigen Teil dazu bei, die Familien bei allgemeinen Fragen der Erziehung zu beraten, und nutzt das vorhandene Netzwerk, um den Familien die nötige präventive Unterstützung zu bieten.

Der Jugendhilfeausschuss hat im September 2013 die Optimierung der Jugendhilfe beschlossen, insbesondere soll dabei auch die Herstellung der Erziehungsfähigkeit bei den Eltern, weiter zu fokussiert werden, dies beinhaltet auch die finanzielle Unterstützung der freien Träger, die Angebote nach § 16 SGB VIII vorhalten. Die gute Qualität der Leistungen im Rahmen des § 16 SGB VIII soll unter anderem auch so sichergestellt werden. Die Präventionsarbeit ist ein wichtiges Angebot, damit zukünftig schädliche Folgeerscheinungen von mangelnder Erziehungsverantwortung und fehlenden Kompetenzen bei der Krisen- und Problembewältigung in den Familien entgegengewirkt werden kann.

7.1.2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII

Laut Statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2012 in ganz Deutschland 179.100 Paare geschieden. Fast die Hälfte der geschiedenen Paare hatte Kinder unter 18 Jahren, somit waren insgesamt 143.000 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Die Zahl der Scheidungen hat sich zwar seit 2011 um 4,5 % reduziert¹⁵, dennoch ist der Beratungsbedarf nach § 17 SGB VIII, der sich mit Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung beschäftigt, ungebrochen. Die Familien müssen sich in der Trennungsphase mit vielen unterschiedlichen Problemen und Herausforderungen auseinandersetzen. Für die meisten Paare ist die Situation während der Trennung und Scheidung krisenhaft. Daher ist es wichtig, die Eltern mit Blick auf das Wohl des Kindes vor, während und nach der Trennung bzw. Scheidung gut und individuell zu beraten.

Die Beratung nach § 17 SGB VIII besteht aus zwei Komponenten. Zum einen aus der Familienberatung, die zum Ziel hat, die Faktoren der Familienkrise aufzuzeigen, Bewältigungsstrategien zu entwickeln und einen möglichen Wiederaufbau des partnerschaftlichen Zusammenleben zu unterstützen. Zum anderen wird die Trennungs- und Scheidungsberatung angeboten, um nach einer endgültigen Trennung, zusammen mit den Eltern, dem Kindeswohl zuträgliche Umgangsregelungen zu vereinbaren und die gemeinsame Elternverantwor-

¹⁵ Vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 30. Juli 2013 – 253/13.

tung zu fördern.¹⁶ Diese Doppelstrategie soll zum einen die Konflikte auf der Paarebene bearbeiten und möglichen Eskalationen vorbeugen und gleichzeitig in einer akuten Trennungs- und Scheidungssituation ein einvernehmliches Konzept der nahehelichen Elternschaft erarbeiten. Ein zentrales Anliegen der Beratung ist die Verbesserung der Handlungskompetenzen der Eltern und eine verantwortungsbewusste Problemlösung im Interesse des Kindes. Es sollten die Kommunikationsstörungen und Orientierungsdefizite geklärt werden, damit eine seelische Verarbeitung der Trennung stattfinden kann und eine langfristig stabile weitere Entwicklung für das Kind gewährleistet ist. Bei der Beratung steht ein ressourcenorientierter Ansatz im Vordergrund und es gilt die vorhandenen Stärken der Eltern zu mobilisieren. Am Ende können zwei unterschiedliche Modelle den Trennungs- bzw. Scheidungsprozess abschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Familiensystem nach der Scheidung nicht aufgelöst wird und die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts bestehen bleibt. Ebenso gibt es aber auch das Modell, bei dem sich die Kernfamilie „auflöst“ und die vorrangige Verantwortlichkeit auf der Elternebene neu geklärt werden muss, in Form von Ausübung vom alleinigen Sorgerecht. In den meisten Fällen bleibt die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen, wie dies auch als Regelfall vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

Die Elternautonomie bei Trennung und Scheidung hat im Laufe der Jahre zugenommen. Die Beratung hat im Gegensatz zur früheren Staatsintervention an Bedeutung gewonnen. Die Mütter und Väter, die für ein Kind bzw. einen Jugendlichen sorgen, haben das Recht auf eine Beratung im Rahmen des § 17 SGB VIII, sie sind jedoch nicht verpflichtet, dies zu tun. Das Kreisjugendamt / Fachstelle Sozialdienst und das Familiengericht informieren die Eltern über die entsprechenden Beratungsangebote. Entscheiden sich die Eltern für eine einvernehmliche gemeinsame Sorgerechtsausübung, hält der Gesetzgeber richterliche Entscheidung für nicht nötig. Die Beratung in Fragen der Partnerschaft spielt sich zum größten Teil auf Elternebene ab. Ist jedoch Trennung und Scheidung ein Thema, werden die Kinder in den Prozess mit einbezogen. Dies ist ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben. Dabei muss die individuelle Situation der Kinder, wie ihr Alter, ihren Entwicklungsstand, die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und der gesamte sozialen Hintergrund berücksichtigt werden. Sind die Kinder älter als 14 Jahre, hat die Vorstellung des Kindes großen Einfluss auf die Sorgerechtsregelung. Sind die Eltern nicht in der Lage sich bezüglich der elterlichen Sorge zu einigen, wird das Familiengericht eingeschaltet. Das Familiengericht wird ebenfalls angerufen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt. Stimmt der ehemalige Partner zu, gibt es kein weiteres familiengerichtliches Verfahren, es sei denn, das Wohl des Kindes ist durch diese Konstellation gefährdet oder das mindestens 14-jährige Kind legt Widerspruch ein. Ist der andere Elternteil

¹⁶ Vgl. <http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/sgbviii/17.html> (09.04.2014)

jedoch gegen die Ausübung des alleinigen Sorgerechts durch den anderen, entscheidet das Gericht, welches Sorgerechtsmodell dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Wird kein Antrag auf Zuweisung der elterlichen Sorge gestellt, wird ohne gerichtliche Entscheidung die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten. Die Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst wirken ebenfalls in familiengerichtlichen Verfahren mit und geben eine fachliche Äußerung, insbesondere zur Regelung der elterlichen Sorge, ab. Diese fachliche Stellungnahme ist u.a. eine Entscheidungshilfe für das Familiengericht.¹⁷

Die Fachstelle Sozialdienst des Landratsamtes Günzburg übernimmt den größten Teil an Beratung zu Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII. Die Beratungen der Fachstelle Sozialdienst orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen zum § 17 SGB VIII. Ziel ist ein einvernehmliches Familienkonzept zur Neustrukturierung der familiären Situation. Wenn dies gelingt, ist es ein wesentlicher Beitrag, um das Kindeswohl für die Zukunft sicherzustellen. Die Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst bieten den Klienten zusätzlich die Möglichkeit an, die Konflikte mit Hilfe von Mediation zu lösen. Dabei sollen die Konfliktparteien mit Unterstützung von neutralen Dritten selbstverantwortlich eine Lösung finden. Es ist auch möglich die Kinder in den Beratungsprozess einzubeziehen.

Die Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. übernimmt als Träger der freien Jugendhilfe auch einen Teil der Beratungen in diesem Bereich. 2013 hat sich die Zahl der Beratungen nach § 17 SGB VIII im Vergleich zum Jahr 2012 von acht auf 30 Fälle erhöht. Ebenfalls ist an dieser Stelle eine Erhöhung von 141 auf 153 Beratungen im Rahmen des § 28 in Verbindung mit dem § 17 zu verzeichnen.¹⁸

Der Landkreis Günzburg ist bei der Beratung im Rahmen des § 17 SGB VIII gut aufgestellt. Auch die Kinderschutzverbände im Landkreis Günzburg bieten Beratungen bei Trennung und Scheidung an. Die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Träger sowie der Informationsfluss zwischen den einzelnen Anbietern der Beratung im Rahmen des § 17 SGB VIII ist ausreichend vorhanden. Besonders das Zusammenwirken von unterschiedlichen Professionen, beim Jugendamt, den Beratungsstellen, bei den Familienrichtern, Rechtsanwälten usw. ist von großer Bedeutung, wenn ein andauernder „Rosenkrieg“ eine Gefährdungssituation für das Kind darstellt. Zusätzlich gibt es eine Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,

17 Vgl. Wiesner, R. (2006), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, München, S. 246-272.

18 Vgl. Jahresbericht 2013 der Psychologischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.

Familien- und Lebensfragen in Günzburg und Krumbach, welche vom Landratsamt mitfinanziert wird und einen Teil der Beratung nach § 17 SGB VIII abdeckt. Bei der Trägerbefragung gaben drei Institutionen an, eine Beratung nach § 17 SGB VIII durchzuführen.

7.1.3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII

An die Beratung zu Fragen der Trennung und Scheidung knüpft sich oftmals die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII an. Dabei besteht ein inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang, der sich aus der Trennung bzw. Scheidung und der daraus resultierenden Umgangsgestaltung ergibt. Die Anzahl der allein erziehenden Elternteile hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Bundesweit sind 1,4 Mio. Frauen und 0,17 Mio. Männer allein erziehende Elternteile minderjähriger Kindern. Der größte Teil hiervon ist ledig oder geschieden.¹⁹ Einelternhaushalte sind häufiger wirtschaftlich schlechter gestellt und teilweise immer noch gesellschaftlich diskriminiert. Daher ist es wichtig, gerade in dieser neuen und oftmals krisenhaften Situation nach der Trennung die Betroffenen durch Beratung zu unterstützen.

Diese Beratung richtet sich an allein erziehende Elternteile, an umgangsberechtigte Personen sowie Elternteile, die allein für das Kind sorgen. Auch Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Recht auf Beratung gemäß ihres Alters und Entwicklungsstandes. Ebenso können volljährige Kinder Gebrauch von ihrem Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen machen. Inhalte der Beratung sind die Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes und Jugendlichen nach dem BGB, die Abgabe von Sorgerechtserklärung sowie die Gestaltung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Die Beratung beinhaltet die Information der Klienten, die Darstellung des Gesamtzusammenhangs sowie das Aufzeigen von Problemlösungen.

Die im § 18 SGB VIII genannte Unterstützung beinhaltet die faktische Hilfestellung, z.B. bei der Formulierung von Schreiben oder die Vermittlung von entsprechenden Kontakten. Wenn nötig wird auch eine Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Ausübung des Personensorgerechts angeboten. Des Weiteren können innerhalb der Beratung auch Fragen zur Erziehung, der Haushaltsführung oder zur Ausübung des Umgangsrechtes angesprochen werden. Auszuschließen ist hier die Vermögenssorge. Themen, wie die Beistandschaft, Un-

¹⁹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/Haushalte/Lebensformen_112013.pdf?__blob=publicationFile, S. 791 (11.04.2014)

terhaltersatzansprüche, Dauer der Unterhaltspflicht sowie der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1615 BGB, können ebenfalls Teil der Beratung sein. Die Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII bezieht sich auf das Vorfeld von gerichtlichen Verfahren und schließt keine rechtliche Vertretung mit ein. Dies gilt sowohl für die öffentlichen als auch für die freien Träger, die in diesem Bereich tätig sind.

Der Fokus der Beratung wird immer auf das Wohl des Kindes gelegt, aber auch die Pflicht und das Recht jedes Elternteils auf Umgang werden erläutert. Eine Beratung mit einer einvernehmlichen Konfliktlösung ist immer einem gerichtlichen Verfahren vorzuziehen. Es sollte in jedem Falle verhindert werden, dass das Kind im Beratungsprozess instrumentalisiert wird und in Loyalitätskonflikte gerät. Eine außergerichtliche Lösung ist oft langfristig wirksamer als ein erzwungenes Gerichtsverfahren. Kommt es doch zu einem gerichtlichen Verfahren, kann das Kreisjugendamt / Fachstelle Sozialdienst einen Verfahrenspfleger beantragen, der das Kind im Umgangsverfahren vertritt. Es ist ebenso möglich, dass ein begleiteter Umgang sinnvoll und notwendig ist und von den Fachkräften vorgeschlagen wird. Seit dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes ist besonders das Recht von Vätern nicht ehelicher Kinder entscheidend verbessert worden. Ferner gibt es die Möglichkeit ein gerichtliches Verfahren auszusetzen, um mit Hilfe einer Beratung eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erzielen.²⁰

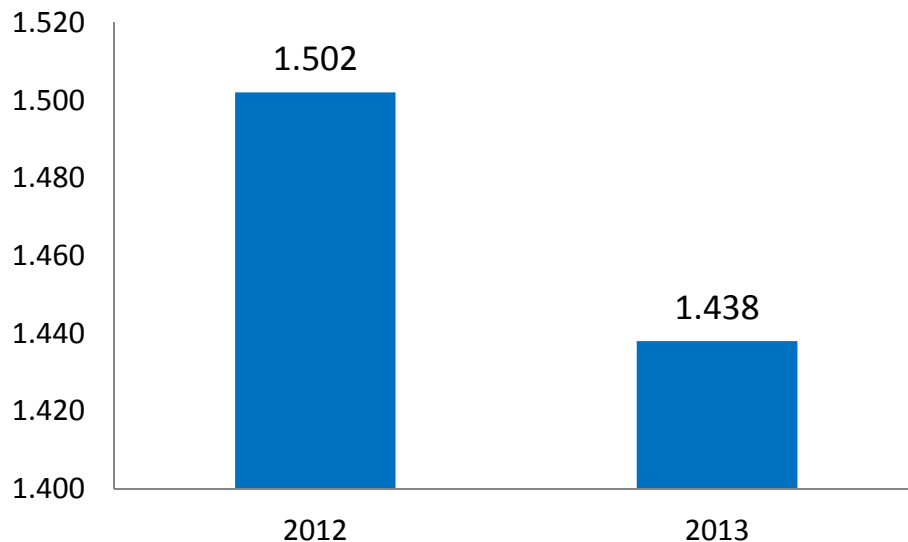
Beim Kreisjugendamt des Landkreises Günzburg / Fachstelle Sozialdienst wird die Beratung hinsichtlich des § 18 SGB VIII von mehreren Fachkräften durchgeführt. Zu den Aufgaben im Rahmen des § 18 SGB VIII gehören die Beratung bei Kindesunterhalt, auch in rechtlicher Hinsicht. Die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge wird vorwiegend von den Mitarbeitern des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst übernommen. Die Anzahl der jährlichen Beratungen in diesem Bereich ist leicht zurückgegangen. 2012 waren es noch 1.502 Beratungen nach § 18 SGB VIII, im folgenden Jahr waren es nur noch 1.438 Beratungen. Die Anzahl der Beratungen lässt sich nicht vom Jugendamt steuern, sondern hängt von unterschiedlichen Faktoren, wie der Scheidungsrate oder auch der Zu- und Abwanderung der betroffenen Personengruppen, ab.

Ein Zusatzangebot hält der Kinderschutzbund im Landkreis Günzburg bereit. Für Kinder aus Trennungsfamilien zwischen sechs und 12 Jahren wird eine Soziale Gruppenarbeit angeboten. Den betroffenen Kindern soll eine Möglichkeit geboten werden, ihre Gefühle und Eindrücke gegenüber einer neutralen Drittperson zu artikulieren und in Begleitung sowie durch

²⁰ Vgl. Wiesner, R. (2006), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, München, S. 276-292.

den Erfahrungsaustausch mit anderen Kinder, die ebenfalls von Trennung- und Scheidung betroffen sind, zu lernen, mit der neuen familiären Situation adäquat umzugehen. Bei der Trägerbefragung gaben drei Einrichtungen an, Beratung nach § 18 SGB VIII anzubieten.

Abbildung 102: Fallzahlen der Beratungen nach § 18 SGB VIII



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

7.1.4. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII grenzt sich von den anderen gesetzlichen Beratungsangeboten ab. Erziehungsberatung hat nicht den Fokus auf der präventiven Arbeit, sondern interveniert bei individuellen Problemsituationen. Die Erziehungsberatung hat keine abschließende Aufgabenbeschreibung. Die Organisationshoheit liegt bei den öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern. Prinzipiell sollen individuelle und familienbezogene Probleme geklärt und bewältigt werden. Themen können Erziehungsfragen, Trennungs- und Scheidungsfragen oder Mehrfachbelastungen sein. Innerhalb der Erziehungsberatung können Erziehungsfragen mit den Eltern geklärt werden und emotionale Probleme des Kindes, wie Ängste, Selbstmordgedanken oder Zwangshandlungen, körperliche Auffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen, auffälliges Sozialverhalten, Probleme im Sexualverhalten oder andere Problemlagen erkannt und behandelt werden. Bei dieser Form der Beratung beschränkt sich die Fachkraft jedoch nicht auf eine bestimmte Problemlage, sondern versucht, wenn nötig, den ganzen sozialen und familiären Kontext zu erfassen und in die Beratungsarbeit einzubeziehen. Somit wird auch verhindert, dass ausschließlich das Kind als Symptomträger im Mittelpunkt der Beratung steht. Die Erziehungsberatung richtet sich sowohl an Kinder und

Jugendliche als auch an Eltern und Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberatungsstelle soll einen niedrighschwelligen Zugang bieten und durch die kostenlosen Angebote, alle gesellschaftlichen Schichten ansprechen und erreichen.

Im Allgemeinen wird die Erziehungsberatungsstelle als Ergänzung zu anderen Diensten der Jugendhilfe gesehen. Die Zuordnung und Organisation von Erziehungsberatung bleibt den Kommunen überlassen. Wichtig ist bei der Besetzung der Mitarbeiter, dass verschiedene Professionen vorhanden sind, damit ein breites Spektrum an Wissen und eine Methodenvielfalt zur Verfügung steht. Bei der Arbeit muss man zwischen Beratung und einer Therapie unterscheiden. Beratung ist die Klärung von Problemen, die Entwicklung eines neuen Verständnisses und von Lösungsansätzen. Die Therapie hingegen ist eine strukturierte Zusammenarbeit mit dem Klienten und eventuell dessen Familie. Therapeutische Ansätze im Bereich der Erziehungsberatung sind dem § 28 SGB VIII zuzuordnen. Therapien der Gesundheitsversorgung oder andere, an Zulassungen gebundene Formen, sind hiervon jedoch abzugrenzen. Eine Psychotherapie, die in der Erziehungsberatungsstelle Anwendung findet, richtet sich jedoch nicht an Klienten mit einer Krankheit, die geheilt werden muss, sondern es sollen bei den Ratsuchenden die Erziehungsfähigkeit und der Eltern-Kind-Interaktionsprozess und ihre Beziehung gestärkt werden. Fachlichkeit und wissenschaftliches Arbeiten wird durch ein geplantes Vorgehen, die Anwendung von psychosozialen Techniken und wissenschaftlich begründeten Therapien gewährleistet. Des Weiteren ist es wichtig, den Datenschutz einzuhalten. Persönliche Daten dürfen weder intern noch extern ohne die Zustimmung des Klienten weitergegeben werden. Wird der Datenschutz von den Mitarbeitern verletzt, kann dies strafrechtliche Konsequenzen haben. Aus diesem Grund ist oftmals das Einschalten von weiteren Diensten nur mit Zustimmung des Ratsuchenden in Form einer Schweigepflichtsentbindung möglich. Ausnahmen gibt es nur bei Kindeswohlgefährdung. Hier muss die Fachkraft verantwortungsvoll die weiteren Schritte abwägen.

Die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle hat sich kontinuierlich weiterentwickelt und auch die Zusammenarbeit mit Schulen oder Kindertagesstätten ist weiter ausgebaut worden. Dazu kommt, dass den Ratsuchenden immer neue Wege, wie z.B. die Online-Beratung oder auch eine interkulturelle Beratung, eröffnet werden. Neben der Ausweitung von präventiven Angeboten und neuen Beratungsmöglichkeiten, stehen auch die Beteiligung am Hilfeplan und die Qualitätssicherung auf der Agenda der Erziehungsberatungsstellen.²¹

²¹ Vgl. ebd., S. 438-454.

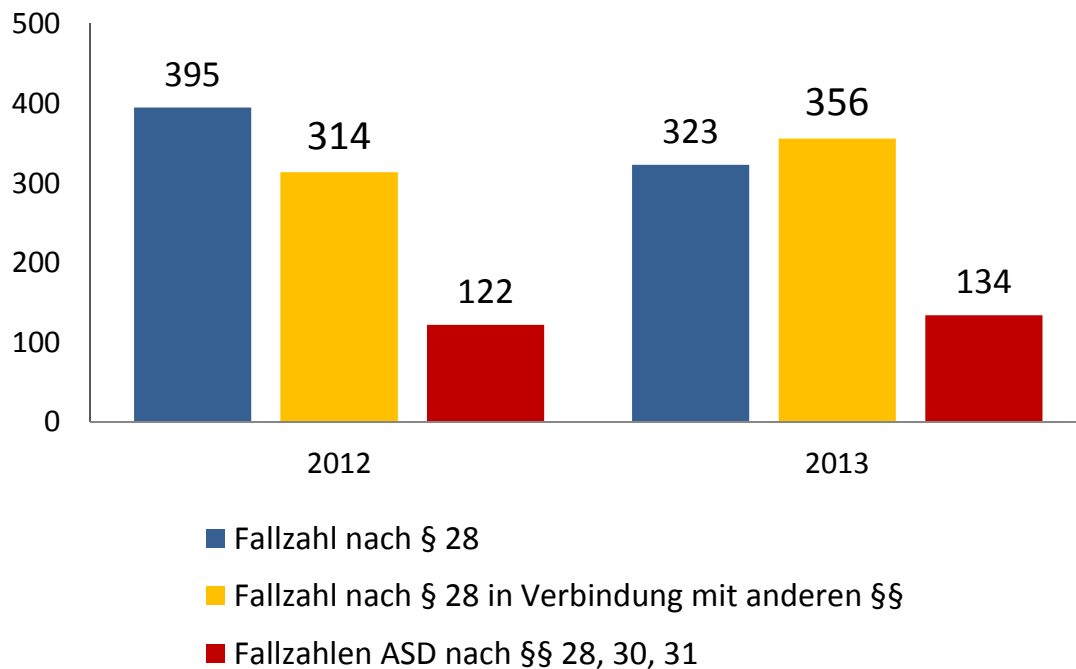
Die Psychologischen Beratungsstellen für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung in Günzburg und Krumbach, in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V., unterliegen einer Mischfinanzierung. Einen wesentlichen Teil übernimmt der Landkreis Günzburg. Es wurden im Jahr 2012 insgesamt 709 Beratungen im Zusammenhang mit § 28 SGB VIII durchgeführt und im Jahr 2013 waren es mit 679 etwas weniger Fälle als im Vorjahr. In den Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen beruflichen Disziplinen. Das Angebot der Erziehungsberatung ist niederschwellig, ambulant sowie kostenfrei. Die Beratung findet unabhängig von Konfession, Staatsangehörigkeit, Schichtzugehörigkeit und Bildungsstand statt. Es werden diagnostische, beraterische und therapeutische Leistungen angeboten, um das Wohl des jungen Menschen zu wahren und die Erziehung zu unterstützen. Die Beratung erfolgt ressourcenorientiert und es werden verschiedensten Methoden, wie z.B. Systemische Familientherapie und Traumatherapie, angeboten.

Auch für die besondere Form der Beratung bei sexueller Gewalt / Missbrauch ist die Psychologische Beratungsstelle eine wichtige Anlaufstelle im Landkreis Günzburg. Es gibt ein spezifisches Beratungs- und Therapieangebot für Fälle von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt.

Ebenso bietet die Erziehungsberatungsstelle einzelne Projekte an, wie z.B. Soziale Gruppenarbeit für Kinder psychisch kranker Eltern, Soziale Gruppenarbeit zum Thema Sexualität, Interkulturelle Erziehungsberatung, das Präventionsprojekt „Fit for Family“, Erlebniswochenende für Väter und Kinder, Onlineberatung oder Sozialkompetenztraining für Kinder. Des Weiteren macht die Erziehungsberatungsstelle durch öffentliche Veranstaltungen, Informationsgespräche, fachkräfteübergreifenden Austausch, Gremienarbeit, Projekte usw. auf sich aufmerksam.

Die Kooperation zwischen den Fachkräften der Fachstelle Sozialdienst / des Kreisjugendamtes und der Psychologischen Beratungsstelle gestaltet sich äußerst positiv, was auch die Befragungsergebnisse im Kapitel fünf zeigen. Die Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst führen im Rahmen ihrer Tätigkeit, auch Beratungen nach § 28 SGB VIII durch. Die Fälle von Erziehungsberatung werden in der Landratsamts internen Statistik zusammen mit den Fällen von § 30 und § 31 SGB VIII erfasst. 2012 waren es insgesamt 122 und im darauffolgendem Jahr 134 Fälle. Die Qualität der Arbeit wird durch Standards eines speziellen Qualitätsmanagementsystems kontinuierlich verbessert. Bei der Befragung der freien Träger gaben vier von ihnen an Beratungen nach § 28 SGB VIII durchzuführen. Zu erwähnen ist hier auch die interkulturelle Erziehungsberatung, die einen wichtig Beitrag leistet.

Abbildung 103: Fallzahlen der Psychologischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung und der Fachstelle Sozialdienst (ASD)



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

7.1.5. Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII fasst unterschiedliche Leistungen, wie soziale Trainingskurse, Erfahrungskurse, Erziehungskurse, usw. unter einem Begriff zusammen. Sie stellt eine Form von Hilfen zur Erziehung dar. Sie kann auch eine Weisung der Jugendgerichtshilfe sein, z.B. einen Sozialen Trainingskurs durchzuführen. Das Gericht kann dabei über die Dauer der Leistung als auch die Form der ambulanten Betreuungsmaßnahme entscheiden. Ob der junge Mensch die gerichtliche Auflage zur Teilnahme am Sozialen Trainingskurs erfüllt, wird durch die Träger der öffentlichen Jugendgerichtshilfe überwacht, falls kein Bewährungshelfer berufen worden ist.

Soziale Gruppenarbeit sollte jedoch nicht nur straffällig gewordenen Jugendlichen zur Verfügung stehen. Als ambulante Form der Hilfe zur Erziehung ist die Soziale Gruppenarbeit eine primär für junge Menschen ab dem 12. Lebensjahr ausgerichtete Leistung, die offene pädagogische Arbeit mit Beratung verbindet. Es ist wichtig, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in der Lage sind, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und Verbesserungen auch für ihre Lebenssituation zu erkennen.

Ziel des Angebotes ist es, soziale Handlungskompetenzen zu entwickeln, die Konfliktfähigkeit zu verbessern, die Frustrationstoleranz zu erhöhen und das Selbstbewusstsein zu stärken. Die Eltern und Familie sind in der Regel nicht direkt in den Prozess einbezogen, sondern haben nur eine unterstützende Funktion. Die Soziale Gruppenarbeit kann ein Kurs sein, der zeitlich begrenzt und thematisch ausgerichtet ist, bestimmte Zielvorgaben definiert; es kann jedoch auch eine Gruppe mit längerer Laufzeit und fortlaufender Ein- und Ausstiegsmöglichkeit sein. Methodisch können drei Schwerpunkte unterschieden werden: der erlebnisorientierte Ansatz, der themenorientierte Ansatz und eine Mischform aus beidem. Bei der Erlebnispädagogik wird ein ganzheitlicher Ansatz verwendet, bei dem durch exemplarische Prozesse gelernt wird, soziale Herausforderungen in der Gruppe zu meistern und die Persönlichkeit mit dem Ziel einer selbstverantwortlichen Lebensführung weiter zu entwickeln.

Die Kosten für die Maßnahme für § 29 SGB VIII werden vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 SGB VIII gegeben sind. Ist eine gerichtliche Weisung für Soziale Gruppenarbeit erfolgt, muss überprüft werden, ob der junge Mensch selbst oder die Unterhaltspflichtigen für die Kosten aufkommen können. Ist dies nicht der Fall, muss nach Alternativen, wie z.B. nach Kostenübernahme bzw. –beteiligung durch den Träger der Sozialhilfe, gesucht werden.²²

Das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird im Landkreis Günzburg aktuell nicht direkt von der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Es gibt kein Angebot der Sozialen Gruppenarbeit, welches von Jugendlichen freiwillig und nach Empfehlung von den Fachkräften der Bezirkssozialarbeit in Anspruch genommen werden kann. Ein Grund ist, dass der Landkreis Günzburg ein Flächenlandkreis ist und dass oftmals auch die Motivation und Bereitschaft insbesondere von Seiten der Eltern fehlt, dass Kinder Soziale Gruppenarbeit in Anspruch nehmen. Ein Angebot von Sozialer Gruppenarbeit für strafunmündige Kinder, welche durch Straftaten aufgefallen sind, wurde aus den oben genannten Gründen wieder eingestellt. Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe bei der Fachstelle Sozialdienst organisieren jedoch Soziale Trainingskurse, zu denen junge Menschen durch gerichtlichen Beschluss zugewiesen werden. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen durch gruppendynamische Prozesse in ihrer Gesamtentwicklung stabilisiert und in ihren sozialen Handlungskompetenzen gestärkt werden.

Laut der Trägerbefragung bieten acht Institutionen, mit denen der Landkreis zusammenarbeitet, Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an.

²² Vgl. ebd., S. 455-461.

7.1.6. Erziehungsbeistände – Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft sowie die Betreuungshelfer nach § 30 sind klassische ambulante Hilfen der Erziehung. Bei der Erziehungsbeistandschaft spielt das Verhältnis zwischen dem Klienten und der Fachkraft eine große Rolle, welches auf gegenseitiger Akzeptanz und Vertrauen basieren soll. Es muss aber auch darauf geachtet werden, eine fachlich notwendige Distanz zu wahren. Inhaltlich geht es um die Verbesserung der gesamten Lebenssituation und die Verselbstständigung des jungen Menschen, mit unter soll dadurch auch eine Fremdunterbringung des jungen Menschen vermieden werden. Erziehungsbeistände arbeiten mit unterschiedlichen Methoden, orientiert an dem jungen Menschen und den fachlichen Zielvorgaben für die Hilfe, dies kann Einzelarbeit, gruppen- oder freizeitpädagogische Arbeit sein. Der Erziehungsbeistand sollte eine Bandbreite von fachlichen Kompetenzen mitbringen. Dazu gehören die Durchführung von verschiedenen Methoden der Sozialpädagogik, Kenntnisse im therapeutischen Bereich, wie auch rechtliche Grundlagen. Das Jugendamt installiert eine Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung, wenn es aus der Sicht der Fachkräfte die geeignete Hilfeform darstellt. Zusätzlich müssen die Personensorgeberechtigten mit der Erziehungsbeistandschaft als Hilfe zur Erziehung einverstanden sein und diese beantragen.

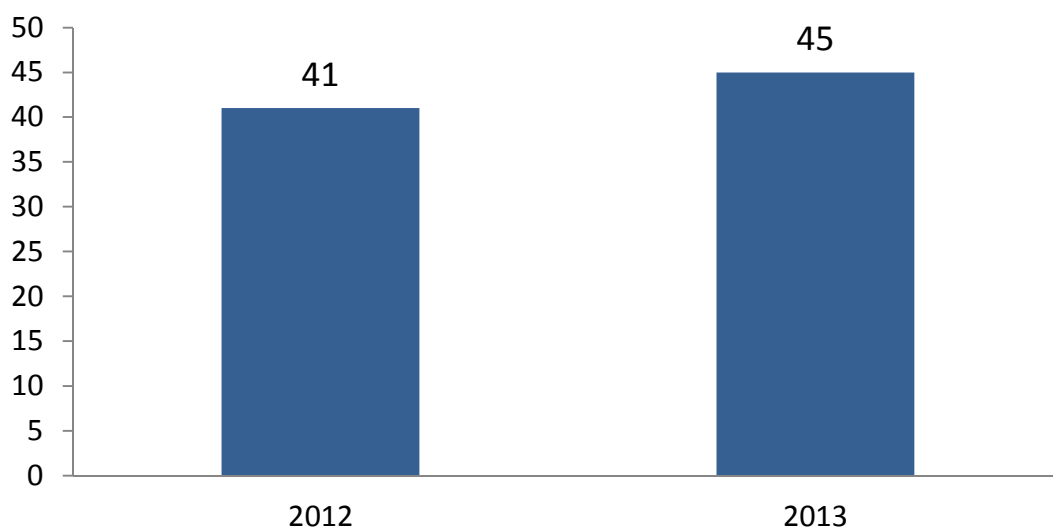
Ergänzend zur Erziehungsbeistandschaft wurde in den § 30 SGB VIII die Betreuungsweisung aufgenommen. Die Betreuungsweisung ist ein Instrument des Jugendstrafrechts und steht in Zusammenhang mit der Schwere der Straftat. Der Jugendrichter ist auf die Kooperation mit dem Jugendamt angewiesen, da es sich bei der Maßnahme um ein vorrangig pädagogisches Instrument handelt. Eine Betreuungsweisung wird ausgesprochen bei Jugendlichen, bei denen durch Ermahnungen, Verwarnungen oder einem Täter-Opfer-Ausgleich, aufgrund ihrer schwierigen Lebenslage keine ausreichende Wirkung zu erwarten ist und die auch nicht für einen Sozialen Trainingskurs geeignet sind. Auch bei der Betreuungsweisung wird ein breites Spektrum an pädagogischen und therapeutischen Ansätzen zur Anwendung gebracht. Es können einzelfallorientierte Interventionsmaßnahmen oder auch Soziale Gruppenarbeit durchgeführt werden. Das Betreuungsangebot beinhaltet die Auseinandersetzung mit Konflikten, Unterstützung bei Arbeits- sowie Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung, Hilfe beim Erwerb von lebenspraktischen Kenntnissen usw. Darüber hinaus kann auch eine Beratung in Partnerschaftsfragen erfolgen. Die Dauer der Betreuungsweisung sollte ein Jahr nicht überschreiten.²³

Die Erziehungsbeistandschaft wird im Landkreis Günzburg u.a. durch eigene hauptamtliche Fachkräfte, die beim Landratsamt angestellt sind, durchgeführt. Des Weiteren übernehmen

²³ Vgl. ebd., S. 461-467.

freie Träger und Honorarkräfte diese Aufgabe. Zehn freie Träger geben bei der Befragung an, eine Erziehungsbeistandschaft anzubieten. Die Entscheidung, ob eine Erziehungsbeistandschaft nötig und die geeignete Form der Hilfe ist, treffen die Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst und des Kreisjugendamtes. Welcher Anbieter letztendlich die Erziehungsbeistandschaft übernimmt, wird in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des jungen Menschen und seiner familiären Situation entschieden. Die Erziehungsbeistände werden auch u.a. auch nach Kriterien der Erreichbarkeit ausgewählt, um unnötige Fahrzeiten zu vermeiden. Im Jahr 2012 wurden 41 Fälle im Rahmen des § 30 SGB VIII übernommen, im folgenden Jahr 2013 waren es 45 Fälle.

Abbildung 104: Fallzahlen im Rahmen des § 30 SGB VIII



Quelle: Jugendhilfeplanung Landkreis Günzburg

7.1.7. Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII unterscheidet sich von der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) durch die Adressaten. Die Erziehungsbeistandschaft richtet sich vorrangig an den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfeldes. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe dagegen steht die Gesamtfamilie im Fokus. Des Weiteren wird die SPFH vorwiegend bei Familien mit Kindern im Vorschul- und Grundschulalter eingesetzt, die Erziehungsbeistandschaft ist eher für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren die geeignete Form der Hilfe, da Kinder und Jugendliche in diesem Alter eher in der Lage sind, sich mit ihrer persönlichen Situation auseinanderzusetzen und ihr Verhalten zu reflektieren.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe schließt die ganze Komplexität des familiären Alltags ein und ist daher eine sehr intensive Betreuungsform durch die Fachkraft. Die Familie steht als Ganzes im Mittelpunkt der Leistung und ist gleichzeitig der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Besonders häufig erhalten sozial benachteiligte Familien Hilfen nach § 31 SGB VIII. Kriterien für die Notwendigkeit der Installierung einer SPFH in der Familie sind z.B. niedriger Bildungsabschluss, Kinderreichtum, schlechte wirtschaftliche Lage, problematische Wohnsituation, Leben im sozialen Brennpunkt sowie eine mögliche Gesundheits- und Suchtproblematik. Es handelt sich um eine sehr intensive sozialpädagogische Arbeit mit den Familien in ihrem direkten sozialen Umfeld, welche die Privatsphäre erheblich tangiert. Das Gelingen der Zusammenarbeit von Fachkraft und Familie setzt eine offene und vertrauensvolle Beziehung voraus. Die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich.

Die Ziele der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind sehr vielschichtig: Zum einen ist es die Aufgabe der Fachkräfte, die Förderung der Entwicklung der Kinder zu unterstützen, zum anderen die Erziehungskompetenzen der Eltern zu verbessern und zu erweitern. Daneben geht es auch darum, die Kommunikations- und Beziehungsmuster innerhalb der Familie zu verbessern. Bei starker Suchtbelastung oder psychischer Erkrankung der Eltern muss vorher abgeklärt werden, ob möglicherweise eine andere Form der Hilfe, z.B. eine Therapie in die Wege geleitet werden muss. Ferner ist zu beachten, dass ein Minimum an Eigenmotivation und Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit von Seiten der Eltern gegeben sein muss, damit Sozialpädagogische Familienhilfe die geeignete Form der Hilfe darstellt.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe hat Grundprinzipien: Die Leistung soll stets eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, damit der Lebensalltag zukünftig auch nach Abschluss der Hilfe nach § 31 SGB VIII ohne Unterstützung, selbstverantwortlich und eigenständig bewältigt werden kann. Die Fachkräfte arbeiten ressourcenorientiert. Die Basis für eine erfolgreiche Arbeit bei einer SPFH ist es, zusammen mit der ganzen Familie ihre zukünftigen Lösungs- und Bewältigungsstrategien herauszufinden, zu mobilisieren und zu entwickeln. Die Aufgabe der SPFH hat den Schwerpunkt, das gesamte familiäre System und die sozialen Bedingungen des Zusammenlebens zu verbessern. Hierzu zählen unter anderem auch die Verbesserung des Kommunikations- und Problemlösungsverhaltens, Veränderungen beim Erziehungsverhalten, die Verbesserung der Kontakte zu Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Institutionen des sozialen Netzwerkes, eine mögliche Hilfe bei Behördengängen und bei der Haushaltsführung sowie die Verbesserung der materiellen Lebenssituation, wie z.B. Unterstützung bei der Arbeitssuche. Darüberhinaus soll bei den Betroffenen eine Auseinander-

setzung und Reflexion mit der eigenen Lebenssituation angeregt werden, damit die Selbsthilfefähigkeit der Familie dauerhaft bestehen bleibt. Ziel kann auch sein, die Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden.

Die Fachkräfte, die im Rahmen des § 31 SGB VIII arbeiten, sollten über viele unterschiedliche Kompetenzen verfügen, um der Komplexität dieser Arbeit gerecht zu werden. Dazu gehören psychosoziale Kompetenzen, diagnostisches, analytisches sowie systemisches Denken, lösungs- und ressourcenorientiertes Handeln, eine strukturierte Arbeitsweise, Kommunikations- und Kooperationskompetenzen sowie eine empathische Grundhaltung, aber auch eine ausreichende professionelle Distanz. Man kann sagen, dass der Erfolg der Sozialpädagogischen Familienhilfe zum einen von der Qualifikation und Professionalität der Fachkräfte, von der Qualität der Rahmenbedingungen, aber auch von der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Klienten abhängig ist. Um einen guten Qualitätsstandard zu halten, sollten die Mitarbeiter der SPFH regelmäßig an Fortbildungen, Teambesprechungen und Supervisionen teilnehmen.

Um den vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, müssen unterschiedliche fachliche Methoden und Gesprächsführungsstrategien eingesetzt werden. Es können auch therapeutische Elemente einfließen. Die Ziele für die Arbeit im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe werden mit allen Beteiligten abgestimmt und im Hilfeplan, welcher regelmäßig fortgeschrieben wird, schriftlich fixiert.²⁴

Die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII wird im Landkreis Günzburg sowohl von Mitarbeitern der Fachstelle Sozialdienst als auch von freien Trägern und Honorarkräften durchgeführt. Der Betreuungsbedarf der Familien bestimmt den Umfang und die Laufzeit der Maßnahme, die von sechs Monaten bis zu zwei Jahren reichen kann. Die Zahl der Fälle ist mit 78 im Jahr 2012 zu 76 Fällen im Jahr 2013 nahezu gleich geblieben. Zwölf der befragten Anbieter gaben an, dass sie Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII anbieten.

²⁴ Vgl. ebd., S. 469-478.

7.2. Unterstützende Leistungen nach dem SGB VIII

7.2.1. Gemeinsame Wohnformen für allein erziehende Mütter oder Väter und deren Kind/er nach § 19 SGB VIII

Der § 19 im achten Sozialgesetzbuch beinhaltet die Betreuung von Müttern und Vätern, die allein für mindestens ein Kind unter sechs Jahren sorgen, in einer gemeinsamen Wohnform. Ziel dieser Leistung ist es, die Väter und Mütter bei der Erziehung zu unterstützen und gleichzeitig ihre persönliche Entwicklung zu begleiten und die Möglichkeit zu schaffen, eine Ausbildung bzw. einen Berufsausübung zu beginnen oder fortzusetzen, Fernziel ist u.a. die Eingliederung des Elternteils in den Arbeitsmarkt. Auch hier stehen die Erziehung und die Pflege des Kindes im Vordergrund, damit mit Abschluss des Aufenthalts eine selbstständige Lebensführung gemeinsam mit dem Kind gelingen kann. Ausschließlich ein Persönlichkeitsdefizit der Eltern begründet keinen Hilfebedarf nach § 19 SGB VIII, sondern Voraussetzung ist eine Auswirkung auf das Kind und dessen Erziehung.

Bei Müttern bzw. Vätern, die gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII in Anspruch nehmen können, gibt es keine Altersgrenze nach oben. Der Hilfebeginn muss jedoch vor Vollendung des sechsten Lebensjahres des jüngsten Kindes liegen. Aber nicht nur Elternteile mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren können Anspruch auf eine gemeinsame Wohnform haben, sondern auch schwangere Frauen in einer schwierigen persönlichen, sozialen, emotionalen und familiären Situation. Die Unterstützung von werdenden Müttern, die nicht in der Lage sind ein eigenverantwortliches und selbstständiges Leben zu führen, ist ein wichtiger präventiver Baustein in der Arbeit der Jugendhilfe. Diese Regelung für werdende Mütter gilt auch, wenn eine Jugendliche während des Aufenthaltes in der Wohnform schwanger wird und ein Kind bekommt. Dann ergibt sich ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf bei der Aufgabenerfüllung in der Rolle als Mutter. Auch können die Leistungen im Rahmen von § 19 SGB VIII auch auf ältere Geschwister ausgeweitet werden. Dies bedeutet, dass auch Kinder, die das sechste Lebensjahr überschritten haben, zusammen in einer geeigneten Wohnform untergebracht werden können, um die schmerzliche und kontraproduktive Geschwistertrennung sowie deren Folgen zu vermeiden. Im Bereich der schulischen und beruflichen Förderung der Eltern ist besonders oft intensive Motivationsarbeit zu leisten. Ziel ist es, die schulischen und beruflichen Perspektiven zu ermitteln, zu begleiten und zu unterstützen. Bleiben jedoch diese Bemühungen erfolglos, darf die Leistung aus diesem Grund nicht eingestellt werden.

Um den Betroffenen individuell helfen zu können, ist es wichtig, ein differenziertes Angebot an Wohnformen zur Verfügung zu haben. Die Wohn- und Betreuungsformen sollten sich nicht auf Mutter-Kind-Heime beschränken, sondern der Vielfalt an Lebens- und Problemsituationen der allein erziehenden Eltern gerecht werden. Das tägliche Zusammenwirken von Fachkräften und Betroffenen ist für die Stabilisierung der Mütter und Väter sowie für deren Verselbstständigung eine wichtige Voraussetzung bei der Hilfe. Neben dem sozialpädagogischen Handeln der Fachkräfte ist es essentiell, dass Seitens der Eltern eine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit besteht. Gleichzeitig muss immer im Einzelfall abgewogen werden, ob sich eine stationäre Unterbringung in einer Wohnform nicht vermeiden lässt und stattdessen ambulante Hilfen die geeignete Form der Hilfe darstellen. Dies können Hilfen nach §§ 18, 41 oder 31 SGB VIII sein.²⁵

Das Kreisjugendamt Günzburg übernimmt die Kosten für die Unterbringung in Wohnformen nach § 19 SGB VIII. Die allein erziehenden Elternteile und ihre Kinder werden durch die zuständigen Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst an geeignete Einrichtungen vermittelt. Das Mutter-Kind-Haus „Martha“ in Ichenhausen bietet für allein Erziehende in einer Notsituation eine Unterbringungsmöglichkeit. Häufig wird zusätzlich eine ambulante Hilfe zur Erziehung in Form von SPFH als Unterstützungsmaßnahme über das Landratsamt installiert und finanziert. Als private Einrichtung stellt sie für die allein Erziehenden nur eine Übergangslösung dar.

Im Jahr 2012 wurden vier Fälle im Rahmen des § 19 SGB VIII bearbeitet, 2013 waren es sieben Fälle. Die Kosten für die Hilfen in diesem Paragraphen sind ebenfalls angestiegen, was sich mit den erhöhten Fallzahlen erklären lässt. Vier Einrichtungen von freien Trägern bieten laut der Trägerbefragung gemeinsame Wohnformen für Kinder und deren Mütter bzw. Väter an.

²⁵ Vgl. ebd., S. 295-300.

7.2.2. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII

In manchen familiären Situationen ist es nicht möglich, dass das Kind bzw. die Kinder ihrer Schulpflicht geregelt nachkommen. Hierzu zählen Familien, bei denen die Eltern aufgrund von ständigen beruflichen Ortswechseln, z.B. Schausteller, Artisten, Außendienstmitarbeiter oder ähnliches, die Schulpflicht nicht ausreichend sicherstellen können. Die Kinder und Jugendlichen müssen dann in geeigneten Wohnformen, wie z.B. Internaten, untergebracht werden. Dabei haben die Eltern und Kinder bei der Unterbringungsart ein Mitspracherecht. Sind mehrere Kinder betroffen, wird versucht, die Kinder in einer Einrichtung unterzubringen, damit trotz der Trennung von den Eltern ein Minimum an familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl erhalten bleiben kann.

Die Leistung von Beratung und Unterstützung bei der Unterbringung der Kinder durch die freien und öffentlichen Jugendhilfeträger erhalten nur die Eltern, die aus beruflichen Gründen nicht in der Lage sind, den Schulbesuch an einem Ort sicherzustellen. Die Kinder können diese Leistung bis zur Vollendung der schulischen und beruflichen Ausbildung bzw. spätestens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Die Kosten für die Unterbringung nach § 21 SGB VIII übernimmt, sofern es die finanzielle Situation der Familie rechtfertigen lässt, die öffentliche Jugendhilfe.

Der § 21 SGB VIII ist nicht mit anderen Paragraphen des SGB VIII vergleichbar, da hier keine Anzeichen für die Notwendigkeit für Hilfen zur Erziehung feststellbar sind und auch keine Kindeswohlgefährdung oder andere Notsituationen vorhanden ist. Es geht lediglich, um die gesetzliche Schul- bzw. Berufsschulpflicht.²⁶ Ziel dieser Vorschrift ist die Sicherstellung des kontinuierlichen Schulbesuchs der Kinder und Jugendlichen. Der Fokus liegt auf der Prävention, es gilt Ausbildungsrückstände und damit verbundene Entwicklungsdefizite zu vermeiden. Eine kostengünstige stationäre Unterbringung nach § 21 SGB VIII erfolgt mitunter auch, um eine eventuelle spätere Fremdunterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe mit wesentlich höheren Kosten zu vermeiden.

Im Landkreis Günzburg wird die Aufgabe der Einhaltung der Schulpflicht durch die Fachstelle Sozialdienst übernommen. In den letzten zwei Jahren wurde jedoch kein Fall im Rahmen des § 21 SGB VIII verzeichnet. Sollte es jedoch zu einer solchen Fallkonstellation kommen,

²⁶ Vgl. ebd., S. 305-308.

würden die betroffenen Kinder in speziellen Internaten untergebracht werden, mit möglicher finanzieller Beteiligung des Landkreises, abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

7.2.3. Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII ist eine familienunterstützende Hilfeform, die sich an der Schnittstelle von ambulanter und stationärer Leistung einordnen lässt. Die Einbeziehung des elterlichen Bezugssystems des jungen Menschen ist wichtig, damit durch das Zusammenspiel von kind- und elternbezogener Begleitung, die Erziehungskompetenzen nachhaltig verbessert werden. Adressaten dieser Leistung sind vor allem Kinder ab dem Grundschulalter, bei denen im Familiensystem noch ein tragfähiges Beziehungsgefüge vorhanden ist.

Bei dieser Hilfeform geht es bei den Kindern um das Soziale Lernen und den Erwerb von Sozialkompetenzen durch und mit der Gruppe, daneben spielt auch die Einzelfallhilfe- und –Förderung eine große Rolle. Daneben ist wichtig, dass eine qualitativ gute und kontinuierliche Elternarbeit geleistet wird, d.h. die Eltern stets in die Arbeit einbezogen werden und die Arbeit zusätzlich durch Freizeitaktivitäten mit Eltern, Elternabende, Hospitationen und familientherapeutische Maßnahmen ergänzt wird. Es muss gegeben sein, dass die Kombination der drei pädagogischen Ansätze von Sozialer Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Elternarbeit die geeignete Form der Hilfe darstellen. Die Bewältigung von schulischen Problemen spielt bei dieser Hilfeart eine zentrale Rolle. Die Fachkräfte unterstützen den jungen Menschen bei Lernproblemen, kognitiven Defiziten und psychosozialen Verhaltensauffälligkeiten.²⁷

Die Leistungen nach § 32 SGB VIII werden im Landkreis Günzburg durch die Heilpädagogische Tagesstätte des Förderungswerkes St. Nikolaus mit einer Gruppe in Dürrlauingen und einer Gruppe in dessen Außenstelle „Villa Apfelbaum“ in Günzburg erbracht. An beiden Standorten werden insgesamt 20 Plätze angeboten. Die Finanzierung für Kinder im Vorschulbereich erfolgt über den Bezirk, für Kinder im Schulalter über das Landratsamt Günzburg. Es gibt bei der Finanzierung eine Beteiligung der Eltern entsprechend ihrer finanziellen Situation. Im Jahr 2012 waren es 18 Fälle im Rahmen des § 32 SGB VIII und im Jahr 2013 19 Fälle. Laut Trägerbefragung bieten zehn Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Landkreises Günzburg die Erziehung in einer Tagesstätte nach § 32 SGB VIII an. Die Angebote nach § 32 SGB VIII konzentrieren sich auf den nördlichen Landkreis. Es muss geklärt

²⁷ Vgl. ebd., S. 479-483.

werden, ob die Notwendigkeit besteht, das Angebot einer Heilpädagogischen Tagesstätte auch für den südlichen Landkreis bzw. möglichst wohnortnah im gesamten Landkreis vorzuhalten oder als alternative Angebote in bestehenden Kindertageseinrichtungen zu schaffen.

7.3. Ersetzende Leistungen nach dem SGB VIII

7.3.1. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

Die Leistungen nach § 20 SGB VIII beinhalten die Unterstützung eines Elternteils oder eines Paares, bei denen die Versorgung des Kindes aus zwingenden Gründe nicht gewährleistet ist. Hierbei handelt es sich um den Ausfall des betreuenden Elternteils und wo die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch andere Personen aus dem sozialen Umfeld nicht gewährleistet werden kann. Gründe für die Notsituation können Tod, Entbindung, Krankheit, stationäre therapeutische Maßnahmen oder eine Inhaftierung sein. Hilfe nach § 20 SGB VIII wird jedoch nicht gewährt bei beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und bei einer Mehrlingsgeburt, hier ist die Krankenkasse zuständig. Die Hilfe wird jedoch gewährt, wenn ein Elternteil zwar präsent, aber nicht in der Lage ist, sein Kind adäquat zu betreuen. Die Regelungen des § 20 SGB VIII gelten auch für Pflegeeltern. Voraussetzung für die Hilfe ist, dass mindestens ein Kind unter 14 Jahren im Haushalt lebt, das Alter des Kindes bezieht sich auf den Beginn der Hilfe. Auch müssen zunächst alternative Hilfen, wie z.B. Tagespflege, in Erwägung gezogen werden, bevor eine Hilfe nach § 20 SGB VIII gewährt wird. Bei der individuellen Entscheidung steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund.

Im Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst wird der § 20 SGB VIII nicht gesondert als eine Leistung angeboten. Müssen Kinder in Notsituationen betreut und versorgt werden, ist bei gesundheitlichen Gründen vorrangig die Krankenkasse der Ansprechpartner oder es wird Hilfe nach Paragraph 33 SGB VIII, in Form von Vollzeitpflege, gewährt. Die Krankenkasse übernimmt die Versorgung bei im Haushalt lebenden Kindern bis zum 12. Lebensjahr. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine Dorfhelferin oder ein Familienhelfer, zum Beispiel des Familienpflegewerkes oder Fachkräfte von Sozialstationen zum Einsatz kommen. Auch können Kinder vorübergehend stundenweise bei einer Tagesmutter untergebracht werden. Da die Hilfe im Landkreis Günzburg über andere Paragraphen des SGB VIII abgedeckt wird, gibt es keine Daten zu Kosten, Fallzahlen oder Hilfedauer. Bei der Trägerbefragung gab keine Einrichtung an, Angebote im Rahmen des § 20 SGB VIII vorzuhalten.

7.3.2. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine besondere Form der Hilfen zur Erziehung, die Hilfeerbringung erfolgt im privaten Raum der Pflegepersonen. Die Vollzeitpflege ist eine sehr lebensweltnahe und individuelle Betreuung für jungen Menschen außerhalb der Herkunftsfamilie. Nicht zur Herkunftsfamilie gehören Großeltern oder andere nahe Verwandte, die ebenfalls die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Form von Verwandtenpflege übernehmen können. Die Unterbringung bei verwandten Personen ist mit Vor- und Nachteilen verbunden. Zum einen kennen die Pflegeeltern die Biographie sowie den familiären Hintergrund des Kindes und haben in der Regel eine enge Bindung zum Kind, zum anderen kann jedoch oftmals der enge Kontakt zu den leiblichen Eltern kontraproduktiv für die Erziehung und weitere Entwicklung des Kindes sein. Die Vollzeitpflege ist grundsätzlich institutionell auf Zeit angelegt und beinhaltet die ganztägige Betreuung des jungen Menschen und somit die Unterkunft, Betreuung sowie Erziehung des Kindes. Sie kann jedoch auch eine kurzfristige Erziehungshilfe sein, z.B. während eines stationären Krankenhausaufenthaltes. Im Einzelfall ist stets zu klären, ob die Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist, was eine kontinuierliche Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie voraussetzt oder ob ein längerfristiger Verbleib des jungen Menschen in der Pflegefamilie notwendig ist.

Die Gründe, weshalb es zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie kommt, sind sehr vielfältig. Es kann sein, dass die Eltern es selbst für notwendig erachten, dass ihr Kind außerhalb der Familie betreut wird. Des Weiteren kann das Jugendamt diese Form der Hilfe in die Wege leiten, eventuell auch über das Familiengericht gegen den Willen der Eltern. Voraussetzung dafür ist, dass die Entwicklung des Kindes in der Herkunftsfamilie nicht ausreichend gefördert wird bzw. das Kindeswohl dort gefährdet ist und ambulante Hilfen nicht die geeignete Form der Hilfe darstellen, um die Problemlage in der Herkunftsfamilie zu verändern.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist für alle Beteiligten mit besonderen Herausforderungen verbunden. Aufgrund der räumlichen Trennung des Kindes von der Herkunftsfamilie kann es zu einer psychosozialen Entfremdung kommen. Gleichzeitig entwickelt sich in der Regel eine enge Bindung zur Pflegefamilie. Dies kann bei den betroffenen Kindern Loyalitätskonflikte verursachen. Auch gibt es eine „Spaltung“ von rechtlicher und sozialer Elternschaft. Die Pflegeeltern haben keine Elternrechte. Sie können durch eine Vollmacht von Seiten der leiblichen Eltern Entscheidungsbefugnisse erhalten, jedoch kann diese Vollmacht von den leiblichen Eltern jederzeit widerrufen werden. Nur bei Entzug der elterlichen Sorge und Anordnung einer Vormundschaft, können Pflegeeltern Vormund werden und somit das Sorgerecht erhalten. Bei einem Vollzeitpflegeverhältnis stehen somit immer die Rechte der Pflegeeltern, den Rechten der leiblichen Eltern gegenüber. Das Kindeswohl

kann auch durch Antrag von den Pflegeeltern durch eine gesetzliche Verbleibensanordnung sichergestellt werden, wenn die Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie von Seiten der Herkunftsfamilie gefordert wird.

Grundsätzlich wird die Vollzeitpflege als vorübergehende Maßnahme angesehen, sie endet, sobald die vertretbare Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie besteht. Eine Rückführung zu den leiblichen Eltern ist nur möglich, wenn sich die Situation in der Herkunftsfamilie positiv verändert hat und eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann. Nach der Rückführung in die Herkunftsfamilie können dort zusätzlich noch ambulante Hilfen zum Einsatz kommen, damit die Reintegration dort gut gelingen kann.

Um einen konfliktfreien Verlauf einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII zu ermöglichen, ist es wichtig, im Vorfeld die Ziele und die Dauer mit allen Beteiligten, wie auch Vereinbarungen und Regeln insbesondere auch zur Gestaltung des Umgangsrechts, festzulegen. Dies erfolgt im Hilfeplan, welcher kontinuierlich fortgeschrieben wird. Transparenz und Partizipation haben bei dieser Art von Hilfe eine große Bedeutung, auch im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Hilfeart. Die öffentliche Jugendhilfe übernimmt bei der Vollzeitpflege vermittelnde, begleitende und beratende Aufgaben.

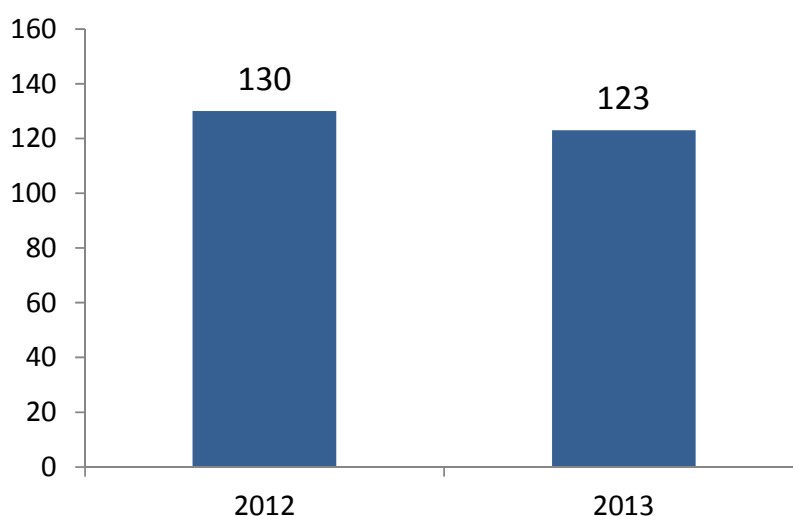
Beim § 33 SGB VIII spielen die Themen Trennung und Bindung eine große Rolle. In der Regel wird versucht, zunächst ambulante familienunterstützende Hilfeformen zu installieren, bevor die Unterbringung in einer Pflegefamilie in die Wege geleitet wird. Des Weiteren ist zu beachten, wenn möglich, eine Betreuungskontinuität zu ermöglichen. Daraus ergibt sich auch, dass die Rückkehr zu den leiblichen Eltern stets Vorrang vor dem Verbleib in der Pflegefamilie hat, jedoch nur dann, wenn das Kindeswohl gesichert ist. Besteht keine Rückkehr-option, ist die Sicherung eines dauerhaften Lebensumfeldes für den jungen Mensch von größter Wichtigkeit. Dies kann mit einem dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie durch Übernahme der Pfleg- bzw. Vormundschaft durch die Pflegeeltern oder auch durch eine Adoption gewährleistet werden. Zu einer Adoption, einem gerichtlichen Verfahren, ist die notarielle Zustimmung beider Elternteile erforderlich.²⁸

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII spielt im Landkreis Günzburg eine große Rolle. Im Jahr 2012 waren es 130 Fälle im Rahmen des § 33 SGB VIII, wobei davon sechs junge Menschen volljährig waren oder wurden, im Jahr 2013 hingegen gingen die Fallzahlen leicht zurück. In diesem Jahr gab 123 Fälle im Rahmen des § 33 SGB VIII. Die 123 Fälle schließen fünf Volljährige ein.

²⁸ Vgl. ebd., S. 483-503.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine wichtige Hilfeform, um eine Fremdunterbringung in Einrichtungen zu vermeiden und dem jungen Menschen einen sicheren und stabilen familiären Lebensraum zu bieten. Um die Pflegefamilien, die verhaltensauffällige und traumatisierte Kinder bei sich aufgenommen haben, zu unterstützen, wurde 2013 die Möglichkeit der Teilnahme an einer Supervision als zusätzliches Angebot für die Pflegeeltern geschaffen. Des Weiteren wurde der Fachdienst Pflegekinder bei der Fachstelle Sozialdienst personell vergrößert. In Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Neu-Ulm werden regelmäßig thematische Veranstaltungen für Pflegeeltern angeboten. Gleichzeitig wurde ein Arbeitskreis gebildet, um die Vernetzung mit dem Nachbarlandkreis zu stärken. Ebenfalls wurde die Schnittstelle zwischen dem Fachdienst Pflegekinder und der Vormundschaft fachlich optimiert und standardisiert. Im Rahmen der Optimierung der Jugendhilfe wurde ein neues Konzept für die Vermittlung älterer Kinder in Pflegefamilien, und für den Bereich der Verwandtenpflege erstellt. Auch erfolgt die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pflegeelternverein. Die Bemühungen im Landkreis Günzburg im Bereich der Vollzeitpflege sind sehr groß. Das Ziel, die Kinder bestmöglich zu versorgen, ist ein stetes Anliegen in der Vollzeitpflege und bedarf immer wieder einer Optimierung durch die Fachkräfte. Neben der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien, engagieren die Fachkräfte sich kontinuierlich um neue Pflegefamilien zu gewinnen, z.B. durch Informationsveranstaltungen oder Öffentlichkeitsarbeit. Eine weitere Aufgabe der Fachkräfte ist es, mögliche Bewerber bezüglich ihrer Eignung zu überprüfen und für sie Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Ferner ist es wichtig, die Arbeit der Pflegefamilien immer wieder durch kleine Aufmerksamkeit, wie z.B. Legolandfreikarten, wertzuschätzen. Qualifizierte Pflegeeltern „zu halten“ und neue dazu gewinnen ist ein wichtiges Ziel der Fachkräfte.

**Abbildung 105: Fallzahlen bei der Vollzeitpflege im Rahmen des § 33 SGB VIII
(Voll- und Minderjährige)**



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkeis Günzburg

7.3.3. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII

Die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII ist die stationäre Unterbringung in Einrichtungen als Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie. Bei dieser Unterbringungsform ist oft das Wohl von jungen Menschen bei den leiblichen Eltern gefährdet. Mitunter erfolgt auch eine Fremdunterbringung in einer Einrichtung bei jugendlichen Straftätern zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Neben dem klassischen Heim gibt es auch „sonstige betreute Wohnformen“, als Betreuung außerhalb der Familie. Hierzu zählen betreute Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Kinder- und Jugenddörfer, Kinderhäuser, Kinderschutzzentren oder auch Internate. Die Auswahl für eine bestimmte Wohnform wird je nach individueller Situation und Hilfebedarf nach Einungskriterien gewählt. Der Übergang von Heimerziehung, Wohngemeinschaften und betreutem Wohnen ist fließend.

Von den Hilfen nach § 34 SGB VIII sind oftmals junge Menschen betroffen, die aus einem Elternhaus stammen, in dem es erhebliche soziale Probleme und wo die Personensorgeberechtigten mit der Erziehung des Kindes sehr überfordert sind. Zusammen mit den Betroffenen werden die Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt, so wird auch die Partizipation gewährleistet, was wesentlich zu positiven Effekten bei der Hilfe beiträgt. Im Heim oder einer anderen betreuten Wohnform finden die Kinder und Jugendlichen einen strukturierten und pädagogisch geschützten Lebensraum vor, um sich entsprechend gut entwickeln zu können. Es muss im Einzelnen geklärt werden, ob die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, eine eventuelle Vermittlung in eine Pflegefamilie oder eine Verselbstständigung möglich ist.

Bei der Heimerziehung gibt es unterschiedlichste Konzepte, wie zum Beispiel eher familien- oder wohngemeinschaftsorientierte Form oder auch therapeutisch orientierte Einrichtungen. Die Auswahl der Einrichtungen richtet sich auch nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Nach Möglichkeit sollen auch schulische und berufliche Perspektiven geschaffen werden, da eine Ausbildung u.a. Voraussetzung für ein selbstverantwortliches und selbstbestimmtes Leben darstellt. Auch hier wird ressourcenorientiert gearbeitet. Aber nicht nur die Arbeit direkt am und mit dem jungen Menschen ist von Bedeutung. Die Elternarbeit spielt ebenfalls eine große Rolle, u.a. auch, um eine rasche Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Ist keine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich oder gewollt, ergeben sich zwei Möglichkeiten nach Beendigung des Heimaufenthaltes, zum einen die Verselbstständigung, besonders bei jungen Menschen, die bald die Volljährigkeit erreichen, und zum anderen die Unterbringung in einer Pflegefamilie.

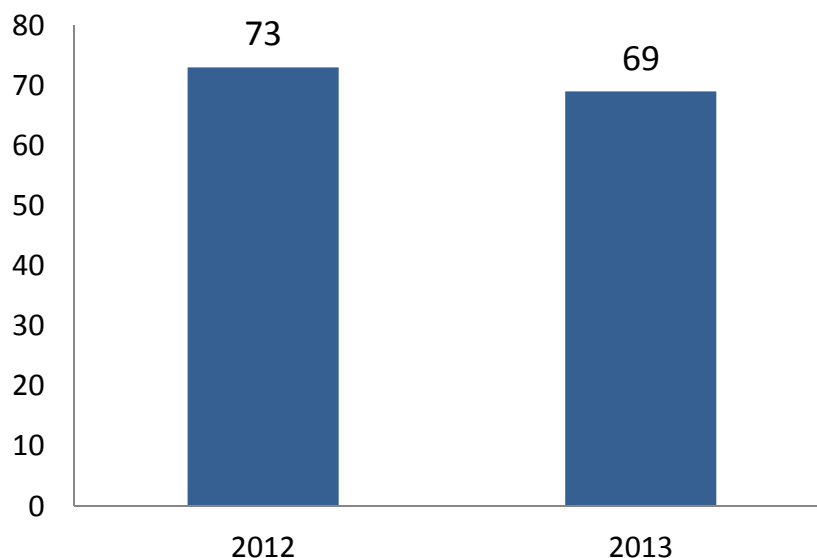
Eine Besonderheit bei der Heimerziehung ist, dass professionelle Erzieher die Hauptbezugspersonen für die jungen Menschen sind, was zur Folge hat, dass das Verhältnis von Nähe und Distanz immer wieder aufs Neue fachlich adäquat ausbalanciert werden muss. Die Atmosphäre in der Wohnform sollte familienähnlich sein, soweit dies möglich ist. Diesen Anspruch versuchen die Einrichtungen oftmals durch kleine Gruppen und durch familiäre Struktur zu erfüllen. Die Heimerziehung wird häufig als die Ultima Ratio bei den Hilfen zur Erziehung angesehen. Ein Heimaufenthalt kann aber mitunter die richtige Lösung für einen jungen Menschen sein und keineswegs der letzte Ausweg aus einer Reihe von Hilfen (siehe Abschnitt 5.7.). Selbst der Ausbau einer differenzierten Struktur von ambulanten Hilfen wird die Heimerziehung nicht völlig überflüssig machen. Die Heimerziehung hat ein großes finanzielles Gewicht in der Angebotsstruktur der Jugendhilfe. Die Kosten für die Unterbringung in einem Heim oder einer anderen Wohnform werden größtenteils vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen, mit einem Eigenanteil der Eltern, entsprechend ihrer finanziellen Lage. Das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird berücksichtigt, wenn dadurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

Die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII spielt auch im Landkreis Günzburg eine große Rolle, da die Kosten für Heimaufenthalte stetig steigen und auch die Verweildauer der jungen Menschen als relativ lang eingestuft wird. Dies soll sich ändern. Im Rahmen des Projektes Optimierung der Jugendhilfe ist geplant, die ambulanten Hilfen sowie die präventive Arbeit auszubauen, um die Anzahl der Heimfälle zu reduzieren, wie auch die Verweildauer in den Einrichtungen einzuschränken. Ebenfalls soll durch die Optimierung der Jugendhilfe der Hilfeprozess in diesem Bereich verbessert und der Bedarf an Heimerziehung besser definiert werden.

Trotz vieler Einsparbemühungen muss darauf hingewiesen werden, dass die Heimerziehung in vielen Fällen oftmals alternativlos bleibt. Die Entscheidung, ob ein junger Mensch in einer Einrichtung fremduntergebracht wird, trifft das Fachteam der Bezirkssozialarbeit bei der Fachstelle Sozialdienst. Einrichtungen und anderen Wohnformen gibt es in unterschiedlicher Trägerschaft. Bei der Auswahl wird besonders auf die individuelle Eignung für das Kind sowie auf die zusätzlichen Angebote geachtet. Im Landkreis Günzburg selbst gibt es nur das Förderungswerk St. Nikolaus der Katholischen Jugendfürsorge Augsburg e.V. in Dürrlauingen und die Wohngruppe Lindenstraße des Dominikus-Ringeisen-Werkes Ursberg in Thannhausen (Wohnen im Berufsbildungswerk für Jugendliche ab 15 Jahren), welche sich als stationäre Unterbringung für junge Menschen anbietet. Die anderen Einrichtungen liegen außerhalb des Landkreises. Bezüglich der Kosten ist ein Anstieg des Tagessatzes zu verzeichnen; Dieser ist unter anderem bedingt durch eine Erhöhung der Personalkosten.

Laut der Befragung freier Träger bieten inner- und außerhalb des Landkreises 22 Einrichtungen eine Heimunterbringung an. Bei der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen wird darauf geachtet, dass die Entfernung zur Herkunftsfamilie so gering wie möglich ist, damit die Elternarbeit effektiver geleistet werden kann. Gleichzeitig verringern sich so die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen für das Fachpersonal. Insgesamt haben sich die Fallzahlen im Rahmen des § 34 SGB VIII von 73 Fällen im Jahr 2012 auf 69 Fälle reduziert.

Abbildung 106: Fallzahlen für Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

7.3.4. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII

Der Übergang von Heimerziehung zu intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII kann fließend sein. Bei der ISE handelt es sich um eine sehr intensive Form der Unterstützung, die den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Jugendlichen gerecht werden soll. Diese Hilfe betrifft meist Jugendliche, die ihren Wohn- und Lebensmittelpunkt nicht mehr bei den Eltern haben, weshalb es sich hier auch um keine fördernde oder unterstützende Maßnahme handelt. Die Betroffenen sind meist durch andere Hilfen schwer erreichbar und kommen mitunter aus dem Drogen- oder Prostitutionsmilieu, leben auf der Straße oder sind wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Oftmals ist die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung der letzte Weg aus dem gefährdenden Umfeld oder die letzte Alternative zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Die ISE soll erreichen, dass der

junge Mensch wieder sozial integriert wird und zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung findet.

Der direkte Kontakt zwischen Sozialarbeiter und Jugendlichen ist für die ISE kennzeichnend. Voraussetzung für diese ganzheitliche Arbeit mit dem Jugendlichen ist die gegenseitige Akzeptanz von Sozialarbeiter und dem Jugendlichen sowie die Bereitschaft des jungen Menschen an dem Prozess aktiv mitzuwirken. Es muss ein tragfähiges Vertrauensverhältnis aufgebaut, aber stets auch die nötige fachliche Distanz gewahrt werden. Zu den Eltern besteht meistens kaum Kontakt. In der Regel sind diese mit ihrer Erziehungsaufgabe überfordert und der Jugendliche hat sich gleichzeitig der Autorität seiner Erziehungspersonen entzogen. Mitunter machen jedoch Kontakte mit den Eltern, neben der Einzelarbeit mit dem jungen Menschen Sinn, um die Akzeptanz der Eltern für den Jugendlichen zu fördern. Die Ziele für diese sehr individuelle Hilfeform werden im Hilfeplan dokumentiert und die fachliche Zusammenarbeit des Betreuers mit dem jungen Menschen und weiteren Netzwerkpartnern festgelegt. Bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung werden, ausgehend von den Ressourcen des jungen Menschen, Perspektiven für die Zukunft entwickelt. Zu den Maßnahmen im Rahmen des § 35 SGB VIII können auch erlebnispädagogische Projekte zählen. Ein Erlebnis in ungewohnter Umgebung kann zu einer Neuorientierung beitragen. Ziel einer ISE ist auch eine geeignete Wohnsituation für den jungen Menschen finden, ihn bei der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Haushaltsführung und der Verwaltung von finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen, bei Kontakten zu Behörden usw. zu begleiten sowie zu helfen, seine Freizeit sinnvoll zu gestalten.²⁹

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung wurde im Landkreis Günzburg in den vergangenen zwei Jahren kein einziges Mal durchgeführt, daher sind dafür auch keine Kosten entstanden. Häufig ist die ISE eine Hilfeform in Ballungsgebieten, z.B. größeren Städten, weniger in Flächenlandkreisen wie dem Landkreis Günzburg. Es wurden und werden dort jedoch bei einigen Jugendlichen Clearingmaßnahmen im Ausland durchgeführt, entweder im Rahmen des § 34 SGB VIII oder § 35a SGB VIII. Bei der Befragung der freien Träger, gaben sieben an, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII anzubieten. Daran ist zu erkennen, dass freie Träger diese Hilfe vorhalten, wenn die Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst diese Hilfeform für sinnvoll erachten.

²⁹ Vgl. ebd., S. 527-533.

7.3.5. Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

Die Unterstützung in akuten Krisensituationen und eine damit einhergehende Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist keine Hilfe zur Erziehung. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Krisenintervention zum Schutz des jungen Menschen. Dieser Eingriff in das elterliche Sorgerecht ist bei akuten Kindeswohlgefährdungen notwendig. Diese Schutzmaßnahme beinhaltet die vorübergehende Fremdunterbringung des jungen Menschen, z.B. bei Inobhutnahmestellen, über den Kinder- und Jugendnotdienst, die Mädchenhäuser, Kinderschutzzentren oder auch in Bereitschaftspflegefamilien. Das Jugendamt ist nicht befugt, einen unmittelbaren Zwang auszuüben, körperliche Gewalt anzuwenden oder sich Zugang zu einer Wohnung zu schaffen. In diesen Fällen muss die Polizei hinzugezogen werden.

Eine Inobhutnahme kann durch drei Möglichkeiten eingeleitet werden. Zum einen kann der junge Mensch selbst um eine Hilfe nach § 42 SGB VIII bitten. Ihm muss die Gelegenheit gegeben werden, eine Person seines Vertrauens zu kontaktieren. Das Jugendamt muss unverzüglich die Personensorgeberechtigten über die Inobhutnahme informieren, wobei der konkrete Aufenthaltsort des jungen Menschen zunächst nicht benannt werden muss. Sind die Eltern mit der Inobhutnahme nicht einverstanden, so muss unverzüglich das Familiengericht angerufen werden. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss stets individuell geprüft werden, ob eine Inobhutnahme erforderlich ist.

Eine Inobhutnahme kann auch gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen erfolgen, wenn auf andere Weise der Kinderschutz nicht sichergestellt werden kann. Des Weiteren müssen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach ihrer Einreise in Deutschland in Obhut genommen werden. In diesen Fällen muss so rasch wie möglich eine Vormundschaft beantragt und über das Familiengericht eingerichtet werden. Eine Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes an den / die Personensorgeberechtigten, mit einer Entscheidung des Familiengerichts oder aber wenn sich die Eltern mit der Installierung einer Hilfe zur Erziehung einverstanden erklären und diese beantragen. Die Dauer der Inobhutnahme ist unterschiedlich, jedoch generell zeitlich befristet. Für den Vollzug des § 42 SGB VIII ist die öffentliche Jugendhilfe zuständig und es wird vom Kreisjugendamt dafür ein Bescheid erlassen. Die elterliche Sorge wird während der Zeit der Inobhutnahme von den Fachkräften des Kreisjugendamt / Fachstelle Sozialdienst ausgeübt.³⁰

³⁰ Vgl. ebd., S. 747-775.

Im Landratsamt Günzburg gehört die Inobhutnahme zu den Aufgaben der Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit. Es wurden dafür fachliche Standards festgelegt, um dieses schwierige Aufgabengebiet transparenter und nachvollziehbarer, aber auch einheitlich und fachlich fundiert, zu gestalten. Kommt es zu einer Inobhutnahme, wird nach Möglichkeit eine Person des Vertrauens des jungen Menschen hinzugezogen und die Eltern benachrichtigt sowie die Leitungsebene und die Kostenstelle informiert. Falls die Personensorgeberechtigten mit der Inobhutnahme nicht einverstanden sind, wird umgehend das Familiengericht informiert. Die Inobhutnahme endet mit einer regulären Beendigung bzw. einer Anschlussmaßnahme, z.B. einer Hilfe zur Erziehung oder einer Entscheidung des Familiengerichts. Im Jahr 2012 wurden 13 Kinder Jugendliche und im darauffolgenden Jahr 18 junge Menschen von der Fachstelle Sozialdienst in Obhut genommen.

7.4. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Junge Menschen mit einer seelischen Behinderung – bzw. die davon bedroht sind – und der damit verbundenen möglichen gesellschaftlichen Ausgrenzung, haben im Rahmen des § 35a SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf eine individuelle Eingliederungshilfe. Diese Leistung grenzt sich jedoch von den anderen Hilfen zur Erziehung ab, da die Leistung in den meisten Fällen nicht durch ein Defizit bei der elterlichen Erziehung entstanden ist, sondern eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt. Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr haben selbst das Recht, diese Hilfe zu beantragen, zusätzlich ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig. Bei jungen Volljährigen, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres, endet die Hilfe nach § 35a SGB VIII und es muss Hilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII vom jungen Menschen selbst beantragt werden.

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche spielt nicht nur das achte Sozialgesetzbuch eine Rolle, sondern es besteht ein rechtlicher Zusammenhang zu anderen Gesetzen. Durch die Veränderung im SGB IX wurde der § 35a in das SGB VIII eingefügt. Der Behinderungsbegriff wurde neu definiert und bei den Leistungsvoraussetzungen zwei Kriterien festgelegt: Zum einen Diagnose einer seelischen Behinderung bzw. drohenden seelischen Behinderung und zum anderen die beeinträchtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit länger als sechs Monate vorliegt. Des Weiteren sind stets die individuellen entlastenden und belastenden Faktoren zu klären und zu berücksichtigen. Die Basis für die Entscheidung des Jugendamtes ist die Stellungnahme eines Kinder- und Jugend-

psychiaters zur seelischen Behinderung oder drohenden seelischen Behinderung und der zuständigen Fachkraft der Fachstelle Sozialdienst zum Risiko einer eingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabe. Dass eine Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird, hat die unterschiedlichsten Hintergründe. Es können Suchterkrankungen, verschiedenen Störungen im Sozialverhalten oder der Entwicklung vorliegen oder auch Depression, Legasthenie, Dyskalkulie, Sprachentwicklungsstörungen, Trennungsängste, Einnässen, Tics, Magersucht, Autismus usw. Es muss unterschieden werden, ob eine psychische, geistige oder körperliche Erkrankung vorliegt oder es sich um eine Mehrfachbehinderung handelt. Zu unterscheiden ist auch, ob es sich um eine ausschließliche Krankheit im Leistungsspektrum der Krankenkassen handelt oder tatsächlich um eine seelische Behinderung im Rahmen des § 35a SGB VIII. Bei der Hilfeplanung geht es vor allem um die zentralen Lebensbereiche, wie Familie, Schule und soziales Umfeld. Es soll die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglicht werden sowie eine geeignete Ausbildungs- bzw. Berufsperspektive gefunden werden. Auch können zusätzlich zu Hilfen nach § 35a SGB VIII Hilfen im Rahmen des § 27 ff. SGB VIII nötig sein, um die Situation des jungen Menschen zu verbessern.

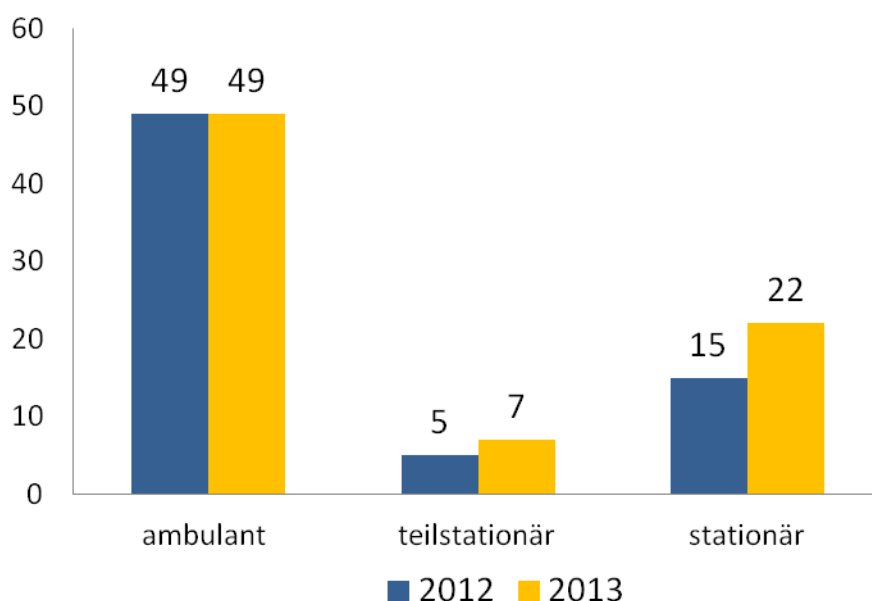
Die Hilfen nach § 35a SGB VIII können in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form erbracht werden. Die Eingliederungshilfen in ambulanter Form werden häufig von psychosozialen Diensten, Beratungsstellen, ärztlichen Praxen und niedergelassenen Therapeuten angeboten. Teilstationäre Maßnahmen gibt es in spezialisierten behindertengerechten Tageseinrichtungen, wie auch individuelle Formen zur integrativen Eingliederung. Bei stationären Einrichtungen sollte die Nähe zu den Bezugspersonen in der Herkunftsfamilie eine Rolle spielen, um diese bei der unterstützenden Elternarbeit adäquat einbeziehen zu können. Auch die Unterbringung in geeigneten Pflegefamilien kann eine Alternative sein.³¹

Im Landkreis Günzburg entscheiden die Fachkräfte des Kreisjugendamtes und der Fachstelle Sozialdienst, ob eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird. Entscheidungsgrundlage ist das Vorliegen der Diagnose der seelischen Behinderung in einem fachärztlichen Gutachten und die fachliche Einschätzung zum Risiko einer gesellschaftlichen Ausgrenzung. Bis auf die ambulanten Fälle sind die teilstationären, wie auch die stationären Maßnahmen analog § 35a SGB VIII leicht angestiegen, was auch mit höheren Kosten in diesen Bereichen verbunden ist. Die Kosten für die ambulanten Hilfen haben sich leicht reduziert. Die Fälle nach § 35a SGB VIII haben sich auch bei den Erziehungsberatungsstellen von drei im Jahr 2012 auf vier im Jahr 2013 erhöht. Neben den Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen werden ambulante Therapien zum Beispiel auch bei Legasthenie und Dys-

³¹ Vgl. ebd., S. 546-609.

kalkulie von niedergelassenen Therapeuten und andere Institutionen durchgeführt. Verstärkt werden Hilfen nach § 35a SGB VIII im Landkreis Günzburg auch in Form von Schulbegleitung beantragt und durchgeführt. 2012 waren es neun Schulbegleitungen und im Jahr 2013 elf. Dieses Angebot kommt verstärkt bei der Diagnose Asperger-Autismus, einer besonderen Form von seelischer Behinderung, zum Einsatz.

Abbildung 107: Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

7.5. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Die Gesellschaft stellt immer mehr Anforderungen an die Heranwachsenden von heute. Durch eine längere Schul- und Ausbildungsdauer werden die Jugendlichen immer später selbstständig und sind oftmals weit über das 18. Lebensjahr finanziell von den Eltern abhängig. Diese späte „Abnabelung“ vom Elternhaus und die damit evtl. verbundenen Krisensituationen führen oftmals zu einem erhöhten Konfliktpotenzial. Aber auch schlechte schulische Leistungen, Ausbildungsabbruch, Suchtproblematik oder andere Formen aus den gesellschaftlichen Konventionen können das Gelingen der Verselbständigungsphase verhindern.

Um hier präventiv anzusetzen und gleichzeitig die jungen Erwachsenen aus der Krisensituation heraus zu führen, gibt es die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Die jungen Menschen sollen individuell betreut werden, damit sie zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung gelangen und zu selbstständigen und eigenverantwortlichen jungen Erwachsenen

heranreifen können. Der junge Mensch muss diese Hilfe selbst beantragen, da es hier primär nicht um die Erziehungsfähigkeit der Eltern geht, sondern um seine individuelle Unterstützung. Auch haben junge Volljährige ihren Lebensmittelpunkt meist nicht mehr in der Herkunftsfamilie. Für die Verbesserung der Gesamtsituation des jungen Erwachsenen ist ein spezielles sozialpädagogisches Konzept nötig. Durch diese Hilfeform zur selbstständigen Lebensbewältigung können in vielen Fällen spätere erheblich höhere Folgekosten vermieden werden.

Voraussetzung für diese Hilfe sind z.B. mehrere belastende Lebensereignisse im Alltag, fehlende Unterstützung des sozialen Umfeldes oder nicht erworbene Handlungskompetenzen. Häufig handelt es sich um drogen- oder alkoholabhängige junge Erwachsene, die straffällig geworden sind, bei denen es vorwiegend auch um ihre persönliche Stabilisierung und ihre soziale Integration geht. Neben den persönlichen Ressourcen sollte bei der Hilfe, wenn möglich, auch das soziale Umfeld mit einbezogen werden. Häufig wird eine Hilfe zur Erziehung, welche vor Eintritt der Volljährigkeit durchgeführt worden ist, fortgesetzt. Ein Wechsel betrifft dann die anspruchsberechtigte Person, nicht mehr die Eltern, sondern den jungen Mensch selbst. Es kann sich aber auch um eine erstmalige Hilfe nach § 41 SGB VIII handeln. In der Praxis sind es jedoch meist Hilfen für junge Erwachsene, die bereits schon vor der Volljährigkeit bestanden haben.

Es handelt sich um einen komplexen Hilfebedarf, welchem mit einem breiten Methodenrepertoire begegnet wird. Hierzu zählen auch alters- oder geschlechtsspezifische Angebote, Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung, die Vermittlung zu anderen Stellen sowie die Klärung von Unterhaltsfragen und Krankenhilfe. Ausschlaggebend ist auch, die weitere Prognose, das heißt, ob die Hilfe erfolgversprechend ist wie auch die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft des jungen Erwachsenen. Bei der Mitwirkung des jungen Volljährigen gilt es zu klären, auf welche Weise schwierige und teilweise völlig desinteressierte Jugendliche motiviert und aktiviert werden können. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII endet in der Regel mit Vollendung des 21. Lebensjahres und wird nur in Ausnahmefällen darüber hinaus bewilligt. In diesen Fällen werden die Voraussetzungen für die Hilfe unter einem „strengen Maßstab“ erneut geprüft. Im Fall einer seelischen Behinderung ist die Hilfe im Normalfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu leisten, die Zuständigkeit liegt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Jugendhilfe und danach dann beim Bezirk.³²

³² Vgl. ebd., S. 725-745.

Im Landkreis Günzburg handelt es sich bei den meisten Fällen von Hilfen für junge Volljährige um die Fortführung von Jugendhilfemaßnahmen. Die Hilfe für junge Volljährige bleibt eher eine Ausnahme. Wichtig ist auch in diesem Zusammenhang, dass der junge Mensch die Hilfe rechtzeitig, noch vor Vollendung der Volljährigkeit, beantragt. Bei der Trägerbefragung wurde von 41 Einrichtungen angegeben, dass sie Angebote im Rahmen des § 41 SGB VIII anbieten.

7.6. Schutz von Kindern und Jugendliche in Familienpflege und in Einrichtungen nach §§ 43 bis 49 SGB VIII

Die §§ 43 bis 49 im SGB VIII sind die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen. Hierdurch wird der Schutz des jungen Menschen vor Kindeswohlgefährdung in Pflege- und Betreuungsformen außerhalb des elterlichen Haushaltes gewährleistet. Diese Paragraphen sind keine Hilfen zur Erziehung, sondern die Voraussetzung für bestimmte HzE-Maßnahmen.

§ 43 SGB VIII beschreibt die Bedingungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Hier besteht ein Zusammenhang mit dem § 23 SGB VIII Förderung der Kindertagespflege. Eine Person, die ein Kind oder Kinder tagsüber in einer nicht elterlichen Wohnung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden, sowie länger als drei Monate betreut, benötigt eine Erlaubnis. Grundlage für diese Pflegeerlaubnis ist die Eignungsfeststellung. Die Tagespflegeperson muss vom öffentlichen Jugendhilfeträger auf persönliche und fachliche Merkmale hin geprüft werden. Des Weiteren muss sie bereit sein, mit den Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen zu kooperieren und sie muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die die Betreuung des Kindes betreffen, zu unterrichten. Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie sich in Qualifizierungskursen mit insgesamt 100 Unterrichtseinheiten erworben haben. Wenn eine Person für die Kindertagespflege als geeignet eingestuft wird, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Pflegeerlaubnis. Diese Erlaubnis kann nicht von einem freien Träger ausgestellt werden. Die Erlaubnis gilt für eine Dauer von fünf Jahren und kann auch Nebenbestimmungen oder Auflagen enthalten. Sie wird nicht für das einzelne Kind ausgestellt, sondern für die Tagespflegeperson.

Eine andere Form der Betreuung von Kindern außerhalb der elterlichen Wohnung ist die Vollzeitpflege. § 44 SGB VIII regelt hier die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollzeit-

pflege, sowohl als Hilfe zur Erziehung im Rahmen des § 33 SGB VIII, als auch als „gewöhnliche“ Vollzeitpflege. Auch hier ist eine Pflegeerlaubnis notwendig, die die Betreuung, welche sowohl tags- als auch nachtsüber stattfindet, regelt. Es handelt sich dabei um eine auf längere Dauer angelegte, familienähnliche Betreuung von jungen Menschen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und zu ihren Eltern in der Regel nur Umgangskontakte pflegen. Vorbild bei der Pflegefamilie ist die „Normalfamilie“, welche durchschnittliche Merkmale eines Familienlebens aufweist. Jede erwachsene Person bei einer Pflegefamilie benötigt eine Pflegeerlaubnis. Erfolgt die Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt, ist die Erstellung einer zusätzlichen Pflegeerlaubnis nicht erforderlich.

Neben den in Privathaushalten stattfindenden Pflege- und Betreuungsformen regelt der § 45 SGB VIII den Betrieb einer Einrichtung, also die institutionelle Form. Hiervon sind alle Träger von Einrichtungen der ganztägigen Kinder- und Jugendbetreuung betroffen, wie z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen, Schullandheime, Kindertagesstätten, Horte, herkömmliche Heime, Kleinstheime, Tagesstätten, Wohngruppen usw. Grenzfälle sind hier die Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten und die Waldkindergärten. Die Einrichtungen sind stets auf Dauer und Kontinuität ausgelegt und die Mitbestimmung der Eltern hält sich in Grenzen. Der öffentlichen Behörde müssen eine Konzeption der Einrichtung sowie wirtschaftliche, personelle und fachliche Voraussetzungen und die Führungszeugnisse der Mitarbeiter vorliegen. In allen Fallkonstellationen muss stets das Kindeswohl gewährleistet sein. Dafür findet nach der Erteilung der Erlaubnis eine örtliche Prüfung durch die zuständige Regierung statt, wobei die Träger zur Mitwirkung verpflichtet sind. Ziel ist die Prüfung der Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII. Des Weiteren besteht eine Meldepflicht der Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im § 47 SGB III geregelt ist. Hier müssen Name und Anschrift des Trägers, Art der Einrichtung, Standort, Zahl der zur Verfügung stehenden und freien Plätze, Namen und Anschrift der Einrichtungsleitung sowie die Ausbildung der Leitung und der Beschäftigten mitgeteilt werden. Ist die gemeldete Qualifikation von Einrichtungsleitung oder Mitarbeitern nicht vorhanden, kann nach § 48 SGB VIII die Tätigkeit untersagt werden.

§ 48a SGB VIII regelt ergänzend die sonstigen Wohnformen und die organisatorisch mit einer Einrichtung verbundenen Wohnformen entsprechend den §§ 45 bis 48 SGB VIII. Der Landesrechtsvorbehalt wird in § 49 SGB VIII geregelt.³³

³³ Vgl. Mrozynski, P. (2009), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, München, S. 322-352.

Im Landkreis Günzburg werden die Betreuungs- und Pflegeerlaubnisse vom Kreisjugendamt in der Zusammenarbeit mit Fachkräften der Fachstelle Sozialdienst ausgestellt. Die Verwaltungskräfte übernehmen die Abrechnung sowie die Ausstellung der Betreuungs- und Pflegeerlaubnis. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst hingegen sind für die Begleitung und die fachliche Beratung bei den einzelnen Betreuungsformen zuständig. Der Landkreis erfüllt hier gesetzliche Vorgaben.

7.7. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach §§ 50 bis 52 SGB VIII

Das Jugendamt ist in drei Fallkonstellationen verpflichtet an gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Hierzu zählen die Verfahren vor dem Familiengericht nach § 50 SGB VIII, die Adoptionsverfahren im Rahmen des § 51 SGB VIII und Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII.

Bei den familiengerichtlichen Verfahren geht es vor allem um die Unterstützung der Familiengerichter durch das Jugendamt, also insbesondere um die Mitteilung über angebotene und erbrachte erzieherische sowie soziale Leistungen und über den Stand des Beratungsprozesses in Form einer fachlichen Äußerung. Diese Mitwirkung nach § 50 SGB VIII erfolgt bei Familiensachen und freiwilliger Gerichtsbarkeit in Fällen von Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionsverfahren, bei Ehewohnungszuweisung und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Dem Jugendamt wird mitgeteilt, wenn es um eine Sorgerechtsregelung, eine Umgangsrechtsregelung oder um den Entzug der elterlichen Sorge geht. Die Mitwirkung kann als eine Art „Amtshilfe“ betrachtet werden, letztendlich geht es jedoch um einen eigenständigen Handlungsauftrag als Verfahrensbeteiligter. Die Form der Mitwirkung des Jugendamtes ist nicht konkret festgelegt. Das Gericht ist nicht an die Vorschläge des Jugendamtes gebunden.

Die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme eines Kindes, also bei einem Adoptionsverfahren, wird im § 51 SGB VIII geregelt. Hier müssen die Elternteile im Vorfeld über die Ersetzung der Einwilligung und die Einwilligung drei Monate nach der Belehrung informiert werden. Die Belehrung schließt auch die Beratung über Hilfen ein, die eine weitere Erziehung in der Herkunftsfamilie ermöglichen würden. Ist ein Elternteil nach allen Möglichkeiten der Suche des Jugendamtes nach drei Monaten nicht auffindbar, entfällt die Belehrungspflicht bei diesem Elternteil. Bei einer Adoption ist immer die notarielle Einwilligung beider Elternteile nötig, das heißt auch von Seiten des Vaters bei einem nicht ehelichen Kind. Die Möglichkeit der Ersetzung der notariellen Einwilligung der leiblichen Eltern ist an be-

stimmte Voraussetzungen gebunden, z.B. eine andauernde Gleichgültigkeit. Sind beide Elternteile oder ein Elternteil nicht auffindbar, gibt es die Möglichkeit der Entbehrlichmachung der notariellen Einwilligung, es muss dann jedoch der Suchvorgang nach den leiblichen Eltern dargelegt werden.

Neben diesen zwei Mitwirkungsarten des Jugendamtes bei gerichtlichen Verfahren gibt es noch die Mitwirkung bei Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII. Auch hier besteht eine Mitwirkungspflicht des Jugendamtes. Vor dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren muss das Jugendamt prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe erbracht wurden oder zukünftig erbracht werden sollten. Bereits beim Ermittlungsverfahren und insbesondere bei einem Haftbefehl eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu informieren. Es besteht unter anderem die Möglichkeit, einer Haftvermeidung durch Hilfen zur Erziehung entgegenzuwirken. Über diese Prüfung muss der Richter oder die Staatsanwaltschaft umgehend informiert werden. Die Jugendgerichtshilfe übernimmt die Betreuung während des gesamten Verfahrens, wobei die Art und der Umfang der Mitwirkung nicht genau festgelegt sind. Die Jugendgerichtshilfe ist auch verpflichtet, die Einhaltung der richterlichen Weisungen und Auflagen zu überwachen, sofern kein Bewährungshelfer berufen wurde. In der Regel wird ein schriftlicher Bericht von Seiten der Jugendhilfe erstellt, mit Inhalten wie zum bisherigen Entwicklungsverlauf, zu der aktuellen psychosozialen Situation und mit möglichen Sanktionsvorschlägen. Es erfolgt auch häufig die Teilnahme von Seiten der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung.³⁴

Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst des Landkreises Günzburg wirken bei Verfahren des Familiengerichtes und des Jugendgerichtsgesetzes sowie bei Adoptionsverfahren mit. Das Familiengericht fordert immer stärker die Präsenz der Fachkräfte bei gerichtlichen Verfahren, was einen hohen zeitlichen Aufwand bedeutet. Es ist insbesondere eine Zunahme von hochskalierenden Elternkonflikten festzustellen. Die fachlichen Standards an der Schnittstelle von Familiengericht und Jugendhilfe werden stets optimiert, z.B. bei den gemeinsamen Kooperationstreffen. Sobald bei einer Scheidungssituation minderjährige Kinder betroffen sind, ebenso bei Verfahren zur Umgangsregelung und bei Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge, ist die Fachstelle Sozialdienst immer involviert. Die Fachkräfte geben unter anderem eine fachliche Äußerung in schriftlicher Form ab oder nehmen auch bei den gerichtlichen Anhörungsterminen teil. Die Fachkräfte sind Verfahrensbeteiligte bei Verfahren zur Sor-

³⁴ Vgl. ebd., S. 352-372.

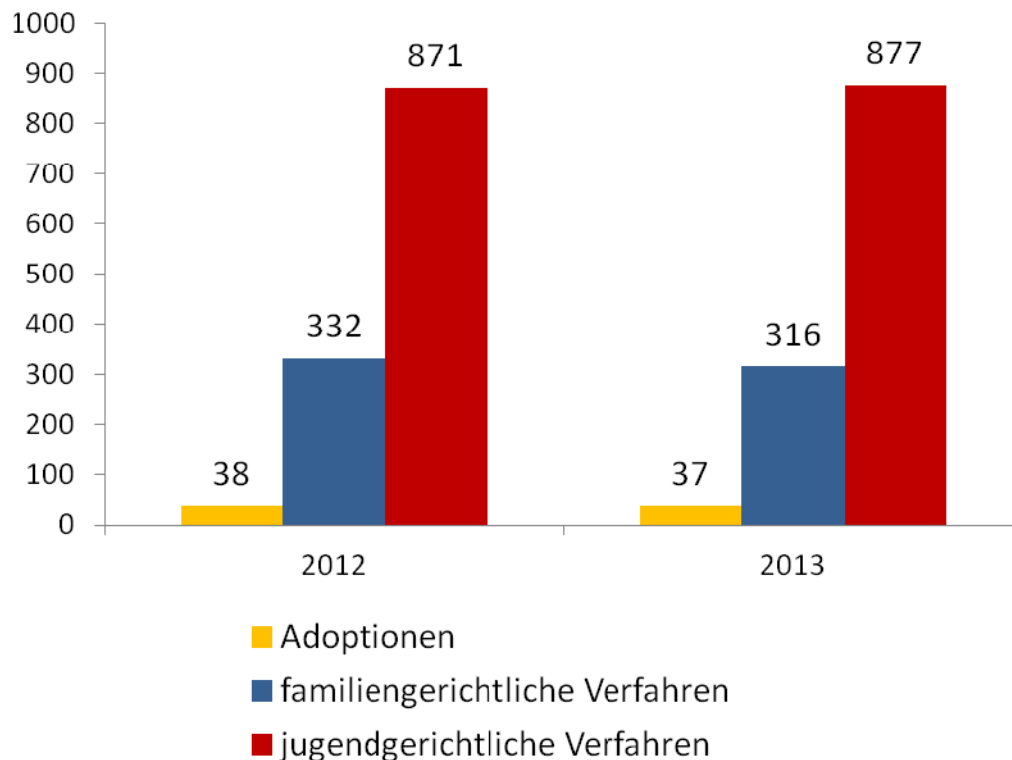
gerechtsregelung, Umgangsrechtsregelung und bei Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge. Im Jahr 2012 haben die Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst bei 332 familiengerichtlichen Verfahren mitgewirkt, 2013 in 316 Fällen.

Der Aufgabenbereich der Adoption im Landkreis Günzburg ist sehr komplex und vielseitig. Neben der Adoptionsvermittlung zählen zu den Aufgaben die Überprüfung von Adoptionsbewerbern, die Begleitung von Inlands- und Auslandsadoptionsverfahren, die Betreuung von Adoptivfamilien durch Einzel- und Gruppenkontakte und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Durchführung von Stiefelternadoptionen und die Unterstützung bei der Herkunftssuche. In dem Bereich der Adoptionsvermittlung kooperiert das Landratsamt Günzburg im Rahmen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sehr eng mit dem Landratsamt Neu-Ulm. Im Jahr 2013 kam es auch zum ersten Mal nach zwei Jahren wieder zu einer Inlandsadoption im Landkreis Günzburg.

Die Jugendgerichtshilfe ist ein spezialisierter Fachdienst bei der Fachstelle Sozialdienst. Sie unterstützt straffällig gewordenen Jugendliche und Heranwachsende vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung. Dabei werden die bisherige Lebensgeschichte, die aktuelle Situation und das soziale Umfeld betrachtet. Die Fachkräfte informieren das Jugendgericht in Form eines Berichtes darüber, welcher auch mögliche Hilfsmaßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten beinhaltet. Daneben erfolgt auch eine Unterstützung bei der Verhandlung durch Präsenz der Fachkräfte. Um die Jugendgerichtshilfe zu optimieren, auch auf überregionaler Ebene, findet ein jährliches Arbeitstreffen mit den zuständigen Jugendstaatsanwälten, den Bewährungshelfern, dem örtlichen Jugendrichter und weiteren Netzwerkpartnern und Akteuren von Jugendhilfe und Justiz statt. Dabei werden Kooperationsstrukturen festgelegt, Verfahrensstandards abgestimmt sowie komplexe Fallverläufe besprochen. Es ist ein Anstieg von Verfahren mit mehreren Tatbeteiligten und Verfahren von Sexualdelikten festzustellen. Einen leichten Anstieg gibt es auch bei Verfahren zum Täter-Opfer-Ausgleich. Die Jugendgerichtshilfe führt jährlich zwei Soziale Trainingskurse durch, daneben besteht auch die Möglichkeit, in Einzelgesprächen mit den Fachkräften auf individuelle Probleme einzugehen. Pro Kurs sind es bis zu zwölf Teilnehmer im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. In Kooperation mit der Kommunalen Jugendarbeit, den örtlichen Erziehungsberatungsstellen, einer Beratungsrektorin und den Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen wird aktuell das Konzept zum „Coolness-Training“ überarbeitet. Bei diesem Angebot von Sozialer Gruppenarbeit gilt es, möglichen Verhaltensauffälligkeiten und kriminellen Entwicklungen frühzeitig gegenzusteuern und Sozialkompetenzen auszubauen und zu stärken. Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich auch an dem Präventionsnetzwerk „Stark zusammen“ in Form von Durchführung von Präventionsveranstaltungen in den Bereichen Sucht, Gewalt, Umgang mit den neuen Medien und Jugendschutz. Im Jahr 2012 wurden 871 Jugendgerichtsverfahren,

wobei auch Täter-Opfer-Ausgleiche und Betreuungsweisungen dazu zählen, von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe bearbeitet. Im Jahr 2013 waren es mit 877 etwas mehr Jugendgerichtsverfahren als im Vorjahr.

Abbildung 108: Fälle von Familiengerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe und Adoption nach §§ 50 bis 52 SGB VIII



Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

7.8. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft nach §§ 52a bis 58a SGB VIII

Die Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft wird in den §§ 52a bis 58a des achten Sozialgesetzbuches geregelt. Auch der § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangs, welcher im Jahr 2005 erweitert und präzisiert wurde, spielt hier eine Rolle.

Im ersten der acht Paragraphen wird die Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfragen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen festgelegt. Unverzüglich nach der Geburt eines Kindes von unverheirateten Eltern bietet das Jugendamt seine Beratung und Unterstützung an. Eine Beistandschaft kann von jedem allein erziehenden Elternteil, aber auch bei

gemeinsamer elterlicher Sorge, beantragt werden. Durch den Antrag der Eltern wird der Freiwilligkeit Rechnung getragen. Hierbei können Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsansprüche, Beistandschaft oder die elterliche Sorge thematisiert werden. Werdende Mütter können dieses Beratungsangebot auch bereits vor der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die zuständige Fachkraft zur Mutter nach Hause kommt und dort ein persönliches Gespräch führt. Das Standesamt muss die Geburt eines nicht ehelichen Kindes sofort an das zuständige Jugendamt weiterleiten, gleiches gilt auch für das Gericht, das das Jugendamt über das Nichtbestehen einer Vaterschaft informieren muss.

Der § 53 SGB VIII beinhaltet die gesetzlichen Regelungen zur Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern und ergänzt somit den § 52a SGB VIII. Das Jugendamt schlägt dem Familiengericht geeignete Personen bzw. Vereine für eine Vormundschaft vor. Diese Vorschläge können vom Familiengericht angenommen oder auch ignoriert werden. Das Jugendamt verfügt hier über kein Beschwerderecht. Es kann nur eine Anhörung einfordern. Die berufenen Vormünder haben stets ein Recht auf Beratung und Unterstützung. Sie müssen für das Mündel Sorge tragen und die Erziehung fördern. Der Vormund muss das Familiengericht über die Entwicklung des Kindes informieren. Das Familiengericht kann in die Arbeit des Vormundes einschreiten, wenn dieser sich eine Pflichtwidrigkeit, wie zum Beispiel ein Kontaktverbot zu den Verwandten, zu Schulden kommen lässt. Des Weiteren muss das Jugendamt das Familiengericht informieren, wenn das Vermögen des Mündels in Gefahr ist. Neben einzelnen Personen können aber auch Vereine eine Erlaubnis zur Vormundschaft erhalten, dies regelt der § 54 SGB VIII. Es Ein rechtsfähiger Verein kann Pflege-schaften und Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt. Er kann eine Beistandschaft auch übernehmen, wenn dies das Landesrecht vorsieht. Voraussetzung für die Erlaubnis ist, dass der Verein über genügend geeignete Mitarbeiter verfügt und diese angemessen beaufsichtigt, weiterbildet und versichert. Der Verein hat außerdem die Aufgabe Einzelvormündern und Einzelpflegepersonen zu gewinnen, sie einzuführen sowie Fortbildungen und Beratung anzubieten. Wichtig ist auch ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter untereinander.

Im § 55 des SGB VIII ist die Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft in den Jugendämtern geregelt. Das Jugendamt übergibt die Aufgaben dieser drei Bereiche an einzelne Beamte und Angestellte.

Eine Vollzeitkraft darf höchstens 50 Vormundschaften bzw. Pflegschaften übernehmen. Die betroffenen Kinder werden bei der Auswahl des Mitarbeiters, wenn es ihr Alter und Entwicklungsstand, beteiligt. Sie verfügen jedoch über keine Entscheidungsbefugnis. Die Vormünder sind dazu verpflichtet, einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mündeln zu halten und gleichzeitig die Pflege sowie die Erziehung des Kindes zu fördern.

Es ist ein schriftlicher Antrag des Antragstellers nötig, wenn die Vormundschaft beendet werden soll oder Aufgaben sich ändern sollen. Ein weiterer Grund für das Ende der Vormundschaft ist die Volljährigkeit des Mündels oder die nicht mehr vorhandenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vormundschaft. Besonders häufig betreffen die Vormundschaft und die damit verbundene Unterstützung bei der elterlichen Sorge minderjährige Mütter. Eine Vormundschaft wird in der Regel auch bei einer Adoptionsvermittlung für die Zeit der Adoptiopflege eingerichtet. Der Tod eines Elternteils oder ein Sorgerechtsentzug und das Nichtvorhandensein einer geeigneten Person zur Ausübung von elterlicher Sorge, sind ebenfalls Voraussetzungen für die Vormundschaftsübernahme des Jugendamtes.

Mit der Führung dieser Bereiche beschäftigt sich der § 56 SGB VIII genauer, dabei müssen die Bestimmungen des BGB berücksichtigt werden. Teil der Aufgaben bei Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft ist die Sorge um die Vermögensangelegenheiten des Kindes. Hier können Sammelkonten des Jugendamtes zum Einsatz kommen. Der Vormund kann auch Lehr- und Arbeitsverträge des Kindes unterzeichnen, ohne eine Zustimmung des Familiengerichtes einzuholen. Des Weiteren kümmert er sich um die Unterhaltsansprüche, die Vaterschaftsfeststellung und die Ausübung der Personensorge. Die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft werden jährlich überprüft und unterstehen einer Kontrolle des Familiengerichtes, besonders bei öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten. Die materiell-rechtlichen Regelungen bleiben jedoch privatrechtlich. Bei unfreiwilliger Entlassung des Jugendamtes kann dieses von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen.

Tritt eine Vormundschaft ein, muss das Jugendamt dies unverzüglich an das Familiengericht melden, was in § 57 SGB VIII verankert ist. Die Regelungen einer Gegenvormundschaft des Jugendamtes fußen auf den §§ 55 und 56 SGB VIII, was im § 58 SGB VIII festgehalten ist.

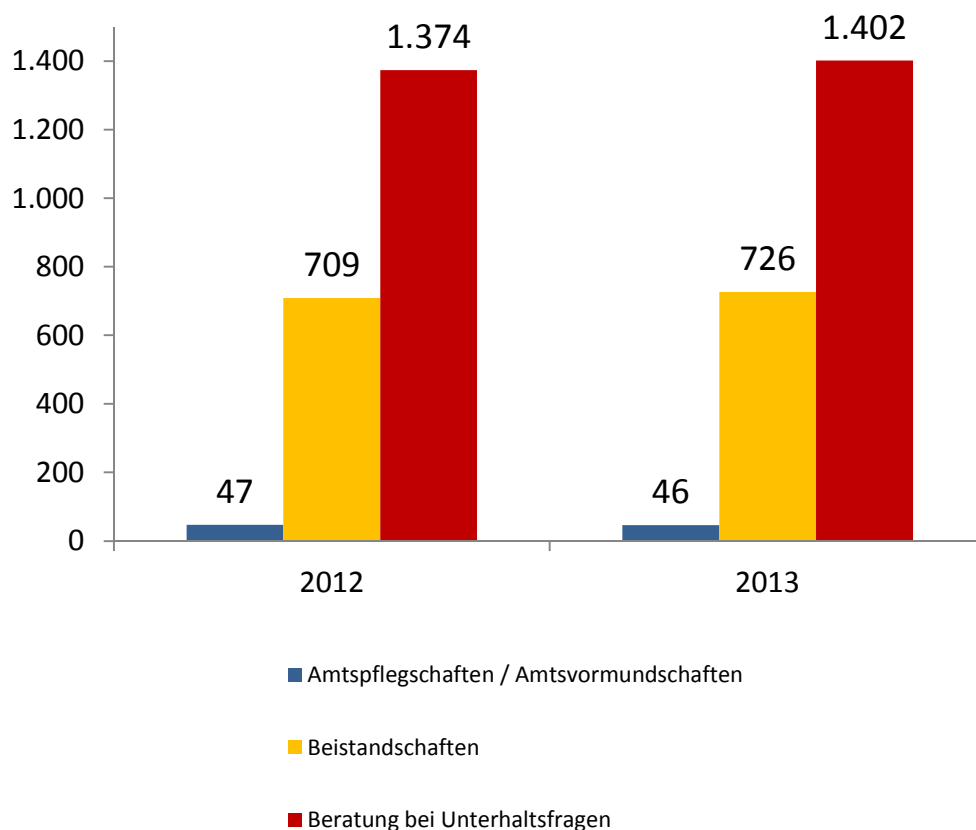
Der letzte Paragraph in diesem Bereich ist der § 58a SGB VIII. Hier handelt es sich um die Regelungen zum Sorgeregister und die Bescheinigungen über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister. Bei nicht verheirateten Eltern erfolgt eine Eintragung ins Sorgeregister, wenn die Sorgerechtserklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben wurde oder bei einer ganzen sowie teilweisen Übertragung des Sorgerechts. Unverheiratete Mütter können sich auch eine Nichteintragung in das Sorgeregister durch das Jugendamt bescheinigen

lassen. Die Mutter hat ebenfalls das Recht auf Auskunft. Das Jugendamt registriert hier also die gegebenen Sorgerechtserklärungen.³⁵

Im Landkreis Günzburg nimmt das Kreisjugendamt zusammen mit der Fachstelle Sozialdienst die Aufgaben nach §§ 52a bis 58a SGB VIII wahr, ebenso erfolgt die Beratungen im Rahmen des § 18 SGB VIII. Der Vormund oder Amtspfleger ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der gesetzliche Vertreter des Kindes. Er hält stets den Kontakt zu dem Mündel und fördert gleichzeitig die Pflege und Erziehung. Dem Familiengericht sind die Kontakte und Aktivitäten nachzuweisen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben bei einer Vormundschaft machten eine personelle Aufstockung in diesem Tätigkeitsbereich erforderlich. 2013 wurde das Schnittstellenmanagement zwischen Vormundschaft, Fachdienst Pflegekinder, Adoptionsvermittlung und Bezirkssozialarbeit optimiert, dies soll durch jährlich stattfindende Kooperationsgespräche fortgeführt werden. Durchschnittlich wurden pro Fall 2013 8,41 Stunden und im Jahr 2012 lediglich 4,01 Stunden pro Fall aufgewendet. Die Anzahl der Amtsvormundschaften und –pflegschaften hat sich von 47 Fälle 2012 auf 46 Fälle 2013 reduziert. Die Beistandschaften hingegen haben sich von 709 Fällen 2012 auf 726 Fälle im Jahr 2013 erhöht. Die von den Unterhaltspflichtigen eingezahlten Unterhaltsgelder betrugen im Jahr 2012 948.088,99 € und im darauffolgendem Jahr 920.935,81 €. Die Beratungen in Fragen des Unterhaltes stiegen von 1.374 im Jahr 2012 auf 1.402 Beratungen im Jahr 2013 an.

³⁵ Vgl. ebd., S. 372-397.

Abbildung 109: Fallzahlen der Amtspflegschaft / Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Beratung in Unterhaltsfragen im Rahmen der §§ 52a bis 58a SGB VIII



Quelle: Jugendhilfeplanung Landkreis Günzburg

7.9. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden nach §§ 59 und 60 SGB VIII

In erster Linie ist die Beurkundung Aufgabe von Notaren. Zur Verfahrensvereinfachung wurden jedoch entsprechende Mitarbeiter des Jugendamtes dazu ermächtigt, bestimmte Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen. Man muss hier die Funktion des Jugendamtes als Träger von Sozialleistungen von der Wahrnehmung der Beurkundung und Beglaubigung trennen. Da das Jugendamt Amtsvormundschaften und Beistandschaften durchführt, sollte davon der Bereich der Beurkundung personell und organisatorisch getrennt sein. Die Person, die für die Beglaubigungen und Beurkundungen zuständig ist, ist keinen dienstlichen Weisungen untergeordnet, sondern ausschließlich den gesetzlichen Vorschriften. Diese Leistung des Jugendamtes ist für die Bürger kostenfrei. Ausnahmen sind die Übersetzung ausländischer Urkunden, namentlich fremdsprachiger Geburts- und Heiratsurkunden.

In welchen Fällen solch eine Beurkundung oder Beglaubigung möglich ist, beschreibt der § 59 SGB VIII. Im Allgemeinen ist der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes befugt, Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung und zur Widerrufung der Anerkennung zu beurkunden sowie Zustimmungserklärungen der Mutter und des mit der Mutter verheirateten Mannes bei der Geburt des Kindes; ferner Zustimmungserklärungen des Kindes bzw. des Jugendlichen und eines gesetzlichen Vertreters. Noch minderjährige Elternteile können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Vaterschaft anerkennen lassen bzw. der Vaterschaft zustimmen. Diese Erklärung muss dann öffentlich beurkundet werden. Bei der Zustimmungserklärung des (früheren) Ehemannes gelten die Grundsätze für die Zustimmungserklärung der Mutter. Des Weiteren kann ein Mann die Anerkennung der Vaterschaft widerrufen, wenn sie ein Jahr nach Beurkundung noch nicht wirksam ist, auch dies muss öffentlich beurkundet werden. Der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes ist ebenso befugt, die Anerkennung der Mutterschaft sowie die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu beurkunden. Dies orientiert sich an der Beurkundung der Mutterschaft in anderen Staaten, da die Mutterschaft durch das Gebären des Kindes in Deutschland legitimiert ist.

Die Beurkundung der Verpflichtung von Unterhaltansprüchen, ist ebenfalls eine Aufgabe des Jugendamtes. Hier geht es ausschließlich um die Unterhaltszahlungen, die das Kind betreffen. Dies gilt für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Unverheiratete Volljährige, die im elterlichen Haushalt leben und eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind minderjährigen Kindern gleichgestellt. Des Weiteren werden die Bereiterklärungen der Adoptionsbewerber bei internationalen Adoptionen zur Annahme eines Kindes und auch die entsprechenden Widerrufe beurkundet. Der Verzicht der übertragenen Sorge des Vaters, Sorgerechtserklärungen sowie die Erklärung eines unterhaltsbeanspruchenden Elternteils über die Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind ebenfalls ein Teil der Arbeit. Eine Urkundsperson darf nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Kindes sein, so soll eine Interessenskollision verhindert werden. Die neuen Bereiche der Beurkundung werden durch den § 60 SGB VIII, die vollstreckbare Urkunde, ergänzt. Durch diese Vorschrift wird die Zwangsvollstreckung bei der Erfüllung von Unterhaltsansprüchen und von Ansprüchen einer Frau bzw. eines Mannes auf Betreuungsunterhalt erleichtert. Der Schuldner muss sich hier in der Urkunde für einen feststellbaren Geldbetrag verpflichtet haben. Angewendet wird dieser Paragraph im Zusammenspiel mit der Zivilpro-

zessordnung. Daraus folgt, dass die Urkunde des Jugendamtes mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen ist.³⁶

Die Aufgabe der Beglaubigung und Beurkundung wird im Landratsamt Günzburg von zwei Mitarbeitern wahrgenommen, die für die verwaltungstechnischen Aufgaben der Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft zuständig sind. Seit der Rechtsänderung 1998 wird die Vaterschaft meist von den Standesämtern beurkundet und bedarf nicht der Zustimmung des Jugendamtes. Die Mutter allein stimmt der Vaterschaft zu. Des Weiteren kann eine Sorgeerklärung vom Jugendamt beurkundet werden. Der größte Teil der Beurkundungen betrifft den Kindesunterhalt. Im Jahr 2012 wurden 359 Beurkundungen vorgenommen, 2013 waren es mit 414 erheblich mehr.

³⁶ Vgl. Wiesner R. (2006), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, S. 1112-1124.

8. Fazit, Ausblick und Handlungsempfehlungen

Der vorliegende Jugendhilfeplan „Familienförderung und Hilfen zur Erziehung“ gibt einen detaillierten Einblick in die Jugendhilfelandchaft des Landkreises Günzburg. Auf der Basis von verschiedenen Befragungen - der jungen Menschen, der Eltern, der freien Träger und der Mitarbeiter im Kreisjugendamt sowie der Fachstelle Sozialdienst – wurde ein umfassendes Bild sowohl des aktuellen Bestandes wie auch der Bedarfe und damit der notwendigen Entwicklungen erstellt. Abschließend sollen die Ergebnisse in einem knappen Überblick zusammengefasst werden. Auch hierbei wird der Bedarf, ausgehend vom Bestand und den notwendigen fachlichen Einschätzungen zu Maßnahmen und Handlungsempfehlungen weiterentwickelt.

Um die Jugendhilfestruktur im Landkreis Günzburg unter Berücksichtigung der aktuellen und auch der zukünftigen Bedarfe weiterentwickeln zu können, werden im Folgenden zunächst einige der zentralen fachlichen Ziele vorangestellt. Anschließend werden tabellarisch die einzelnen Maßnahmen und Handlungsempfehlungen dargestellt.

Die zentrale Prämisse der Jugendhilfearbeit im Landkreis Günzburg, jungen Menschen und Familien passgenaue und individuelle Hilfen zu gewährleisten, hat aktuell und wird auch in Zukunft die erste Priorität bei der fachlichen Ausrichtung der Arbeit haben. Dies geht nur, wenn der Vielfalt von Familienstrukturen und Problemlagen der heutigen Gesellschaft Rechnung getragen wird. Auch die Auswirkungen des demographischen Wandels sind im Landkreis Günzburg feststellbar: Die Gesellschaft wird immer älter und der Anteil der unter 18-Jährigen immer geringer. Umso wichtiger ist es – und umso mehr auch eine Aufgabe der Jugendhilfe – dafür Sorge zu tragen, dass die gesellschaftliche Integration jedes einzelnen jungen Menschen, auch denen mit Handicap, gelingen kann.

Eine besondere Veränderung der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Jugendhilfe in den vergangenen Jahren stark beeinflusst haben und deren Einfluss sich weiterhin zeigt, ist die steigende Zahl sogenannter Multiproblemfamilien. In solchen Familien konzentriert sich ein erhöhter Hilfebedarf sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass immer mehr Hilfen zur Erziehung beantragt und in Anspruch genommen werden, was zu einer permanenten Kostensteigerung der Jugendhilfe geführt hat und weiterhin führen wird. Der Landkreis Günzburg, insbesondere die öffentliche Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, muss sich auf diese Veränderungen einstellen, um den gesetzlichen Ansprüchen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern stets gerecht werden zu können.

Als weitere, besondere Schwerpunkte sollen zukünftig die präventive Jugendhilfe, die Erhöhung der Vielfalt der Angebotsstruktur sowie die Intensivierung von Netzwerkarbeit optimiert werden. Strukturell hat sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die weitere Umsetzung und Konkretisierung des Projektes „Optimierung der Jugendhilfe“ zum Ziel gesetzt.

Neben den bereits genannten Zielen sind auch die bessere Vernetzung der Jugendhilfeträger, eine kontinuierliche Optimierung der Arbeitsstrukturen für die Fachkräfte und eine permanente Qualitätssicherung bei den Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen wichtig. In allen diesen Zielen findet sich das Leitbild des Landkreises Günzburg als „Familien- und Kinderregion“.

Zur Umsetzung der hier beispielhaft aufgeführten Ziele wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine Reihe von Handlungsempfehlungen entwickelt. Diese wurden in Maßnahmen unterteilt, deren Umsetzung einen kurz-, mittel- oder langfristigen politischen Handlungsbedarf erfordern. Sie betreffen sowohl allgemeine Bereiche der Jugendhilfe wie auch spezifische Ansatzpunkte zu einzelnen Paragraphen des SGB VIII.

8.1. Übersicht der Handlungsempfehlungen im Bereich der Familienförderung und der Hilfen zur Erziehung

Die nachfolgende Übersicht fasst zentrale Ergebnisse des vorliegenden Teilplanes zusammen. Ausgehend von einer kurzen Beschreibung der aktuellen Situation und unter Rückbezug auf die Ergebnisse der durchgeführten Befragungen, wird eine Maßnahme bzw. eine Handlungsempfehlung formuliert.

Zur besseren Übersicht der Planungen werden die hier formulierten Ziele unterteilt in Ziele mit kurz-, mittel- und langfristigem Handlungsbedarf und entsprechend gekennzeichnet. Dabei entspricht:

- (1) einem kurzfristigen Handlungsbedarf (Umsetzung innerhalb von 2 Jahren)
- (2) einem mittelfristigen Handlungsbedarf (Umsetzung in den nächsten 2 bis 5 Jahren)
- (3) einem langfristigen Handlungsbedarf (Umsetzung in mehr als 5 Jahren)

Organisation und Kooperationsarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde ³⁷	Maßnahmen / Empfehlungen
Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII (§ 73 ff. SGB VIII) und Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen nach § 81 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Es besteht eine gute Netzwerkarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen. Trotzdem wird noch eine intensivere Kooperation gewünscht.	Bei der Mitarbeiterbefragung wurde die gute Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeeinrichtungen der freien Träger bestätigt. Dennoch wurde bei den offenen Fragen, der Wunsch nach einer verstärkten Kooperation formuliert.	Optimierung der Kooperations- und Netzwerkarbeit zwischen dem Kreisjugendamt /der Fachstelle Sozialdienst und den Trägern der freien Jugendhilfe. (1)
Träger der freien Jugendhilfe	Es ist keine weitere Kooperation aufgrund von fehlenden Zeitressourcen möglich.	Ein ähnliches Bild ergab sich bei der Befragung der Träger der freien Jugendhilfe . Mehr als 75 % waren mit der Zusammenarbeit zufrieden, trotzdem wird bei den Änderungswünschen angegeben, dass eine intensivere Zusammenarbeit gewünscht wird.	Vermehrte Netzwerktreffen sollen die Struktur verbessern und die Effektivität erhöhen und bestehende Netzwerkstrukturen (z.B. von KoKi und Präventionsnetzwerk „Stark zusammen“) sollten dabei genutzt werden. (1) Die Vernetzung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen soll ausgebaut werden. (1/2) Die Erhöhung von Personalressourcen lässt sich zurzeit nicht umsetzen, eine Änderung der Situation ist nicht absehbar. (2/3)

³⁷ Bei den „Empirischen Befunden“ handelt es sich zum größten Teil um Ergebnisse der Befragungen, die im Rahmen des Jugendhilfeplans durchgeführt wurden. Die Antworten mussten von den Befragten nicht begründet werden und sind daher nicht überprüfbar.

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Prozessorganisation			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	In der gesamten öffentlichen Jugendhilfe ist zurzeit eine hohe personelle Fluktuation zu verzeichnen, was mit verstärkten Einarbeitungsprozessen verbunden ist. Arbeitsprozesse und fachliche Standards müssen aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. Novellierung des § 8a SGB VIII durch Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes überarbeitet werden. Zeitliche Ressourcen stehen für Zusatzaufgaben kaum zur Verfügung.	Bei der Befragung der Mitarbeiter wurde deutlich, dass mehr als die Hälfte mit der Personalsituation unzufrieden ist und auch die Zufriedenheit mit der Arbeitsorganisation befindet sich eher im Mittelfeld. Des Weiteren wurden mehr zeitliche Ressourcen gewünscht. An die Mitarbeiter werden immer mehr Anforderungen, auch aufgrund eines Spannungsverhältnisses zwischen Ansprüchen der Eltern, der Politik, insbesondere auch im finanziellen Bereich, der Gesellschaft und der adäquaten Umsetzung von Pädagogik.	Die Prozessabläufe in der Fachstelle Sozialdienst werden durch PeB weiter optimiert und sollen auf das Kreisjugendamt ausgeweitet werden. Ziel soll eine bessere Strukturierung der Arbeit für die Mitarbeiter, eine Verbesserung vom Zeitmanagement, eine Optimierung des fachlichen Handels und eine einheitliche und standardisierte Arbeitsweise sein. (1) In der Fortschreibung des Jugendhilfeplans soll eine Evaluierung erfolgen. (3) Das Fachcontrolling und Finanzcontrolling sind weiter auszubauen. (1)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Es besteht ein Optimierungsbedarf bei der Hilfebedarfsklärung. Die Einrichtung der Clearingstelle wurde im Rahmen der Optimierung der Jugendhilfe erarbeitet. Clearing wird in der Regel nach außen vergeben. Bei der Vergabe an freien Trägern besteht die Gefahr einer Interessenskollision. Das Clearing stellt eine Entlastung in akuten Krisensituationen dar, aber unterstützt auch die Arbeit der Fachstelle Sozialdienst, mit dem Ziel einer besseren Verteilung der zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte.	Hier wird der Optimierungsbedarf durch die Mitarbeiterbefragung und die hier geäußerten fehlenden zeitlichen Ressourcen deutlich.	Für die Klärung des Hilfebedarfes soll eine Clearingstelle geschaffen werden, die komplexe Fälle annehmen und konkreten Hilfebedarf festlegt. Clearing beinhaltet u.a. eine Erfassung der persönlichen Ressourcen und Problemlagen sowie der Motivation der Betroffenen. Die Clearingstelle ist beim Jugendamt einzurichten, um Interessenskollisionen aus dem Weg zu gehen. (1) Es gibt andere Möglichkeiten des Clearings, die im weiteren Optimierungsprozess erarbeitet werden sollen. Neben einer Clearingstelle sollten auch andere Clearingmöglichkeiten geprüft werden. (1/2) Die Evaluierung vom Clearing wird im Rahmen der Optimierung der Jugendhilfe durchgeführt. (2)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Arbeitsweise der Jugendhilfe			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Der Landkreis Günzburg versucht die Zahl der stationären Fälle von Hilfen zur Erziehung einzugrenzen. Grundsatz der Arbeit der Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst ist, eine geeignete und passgenaue Hilfe zu finden, die ambulant, teilstationär und stationär sein kann. Der Grundsatz „ambulant vor „stationär“ ist nicht immer ziel- führend und rechtlich auch nicht vertretbar. Es kann auch die stationäre Hilfe die bestmögliche und effektivere Hilfe sein.	JuBB³⁸ erfasst die Fallzahlen, Kosten und Laufzeiten von Hilfen zu Erziehung und zeigt die Verteilung von Hilfearten im Jahr 2012. Der Landkreis Günzburg konnte die stationären Hilfen gegenüber dem Jahr 2011 leicht senken. Die stationären Hilfen machen mehr als 50% der Hilfen aus, dieser Anteil ging deutlich zurück (§ 35a, § 34, § 41 SGB VIII). Neben den Fallzahlen wird in JuBB auch die Entwicklung der Kosten dargestellt.	Die praktizierte Arbeitsweise der individuellen Ausrichtung der Hilfen soll auch weiterhin als Grundlage beibehalten werden. (1) Ausbau eines strategischen und operativen Fachcontrollings in der Jugendhilfe. (1) Die Vernetzung und das Schnittstellenmanagement zwischen den Trägern der öffentlichen sowie freien Jugendhilfe und den anderen öffentlichen Sozialleistungsträgern soll verbessert werden. (2)

38 Bei JuBB handelt es sich um die Jugendhilfeberichtserstattung in Bayern. Hier werden Fallzahlen, Kosten, Laufzeiten usw. der Hilfen zur Erziehung erfasst. Die Datenbasis von JuBB wird auch für den Schwabenbericht verwendet.

Fördernde Leistungen nach dem SGB VIII

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Im Landkreis Günzburg gibt es zu wenig niedrigschwellige Angebote der Jugendhilfe vor Ort.	Bei der Befragung der Kinder und Jugendlichen sowie bei der Befragung der Eltern wurden bei den offenen Antworten als auch bei der Frage nach der Nähe des Angebotes, der Wunsch nach Wohnortnahe und Anlaufstellen mit hohem Qualitätsniveau geäußert. Ebenso wurde von den Mitarbeitern , besonders der Fachstelle Sozialdienst angegeben, dass die kulturellen Aspekte einen immer größeren Einfluss auf die Arbeit der Fachkräfte haben.	Die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sollen gebündelt werden. Durch die Einrichtung von Familienstützpunkten werden dezentrale und niederschwellige Anlaufstellen mit hoher Fachlichkeit zur Verfügung stehen. Der Umsetzungsprozess hat bereits begonnen. (2)
Träger der freien Jugendhilfe			Weiter soll interkulturelle Beratung als ein niederschwelliges Angebot vorgehalten werden. (2) Das vorhandene Angebot der Eheberatung soll aufrechterhalten werden. (1)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
	Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII		
Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich verändert und auch die Anfrage sowie Forderung nach Inklusionsangeboten wird immer größer.	Bei der Mitarbeiterbefragung gaben besonders die Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst an, dass die kulturellen Aspekte einen immer größeren Einfluss auf die Arbeit der Fachkräfte haben. Gleiches gilt auch für die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Inklusion. Auch die Trägerbefragung ergab, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen immer stärker auf die Arbeit auswirken.	Das Thema Inklusion muss weiterhin im Fokus stehen, dabei ist die Zusammenarbeit mit Schulen und besonders mit Kindertagesstätten ein wichtiger Aspekt. Diese Zusammenarbeit soll ausgebaut werden. (2)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Im Bereich der interkulturellen Beratung gibt es im Landkreis Günzburg wenige vereinzelte Angebot, die kaum vernetzt sind.	Die Mitarbeiter und die freien Träger wünschen sich in der Befragung mehr Vernetzung.	Die interkulturelle Beratung könnte auch im Rahmen des § 28 SGB VIII vorgehalten werden. (2)
Träger der freien Jugendhilfe		Die Befragung der Mitarbeiter macht ebenfalls deutlich, dass die Bedeutung von interkulturellen Aspekten wächst.	

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Aktuell gibt es im Landkreis Günzburg kein kontinuierliches Angebot der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII, welches freiwillig von den Jugendlichen oder nach einer Empfehlung des Bezirkssozialarbeiters in Anspruch genommen werden kann. Aktuell ist der Bedarf der jungen Menschen für diese Hilfe nicht erfasst. Es ist zu vermuten, dass besonders ein Gruppenangebot für verhaltensauffällige Kinder fehlt.	Bei der Trägerbefragung wurde angegeben, dass eine Bedarfssteigerung von Hilfen nach § 29 SGB VIII von den freien Trägern erwartet wird. Bei der Befragung haben acht Einrichtungen der freien Träger angegeben Soziale Gruppenarbeit zu leisten. Die Angebote sind themen- und gruppenspezifisch. Bei der Beantwortung der offenen Fragen wünschen sich die Eltern mehr Soziale Gruppenarbeit.	Der Bedarf an solch Sozialer Gruppenarbeit ist aktuell zu erfassen. Bei Bedarf sind passende Angebote vorzuhalten. Die Angebote sollen wohnortnah und an den Klienten orientiert stattfinden. (1)

Unterstützende Leistungen nach dem SGB VIII

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Das Förderungswerk St. Nikolaus bietet eine Heilpädagogische Tagesstätte in Dürrlauringen und in Günzburg an. Im südlichen Landkreis Günzburg fehlt dieses Angebot.	Die Trägerbefragung zeigt, dass die Träger der freien Jugendhilfe eine Erhöhung des Bedarfs prognostizieren.	Der Stand an Heilpädagogischen Tagesstättenplätzen soll gehalten werden. (1)
Träger der freien Jugendhilfe		Die Elternbefragung zeigt ebenfalls, dass sich die Eltern ein besseres Angebot an Heilpädagogischen Tagesstätten wünschen.	In den nicht wohnortnah versorgten Gebieten des Landkreises sollen Tagesstättenplätze oder alternative Angebote in Kindertageseinrichtungen geschaffen werden. (3)

Ersetzende Leistungen nach dem SGB VIII

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Die Vollzeitpflegefälle sind im Jahr 2013 im Vergleich zu 2012, leicht gesunken. Dennoch fällt es oftmals schwer, junge Menschen in Pflegefamilien zu vermitteln, besonders wenn es sich um ältere Kinder und Jugendliche handelt sowie verhaltensauffällige und traumatisierte junge Menschen. Die Bereitschaftspflege ist ein besonderes Angebot des Landkreises, auf das nicht verzichtet werden kann. Die Bereitschaftspflege wird für Fälle im Rahmen einer Inobhutnahme sowie Kriseninterventionen vorgehalten.	In JuBB wird deutlich, dass die Vollzeitpflege einen großen Raum einnimmt. Die Fallzahlen und Verweildauer wurden deutlich gesenkt. Diese Hilfe ist eine wichtige Form im Spektrum der Hilfen zur Erziehung.	Die Optimierung der Jugendhilfe (PeB) beinhaltet hier ein neues Konzept für die Vermittlung älterer Kinder, und ein spezifisches Vorgehensweise bei Verwandtenpflege. (1) Es ist wichtig, stets neue Pflegefamilien anzuwerben. (1) Eine kontinuierliche Begleitung, Betreuung und Beratung von Pflegefamilien ist erforderlich, insbesondere, da verstärkt verhaltensauffällige und traumatisierte Kinder und Jugendliche dort stationär untergebracht werden, dies macht zusätzliche Zeitrressourcen erforderlich. Vollzeitpflege stellt eine Alternative zur Heimerziehung dar. (1) Der Bestand an Bereitschaftspflegefamilien sollte gesichert bzw. erweitert und neue Familien speziell hierfür geworben werden. (2)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Im Landkreis Günzburg gibt es im Vergleich zu anderen Landkreisen eine erhöhte Zahl von stationären Unterbringungen in Einrichtungen. Es fehlen Zeit- und Personalressourcen für die Ausgestaltung einer begleiteten Rückführung, was die Verweildauer beeinflusst sowie Angebote zur Intensivierung der Elternarbeit.	Die Fallzahlen sind gesunken und die Kosten bewegen sich im Mittelfeld, ebenso, wie der Eckwert (JuBB). Diese Kosten lassen sich durch die überdurchschnittlich lange Laufzeit der Hilfen erklären. Hier soll bei der Elternarbeit angesetzt werden. Die Mitarbeiterbefragung zeigt, dass hierfür schon eine gute Basis bei der Zusammenarbeit zwischen Klienten und Fachkräften herrscht, auf der aufgebaut werden kann.	Diese Rückführung in die Herkunftsfamilie bei Kindern, die im Heim oder in anderen betreuten Wohnformen leben, soll Priorität der Arbeit im § 34 SGB VIII darstellen. Dafür muss die Elternarbeit während der Hilfe zur Erziehung verstärkt und intensiviert werden. (1) Es sollen daher parallel zur Heimerziehung der Kinder zusätzlich ambulante Hilfen für die Familien geleistet werden. Hier soll eine schnellst mögliche und dauerhafte Rückführung in die Herkunftsfamilien angestrebt werden. (1) Ein verstärktes Engagement der freien Träger mit Angeboten von stationären Hilfen im Landkreis ist erforderlich. (1) Im Rahmen von PeB wird ein passender Workshop zur Optimierung der Prozessabläufe angeboten. (1)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderschutz nach § 8a SGB VIII Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Die Zahl der Fälle einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ist zwischen den Jahren 2012 und 2013 angestiegen. Die Weiterentwicklung durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes muss berücksichtigt werden. Jeder, der junge Menschen betreut, schult etc., muss ein erweitertes Führungszeugnis beibringen. Für die Ehrenamtlichen in den Vereinen, Verbänden und Gruppen wurde Informations- und Aufklärungsarbeit geleistet. Die Träger der freien Jugendhilfe haben den gesetzlichen Anspruch zur Sicherstellung vom Kinderschutz noch nicht im vollem Umfang vollzogen und die gesetzlichen Standards noch nicht ausreichend umgesetzt.	Die Ermittlungen nach § 8a SGB VIII sind vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 leicht gesunken, die Anzahl der Inobhutnahmen hingegen ist angestiegen, wie im Jahresbericht des Landratsamtes dargestellt wird. Die Mitarbeiterbefragung zeigt, dass der Kinderschutz und die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung Priorität hat und im Mittelpunkt der Arbeit steht. Die Mitarbeiter wünschen sich nach der Befragung mehr Rechtssicherheit. Bei der Trägerbefragung erwarten die Befragten eine Zunahme der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII; Fälle von Gefährdungssituationen werden von Seiten der freien Trägern häufig wahrgenommen. Sie wünschen sich noch mehr Informations- und Austauschveranstaltungen sowie Netzwerkarbeit.	Die Weiterentwicklung des Kinderschutzes durch das Bundeskinderschutzgesetz hat eine Anpassung der Arbeitsstandards für die Fachkräfte zur Folge. Die Informationsarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden. (1) Die Netzwerkarbeit soll optimiert werden. (1) Die Träger der freien Jugendhilfe müssen sich ihrer Verantwortung im Kinderschutz noch mehr bewusst werden und diesen eigenverantwortlich sicherstellen (§ 8b SGB VIII). (1)

Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Die Konflikte im Nahen Osten und in Nordafrika haben dazu geführt, dass immer mehr Asylbewerber nach Deutschland einwandern und somit auch eine Zuwanderung in den Landkreis Günzburg erfolgt. Dies hat zur Folge, dass immer mehr unbegleitete Minderjährige aber auch Flüchtlingsfamilien vom Kreisjugendamt und der Fachstelle Sozialdienst betreut werden müssen. Auf den Asylbewerber- und Flüchtlingsstrom muss von Seiten der Behörden reagiert werden.	Die Trägerbefragung zeigt, dass fast die Hälfte der Klienten aus dem nicht deutschsprachigen Ausland kommt und in den offenen Fragen, wird die Migrationsproblematik ebenfalls thematisiert. Bei einem Drittel der befragten Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst spielt ebenfalls der Migrationshintergrund bei der Arbeit eine bedeutende Rolle.	Hier ist der Ausbau von Beratungs-möglichkeiten für Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien sowie die Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge sicherzustellen. (1) Die Träger der freien Jugendhilfe übernehmen hier eine große Verantwortung für die ihnen anvertrauten Asylbewerber. Sie müssen den Asylbewerbern die Möglichkeit vorhalten, die deutsche Sprache zu erlernen und auch die Chance auf eine berufliche sowie schulische Entwicklung bieten. (1)
---	---	---	---

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII – stationär			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Es handelt sich um Kinder, bei denen ein Facharzt eine seelische Behinderung festgestellt hat und bei denen ein mögliches Ausschlussrisiko am gesellschaftlichen Leben besteht. Die Fälle nach § 35a SGB VIII stationär sind im Landkreis Günzburg steigend. Dieser Personenkreis benötigt in der Regel eine therapeutische Einrichtung, was mit hohen Unterbringungskosten verbunden ist.	Die Fallzahlen nehmen, laut des Jahresberichtes des Landkreises im Bereich der stationären Fälle im § 35a SGB VIII, vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 zu. Die Laufzeit der Hilfen ist überdurchschnittlich lang im Vergleich zu anderen schwäbischen Landkreisen (JuBB-Bericht). Bei der Trägerbefragung werden sehr häufig Fälle von § 35a genannt und die freien Träger schätzen, dass es in Zukunft eine Steigerung der § 35a-Fälle geben wird.	Aufgrund der oft eindeutig formulierten Hilfemaßnahmen im ärztlichen Gutachten ist es für die Jugendamtsmitarbeiter schwierig, den Eltern eine andere Hilfeart zu vermitteln, die aus Jugendamtssicht geeigneter ist. In diesem Bereich soll ein Verfahren entwickelt bzw. konkrete Handlungsanweisungen formuliert werden, damit die Jugendamtsmitarbeiter an Sicherheit gewinnen und wenn nötig auch eine Hilfe ablehnen können.
Träger der freien Jugendhilfe			Für die Begleitung der § 35a-Fälle und für ein geeignetes Therapieangebot ist angedacht, eine Stelle zu schaffen, die an der Erziehungsberatungsstelle etabliert werden könnte. (2)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII – ambulant			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Die Zahl der ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII sind in den letzten drei Jahren konstant geblieben (Legasthenie und Dyskalkulie). Die Schulbegleitung ist jedoch ein Bereich der ambulanten Hilfen, der immer mehr eingefordert wird und zum Tragen kommt, vor allem für den Bereich bei den Krankheitsbildern Autismus und ADHS. Die Schulen fühlen sich mit den auftretenden Problemen zunehmend überfordert. Hilfen seitens der Schulverwaltung durch mehr sonderpädagogisches Personal können nicht erbracht werden.	JuBB zeigt, dass die Fälle von Dyskalkulie und Legasthenie im Landkreis Günzburg leicht zurück gegangen sind. Die Anzahl der Schulbegleitungen steigt hingegen stetig an. Insgesamt bleibt die Zahl der ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII gleich. Die Trägerbefragung zeigt, dass viele Einrichtungen in diesem Bereich arbeiten, was möglicherweise zu einer Steigerung der Fallzahlen führen könnte. Die Eltern wünschen sich bei der Befragung mehr Begleitung in schulischen Angelegenheiten, die jedoch nicht nur den Bereich § 35a betreffen.	Bei § 35a SGB VIII ambulant, insbesondere im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie, soll die bisherige Praxis geändert werden – bisher wurden grundsätzlich 80 Einheiten verteilt über zwei Jahren gewährt. Zukünftig sollen maximal 60 Einheiten auf ein Jahr begrenzt gewährt werden. Bei diesen Auffälligkeiten ist vorrangig die Schule in der Verantwortung. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und den Schulen soll optimiert; die jeweiligen Verantwortungsbereiche beider Systeme werden abgestimmt. (1) Für die Begleitung der § 35a-Fälle und für ein geeignetes Therapieangebot ist angedacht, eine Stelle zu schaffen, die an der Erziehungsberatungsstelle etabliert werden könnte. (2)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Empirische Befunde	Maßnahmen / Empfehlungen
Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren nach §§ 50 bis 52 SGB VIII			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe	Die Mitarbeiter der Fachstelle Sozialdienst sind bei familiengerichtlichen Verfahren sowie bei Adoptionen und bei der Jugendgerichtshilfe Verfahrens-beteiligte. Die Verfahren werden immer komplexer und beanspruchen immer mehr zeitliche Ressourcen der Mitarbeiter.	Die Befragung der Mitarbeiter zeigt in den offenen Fragen deutlich die Belastung und die knappen zeitlichen Ressourcen. Dies betrifft auch die Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren. Im Jahresbericht des Landkreises Günzburg sind die steigenden Zahlen der familiengerichtlichen Verfahren und die Zunahme der Fälle der Jugendgerichtshilfe enthalten.	Um die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter bei der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren zu verringern, ist hier eine personelle Aufstockung erforderlich. (1) Wichtig ist auch der Ausbau präventiver Angebote zur Senkung der Fallzahlen bei familiengerichtlichen Verfahren. Absprachen zur Mediation erfolgen mit den Erziehungsberatungsstellen. Dieser Bereich ist auszubauen.(2)